14. Landschaftsversammlung 2014-2020

An die Mitglieder
des Landschaftsausschusses

Köln, 21.03.2019
Herr Pleus
Fachbereich 06

Landschaftsausschuss

Freitag, 22.03.2019, 10:15 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

2. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschrift über die 30. Sitzung vom 14.12.2018	
3.	MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln	
3.1.	Abschluss eines Nutzungsvertrages zum MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln Berichterstattung: LVR-Dezernentin Karabaic	**14/3010/1** B ohne Votum des Ku und des Fi an den LA verwiesen
3.2.	Abschluss eines Nutzungsvertrages zum MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln; Vorlage 14/3010	**Antrag 14/264 SPD, CDU** B
4.	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren Berichterstattung: LVR-Dezernentin Karabaic	**14/3123** B
5.	Schaffung eines neuen LVR-Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation/ Ausschreibungstext für die Dezernatsleitung Berichterstattung: ELR Limbach	**14/3234** B Beratungsergebnis des PA wurde nachversandt
6.	Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski	**14/3135** B

Beratungsarten: B = Beschluss, E = empfehlender Beschluss, K = Kenntnis

7.	Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes für das Förderprogramm NRW.BANK.Gute Schule 2020 und Bericht über die Fortschreibung des Schulinvestitionspaketes Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**14/3140** B
8.	Rückblick auf den Fonds Heimerziehung und Ausblick auf die Stiftung Anerkennung und Hilfe Berichterstattung: LVR-Dezernent Bahr	**14/3111** B
9.	Projekt „Gehört werden!" – Einmaliger Antrag auf Gewährung von besonderen Verfügungsmitteln im Produkt Inklusion für die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherinnen/ Gebärdensprachdolmetschern Berichterstattung: LVR-Dezernent Bahr	**14/3158** B
10.	Bestandsaufnahme bzgl. EU-geförderter Projekte im LVR Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**14/3179** K
11.	Entwurf des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2019-2020 sowie Umsetzungsstand des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2017-2018 der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und des LVR Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**14/3180** K
12.	LVR-Bewerbung um NRW-Auszeichnung „Europaaktive Kommune" in 2019 Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**14/3224** B
13.	Geschlechtergerechte Besetzung von Gremien gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) Berichterstattung: ELR Limbach	**14/3231** K
14.	Nebentätigkeiten der Landesdirektorin Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**14/3192** K wurde nachversandt
15.	Ersatzbenennung für den Landesjugendhilfeausschuss Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**14/3162** B
16.	Plenartagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (BAG HKV) am 27./28. Mai 2019 in Köln Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**14/3226** B
17.	Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 24. bis 25. Juni 2019 in Freising; hier: Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters des LVR als Gast Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**14/3261** B TO Hauptausschuss DStGB wurde nachversandt
18.	Besetzung von Geschäftsbereichsleitungen	
18.1.	Besetzung der Leitung des Geschäftsbereiches 041 "Finanzen, Immobilien" in den Rheinischen Versorgungskassen Berichterstattung: ELR Limbach	**14/3182** K

18.2.	Besetzung der Leitung des Geschäftsbereiches 045 "IT" in den Rheinischen Versorgungskassen Berichterstattung: ELR Limbach	**14/3191** K
19.	Durchführung eines Vergabeverfahrens in Form eines wettbewerblichen Dialogs zur Beschaffung eines Internetportals zur Unterstützung des Ansatzes einer integrierten Beratung beim LVR hier: Dringlichkeitsentscheidung Berichterstattung: ELR Limbach	**14/3168** K
20.	Genehmigung einer Dienstreise zur Stakeholderkonferenz des INTERREG-Programms Deutschland-Nederland Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**14/3263** B
21.	Bewirtschaftungsverfügung für das Jahr 2019 Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**14/3198** K
22.	Anfragen und Anträge	
22.1.	Anträge der Fraktionen: Sachstandsbericht zur Metropolregion Rheinland e.V.	**Antrag 14/265 FREIE WÄHLER** B
22.2.	**NEU:** Resolution des Landschaftsausschusses der 14. Landschaftsversammlung Rheinland anlässlich des 10. Jahrestages des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland	**Antrag 14/267 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER** B wurde nachversandt
22.3.	**NEU:** Umbesetzung in der Kommission Rheinlandtaler und regionale Kulturförderung	**Antrag 14/266 SPD** B wurde nachversandt
23.	Beschlusskontrolle	
24.	Karneval für alle 2019 - Rückblick Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**Film**
25.	Besondere Vorkommnisse Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	
26.	Bericht aus der Verwaltung Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	
27.	Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

28.	Niederschrift über die 30. Sitzung vom 14.12.2018	
29.	Personalmaßnahmen	
29.1.	Besetzung der Leitung des LVR-Fachbereiches 74 - Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen- Berichterstattung: ELR Limbach	**14/3193** B

29.2.	Personalmaßnahmen hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses Berichterstattung: ELR Limbach	**14/3205** B Beratungsergebnis des PA wurde nachversandt
29.3.	Bestellung zum Prüfer des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland Berichterstattung: ELR Limbach	**14/3227** B
30.	Ehrenring des Rheinlandes Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	**14/3110** B
31.	Neubau LVR-Haus am Ottoplatz hier: neuer Grundsatzbeschluss Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff	**14/3239** B
32.	Beteiligung des LVR an der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft kommunaler Krankenhäuser eingetragene Genossenschaft (GDEKK eG) Kapitalherabsetzung und Umwandlung der Genossenschaft in eine GmbH sowie Fusion mit der AGKAMED GmbH Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**14/3258** B
33.	Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen durch eine Fondsanlage mit dem Schwerpunkt Wohnimmobilien Deutschland Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**14/3215** B
34.	Gewährung eines Darlehensrahmens an die „Bauen für Menschen GmbH" zur Schaffung von inklusivem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte	**14/3199** B
35.	Anfragen und Anträge	
36.	Beschlusskontrolle	
37.	Besondere Vorkommnisse Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	
38.	Bericht aus der Verwaltung Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek	
39.	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 30. Sitzung des Landschaftsausschusses
am 14.12.2018 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dr. Ammermann, Gert
Einmahl, Rolf
Henk-Hollstein, Anne — Vorsitzende
Natus-Can M.A., Astrid
Prof. Dr. Peters, Leo
Solf, Michael-Ezzo
Wörmann, Josef

SPD

Recki, Gerda
Prof. Dr. Rolle, Jürgen
Schmerbach, Cornelia
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen
Wucherpfennig, Brigitte

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Beck, Corinna
Bortlisz-Dickhoff, Johannes

FDP

Effertz, Lars Oliver

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER

Rehse, Henning

Von den Fraktionsgeschäftsstellen

Boss, Frank	CDU
Böll, Thomas	SPD
Klemm, Ralf	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Runkler, Hans-Otto	FDP
Schulte, Felix	Die Linke.
Schmitz, Heinz	FREIE WÄHLER

Verwaltung:

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike
Erster Landesrat Limbach, Reiner
LVR-Dezernentin Hötte, Renate
LVR-Dezernent Althoff, Detlef
LVR-Dezernent Bahr, Lorenz
LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber, Angela
LVR-Dezernent Lewandrowski, Dirk
LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski, Martina
LVR-Dezernentin Karabaic, Milena

Babczyk, Michaela, LVR-Fachbereich 06 (bis TOP 5)
Bayer, Christine, Leiterin LVR-Fachbereich 03
Dannat, Knut, Leiter LVR-Fachbereich 14
Egyptien, Lukas, persönlicher Referent LD'in
Farnoudi, Tanaz, Leiterin LVR-Fachbereich 06
Hantschke, Jochen, LVR-Fachbereich 02
Klaus, Tobias, persönlicher Referent LD'in
Laqua, Frank, persönlicher Referent Vors. LVers
Leicht, Dietmar, Leiter LVR-Fachbereich 02
Pleus, Alfred, LVR-Fachbereich 06 (Protokoll)
Recki, Justus, Auszubildender im LVR-Fachbereich 06
Soethout, Guido, Leiter LVR-Fachbereich 21
Steimel, Lea, LVR-Fachbereich 06

Berichterstatter:

Emmler, Stephan, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
(zu TOP 4.1 und 4.4)

Gemeindeprüfungsanstalt NRW:

Böckelühr, Heinrich (zu TOP 2)
Daschner, Markus (zu TOP 2)
Alsdorf, Sven (zu TOP 2)
Witt-Peters, Lars (zu TOP 2)

Gäste:

Traeder, Thomas, Mitglied der LVers (Allianz in der LVers)

T a g e s o r d n u n g

Nichtöffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Überörtliche Prüfung	
2.1.	Überörtliche Prüfung des LVR durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) in 2017/2018	**14/3084** K
2.2.	Vorstellung der Prüfungsergebnisse der Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW)	
Öffentliche Sitzung		
3.	Niederschrift über die 28. Sitzung vom 01.10.2018	
4.	Vorbereitung der 14. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland	
4.1.	Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017	**14/3034** K
4.2.	Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin	**14/2833** E
4.3.	Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen	
4.3.1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2017 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	**14/2807** E
4.3.2.	Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	**14/2945** E
4.3.3.	Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse	**14/3044** E
4.3.4.	Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses	**14/3083** E
4.4.	Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2017	**14/3035** K

4.5.	Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2017 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin gemäß § 116 GO NRW	**14/3045** E
4.6.	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	**14/3026** E
4.7.	Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Satzung	**14/3037** E
4.8.	Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2019 (Ausgleichsabgabesatzung 2019)	**14/2956** E
4.9.	Neufassung der Satzung des LVR über die Heranziehung der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (vormals örtliche Fürsorgestellen)	**14/2964/1** E
4.10.	Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)	**14/2994** E
4.11.	Erste aktualisierte Tagesordnung für die 14. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 19. Dezember 2018	**14/3061** K
5.	Neufassung / Änderung von Förderrichtlinien und Fördervereinbarungen	
5.1.	Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)	**14/2993** B
5.2.	Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Förderrichtlinien	**14/3073** B
5.3.	Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) hier: Fördervereinbarung	**14/3055** B
5.4.	Anbindung der "Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde" an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte Fördervereinbarung	**14/3054** B
5.5.	Änderung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) zu den Förderrichtlinien des LVR für das "LVR-Netzwerk Kulturlandschaft - Biologische Stationen im Rheinland"	**14/2969** B
6.	Abschluss eines Nutzungsvertrages zum MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln	**14/3010** B
7.	Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland 2019	**14/3070** B

8.	Substanzerhalt Kulturelles Erbe; hier: Evaluation der gem. Vorlage 14/981/1 beschlossenen Maßnahmen	**14/3063** K
9.	Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion	**14/2973** B
10.	Erhöhung der Förderung von KoKoBe, SPZ und SPKoM	**14/3008** B
11.	Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum	**14/3006** B
12.	Resolution "2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten"	**14/3049** B
13.	Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte	**14/3085** B
14.	Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO; hier: Änderung der Gültigkeitsdauer bei konsumtiven Auszahlungsresten in Bezug auf Rückstellungen und investiven Auszahlungsresten in Bezug auf Baumaßnahmen	**14/3056** B
15.	40. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 04. bis 06. Juni 2019 in Dortmund hier: Benennung von Delegierten	**14/3088** B
16.	Genehmigung einer Dienstreise zur ersten Sitzung des "Politischen Beirats" der REGIONALE 2025 Agentur GmbH	**14/3096** B
17.	Umbesetzung in den Gremien	
17.1.	Umbesetzungen in Gremien	**Antrag 14/257 SPD** B
17.2.	Umbesetzung in den Gremien	**Antrag 14/259 FDP** B
18.	Anfragen und Anträge	
19.	Besondere Vorkommnisse	
20.	Verschiedenes	

Nichtöffentliche Sitzung

21.	Niederschriften	
21.1.	Niederschrift über die 28. Sitzung vom 01.10.2018	
21.2.	Niederschrift über die 29. Sitzung (Sondersitzung) vom 29.10.2018	
22.	Personalmaßnahmen hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses	**14/3080** B

23.	Dringlichkeitsentscheidungen	
23.1.	Besetzung der Abteilungsleitung 31100 - Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen - hier: Dringlichkeitsentscheidung	**14/3052** K
23.2.	Befristete Einstellung eines Beschäftigten im LVR-Dezernat 7; hier: Dringlichkeitsentscheidung	**14/3051** K
23.3.	Personalmaßnahme Beförderung hier: Dringlichkeitsentscheidung	**14/3053** K
24.	Stiftungsengagement des LVR; hier: Überblick über die finanzwirtschaftliche Situation der Stiftungen und daraus resultierende finanzielle Risiken für den LVR	**14/3068** K
25.	Stiftung Schloss Dyck hier: Berichterstattung zum Stand der Zustiftungen und Beschlussfassung zum Defizitausgleich	**14/3089** B
26.	Anfragen und Anträge	
27.	Besondere Vorkommnisse	
28.	Verschiedenes	

Beginn der Sitzung:	10:15 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	12:15 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:20 Uhr
Ende der Sitzung:	12:20 Uhr

<u>Öffentliche Sitzung</u>

<u>Punkt 3</u>
Niederschrift über die 28. Sitzung vom 01.10.2018

Keine Einwendungen.

Punkt 4
Vorbereitung der 14. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland

Punkt 4.1
Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage 14/3034

Herr Emmler, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsaussschusses, stellt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.12.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017 dar. Der Rechnungsprüfungsausschuss habe den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und empfehle der Landschaftsversammlung, den Jahresabschluss 2017 festzustellen.

"Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.12.2018 über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß Vorlage Nr. 14/3034 zur Kenntnis genommen."

Punkt 4.2
Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin
Vorlage 14/2833

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW entsprechend der Vorlage 14/2833 festgestellt.
2. Der in 2017 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 6.195.723,46 € wird aufgrund der Vorgaben des § 75 Abs. 3 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Der LVR-Direktorin wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt."

Punkt 4.3
Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen

Punkt 4.3.1
Feststellung des Jahresabschlusses 2017 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
Vorlage 14/2807

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"1. Der Jahresabschluss 2017 von LVR-InfoKom wird entsprechend den als Anlagen zur Vorlage Nr. 14/2807 beigefügten Bilanz zum 31.12.2017 und der Gewinn- und

Verlustrechnung 2017 festgestellt.

2. Der Bilanzverlust von LVR-InfoKom zum 31.12.2017 in Höhe von 998.652,49 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung wird in seiner Funktion als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom gemäß § 5 (1) c der Betriebssatzung Entlastung erteilt."

Punkt 4.3.2
Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses
Vorlage 14/2945

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"1. Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2017 der LVR-Jugendhilfe Rheinland fest. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Überschuss in Höhe von 1.428.261,84 € erwirtschaftet.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.428.261,84 € wird den Rücklagen zugeführt.

3. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung Entlastung erteilt."

Punkt 4.3.3
Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse
Vorlage 14/3044

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"1. Feststellung der Jahresabschlüsse
Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den als Anlagen zur Vorlage Nr. 14/3044 beigefügten Bilanzen zum 31.12.2017 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2017 festgestellt.

2. Gewinnverwendung
Die Gewinnverwendung sieht - ausgehend von den nachfolgend aufgeführten LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei - wie folgt aus:

2.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 284.184,79 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 65.208,41 wird ein Betrag in Höhe von EUR 349.393,20 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

2.2 LVR-Klinik Bonn
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 370.584,36 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 109.531,02 wird ein Betrag in Höhe von EUR 480.115,38 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

2.3 LVR-Klinik Düren
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 1.909.244,58 zzgl. einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 356.392,63 wird ein Betrag in Höhe von EUR 2.245.000,00 der Gewinnrücklage zugeführt. Davon entfallen EUR 80.000,00 für die Betriebsmittelrücklage. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 29.250,50 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4 LVR-Klinikum Düsseldorf
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 218.927,42 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 369.382,16 wird ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 588.309,58 ausgewiesen. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 588.309,58 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.5 LVR-Klinikum Essen
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 744.157,96 wird ein Betrag in Höhe von EUR 744.157,96 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

2.6 LVR-Klinik Köln
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 378.492,92 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 289.925,80 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 74.306,29 wird ein Betrag in Höhe von EUR 742.725,01 der Gewinnrücklage zugeführt.

2.7 LVR-Klinik Langenfeld
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 247.359,66 wird ein Betrag in Höhe von EUR 247.359,66 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

2.8 LVR-Klinik Mönchengladbach
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 431.860,80 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 50.186,57 wird ein Betrag in Höhe von EUR 482.047,37 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

2.9 LVR-Klinik Viersen
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 497.027,21 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 414.868,71 wird ein Betrag in Höhe von EUR 911.895,92 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

2.10 LVR-Klinik für Orthopädie Viersen
Aus dem Jahresfehlbetrag zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 193.487,64 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 104.885,49 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 226.234,15 wird ein Betrag in Höhe von EUR 137.632,00 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

2.11 LVR-Krankenhauszentralwäscherei
Mit dem Jahresfehlbetrag zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 52.293,47 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 10.454,77 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 80.000,00 wird ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 38.161,30 erzielt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 38.161,30 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Krankenhausausschüsse
Den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 - 4 wird Entlastung erteilt."

Punkt 4.3.4
Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses
Vorlage 14/3083

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"1. Feststellung der Jahresabschlüsse
Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 der LVR-HPH-Netze werden entsprechend den als Anlagen zur Vorlage Nr. 14/3083 beigefügten Bilanzen zum 31.12.2017 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2017 festgestellt.

2. Gewinnverwendung
2.1 LVR-HPH-Netz Niederrhein
Aus dem festgesetzten Kapital werden EUR 95.721,51, entsprechend des Gebäudeabgangs Loosenhof, in die zweckgebundene Rücklage für Gebäude eingestellt.
Aus den vorhandenen Gewinnrücklagen wird ein Betrag von EUR 51.516,68, entsprechend den Abgängen und Abschreibungen auf das eigenfinanzierte Anlagevermögen, sowie die Pensionsrücklage in Höhe von EUR 32.247,39, entsprechend der Auflösung des dotierten EFOG-Fonds, entnommen.
Zusammen mit dem Jahresüberschuss 2017 in Höhe von EUR 177.033,67 und dem Gewinnvortrag des Vorjahres in Höhe von EUR 92.691,64 wird ein Betrag in Höhe von EUR 328.433,25 in die zweckgebundene Rücklage für Gebäude eingestellt.
Der resultierende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 25.056,13 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2 LVR-HPH-Netz Ost
Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 34.693,70, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 2.355,04, dem Gewinnvortrag aus 2016 in Höhe von EUR 27.347,66 und der Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe der Abschreibungsbeträge für die aus Rücklagen finanzierten Fahrzeuge in Höhe von EUR 4.991,00, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.3 LVR-HPH-Netz West
Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 63.128,35, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 20.520,46, dem Gewinnvortrag aus 2016 in Höhe von EUR 20.103,38 und der Reduzierung des Eigenkapitals in Höhe von EUR 22.504,51 aus Grundstückverkäufen, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Betriebsausschusses
Dem Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 3 der Betriebssatzung Entlastung erteilt."

Punkt 4.4
Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2017
Vorlage 14/3035

Herr Emmler, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, berichtet über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017. Der Rechnungsprüfungsausschuss habe den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und empfehle der

Landschaftsversammlung, den Gesamtabschluss zum 31.12.2017 und den Gesamtlagebericht 2017 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

"Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.12.2018 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß Vorlage Nr. 14/3035 zur Kenntnis genommen."

Die Vorsitzende dankt Herrn Emmler für die Berichterstattung zum Jahresabschluss 2017 und zum Gesamtabschluss 2017.

Punkt 4.5
Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2017 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin gemäß § 116 GO NRW
Vorlage 14/3045

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"1. Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017 des Landschaftsverbandes Rheinland wird entsprechend der Vorlage Nr. 14/3045 gemäß § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW bestätigt.

2. Die LVR-Direktorin wird entsprechend § 116 Absatz 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW auf der Grundlage des geprüften Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2017 des Landschaftsverbandes Rheinland entlastet.

3. Von dem Gesamtjahresergebnis 2017 in Höhe von 19.648.431,19 € sind 195.125,87 € anderen Gesellschaftern zuzurechnen. Die Ergebnisverwendung des Jahresüberschusses der LVR-Kernverwaltung von 6.195.723,46 € wird mit der Vorlage Nr. 14/ 2833 beschlossen und der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der übrige Betrag wird als Ergebnisanteil der Konzerntochtereinrichtungen mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet."

Punkt 4.6
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vorlage 14/3026

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3026 beschlossen."

Punkt 4.7
Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Satzung
Vorlage 14/3037

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"Die geänderte Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/3037 beschlossen."

Punkt 4.8
Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2019 (Ausgleichsabgabesatzung 2019)
Vorlage 14/2956

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"Der Ausgleichsabgabesatzung für das Jahr 2019 wird gemäß Anlage zur Vorlage Nr. 14/2956 zugestimmt."

Punkt 4.9
Neufassung der Satzung des LVR über die Heranziehung der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (vormals örtliche Fürsorgestellen)
Vorlage 14/2964/1

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"Die Neufassung der Satzung über die Heranziehung der kreisfreien Städte, der Kreise und der großen kreisangehörigen Städte als örtliche Träger zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen (Heranziehungssatzung) wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 14/2964/1 beschlossen."

Punkt 4.10
Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)
Vorlage 14/2994

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"Der Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale) wird gemäß Vorlage 14/2994 zugestimmt."

Punkt 4.11
Erste aktualisierte Tagesordnung für die 14. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 19. Dezember 2018
Vorlage 14/3061

Keine Anmerkungen.

"Die erste aktualisierte Tagesordnung für die 14. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 19. Dezember 2018 wird gemäß Vorlage 14/3061 zur Kenntnis genommen."

Punkt 5
Neufassung / Änderung von Förderrichtlinien und Fördervereinbarungen

Punkt 5.1
Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)
Vorlage 14/2993

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland zur Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (14/2994) wird der Neufassung der Förderrichtlinie gemäß dieser Vorlage 14/2993 zugestimmt.

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (14/2994) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft."

Punkt 5.2
Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Förder-Richtlinien
Vorlage 14/3073

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland zur geänderten Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (Vorlage Nr. 14/3037) werden die geänderten Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß Vorlage Nr. 14/3073 beschlossen.

Die Förderrichtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (Vorlage Nr. 14/3037) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft."

Punkt 5.3
Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL)
hier: Fördervereinbarung
Vorlage 14/3055

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"1. Der Fördervereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) mit Wirkung zum 01.01.2019 wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 14/3055 zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Fördervereinbarung mit dem RVDL abzuschließen und erforderliche administrative Maßnahmen zur Erfüllung der Fördervereinbarung umzusetzen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Frühjahr 2020 im Rahmen einer Vorlage zur Umsetzung der Fördervereinbarung zu berichten."

Punkt 5.4
Anbindung der "Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde" an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte
Fördervereinbarung
Vorlage 14/3054

Der Landschaftsausschuss fasst **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke. gegen die Stimme der Fraktion FREIE WÄHLER ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"1. Die Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhG) an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte wird nach Maßgabe der Vorlage Nr. 14/3054 sowie der als Anlage 2 der Vorlage beigefügten Fördervereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen und damit zugleich:

1.1 Die Gesamtförderung des LVR an die GRhG beträgt bis auf Weiteres maximal 120.000 EUR pro Jahr.

1.2 Im Jahre 2019 werden Zahlungsmöglichkeiten für zusätzliche 0,5 TVÖD 14 und 0,5 TVÖD 7 Beschäftigte geschaffen.

1.3 Die Einrichtung von einer zusätzlichen 0,5 Stelle TVÖD 14 und einer zusätzlichen 0,5 Stelle TVÖD 7 fließt in die Stellenplanberatungen zum Haushalt 2020 ein.

2. Der sich aus dem Beschluss gemäß Ziffer 1 ergebende finanzielle Mehrbedarf wird im Jahr 2019 durch eine Förderung aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung, vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse in den Gremien der Stiftung, refinanziert.

3. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 ff. wird das Zuschussbudget des Dezernates 9 um 120.000 EUR aufgestockt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Fördervereinbarung mit der GRhG abzuschließen und erforderliche administrative Maßnahmen zur Erfüllung der Fördervereinbarung umzusetzen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, im Frühjahr 2020 im Rahmen einer Vorlage zur Umsetzung der Fördervereinbarung zu berichten."

Punkt 5.5
Änderung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) zu den Förderrichtlinien des LVR für das "LVR-Netzwerk Kulturlandschaft - Biologische Stationen im Rheinland"
Vorlage 14/2969

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Den Anpassungen und Ergänzungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) zu den Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland für das „LVR-Netzwerk Kulturlandschaft – Biologische Stationen im Rheinland" um die Ziffern 2.10 und 2.11 wird gemäß Vorlage Nr. 14/2969 zugestimmt."

Punkt 6
Abschluss eines Nutzungsvertrages zum MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln
Vorlage 14/3010

Vertagt.

Punkt 7
Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland 2019
Vorlage 14/3070

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"1. Den in den Anlagen 1 und 2 zur Vorlage Nr. 14/3070 aufgeführten Projekten mit einem Fördervolumen in Höhe von 5.537.367,00 EUR im Rahmen der Regionalen Kulturförderung wird entsprechend der Empfehlung der Kommission Rheinlandtaler und Regionale Kulturförderung zugestimmt.

2. Die nicht projektgebundenen und somit verbleibenden GFG-Mittel in Höhe von 3.752,95 EUR werden im Rahmen der Regionalen Kulturförderung 2020 für Fortsetzungsprojekte verwendet.

3. Dem künftigen Umgang mit sog. Fortsetzungsprojekten wird wie in der Vorlage dargestellt zugestimmt.

4. Für Fortsetzungsprojekte sind für das Jahr 2020 aktuell 1.695.300,00 EUR und für das Jahr 2021 aktuell 30.000,00 EUR vorgemerkt.

5. Den für die Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages erforderlichen außer- und überplanmäßigen Erträgen und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionstätigkeiten wird zugestimmt.

6. Die Deckung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu den Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages erfolgt durch umlageneutrale, pauschale allgemeine Landeszuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG).

7. Die der Vorlage Nr. 14/3070 als Anlage 3 beigefügte Tabelle "Förderanfragen, Rücknahmen u. a. (Nachrichtliche Liste)" wird zur Kenntnis genommen."

Punkt 8
Substanzerhalt Kulturelles Erbe;
hier: Evaluation der gem. Vorlage 14/981/1 beschlossenen Maßnahmen
Vorlage 14/3063

Keine Anmerkungen.

"Der Bericht zu den beschlossenen Maßnahmen "Substanzerhalt Kulturelles Erbe" wird gemäß Vorlage Nr. 14/3063 zur Kenntnis genommen."

Punkt 9
Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion
Vorlage 14/2973

Frau Beck begründet die ablehnende Haltung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und erklärt, die Fraktion befürchte, dass Parallelstrukturen geschaffen werden.

Der Landschaftsausschuss fasst **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Die Linke. und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss:

"Dem Konzept 'Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion' wird gemäß Vorlage Nr. 14/2973 zugestimmt."

Punkt 10
Erhöhung der Förderung von KoKoBe, SPZ und SPKoM
Vorlage 14/3008

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Die Erhöhung der Förderung der KoKoBe und SPZ sowie der SPKoM von jährlich 70.000,00 Euro auf 80.000,00 Euro pro Vollzeitstelle ab dem 01.01.2018 wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3008 dargestellt, beschlossen."

Punkt 11
Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum
Vorlage 14/3006

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Landschaftsverband Rheinland bekennt sich zu einer verstärkten Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-) europäischen Raum und beschließt erste Schritte zur Umsetzung gemäß Vorlage Nr. 14/3006.

Der Stabsstelle 20.01 werden ab 2019 bis vorerst einschließlich 2023 jährlich 25.000 € an Haushaltsmitteln zur Projektförderung zur Verfügung gestellt."

Punkt 12
Resolution "2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten"
Vorlage 14/3049

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Landschaftsverband Rheinland schließt sich der Erklärung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)/ Deutsche Sektion '2030-Agenda - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten' an und beschließt erste Schritte zur Umsetzung gemäß Vorlage Nr. 14/3049."

Punkt 13
Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte
Vorlage 14/3085

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Änderung der Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte wird gemäß Vorlage Nr. 14/3085 zugestimmt."

Punkt 14
Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO;
hier: Änderung der Gültigkeitsdauer bei konsumtiven Auszahlungsresten in Bezug auf Rückstellungen und investiven Auszahlungsresten in Bezug auf Baumaßnahmen
Vorlage 14/3056

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"1. Konsumtive Ermächtigungen von Auszahlungen in Bezug auf Rückstellungen können unbegrenzt übertragen werden.

2. Ermächtigungen für Auszahlungen von Investitionen und Investitionsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar."

Punkt 15
40. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 04. bis 06. Juni 2019 in Dortmund
hier: Benennung von Delegierten
Vorlage 14/3088

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

"1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Deutschen Städtetages folgende zwei stimmberechtigte Vertreterinnen / Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Teilnahme an der 40. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom
04. bis 06. Juni 2019 in Dortmund:
1. Herr Bernd Tondorf, CDU
2. wird nachbenannt, SPD

2. Der Landschaftsausschuss entsendet sechs Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste zur Teilnahme an der 40. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 04. bis 06. Juni 2019 in Dortmund.

3. Es werden folgende Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste entsandt:
CDU: wird nachbenannt
SPD: wird nachbenannt
Grüne: wird nachbenannt
FDP: Herr Hans-Otto Runkler
Die Linke.: Frau Lara Basten
FREIE WÄHLER: Herr Udo Bayer"

Anmerkung:
Die SPD-Fraktion hat am 17.12.2018 nachbenannt:
Herr Prof. Dr. Jürgen Rolle als Delegierter
Herr Thomas Böll als Gast
Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat am 18.12.2018 Herrn Ralf Klemm als Gast nachbenannt.
Die CDU-Fraktion hat am 10.01.2019 Herrn Bernd Krebs als Gast nachbenannt.

Punkt 16
Genehmigung einer Dienstreise zur ersten Sitzung des "Politischen Beirats" der REGIONALE 2025 Agentur GmbH
Vorlage 14/3096

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Dienstreise für die Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland aus dem Oberbergischen Kreis, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis und aus dem Rhein-Sieg-Kreis zur ersten Sitzung des 'Politischen Beirats' der REGIONALE 2025 Agentur GmbH wird gemäß Vorlage Nr. 14/3096 zugestimmt.

Punkt 17
Umbesetzung in den Gremien

Punkt 17.1
Umbesetzungen in Gremien
Antrag 14/257 SPD

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Landschaftsausschuss stimmt folgenden Umbesetzungen zu:

Ordentliches Mitglied im Stiftungsrat Neanderthal-Museum
alt: Stephan Schnitzler
neu: Stephan Schnitzler

Ordentliches Mitglied im Beirat der Sozial- und Kulturstiftung LVR
alt: Stephan Schnitzler
neu: Stephan Schnitzler

Ordentliches Mitglied im Kuratorium der Stiftung Beethoven-Haus Bonn
alt: Peter Kox
neu: Prof. Dr. Jürgen Wilhelm

Mitglied in der Kommission LVR-Ehrenpreis für soziales Engagement und Prädikat Behindertenfreundlich
alt: Doris Nottebohm (sachkundige Bürgerin)
neu: Doris Nottebohm (Mitglied der Landschaftsversammlung)

Ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung Metropolregion Rheinland
alt: Joachim Gabriel
neu: Thomas Böll

Stellvertretendes Mitglied in der Mitgliederversammlung Metropolregion Rheinland
alt: Thomas Böll

neu: Gerda Recki

Stellvertretendes Mitglied in der Kommission Albert Steeger-Preis
alt: Joachim Gabriel
neu: Doris Nottebohm

Stellvertretendes Mitglied in der Kommission Rheinlandtaler und regionale Kulturförderung
alt: Joachim Gabriel
neu: Ursula Mahler"

Punkt 17.2
Umbesetzung in den Gremien
Antrag 14/259 FDP

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Landschaftsausschuss stimmt folgender Neubesetzung zu:

Kommission Albert-Steeger-Preis
Mitglied: Albrecht, Frank* (zuvor: Dr. Strack-Zimmermann, Marie-Agnes)
* sachkundiger Bürger

Punkt 18
Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 19
Besondere Vorkommnisse

Frau Wenzel-Jankowski berichtet zunächst über ein konkretes Besonderes Vorkommnis in der Forensik der LVR-Klinik Bedburg-Hau. Am 25.11.2018 habe es wegen eines geplanten Ausbruchsversuchs mehrerer Patienten einen Großeinsatz der Polizei unter Beteiligung eines Sondereinsatzkommandos aus Essen gegeben. Das Gewaltpotential der beteiligten Patienten sei als sehr hoch eingeschätzt worden. Nach Aussage eines Patienten sei auch eine Geiselnahme geplant gewesen, sollte der Ausbruchsversuch nicht gelingen. Für die Bevölkerung habe keine Gefahr bestanden.
Anschließend schildert Frau Wenzel-Jankowski die Situation der Forensik insgesamt. Seit dem Jahr 2012 sollten fünf neue Standorte für dringend benötigte Maßregelvollzugseinrichtungen gefunden werden. Die Vorgabe sei kaum umgesetzt und vollziehe sich zäh und langwierig. Die Verwaltung habe auf diese Problematik nachdrücklich beim Land hingewiesen. Sie bemängelt die baulichen Zustände der Gebäude in der Forensik der LVR-Klinik Bedburg-Hau und das Fehlen einer Personalrichtlinie, vergleichbar mit der Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-VO).

Frau Lubek unterstützt die Forderung nach einem Neubau für die Forensik in Bedburg-Hau. Sie weist darauf hin, dass es diesbezüglich keinen Dissens mit dem Gesundheitsminister des Landes NRW gebe. Ärgerlich seien die Verzögerungen durch die Gemeinde Bedburg-Hau.

Herr Bortlisz-Dickhoff erwartet einen Sachstandsbericht in den Krankenhausausschüssen zu den neuen Forensikstandorten.

Herr Prof. Dr. Rolle erklärt, die Verwaltung benötige ein Konzept aufgrund des sich veränderten Verhaltens der nach § 64 StGB untergebrachten Patienten. Dieses Klientel werde zunehmend aggressiver und gefährlicher. Er hält die Entwicklung eines Konzeptes für erforderlich und schlägt eine Beratung im Gesundheitsausschuss vor.

Nach weiteren Wortbeiträgen von **Frau Detjen**, **Frau Wucherpfennig** und **Herrn Effertz** sagt **Frau Lubek** zu, das Thema in die nächste Sitzung des Gesundheitsausschusses zu bringen. Sie bestätigt, dass keine kommunalen Mittel in den Maßregelvollzug fließen. Die Budgetverhandlungen würden so gestaltet, dass der LVR ausreichend Mittel für den Maßregelvollzug erhalte.

"Die Mitglieder des Landschaftsausschusses nehmen den Bericht über das Besondere Vorkommnis zur Kenntnis."

Punkt 20
Verschiedenes

Keine Wortbeiträge.

Köln, 07.01.2019	Köln, 04.01.2019
Die Vorsitzende	Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
H e n k - H o l l s t e i n	L u b e k

TOP 3 MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/3010/1

öffentlich

Datum: 25.01.2019
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 90.70
Bearbeitung: Herr Dr. Otten/Frau Konovaloff

Kulturausschuss	**14.02.2019**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**11.03.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Abschluss eines Nutzungsvertrages zum MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrages zur Umsetzung sowie der damit verbundenen Abänderung der Rahmenvereinbarung vom 10.09.2013 zum MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln wird gemäß Vorlage 14/3010/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird befugt, Änderungen nicht-substanzieller Art in den Vertragswerken vornehmen zu dürfen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Am 10.09.2013 hat der Landschaftsverband Rheinland die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Kooperation der Stadt Köln und des LVR bei Errichtung und Betrieb der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum (im Weiteren „Rahmenvertrag“ genannt, siehe Anlage 1 des Nutzungs- und Betriebsführungsvertrages) unterzeichnet.

In § 14 des Rahmenvertrages wurde u. a. der Abschluss eines Nutzungs- und Betriebsführungsvertrages (im Weiteren „Nutzungsvertrag“) für das durch die Stadt Köln zu errichtende Museumsgebäude festgelegt.

Weitere Ausführungen, u. a. zu den im Nutzungsvertrag erforderlichen Regelungen, wurden seitens der Verwaltung schriftlich zuletzt mit Vorlage 14/1854 dargelegt. Mit dem Antrag 14/180 CDU, SPD wurden weitergehende Anforderungen aufgenommen und präzisiert: Dementsprechend sollte der Nutzungsvertrag über den Rahmenvertrag hinausgehende Regelungen, etwa hinsichtlich der Bewachung und des Sicherheitskonzeptes etc., spezifizieren sowie eine Kompensation des für den LVR entstehenden Einnahmeausfalls durch die erhebliche Verringerung der Flächen vorsehen.

1. Nutzungsvertrag

In verschiedenen Verhandlungsrunden konnte nun eine Einigung bezüglich der Regelungen des künftigen Nutzungsvertrages zwischen den Verwaltungsspitzen des LVR sowie der Stadt Köln erzielt werden.

Ein überaus wichtiger Verhandlungspunkt bestand in der Aushandlung darin, die Kosten der Bewachung des Museumsgebäudes und des Museumspädagogischen Zentrums zu regeln. Es handelt sich dabei konkret um die Personalkosten des besonders ausgebildeten Sicherheitspersonals an den Museumseingängen und der Sicherheitszentrale. Hier konnte nach längeren Verhandlungen eine Einigung über eine hälftige Teilung der Personalkosten erreicht werden. Die Kosten der Bewachung des öffentlichen Raumes außerhalb des Museums obliegen der Stadt Köln bzw. dem Land NRW und sind im Zusammenhang mit dem an die jeweilige Sicherheitslage angepassten Einsatzplan der Polizei zu sehen. Die Kosten für den Einbau der entsprechenden technischen Anlagen sowie sicherheitsspezifische Baumaßnahmen sind in den Baukosten enthalten.

Darüber hinaus konnte eine im Ergebnis mietfreie Regelung für die Bereitstellung der Räumlichkeiten des Spanischen Baus getroffen werden.

Diese und weitere im Zuge der Verhandlungen erarbeiteten Regelungen wurden entsprechend in den Entwurf des Nutzungsvertrages aufgenommen, siehe Anlage A.

2. Rahmenvertrag

Wie oben dargelegt sind in dem im Jahr 2013 abgeschlossenen Rahmenvertrag sämtliche Grundlagen zur Kooperation des LVR und der Stadt Köln dargelegt, soweit diese nicht dem Nutzungsvertrag vorbehalten sind.

§ 1 Absatz 5 des Rahmenvertrages beinhaltet eine Regelung bezüglich der 50%-igen Teilung etwaig erwirtschafteter Gewinne zwischen LVR und der Stadt Köln. Auf Wunsch

der Stadt Köln soll dieser Passus nun aus steuerrechtlichen Gründen ersatzlos gestrichen werden. Nach entsprechender Prüfung durch den LVR wurde dem zugestimmt und eine Ergänzung des Nutzungsvertragsentwurfes bezüglich der Abänderung des Rahmenvertrages vorgenommen.

Parallel zur Beteiligung der entsprechenden Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland erfolgt seitens der Stadt Köln eine Abstimmung mit der politischen Vertretung des Rates der Stadt Köln. Nach den entsprechenden Beschlussfassungen erfolgt die Vertragsunterzeichnung durch die Verwaltungsspitzen des LVR sowie der Stadt Köln. Die Beteiligten werden über den Sachstand stetig unterrichtet.

Die Vorlage 14/3010 wurde in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 12.12.2018 sowie des Landschaftsausschusses am 14.12.2018 vertagt.

Es wird vorgeschlagen, dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Betriebsführungsvertrages zur Umsetzung sowie der damit verbundenen Abänderung der Rahmenvereinbarung vom 10.09.2013 zum MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln gemäß Vorlage 14/3010/1 zuzustimmen. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen nicht-substanzieller Art in den Vertragswerken vornehmen zu dürfen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3010/1:

Nutzungsvertrag MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln

Die Vorlage 14/3010 wurde in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 12.12.2018 sowie des Landschaftsausschusses am 14.12.2018 vertagt.

Es wird vorgeschlagen, dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Betriebsführungsvertrages zur Umsetzung sowie der damit verbundenen Abänderung der Rahmenvereinbarung vom 10.09.2013 zum MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln gemäß Vorlage 14/3010/1 zuzustimmen. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen nicht-substanzieller Art in den Vertragswerken vornehmen zu dürfen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3010:

I. Ausgangssituation

Am 10.09.2013 hat der Landschaftsverband Rheinland die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Kooperation der Stadt Köln und des LVR bei Errichtung und Betrieb der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum (im Weiteren „Rahmenvertrag“ genannt, siehe **Anlage 1 des Nutzungsvertrages**) unterzeichnet.

In § 14 des Rahmenvertrages wurde u. a. der Abschluss eines Nutzungsvertrages für das durch die Stadt Köln zu errichtende Museumsgebäude festgelegt.

Weitere Ausführungen, u. a. zu den im Nutzungsvertrag erforderlichen Regelungen, wurden seitens der Verwaltung schriftlich zuletzt mit Vorlage 14/1854 dargelegt. Mit dem Antrag 14/180 CDU, SPD wurden weitergehende Anforderungen aufgenommen und präzisiert: Dementsprechend sollte der Nutzungsvertrag über den Rahmenvertrag hinausgehende Regelungen, etwa hinsichtlich der Bewachung und des Sicherheitskonzeptes etc., spezifizieren sowie eine Kompensation des für den LVR entstehenden Einnahmeausfalls durch die erhebliche Verringerung der Flächen (Wegfall Museumsshop und Cafeteria) vorsehen.

Seitdem befinden sich die Verwaltungsspitzen des LVR sowie der Stadt Köln in entsprechenden Verhandlungen zur Ausgestaltung des Nutzungsvertrages. Die politische Vertretung wurde regelmäßig zum entsprechenden Sachstand mündlich unterrichtet.

II. Sachstand

1. Nutzungsvertrag

In verschiedenen Verhandlungsrunden konnte nun eine Einigung bezüglich der Regelungen des künftigen Nutzungsvertrages zwischen den Verwaltungsspitzen des LVR sowie der Stadt Köln erzielt werden. Ein entsprechender Entwurf ist als **Anlage A der Vorlage 14/3010** beigefügt.

So wurden die Regelungen bezüglich des Nutzungsbeginns abgestimmt, die eine sechsmonatige Testphase nach Übergabe des Museumsneubaus an den LVR vorsehen, vgl. § 2 des Nutzungsvertragsentwurfes.

Hier herrschte ursprünglich ein Dissens darüber, ob der aus konservatorischen und denkmalpflegerischen Gründen zwingend notwendige halbjährige Testbetrieb vor oder nach der Übergabe des Museums an den LVR als Nutzer erfolgt. Zunächst sollte aus Sicht des LVR der Testbetrieb vor der Übergabe erfolgen, um sicherzustellen, dass die Gebäudephysik und Haustechnik einen störungsfreien und klimatisch verträglichen Museumsbetrieb garantiert. Darüber hinaus sollte bei einer weiteren, etwa durch Mängelbeseitigung bedingten Verzögerung der Eröffnung ein etwaiger Imageschaden für den LVR abgewendet werden.

Diese Bedenken konnten im Rahmen der Verhandlungen ausgeräumt werden. Danach beginnt die Nutzung des Museumsneubaus mit dem Tage der Übergabe. Nach der Übergabe schließt sich ein sechsmonatiger Testbetrieb an, der gemeinsam mit der Stadt Köln und dem LVR durchgeführt wird. Einer unter Umständen eintretenden bauwerkbedingten Eröffnungsverzögerung wird durch enge Abstimmung und eines entsprechenden Kommunikationskonzeptes in Zusammenarbeit des LVR mit der Stadt Köln entgegengewirkt.

Ein weiterer, überaus wichtiger Verhandlungspunkt waren die Kosten der Bewachung des Museumsgebäudes und des Museumspädagogischen Zentrums, da im Bereich der Museumseingänge und der Sicherheitszentrale besonders ausgebildetes Personal zum Einsatz kommt. Grundlage für die Bemessung des Personaleinsatzes ist das zwischen der Stadt Köln und dem LVR unter Beratung durch die Polizei Köln und einen externen Sicherheitsberater abgestimmte Sicherheitskonzept des künftigen Museums. Hier konnte nach längeren Verhandlungen ein Kompromissvorschlag gegenüber der politischen Beauftragung über eine hälftige Teilung der Personalkosten erreicht werden, vgl. § 4 Absatz 2 des Nutzungsvertragsentwurfes. Diese Kosten müssen bei veränderter Sicherheitslage jeweils angepasst werden. Die Kosten der sicherheitsbedingten baulichen Ausstattung des Museumsgebäudes (Sicherheitsglas, Sicherheitsschleusen, Metalldetektor, Gepäckdurchleuchtung, Kameraüberwachung, Alarmanlagen etc.) obliegen der Stadt Köln als Bauherrn, die Kosten der Bewachung des öffentlichen Raums der Stadt Köln bzw. dem Land NRW. Grundsätzlich wird die Bewachung des öffentlichen Raumes an jüdischen Einrichtungen wie Museen, Synagogen, Schulen oder Gemeindehäusern, durch Polizeieinsatzkräfte und angepasst an die jeweils aktuelle Sicherheitslage gewährleistet. Dies gilt insofern beispielsweise für die Bewachung der Jüdischen Museen in Berlin, Frankfurt oder München, sowie der Gemeindehäuser und Synagogen in Essen oder Köln. Die Kosten für diese Polizeieinsätze werden als

hoheitliche Aufgaben den Museen nicht in Rechnung gestellt, sondern von den Bundesländern übernommen. Grundsätzlich verantworten die Landespolizeistellen die Schutzkonzepte und bestreifen die Synagogen, jüdischen Schulen, Kindergärten sowie Gemeindezentren. Das Sicherheitskonzept des MiQua definiert als Grenze der eigenen Zuständigkeit den das Gebäude umgebenden Bereich mit der Gebäudefassade bzw. juristischen Grenze. Dieser Bereich wird von der Videoüberwachung durch die Sicherheitszentrale erfasst und verursacht keine zusätzlichen Kosten für die Projektpartner.

Insofern verteilen sich die Lasten für die Sicherheit des künftigen Museums auf die Baukosten und die Kosten der Bauunterhaltung / Instandhaltung des Bauwerks und der technischen Anlagen (§ 3 Absatz 1a), die der Stadt Köln obliegen, sowie auf die Kosten der Bewachung, die hälftig der Stadt Köln und dem LVR als Teil der Betriebskosten obliegen (§ 4 Absatz 2).

Darüber hinaus konnten entsprechend des politischen Auftrages gemäß Antrag 14/180 CDU, SPD (s. o.) die Verhandlungen bezüglich der zusätzlichen Flächen im Spanischen Bau abgeschlossen werden, vgl. § 18 des Nutzungsvertragsentwurfes: Ursprünglich beabsichtigte die Stadt Köln eine Miete für die Überlassung der Räumlichkeiten zur Nutzung als Museumspädagogisches Zentrum sowie als Sicherheitszentrale zu erheben. Dies hätte jedoch keine Kompensation der Einnahmeausfälle zur Folge, sondern würde zu einer entsprechenden finanziellen Mehrbelastung des LVR führen. In entsprechenden Gesprächen konnte nun mit Blick auf § 1 Absatz 11 des Rahmenvertrages folgende Einigung erzielt werden: Der Rahmenvertrag sieht die Erstattung eines Pauschalbetrages seitens der Stadt Köln in Höhe von maximal 211.200 € bei einer Fläche von maximal 800 m² vor, um den damals bereits feststehenden, fehlenden Raumbedarf zu kompensieren. Auf Grundlage sog. „Optimierungsphasen“ erfolgte jedoch im Gesamten eine weitere, sukzessive Flächenreduzierung von ca. 1.500 m², die eine zumindest anteilige Kompensation in einem anderen Objekt zur Folge haben muss. Nach Untersuchung von Alternativstandorten verständigten sich die Stadt Köln und der LVR auf Räumlichkeiten im Spanischen Bau. Vor dem Hintergrund, dass im Museumsbau für den LVR kein Versammlungsraum zur Verfügung steht, das Museum über drei Standorte verteilt wird und der Spanische Bau als Bestandsgebäude nicht optimal für die Museumsbedürfnisse nutzbar ist, haben sich die Vertragsparteien auf eine Anmietung der Flächen im Spanischen Bau gegen Kostenerstattung durch die Stadt Köln verständigt. Soweit die Flächen über die verbleibenden 120 m² (800 m² minus der bereits angemieteten Fläche von 680 m² im Gürzenich-Quartier) hinausgehen, werden sie dem LVR daher mietfrei zur Verfügung gestellt.

Für einen Flächenanteil bis zu 120 m² im Spanischen Bau übernimmt die Stadt Köln die Betriebskosten bis zu 4 €/m² gemäß Rahmenvereinbarung § 1 Absatz 11; die über 4 €/m² hinausgehenden Betriebskosten für diesen Flächenanteil trägt der LVR.
Für die weiteren Flächen im Spanischen Bau (insb. Museumspädagogisches Zentrum und Sicherheitszentrale) trägt der LVR die Betriebskosten.

Diese und weitere im Zuge der Verhandlungen erarbeiteten Regelungen wurden entsprechend in den Entwurf des Nutzungsvertrages aufgenommen, siehe **Anlage A der Vorlage 14/3010**.

2. Rahmenvertrag

Wie o. a. sind in dem im Jahr 2013 abgeschlossenen Rahmenvertrag jegliche Grundlagen zur Kooperation des LVR und der Stadt Köln dargelegt, soweit diese nicht dem Nutzungsvertrag vorbehalten sind.

§ 1 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Rahmenvertrages beinhaltet eine Regelung bezüglich der 50%-igen Teilung etwaig erwirtschafteter Gewinne zwischen LVR und der Stadt Köln. Auf Wunsch der Stadt Köln soll dieser Passus nun aus steuerrechtlichen Gründen ersatzlos gestrichen werden. Nach entsprechender Prüfung durch den LVR wurde dem zugestimmt und es erfolgt eine Ergänzung des Nutzungsvertragsentwurfes bezüglich der Abänderung des Rahmenvertrages.

III. Weitere Vorgehensweise

Parallel zur Beteiligung der entsprechenden Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland erfolgt seitens der Stadt Köln eine Abstimmung mit der politischen Vertretung des Rates der Stadt Köln. Nach den entsprechenden Beschlussfassungen erfolgt die Vertragsunterzeichnung durch die Verwaltungsspitzen des LVR sowie der Stadt Köln. Die Beteiligten werden über den Sachstand stetig unterrichtet.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrages zur Umsetzung sowie der damit verbundenen Abänderung der Rahmenvereinbarung vom 10.09.2013 zum MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln wird gemäß Vorlage 14/3010/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen nicht-substanzieller Art in den Vertragswerken vornehmen zu dürfen.

In Vertretung

K a r a b a i c

Öffentlich-rechtlicher Nutzungsvertrag zur Umsetzung sowie Abänderung der Rahmenvereinbarung vom 10.09.2013
(Stand 02.01.2019)

Zwischen der Stadt Köln,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Frau Henriette Reker,

– nachfolgend Stadt Köln genannt –

und

dem Landschaftsverband Rheinland (LVR),
vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike Lubek,

– nachfolgend LVR genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Mit dem MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln, vormals Archäologische Zone mit Jüdischem Museum genannt, realisieren die Stadt Köln und der Landschaftsverband Rheinland gemeinsam ein Museumsprojekt von herausragender kulturpolitischer Bedeutung. Im Jahr 2013 schlossen die Stadt Köln und der LVR hierzu eine öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung (**Anlage 1**) zur Kooperation bei Errichtung und Betrieb der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum (AZ/JM) ab. Unter anderem ist dort geregelt, dass die Stadt Köln das Museum errichtet und es dem LVR zum Zwecke des Betriebs unentgeltlich zur Verfügung stellt (§ 1 Abs. 1). Der LVR übernimmt gemäß § 2 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung die Trägerschaft und führt den Betrieb als Dienststelle. Die Vertragspartner konkretisieren die Rahmenvereinbarung durch diesen gemeinsam entwickelten Vertrag.

Abschnitt I Nutzungsvertrag

Teil A: Nutzung

§ 1
Museumsliegenschaft

Die Stadt Köln ist Eigentümerin des Grundstücks in Köln, Rathausplatz, Flur 31, Flurstück 944 / 0, Flurstück 949 / 0, Flurstück 950 / 0, Flurstück 1270 / 0, Flurstück 1325 / 0, Flurstück 373 /1, und errichtet auf diesem derzeit ein Gebäude zum Betrieb eines Museums. Genaue Lage und Umriss des Gebäudes ergeben sich aus dem Lageplan, der diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt ist.
Die Fertigstellung des Gebäudes ist zum 31.12.2020 geplant.

Entwurf

Die Stadt Köln überlässt das Museumsgebäude unentgeltlich zur Nutzung an den LVR. Dieser wird in dem Gebäude ein jüdisches und archäologisches Museum mit dem Namen MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln betreiben.

§ 2
Beginn der Nutzung und erste Betriebsmonate

(1) Die Nutzung des Museumsneubaus beginnt am Tage der Übergabe, die frühestens am 01.01.2021 erfolgen wird. Der Tag der Übergabe wird dem LVR mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. Vor der Übergabe an den LVR sind sämtliche Gewerke des Museumsneubaus fachtechnisch und vertragsrechtlich auf Grundlage der VOB abgenommen. Revisionsunterlagen mit Nachweisen und Prüfzeugnissen in digitaler Form werden nach der unter (2) definierten Testphase in Kopie vorgelegt. Die Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel obliegt der Stadt Köln. Die Mängelbeseitigung orientiert sich an dem Museumsbetrieb des LVR und wird im Einvernehmen verabredet.

(2) Nach der Übergabe schließt sich ein sechsmonatiger Testbetrieb an, in dem das übergreifende Zusammenwirken aller technischer Anlagen und der musealen Einrichtung hinsichtlich der Erreichung der geforderten Betriebszustände und Sollwerte überprüft wird. Hierzu zählt auch die Durchführung von Stresstests.
Die Durchführung des Testbetriebs erfolgt gemeinsam und in enger Abstimmung zwischen dem LVR und der Stadt Köln. Hierzu gehört auch die regelmäßige Durchführung von Jour Fixen. Sollte sich im Verlauf des Testbetriebs herausstellen, dass dieser nicht ausreicht, erfolgt eine einvernehmliche schriftliche Verlängerung.

(3) Die Stadt Köln und der LVR sind sich einig darüber, dass das Museum der Öffentlichkeit freigegeben werden kann, wenn die Testphase erfolgreich abgeschlossen worden ist. Die Bewertung dessen erfolgt im Einvernehmen.

§ 3
Bauunterhaltung / Instandhaltung des Bauwerks und der technischen Anlagen

(1) Gemäß § 1 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung obliegt der Stadt Köln die Instandsetzung und Instandhaltung an Dach und Fach. Unter Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach verstehen die Vertragsparteien alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Fundament, am Dach, an bei der Übergabe bestehenden Wänden, an der Außenfassade einschließlich der Außenfenster mit Zubehör, an den zentralen Versorgungsleitungen und -einrichtungen sowie die nachfolgend ausdrücklich genannten Maßnahmen:

a. Instandhaltung und Instandsetzung der Alarmanlage (einschl. Einbruchmeldeanlage inkl. Alarmspinnen in Fenstern, Sicherheits-Management-System, Sprachalarmierungsanlagen, Elektroakustische Anlagen, BOS-Funksystem, Behinderten-Notruf, Videoüberwachungsanlage innen und außen, Zugangs- und Gepäckkontrollanlagen sowie Metalldetektoren, Hardware des Fingerprintsystems),

b. Instandhaltung und Instandsetzung der Blitzschutzanlage,

Entwurf

c. Instandhaltung und Instandsetzung von allen Beleuchtungsanlagen inklusive Sicherheitsbeleuchtung,

d. Instandhaltung und Instandsetzung der Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöschanlagen, Fluchttürsteuerung, Feuerlöscher, Brand- und Rauchmelder, Brandschutztüren, Brandschutzklappen, Rauchwärmeanlage –RWA, dynamisches Fluchtwegsystem),

e. Instandhaltung und Instandsetzung der Dachentwässerung und Dachrinnenbegleitheizung,

f. Instandhaltung und Instandsetzung der Rückstausicherungen,

g. Instandhaltung und Instandsetzung von lufttechnischen Anlagen / RLT-Anlagen (einschl. Gebäudeleittechnik, Kälteanlagen zur Kühlung der Technikzentrale und des Foyers, Wasseraufbereitungsanlagen inkl. Verbrauchsmaterialien),

h. Instandhaltung und Instandsetzung von Abwasser-, Wasseranlagen und Wärmeerzeugnisanlagen (Flächenheizsysteme, Heizkörper),

i. Instandhaltung und Instandsetzung von Förderanlagen (Personen- und Lastenaufzüge, Hublifte),

j. Instandhaltung und Instandsetzung an dem Bussystem der Elektrotechnik (EIB- und KNX-Standard, DALI-System / Digital Addressable Lighting Interface, DMX-Steuerung, LON / Local Operating Network, CAN / Controller Area Network),

k. Instandhaltung und Instandsetzung der gesamten Gebäudeleittechnik / Gebäudeautomation,

l. Instandhaltung und Instandsetzung der gesamten Sicherheitstechnik / Gebäudeautomation,

m. Instandhaltung und Instandsetzung aller Türanlagen,

n. Instandhaltung und Instandsetzung Schlammabscheider, Fettabscheider, Kleinhebeanlage.

Die Wartung der vorgenannten Bauteile gemäß Prüfverordnung obliegt der Stadt Köln.

(2) Dem LVR obliegt die Instandhaltung und Instandsetzung im Inneren des Vertragsgegenstands, sofern nicht vorstehend Abweichendes geregelt ist und sofern die Einrichtungen ausschließlich dem individuellen Gebrauch des Vertragsgegenstands und nicht auch der Erhaltung der Gebäudesubstanz dienen. Dazu gehören insbesondere die Instandhaltung und Instandsetzung der musealen Ersteinrichtung wie zum Beispiel

a. Instandhaltung und Instandsetzung der Kücheneinrichtung im Museum (z. B. Herd, Ofen, Kühlschrank, Mikrowelle, Besteck, Geschirr, Töpfe),

Entwurf

b. Instandhaltung und Instandsetzung der Medienhard- und Software der Ausstellung (z. B. Bildschirme, Medienwände, Hörstationen, Medienguides, W-Lan Router),

c. Instandhaltung und Instandsetzung der Veranstaltungstechnik (z. B. Beamer, Leinwand, Medien-Tafel, Induktionsanlagen, Moderationskoffer, Mikrofone, Lautsprecher, Verstärker etc.),

d. Instandhaltung und Instandsetzung loser Gegenstände (z. B. Tische, Stühle),

e. Instandhaltung und Instandsetzung der Zeiterfassungseinrichtungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR,

f. Instandhaltung und Instandsetzung der Evakuierungs- (Evac-)Chairs,

g. Instandhaltung und Instandsetzung der Reinigungsmaschinen,

h. Instandhaltung und Instandsetzung der Headphones, Medienguides, Ladestationen usw.,

i. Instandhaltung und Instandsetzung von PCs, Bildschirmen, Telefonen, Kassensystem Hard-und Software usw.,

j. Instandhaltung und Instandsetzung der szenischen Beleuchtungsanlage (z. B. Leuchtmittel, Neonschriften, Gobos),

k. Instandhaltung und Instandsetzung der Ausstellungsbeschilderung.

l. Instandhaltung und Instandsetzung der beweglichen Vitrinen.

Der LVR entscheidet im eigenen Ermessen, ob und in welcher Weise er Instandhaltung und –setzung durchführt. Insbesondere entscheidet er auch im eigenen Ermessen über die Vornahme von Ersatzbeschaffungen.

(3) Die Stadt Köln ist gemäß § 1 Abs. 13 der Rahmenvereinbarung (Anlage 1) für die Gewährleistungsüberwachung im Hinblick auf das Gebäude samt der baulichen und musealen Ersteinrichtung zuständig. Soweit Mängel auftreten, die auf Grund vorstehender Vereinbarungen grundsätzlich unter die Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung des LVR fallen, für die der Stadt Köln jedoch Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten zustehen, tritt die Stadt Köln auf Wunsch und auf Anforderung des LVR ihre Gewährleistungsansprüche an den LVR ab und stellt ihm die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche rechtzeitig zur Verfügung.

(4) Im Störungs- oder Schadensfall leitet die Stadt Köln die Instandsetzung unverzüglich nach Eingang der Störungsmeldung durch den LVR ein und stellt die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sicher, wenn die Störung nach dessen Einschätzung den Museumsbetrieb oder die Sicherheit des Museums gefährdet. Für alle anderen Störungs- oder Schadensfälle wird die Instandsetzung innerhalb einer jeweils fallbezogenen angemessenen Frist nach Eingang der Störungsmeldung eingeleitet.

Entwurf

(5) Für einen reibungslosen Ablauf des Museumsbetriebs stimmt die Stadt Köln Bauunterhaltungsmaßnahmen rechtzeitig mit dem LVR ab.

§ 4
Finanzierung des Museumsbetriebs

(1) Der LVR trägt gemäß § 2 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung (Anlage 1) die Betriebskosten des Museums. Grundlage für die Betriebskostenübernahme durch den LVR bildet die BetrKV vom 25.11.2003 in der jeweils geltenden Fassung.

Als sonstige, vom LVR zu tragende Betriebskosten im Sinne von § 2 Ziffer 17 BetrKV legen die Parteien fest:

a. Kosten für den Betrieb und die Wartung von Alarmanlagen (z. B. Einbruchmeldeanlage inkl. Alarmspinnen in Fenstern, Sicherheits-Management-System, Sprachalarmierungsanlagen, Elektroakustische Anlagen, BOS-Funksystem, Behinderten-Notruf, Videoüberwachungsanlage innen und außen, Zugangs- und Gepäckkontrollanlagen sowie Metalldetektoren, Hardware des Fingerprintsystems, Besucherzählanlage,

b. Kosten für den Betrieb und die Wartung von Blitzschutzanlagen,

c. Kosten für den Betrieb und die Wartung von Feuerlöschern, Brand- und Rauchmeldern, Brandschutztüren, Brandschutzklappen (z. B. Feuerlöschanlagen, Rauchwärmeanlage – RWA, Fluchttürsteuerung, dynamisches Fluchtwegsystem, Sicherheitsbeleuchtung),

d. Kosten der Fassadenreinigung im Hinblick auf die Glasanteile und die Fensterreinigung (Unterhaltsreinigung), davon ausdrücklich ausgenommen Beseitigung von Vandalismusschäden, Graffiti,

e. Kosten der Reinigung des Bodendenkmals (Unterhaltsreinigung),

f. Kosten der Dachrinnenreinigung und Dachrinnenbegleitheizung,

g. Kosten für den Betrieb und die Wartung von raumlufttechnischen Anlagen (z. B. Gebäudeleittechnik, Kälteanlagen zur Kühlung der Technikzentrale und des Foyers, Wasseraufbereitungsanlagen inkl. Verbrauchsmaterialien),

h. Kosten der Prüfung der Betriebssicherheit technischer Anlagen (z. B. Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten, Prüfverordnung – PrüfVO NRW),

i. Kosten des Betriebs und der Wartung von Rückstausicherungen,

j. Kosten für den Betrieb und Wartung Schlammabscheider, Fettabscheider, Kleinhebeanlagen,

Entwurf

k. Kosten für den Betrieb und Wartung an dem Bussystem der Elektrotechnik (EIB- und KNX-Standard, DALI-System / Digital Addressable Lighting Interface, DMX-Steuerung, LON / Local Operating Network, CAN / Controller Area Network),

l. Kosten für den Betrieb und Wartung der gesamten Gebäudeleittechnik / Gebäudeautomation,

m. Kosten für den Betrieb und die Wartung aller Türanlagen,

n. Kosten für den Betrieb und die Wartung des Gebäudes laut Prüfverordnung, Sonderbauordnung, Arbeitsstättenrichtlinien etc. in der jeweils geltenden Fassung,

o. Kosten für den Betrieb und Wartung der Zwischenräume der Wandverkleidung (Reinigung).

(2) Die Kosten der Bewachung innerhalb des Museumsgebäudes und des Museumspädagogischen Zentrums, d. h. die Personalkosten gemäß dem jeweils geltenden und zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Sicherheitskonzept, tragen der Landschaftsverband Rheinland sowie die Stadt Köln jeweils hälftig und unmittelbar, das heißt auf eigene Rechnung gegenüber dem jeweiligen Dienstleister.

(3) Die Stadt Köln ist berechtigt, nach Vertragsabschluss neu entstehende Betriebskosten, die unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erforderlich sind, durch Erklärung in Textform auf den LVR umzulegen. In der Erklärung muss der Grund für die Umlage bezeichnet und erläutert werden. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten sind auf 7,5 % der Nebenkostenvorauszahlungen vom Zeitpunkt der Geltendmachung der neuen Positionen gedeckelt.

(4) Der LVR hat auf die Betriebskosten eine monatliche Vorauszahlung ab dem Tag der Übergabe des Museumsbaus (§ 4 Absatz 1) bzw. des Museumspädagogischen Zentrums im Spanischen Bau (§ 18 Absatz 3) zu zahlen. Die Zahlungen sind bis zum 5. Werktag eines Monats auf das Konto der Stadt Köln zu leisten.

(5) Die Stadt Köln wird über die Vorauszahlungen jährlich bis zum 30.09. des Folgejahres abrechnen. Hinsichtlich solcher Kostenarten, die der Stadt Köln im ablaufenden Jahr noch nicht endgültig in Rechnung gestellt wurden (wie z. B. Grundsteuer) ist die Abrechnung nur vorläufiger Natur, sie schließt eine Abrechnung, nachdem der Stadt Köln die Kosten in Rechnung gestellt wurden, nicht aus.

(6) Die Stadt Köln kann die Vorauszahlungsbeträge erhöhen, wenn festgestellt wurde oder absehbar ist, dass die Vorauszahlungen die zu erwartenden Kosten nicht decken. Das Erhöhungsrecht steht der Stadt Köln auch zu, wenn gemäß Abs. 3 neue Betriebskosten umgelegt werden. Ergibt eine Abrechnung, dass die Vorauszahlungen des LVR erheblich über den abzurechnenden Kosten liegen, hat der LVR einen Anspruch auf entsprechende Reduzierung der Vorauszahlungen.

Entwurf

§ 5
Betriebskonzept

Für die Entwicklung und Fortschreibung des Betriebskonzeptes ist der LVR zuständig.

§ 6
Übergabe

(1) Über den Zustand des Vertragsgegenstands ist bei der Übergabe ein Protokoll aufzunehmen, in dem der Zustand des Vertragsgegenstands aufgrund einer gemeinsamen Besichtigung festgestellt wird. Soweit nicht das Übergabeprotokoll etwas Anderes besagt, erkennt der LVR den Zustand des Vertragsgegenstands als vertragsgemäß an, ausgenommen nicht erkennbare Mängel.

(2) Der LVR kann die Übergabe verweigern, wenn bei der Übergabe wesentliche Mängel festgestellt werden, die die Inbetriebnahme des Museums in Frage stellen.

(3) Das Übergabeprotokoll wird als gesonderte Nachtragsvereinbarung Bestandteil dieses Vertrags.

(4) Verantwortlich für die zeitnahe Mängelbeseitigung der bei der Übergabe festgestellten Mängel ist die Stadt Köln. Die Stadt Köln verpflichtet sich, die festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Sollte es bei einzelnen Mängeln aufgrund anhängiger Rechtsstreitigkeiten zu einer Verzögerung kommen, ist eine gesonderte Terminvereinbarung bei diesen Mängeln zwischen der Stadt Köln und dem LVR vorzunehmen.

(5) Für den Fall, dass der Zeitplan nicht eingehalten wird, ist der LVR berechtigt, eine angemessene Nachfrist für die Nachholung der verspäteten Maßnahmen zu setzen.

(6) Der LVR verpflichtet sich mit der Übergabe, die ihn als Betreiber des Museums betreffenden Förderauflagen zu beachten.

§ 7
Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

(1) Der LVR hat Maßnahmen der Stadt Köln zu dulden, die zur Instandsetzung- oder Instandhaltung (Erhaltungsmaßnahmen) oder zur Modernisierung des Vertragsgegenstands erforderlich sind.

(2) Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind dem LVR rechtzeitig anzukündigen, es sei denn, sie sind nur mit einer unerheblichen Einwirkung auf den Vertragsgegenstand verbunden oder ihre sofortige Durchführung ist zwingend notwendig.

(3) Soweit der LVR die Durchführung von Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen dulden muss, verzichtet er darauf, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, die sich aus der Einschränkung des Museumsbetriebes ergeben.

Entwurf

§ 8
Nutzungsüberlassung an Dritte

Der LVR darf den Vertragsgegenstand im Ganzen oder in Teilen untervermieten oder anderweitig Dritten zum Gebrauch überlassen, er muss in diesem Fall die Stadt Köln jedoch unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Stadt Köln ist berechtigt, die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung zu untersagen, wenn diese länger als 72 Stunden dauern soll oder ein wichtiger Grund für die Untersagung vorliegt.

§ 9
Versicherungen und Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Stadt Köln verpflichtet sich, folgende Versicherung abzuschließen:

- Gebäudeversicherung (Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel)

(2) Der LVR verpflichtet sich, folgende Versicherung abzuschließen:

- Betriebshaftpflichtversicherung

(3) Zwischen der Stadt Köln und dem LVR wird zum Ausschluss von Regressansprüchen im Zusammenhang mit abgeschlossenen Versicherungen folgender Verzicht erklärt: Die Parteien verzichten gegenseitig auf Ersatzansprüche für alle künftigen Schäden, soweit sie durch eigene Versicherungen gedeckt werden und zwar in dem Umfange, in dem aus den Versicherungsverträgen Entschädigungsleistungen tatsächlich und endgültig erbracht werden. Dieser Haftungsverzicht gilt für jede Art der Schadensverursachung, mit Ausnahme eines eigenen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassens.

(4) Der LVR übernimmt die Verkehrssicherungspflicht im Museumsgebäude und in dem in der **Anlage 3** markierten Außenbereich des Museums mit Ausnahme des Winterdienstes. Er stellt die Stadt Köln von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei, es sei denn, der Schaden aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruht darauf, dass die Stadt Köln ihrer Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln aus diesem Vertrag nicht unverzüglich nachgekommen ist.

§ 10
Bauliche Veränderungen

(1) Der LVR darf bauliche Veränderungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Köln vornehmen. Die Stadt Köln muss die Zustimmung zu dem vom LVR gewünschten baulichen Veränderungen erteilen, wenn eine Gefährdung des Vertragsgegenstands oder eine sonstige Beeinträchtigung ihrer Interessen nicht zu befürchten ist.

(2) Der LVR darf Veränderungen unbedeutenden Umfangs und von geringem Wert auch ohne Zustimmung der Stadt Köln durchführen, z. B. das Einziehen von leicht zu entfernenden Zwischenwänden, die Schaffung von Türdurchbrüchen und dergleichen. Etwaige Urheberrechte (z. B. des Architekten) sind zu beachten. Die Veränderungen sind der Stadt Köln unverzüglich mitzuteilen.

Entwurf

(3) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses braucht der LVR den ursprünglichen Zustand nicht wiederherzustellen.

§ 11
Einrichtungen und Anlagen

(1) Der LVR kann den Vertragsgegenstand oder Teile davon mit eigenen Einrichtungen und Anlagen versehen, wie etwa das Anbringen von elektrischen Installationen und Telekommunikations- und EDV-Anlagen.

(2) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses darf der LVR die von ihm geschaffenen Einrichtungen und Anlagen wegnehmen. Die Stadt Köln kann jedoch verlangen, dass sie im Vertragsgegenstand verbleiben, und sie hat dann an den LVR den Betrag zu zahlen, der für die Neubeschaffung erforderlich ist, abzüglich eines angemessenen Betrags für Abnutzung. Einen Anspruch darauf, dass der LVR Einrichtungen und Anlagen wegnimmt, hat die Stadt Köln nicht.

§ 12
Arbeitsgruppe „Museumsgebäude" (Arbeitstitel)

(1) Die Vertragsparteien richten eine Arbeitsgruppe „Museumsgebäude" (Arbeitstitel) ein, die sich aus jeweils drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Stadt und des LVR zusammensetzt.

(2) Mit der Einrichtung der Arbeitsgruppe verfolgen die Vertragsparteien das gemeinsame Ziel, den Museumsbetrieb gebäudeseitig zu fördern. Zu diesem Zweck werden sie sich in den ersten beiden Jahren der Nutzung mindestens einmal pro Quartal und danach mindestens einmal pro Halbjahr mit der Arbeitsgruppe treffen. Inhaltlich werden sich die Vertragsparteien über Aspekte, die das Gebäudemanagement betreffen, informieren und die Umsetzung von Maßnahmen, die das Gebäude betreffen (z. B. Mängelbeseitigungen, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, bauliche Veränderungen, Prioritäten,) nach Maßgabe dieses Vertrags abstimmen.

§ 13
Dauerausstellung und Wechselausstellungen

(1) Gemäß § 2 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung (Anlage 1) obliegt die Entwicklung und Steuerung der Museumskonzeption dem LVR. Die Museumskonzeption umfasst die Entwicklung und kontinuierliche Fortschreibung der Dauerausstellung sowie die Konzeption und Durchführung eines Wechselausstellungsprogramms. Die Zweckbindungsfrist des Landes NRW als Zuschussgeber beträgt für die Dauerausstellung mindestens 5 Jahre. Gemäß der Förderrichtlinie muss der LVR auf die Förderung durch das Land NRW öffentlichkeitswirksam hinweisen. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der LVR die Dauerausstellung nach Bedarf und unter Wahrung der Urheberrechte des Ausstellungsgestalters auf eigene Kosten modifizieren.
(2) Die Aktualisierung der Dauerausstellung und die Fortschreibung des Museumskonzeptes auf internationalem Niveau ist Aufgabe des LVR. Sie findet grundsätzlich im Benehmen mit der Stadt Köln statt.

Entwurf

(3) Im Falle einer umfangreichen oder vollständigen Revision der Dauerausstellung mit Überarbeitung der Ausstellungsgrafik, der Didaktik, sowie der eingesetzten Medien steht der LVR in der finanziellen Verantwortung. Eine Revision findet im Benehmen mit der Stadt Köln statt.

Teil B: Bodendenkmal

§ 14
Bau- und Bodendenkmalpflege

(1) Die unteren Denkmalbehörden sind grundsätzlich für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes zuständig (21 Abs. 1 DSchG NW) und diese Generalkompetenz gilt sowohl für die Angelegenheiten des Denkmalschutzes als auch der Denkmalpflege.

(2) Der Schutzbau über dem Praetorium ist als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Köln eingetragen. Das Praetorium und die weiteren vom Museum erfassten Bodendenkmäler sind als Bodendenkmäler in die Denkmalliste der Stadt Köln eingetragen.

(3) Die Verantwortung für die Unterhaltung und Pflege der ortsfesten Bau- und Bodendenkmäler sowie der beweglichen Denkmäler der Stadt Köln ist gemäß § 22 Abs. 1 u. 5 DSchG NW der Stadt Köln zugewiesen. Hieraus ergibt sich für die Stadt Köln die Notwendigkeit der Unterhaltung und Pflege des Bodendenkmals durch konservatorische und restauratorische Maßnahmen, die Beseitigung von Verunreinigungen, die ein restauratorisches Eingreifen erforderlich machen (aggressive Flüssigkeiten, das Entfernen von Farben oder hartnäckigen Verschmutzungen, z.B. Kaugummis, klimatische Reaktionen der Mauerbefunde und der archäologischen Substanz) oder die Beseitigung von anderen Schädigungen des Bodendenkmals. Diesbezügliche Maßnahmen hat der LVR zu dulden, sie sind jedoch mit diesem abzustimmen und mit möglichst geringen Beeinträchtigungen für den Museumsbetrieb durchzuführen.

§ 15
Denkmalpflegekommission

(1) Zur Beratung denkmalpflegerischer Belange wird mit der Übergabe des Museums gemeinsam eine Denkmalpflegekommission eingerichtet. Die Denkmalpflegekommission ist unter dem Vorsitz der Stadt Köln paritätisch mit dem LVR zu besetzen. Ihr gehören als geborene Mitglieder die Direktorin bzw. der Direktor des MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln sowie die Direktorin bzw. der Direktor des Römisch-Germanischen Museums der Stadt Köln an. Über die Besetzung wird zwischen der Stadt Köln und dem LVR einvernehmlich entschieden. Ihre Zahl ist auf sechs Mitglieder begrenzt.

(2) Durch die Stadt Köln erfolgt ein regelmäßiges Schadensmonitoring, das Schäden und Ereignisse feststellt. Die Denkmalpflegekommission wird über Schäden und Ereignisse in schriftlicher Form informiert. Sie kann geeignete Maßnahmen und einen zeitlichen Handlungsrahmen empfehlen. Über die Umsetzung von Empfehlungen und notwendige Beauftragungen von Maßnahmen entscheidet innerhalb einer jeweils angemessenen Frist

Entwurf

die Stadt Köln, die auch die Kosten für die Maßnahmen übernimmt. Der konkrete Zeitpunkt der Durchführung wird mit dem LVR abgestimmt. Hiervon bleibt die Zuständigkeit der unteren Denkmalbehörde in ihrer zugewiesenen Aufgabe zur Abwehr von Schaden am Denkmal unberührt.

(3) Grabungsprojekte, die der Erhaltung des Bodendenkmals dienen, werden von der Stadt Köln durchgeführt. Grabungsprojekte, die einen Forschungsansatz verfolgen, werden von der Denkmalpflegekommission in Abstimmung mit der Stadt Köln beraten und durchgeführt. Diese Unternehmungen bedürfen gemäß §§ 13 Abs. 1 und 22 Abs. 5 DSchG NW nicht einer Grabungsgenehmigung. Etwaige Grabungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass der Museumsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

§ 16
Arbeitsgruppe „Wissenschaftlicher Befund"

(1) Die Arbeitsgruppe „Wissenschaftlicher Befund" bleibt auch nach der Übergabe des Museums an den LVR bestehen.

(2) Sie setzt sich zusammen aus dem wissenschaftlichen Team des MiQua des LVR und der Dienststelle Archäologische Zone der Stadt Köln. Ihr gehören als geborene Mitglieder die Direktorin bzw. der Direktor des MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln sowie die Direktorin bzw. der Direktor des Römisch-Germanischen Museums der Stadt Köln an.

(3) Die Aufgaben der Arbeitsgruppe sind insbesondere die Diskussion der Grabungsbefunde, die Abstimmung mit der Denkmalpflegekommission sowie die Auswahl und Behandlung des Fundmaterials und Exponate der Dauerausstellung (siehe hierzu auch § 13 Dauerausstellung und Wechselausstellungen).

§ 17
Exponate und Funde

(1) Die Stadt Köln ist gem. § 7 Abs. 1 DSchG NW Eigentümerin der Funde. Ein Dauerleihvertrag zwischen LVR und der Stadt Köln regelt die Überlassung der Exponate in der Dauerausstellung und schafft damit Planungssicherheit für den LVR. Die Auswahl der Funde obliegt gemäß § 7 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung (Anlage 1) der Arbeitsgruppe „Wissenschaftlicher Befund".

(2) Gemäß § 1 Abs. 10 der Rahmenvereinbarung obliegt der Stadt Köln die Restaurierung derjenigen Funde aus der Archäologischen Zone, die in der Dauerausstellung ausgestellt werden sollen. Fachlich zuständig für die Begutachtung des in der Dauerausstellung vorhandenen Fundmaterials ist die Denkmalpflegekommission. Die Kosten für konservatorische und restauratorische Maßnahmen trägt die Stadt Köln als Eigentümerin der Bodendenkmäler und Funde gemäß § 7 DSchG NW. Der LVR unterstützt geeignete Maßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten durch seine Restaurierungskompetenz, soweit Kapazitäten vorhanden sind. Über mögliche Kostenerstattungen werden auf den Einzelfall bezogen gesonderte Verabredungen getroffen.

Entwurf

(3) Die Stadt Köln ist als Eigentümerin beim Einbringen und Ausbringen sowie der präventiven Konservierung der Objekte grundsätzlich zuständig. Die konkrete Vorgehensweise und der Zeitpunkt der Durchführung werden mit dem LVR abgestimmt. Hiervon bleibt die Zuständigkeit der unteren Denkmalbehörde in ihrer zugewiesenen Aufgabe zur Abwehr von Schaden am Denkmal unberührt.

(4) Auswärtige Leihanfragen an Exponate, die in der Dauerausstellung gezeigt werden, werden im Einvernehmen zwischen der Stadt und dem LVR entschieden, da sie Auswirkungen auf den Ausstellungsbetrieb des MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln haben können.

(5) Exponate, die im Rahmen von Wechselausstellungen von Dritten als Leihgaben zur Verfügung gestellt werden, obliegen im Rahmen der Betriebsführung des Museums der Verantwortung des Betreibers LVR. Dies umfasst Leihverträge, Versicherungsleistungen, die Übernahme der restauratorischen Auflagen, die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und Presse, Transporte und Leihgebühren.

Teil C: Sonstige Räumlichkeiten

§ 18
Beteiligung der Stadt Köln an Mietkosten des LVR

(1) Gemäß § 1 Abs. 11 Rahmenvereinbarung besteht zwischen den Parteien Einvernehmen, dass die im Museumsbau vorgesehenen Flächen nicht ausreichend sind, um das Gebäude seinem Zweck entsprechend zur Verfügung zu stellen.

Ab dem 01.01.2019 zahlt die Stadt Köln daher an den LVR für eine Fläche von 800 m² einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von maximal 211.200 €, mit dem die Kosten des LVR abgegolten werden, die diesem durch die Anmietung von Räumen zum Betrieb des Museums entstehen.

Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex auf der Basis (aktuell 2013 = 105,5) gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichten Index um mehr als 10 % nach oben oder nach unten, so kann jede Partei die Anpassung des Pauschalbeitrages verlangen. Maßstab dafür ist die Veränderung des Indexes. Eine erneute Anpassung des Pauschalbetrags kann nach einer Erhöhung oder Ermäßigung erst dann wieder gefordert werden, wenn die Indexzahl, die zur Neufestsetzung geführt hat, sich wieder um mehr als 10 % erhöhen oder ermäßigen sollte. Sofern sich aufgrund der Museumskonzeption aus Sicht des LVR ein geringerer Flächenbedarf ergibt, ist dieser entsprechend in Abzug zu bringen.

(2) Zur Abgeltung des vorgenannten Pauschalbetrages mietet der LVR im Gürzenich Quartier Flächen von insgesamt 680 m² gegen Kostenerstattung für die Unterbringung der Museumsverwaltung an. Darüber hinaus mietet der LVR im Spanischen Bau die in **Anlage 4** gekennzeichneten und in **Anlage 5** aufgeführten Flächen gegen Kostenerstattung im Wesentlichen für die Museumspädagogik an. Soweit diese über die verbleibenden 120 m² hinausgehen, werden sie dem LVR von der Stadt Köln deshalb kostenfrei zur Verfügung gestellt, da der Spanische Bau als Bestandsgebäude nicht

Entwurf

optimal nutzbar ist. Über die Abgeltung des vorgenannten Pauschalbetrages für maximal 120 m² hinaus ist hierfür mithin keine zusätzliche Miete zu entrichten.

(3) Für einen Flächenanteil bis zu 120 m² im Spanischen Bau übernimmt die Stadt Köln die Betriebskosten bis zu 4 €/m² gemäß Rahmenvereinbarung § 1 Absatz 11; die über 4 €/m² hinausgehenden Betriebskosten für diesen Flächenanteil trägt der LVR.
Für die weiteren vom LVR genutzten Flächen im Spanischen Bau (insb. Museumspädagogisches Zentrum und Sicherheitszentrale) trägt der LVR die Betriebskosten gemäß § 2 Absatz 5 der Rahmenvereinbarung (Anlage 1); zum Zeitpunkt der Übergabe sind dies 333 m².

(4) Die Übergabe der Fläche im Spanischen Bau erfolgt frühestens zum 01.01.2020, spätestens 6 Monate vor Übergabe des Museumsbaus. Es gilt § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend; die Regelungen zum Testbetrieb sind hiervon ausgenommen.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 3 bis 11 für die angemieteten Flächen des Spanischen Baus entsprechend.

Teil D: Sonstige Kooperationen

§ 19
Zusammenarbeit mit Institutionen/Museen der Stadt Köln

(1) Gemäß § 9 der Rahmenvereinbarung (Anlage 1) besteht zwischen den Parteien Einvernehmen, dass es zwischen den städtischen Museen (insbesondere Römisch-Germanisches Museum, Kölnisches Stadtmuseum und NS-Dokumentationszentrum), den LVR-Museen und dem MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln zahlreiche inhaltliche Schnittstellen geben wird. Die Stadt Köln und der LVR werden ihre Museen daher mit Rücksicht auf den jeweils anderen betreiben.

(2) Dazu werden zwischen den Institutionen konkrete Absprachen zu Veranstaltungs- und Ausstellungsprogrammen getroffen, um ein möglichst weit gespanntes und differenziertes Angebot für Besucher und Besucherinnen zu bieten.

(3) Der LVR informiert über wesentliche den Museumsbetrieb betreffenden Projekte (Ausstellungen, Forschung, Ankäufe).

(4) Die Stadt Köln informiert über wesentliche die Unterhaltung des Gebäudes und Bodendenkmals betreffenden Projekte und koordiniert mit dem LVR anlassbezogen eine gemeinsame Pressearbeit.

(5) Die Stadt Köln garantiert dem LVR im Umfang von bis zu 10 Veranstaltungstagen im Jahr eine Nutzung des Stiftersaals für einen Mietzins von jeweils 750 € inklusive etwaiger zu zahlender Mehrwertsteuer zuzüglich Nebenkosten wie etwa Bewachung und Reinigung.
Die Rahmenbedingungen der Mitnutzung werden durch eine gesonderte Kooperationsvereinbarung zwischen dem MiQua und dem Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud geregelt.

Entwurf

Teil E: Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 20
Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Jahren zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Erstmals ist eine solche Kündigung jedoch zum 31.12.2031 zulässig. Bis dahin schließen die Parteien das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages ausdrücklich aus.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Grundes zu erfolgen.

§ 21
Schiedsgutachten

(1) Sofern sich in der Betriebsphase Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten über wesentliche Tatsachen endgültig nicht einvernehmlich lösen lassen, soll gemäß §§ 317 ff. BGB vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein für beide Parteien verbindliches Schiedsgutachten zur Entscheidung des streitigen Sachverhalts eingeholt werden.

(2) Als Schiedsgutachter soll ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beauftragt werden. Im Falle der Verhinderung oder des Vorliegens von Ablehnungsgründen wegen Besorgnis der Befangenheit soll ein Ersatzsachverständiger benannt werden.

(3) Die Kosten für das Schiedsgutachten tragen die Parteien je zur Hälfte.

§ 22 Umsatzsteuer

Sollten Bestandteile des Vertrages von der Finanzverwaltung als steuerbar und steuerpflichtig behandelt werden, können die Umsatzsteuerbeträge zuzüglich der Zinsen nach § 233 a der Abgabenordnung von dem jeweiligen Kooperationspartner mit einem Anteil von 50 % nacherhoben werden.

§ 23 Betriebshandbuch

Die Stadt Köln übergibt dem LVR mit der Übergabe des Gebäudes ein Betriebshandbuch, das Bedienungs-, Pflege- und Wartungsanleitungen enthält, sowie das Evakuierungs- und Brandschutzkonzept und ein Handbuch zum Sicherheitskonzept.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Regelungslücke befinden, so bleibt die

Entwurf

Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll rückwirkend eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags diesen Punkt bedacht hätten.

(2) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Abschnitt II: Abänderung der Rahmenvereinbarung vom 10.09.2013

Die Regelung des § 1 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Rahmenvereinbarung vom 10.09.2013 wird ersatzlos gestrichen.

Köln, den _____

Henriette Reker	Ulrike Lubek
Oberbürgermeisterin der Stadt Köln	LVR-Direktorin

Anlage 1: Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung zur Kooperation der Stadt Köln und des LVR bei Errichtung und Betrieb der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum (AZ/JM) vom 10.09.2013

Anlage 2: Lageplan Museumsgebäude

Anlage 3: Plan Zugangsbereich

Anlage 4: Grundriss der Flächen Rathaus, Spanischer Bau

Anlage 5: Flächenaufstellung Spanischer Bau

Entwurf

Stand: 17.07.2013

Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung zur Kooperation der Stadt Köln und des LVR bei Errichtung und Betrieb der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum (AZ/JM)

Zwischen der Stadt Köln,
vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Herrn Jürgen Roters,
- im Folgenden: Stadt Köln -

und dem Landschaftsverband Rheinland (LVR),
vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike Lubek,
- im Folgenden: LVR -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Archäologische Zone und das Jüdische Museum bieten für die Stadt Köln und den Landschaftsverband Rheinland die Chance, gemeinsam ein Projekt von herausragender kulturpolitischer Bedeutung zu verwirklichen.
Ausgehend von dem Bodendenkmal können an diesem Ort die Geschichte von der Römischen Provinz bis in die jüngste Gegenwart erzählt und ihre Bedeutung für Stadt Köln und das Rheinland dargestellt werden.
Einzigartig wird der Ort auch dadurch, dass sich hier die Zeugnisse des bedeutendsten mittelalterlichen jüdischen Stadtquartiers in Europa befinden.
Die Archäologische Zone und das Jüdische Museum werden eine bereichernde Ergänzung zu den bestehenden Museen der Stadt Köln und des Landschaftsverbandes Rheinland darstellen.
Gemeinsam wollen die Stadt Köln und der Landschaftsverband Rheinland mit der Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen dieses Projekt verwirklichen - für die Stadt Köln und die gesamte Region. Aus diesem Grunde schließen sie diese Rahmenvereinbarung ab.

§ 1
Verantwortung der Stadt Köln

(1) Die Stadt Köln verpflichtet sich, die Archäologische Zone mit dem Jüdischen Museum gemäß Ratsbeschluss vom 14.07.2011 (Anlage 1 dieser Rahmenvereinbarung: Beschlusstext, Ratsvorlage samt Anlagen) zu errichten und dem LVR zum Zwecke des Betriebes eines Museums unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
Die dem Beschluss vom 14.07.2011 zugrundeliegende Entwurfsplanung vom 22.12.2009 mit Fortschreibungen und die geprüfte Kostenberechnung vom 13.12.2010 sowie die Anlagen zum Ratsbeschluss sind wesentliche Bestandteile die-

ser Rahmenvereinbarung. Die vorgenannte Entwurfsplanung und die geprüfte Kostenberechnung werden dem LVR unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Die Investitionskosten samt der baulichen und musealen Ersteinrichtungskosten trägt die Stadt Köln.

(3) Bei Abweichungen von dem in Abs. 1 genannten Ratsbeschluss und der diesem Beschluss zugrundeliegenden Entwurfsplanung vom 22.12.2009 sowie der Kostenberechnung vom 13.12.2010, ist seitens der Stadt Köln Benehmen beim Bau, Einvernehmen bei der Ausstattung mit dem LVR herzustellen. Sofern kein Einvernehmen bei der Ausstattung erzielt werden kann, entscheidet hierüber der Lenkungskreis Verwaltung.

(4) Soweit Abweichungen des Ausführungsstandards von dem in Abs. 1 genannten Ratsbeschluss, von der diesem Beschluss zugrundeliegenden Entwurfsplanung vom 22.12.2009 sowie der Kostenberechnung vom 13.12.2010 vom LVR gewünscht werden und dies zu Überschreitungen der in der Kostenberechnung vorgesehenen Kostenansätze über die marktüblichen Indexsteigerungen hinaus führt, übernimmt der LVR die den Kostenansatz überschreitenden Kosten. Anpassungen, die die Stadt als Bauherr zur Gewährleistung des Betriebes ohnehin vornehmen muss, beispielsweise aus rechtlichen Gründen, sind hiervon ausgenommen.

(5) Eine Refinanzierung der Investitionskosten durch den LVR ist ausgeschlossen. Sollte das vom LVR betriebene Museum jedoch - bezogen auf ein Kalenderjahr - einen Gewinn erwirtschaften, werden sich Stadt Köln und LVR über eine Beteiligung der Stadt Köln an diesem Gewinn verständigen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Beteiligung der Stadt Köln in einem solchen Fall grundsätzlich bei ca. 50 % liegen soll.

(6) Der Stadt Köln obliegen die bauliche Projektleitung und die bauliche Projektsteuerung.

(7) Der Stadt Köln obliegt für die Archäologische Zone mit Jüdischem Museum die Instandhaltung und Instandsetzung an Dach und Fach.

(8) Der Stadt Köln obliegt die Verantwortung für Unterhaltung und Pflege des Bodendenkmals und der archäologischen Funde gemäß Denkmalschutzgesetz NRW. Diesbezügliche Maßnahmen der Stadt Köln hat der LVR als Betreiber zu dulden, sie sind mit diesem abzustimmen und mit möglichst geringen Beeinträchtigungen für den Museumsbetrieb durchzuführen.

(9) Reinigungsmaßnahmen im Bodendenkmal der Archäologischen Zone, die aufgrund des Betriebes erforderlich sind, erfolgen auf Wunsch und auf Kosten des LVR. Entsprechende Aufträge erteilt die Stadt Köln im Einvernehmen mit dem LVR.

(10) Darüber hinaus obliegt der Stadt Köln die Restaurierung derjenigen Funde aus der Archäologischen Zone, die in der Dauerausstellung ausgestellt werden sollen. Die Auswahl dieser Funde erfolgt gemäß § 7.

(11) Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass die im Museumsbau vorgesehenen Flächen nicht ausreichen, um das Gebäude seinem Zweck entsprechend (§ 1

Abs. 1) zur Verfügung stellen zu können. Ab der Übergabe zahlt die Stadt Köln daher an den LVR für eine Fläche von maximal 800 qm einen jährlichen Pauschalbetrag von maximal 211.200 € [(18 €/qm + 4 €/qm für Nebenkosten) x qm Fläche x 12 Monate], mit dem die Kosten des LVR abgegolten werden, die diesem durch Anmietung von Räumen zum Betrieb des Museums entstehen. Die erste Zahlung des Betrages ist mit der Übergabe der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum (Ziffer 12), die weiteren sind jeweils ein Jahr später, fällig. Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex auf der Basis (aktuell 2013 = 105,5) gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichten Index um mehr als 10 % nach oben oder nach unten, so kann jede Partei die Anpassung des Pauschalbetrages verlangen. Maßstab dafür ist die Veränderung des Indexes. Eine erneute Anpassung des Pauschalbetrags kann nach einer Erhöhung oder Ermäßigung erst dann wieder gefordert werden, wenn die Indexzahl, die zur Neufestsetzung geführt hat, sich wieder um mehr als 10 % erhöhen oder ermäßigen sollte. Sofern sich aufgrund der Museumskonzeption aus Sicht des LVR ein geringerer Flächenbedarf ergibt, ist dieser entsprechend in Abzug zu bringen.

(12) Die Übergabe der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum samt der der Stadt Köln obliegenden baulichen und musealen Ersteinrichtung erfolgt mit Bezugsfertigkeit gemäß dieser Vereinbarung, das heißt insbesondere nach Abnahme durch das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln.

(13) Die Gewährleistungsüberwachung im Hinblick auf das Gebäude samt der baulichen und musealen Ersteinrichtung erfolgt durch die Stadt Köln.

§ 2
Verantwortung des LVR

(1) Mit der Übergabe übernimmt der LVR die Trägerschaft der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum und führt deren Betrieb als Dienststelle des LVR.

(2) Dem LVR obliegt die Entwicklung und Steuerung der Museumskonzeption (siehe auch § 7).

(3) Der LVR übergibt die für die Ersteinrichtung erforderlichen Angaben aus der Museumskonzeption rechtzeitig an die Stadt, damit die Stadt die hieraus resultierenden Maßnahmen zur Umsetzung durchführen kann.

(4) Dem LVR obliegt die Zustimmung zur Verausgabung der Ersteinrichtungskosten in Höhe von 4,482 Mio. € brutto durch die Stadt gemäß Ratsbeschluss vom 14.07.2011 sowie den dazugehörenden Anlagen samt den in § 1 Abs. 1 genannten weiteren Vertragsbestandteilen, sowie dem vom LVR zu erstellenden Konzept.

(5) Der LVR übernimmt die Betriebskosten der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum gemäß der Verordnung zur Aufstellung von Betriebskosten - Betriebskostenverordnung (BetrKV) vom 25.11.2003.

Als sonstige Betriebskosten im Sinne von § 2 Ziffer 17 BetrKV legen die Parteien fest:

- Kosten für den Betrieb und die Wartung von Alarmanlagen,
- Kosten für den Betrieb und die Wartung von Blitzschutzanlagen,
- Kosten für den Betrieb und die Wartung von Feuerlöschern, Brand- und Rauchmeldern, Brandschutztüren, Brandschutzklappen,
- Kosten der Fassadenreinigung (Unterhaltsreinigung),
- Kosten der Reinigung des Bodendenkmals (Unterhaltsreinigung),
- Kosten für die Dachrinnenreinigung,
- Kosten für den Betrieb und die Wartung von raumlufttechnischen Anlagen,
- Kosten der Prüfung der Betriebssicherheit technischer Anlagen,
- Kosten des Betriebs und der Wartung von Rückstausicherungen,
- Kosten der Bewachung: Die Frage der Kostenübernahme bleibt einer Nutzungsvereinbarung vorbehalten; der notwendige Aufwand kann erst nach abschließender Gefährdungseinstufung des Objekts durch die Polizei definiert werden.

(6) Der LVR verpflichtet sich, die ihn als Betreiber des Museums betreffenden Auflagen der Förderbescheide zu beachten.

§ 3
Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat bleibt bestehen.

§ 4
Neu einzurichtende Gremien

(1) Zur Projektbegleitung bis zur Übergabe zum Betrieb der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum (Projektphase) an den LVR werden ergänzend folgende Gremien gebildet:

a) Lenkungskreis Politische Vertretung (§ 5)
b) Lenkungskreis Verwaltung (§ 6)
c) Arbeitsgruppe „Wissenschaftlicher Befund/Konzeptentwicklung" (§ 7)

(2) Für die Zeit nach Übergabe der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum an den LVR (Betriebsphase) wird ein Konsultationsgremium/Beirat gebildet, in dem die Stadt ständiges Mitglied sein wird.

§ 5
Lenkungskreis Politische Vertretung

(1) Zur politischen Begleitung des Projektes Archäologische Zone mit Jüdischem Museum wird ein Lenkungskreis Politische Vertretung aus jeweils sechs Vertretern/innen der Stadt Köln und des LVR und zusätzlich je einem/einer Vertreter/in der jeweiligen Verwaltung gebildet. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung benannt werden.

(2) Den Vorsitz führt der LVR.

(3) Aufgabe dieses Gremiums ist die politische Begleitung zu den wesentlichen Fragen der Projektentwicklung - insbesondere hinsichtlich baulicher, konzeptioneller, betriebsorganisatorischer und finanzieller Aspekte - bis zur Übergabe zum Betrieb durch den LVR.

(4) Der Lenkungskreis ist ausschließlich beratend tätig.

(5) Den Sitzungsdienst führt der LVR.

(6) Nach Übergabe der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum an den LVR stellt der Lenkungskreis Politische Vertretung seine Tätigkeit ein.

§ 6
Lenkungskreis Verwaltung

(1) Als zentrales Abstimmungsgremium auf der Seite der Verwaltungen der Stadt Köln und des LVR wird projektbegleitend ein gemeinsamer Lenkungskreis Verwaltung gebildet.

(2) Im Lenkungskreis werden die Ergebnisse aus den unterschiedlichen Arbeitskreisen zusammengeführt und wesentliche Fragen zu allen Themen des Projekts einschließlich der Entscheidungsvorschläge zur Vorbereitung von Beschlussvorlagen abgestimmt.

(3) An Sitzungen des Lenkungskreises nehmen grundsätzlich der Oberbürgermeister der Stadt Köln und die Landesdirektorin des LVR, die jeweilige Leitung der Kultur-, Bau- und Finanzdezernate der Stadt Köln und des LVR, die bauliche Projektleitung und bauliche Projektsteuerung sowie die Steuerung der Museumskonzeptentwicklung teil. In Abhängigkeit von den jeweils zu besprechenden Fragestellungen kann die Besetzung variieren.

(4) Den Vorsitz nehmen jährlich wechselnd die Stadt Köln und der LVR wahr, beginnend 2013 mit der Stadt Köln.

(5) Der Lenkungskreis Verwaltung tagt anlassbezogen.

(6) Nach Übergabe der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum an den LVR stellt der Lenkungskreis Verwaltung seine Tätigkeit ein.

§ 7
Arbeitsgruppe „Wissenschaftlicher Befund/Konzeptentwicklung"

(1) Es wird eine Arbeitsgruppe „Wissenschaftlicher Befund/Konzeptentwicklung" gebildet.

(2) In der Arbeitsgruppe werden die wissenschaftlichen Befunde der Grabung vorgestellt und diskutiert. Darüber hinaus wird die vom LVR (fort-) zu entwickelnde Museumskonzeption vorgestellt und unter besonderer Berücksichtigung der thematischen

Schnittstellen zu den Museen der Stadt Köln und des LVR diskutiert. Hierzu gehört insbesondere die Auswahl der benötigten Funde aus der Archäologischen Zone für die Dauerausstellung. Sofern sich Einvernehmen bezüglich der Fundauswahl nicht erzielen lässt, wird diese Fragestellung dem Lenkungskreis Verwaltung zur Abstimmung vorgelegt.

(3) Die Stadt Köln und der LVR entsenden jeweils bis zu fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Arbeitsgruppe.

(4) Den Vorsitz der Arbeitsgruppe führt der LVR.

(5) Nach Übergabe der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum zum Betrieb stellt die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit ein.

§ 8
Kommunikation in der Projektphase

(1) Die Stadt Köln und der LVR unterrichten sich in der Projektphase gegenseitig laufend und unverzüglich über alle projektrelevanten Tatbestände. Der LVR nimmt am Bauherren-Jour-fixe der Stadt Köln und der Planerrunde teil.

(2) Der LVR stellt mit der Stadt Köln Benehmen über den zukünftigen Namen der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum her.

(3) Presse- und Medienveröffentlichungen werden bis zur Übergabe der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum an den LVR (Projektphase) zwischen der Stadt Köln und dem LVR vorher abgestimmt. Dies gilt auch für die Entwicklung einer Corporate Identity in der Projektphase.

(4) Der LVR erhält von der Stadt Köln auf ihre Kosten einen vollständigen Satz der Entwurfsplanung in Papierform zur Verfügung (siehe § 1 Abs. 1). Alle weiteren Pläne sind im virtuellen Projektraum hinterlegt und können vom LVR auf seine Kosten in Eigenregie ausgedruckt werden.

(5) Der LVR ist darüber hinaus berechtigt, in die für die Planung, die Konzeption, die Grabungsdokumentation und den Betrieb der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum relevanten städtischen Unterlagen Einsicht zu nehmen und auf seinen Wunsch und seine Kosten Kopien der Unterlagen zu erhalten.

§ 9
Zusammenarbeit mit Institutionen/Museen der Stadt Köln

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass es zwischen den städtischen Museen (insbesondere Römisch-Germanisches Museum, Kölnisches Stadtmuseum und NS-Dokumentationszentrum), den LVR-Museen und der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum zahlreiche inhaltliche Schnittstellen geben wird. Die Stadt Köln und der LVR werden ihre Museen daher mit Rücksicht auf den jeweils Anderen betreiben und sich regelmäßig über alle wesentlichen Angelegenheiten der Museen (z. B. geplante Ausstellun-

gen) unterrichten. Zur Förderung der Museen streben die Parteien gemeinsame Aktionen (z. B. Abstimmung der Öffnungszeiten, Kombi-Tickets, gemeinsame Ausstellungen) an.

§ 10
Einnahmen

Die Einnahmen wird der LVR im Rahmen seiner betrieblichen Verantwortung für den Betrieb des Museums verwenden.

§ 11
Museumskonzeption

Der LVR wird die Museumskonzeption gemäß dieser Vereinbarung eigenständig entwickeln.

Sollten aufgrund einer im Auftrag der Stadt Köln erstellten (teilweisen) Museumskonzeption Rechtsansprüche erfolgreich gerichtlich gegenüber dem LVR geltend gemacht werden, so stellt die Stadt Köln den LVR bezüglich dieser Ansprüche frei.

§ 12
Grabung

Die Stadt Köln gewährt dem LVR fortlaufend den Zugang zur Grabung, bindet ihn in die Befundauswertungen der Grabung ein. Die Stadt stellt dem LVR auf ihre Kosten eine Kopie der Grabungsdokumentation zur Verfügung.

§ 13
Leihverkehr

Die Ausleihe von Exponaten und Funden wird durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

§ 14
Übergabe und Nutzungsvertrag

(1) Spätestens zwei Jahre vor Übergabe der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum teilt die Stadt Köln dem LVR das geplante Übergabedatum mit.

(2) Die Parteien werden spätestens bei Festlegung des Übergabedatums Verhandlungen über den Abschluss eines Nutzungsvertrages aufnehmen und diese zeitnah abschließen.

(3) Die Übergabe der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum erfolgt spätestens bis zum 01.01.2019.

§ 15
Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Jahren zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Erstmals ist eine solche Kündigung jedoch zum 31.12.2031 zulässig. Bis dahin schließen die Parteien das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages ausdrücklich aus.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Übergabe der Immobilie nicht bis spätestens zu dem in § 14 Abs. 3 genannten Zeitpunkt erfolgt oder eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Pflichten in grober Weise verletzt.

(4) Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Grundes zu erfolgen.

§ 16
Schiedsgutachten

(1) Sofern sich in der Betriebsphase Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten über wesentliche tatsächliche Umstände endgültig nicht einvernehmlich lösen lassen, soll gem. §§ 317 ff. BGB ein für beide Parteien verbindliches Schiedsgutachten zur Entscheidung des streitigen Sachverhalts eingeholt werden.

(2) Als Schiedsgutachter soll ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beauftragt werden. Im Falle der Verhinderung oder des Vorliegens von Ablehnungsgründen wegen Besorgnis der Befangenheit soll ein Ersatzsachverständiger benannt werden.

(3) Die Kosten für das Schiedsgutachten tragen die Parteien je zur Hälfte.

§ 17
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Regelungslücke befinden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll rückwirkend eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags diesen Punkt bedacht hätten.

(2) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Köln, den 10.09.2013

Jürgen Roters
Oberbürgermeister der Stadt Köln

Ulrike Lubek
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Susanne Laugwitz-Aulbach
Beigeordnete für Kunst und Kultur der Stadt Köln

Milena Karabaic
Landesrätin Kultur und Umwelt

Anlage 2
Nutzungsvertrag

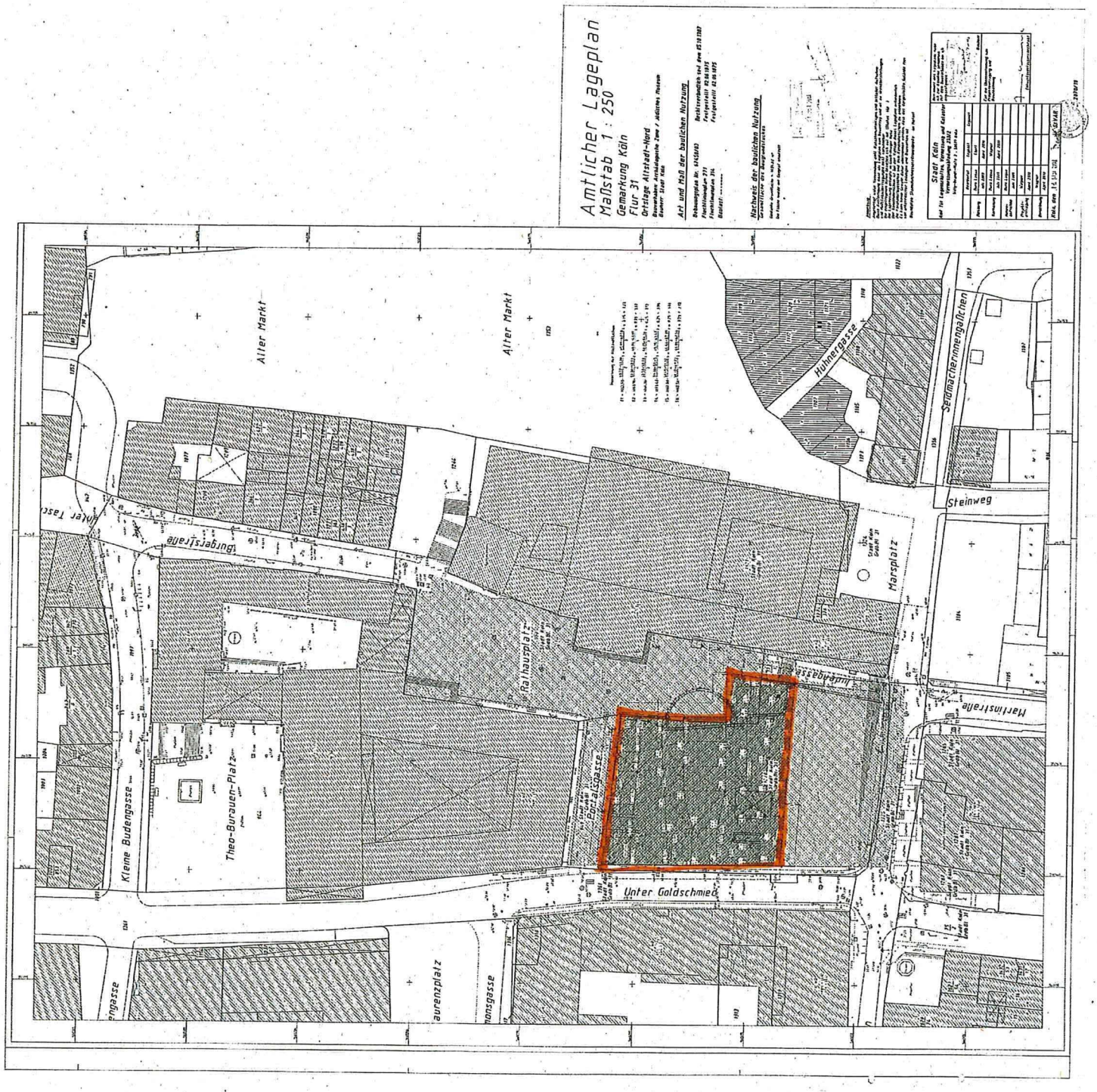

Anlage 3
Nutzungsvertrag

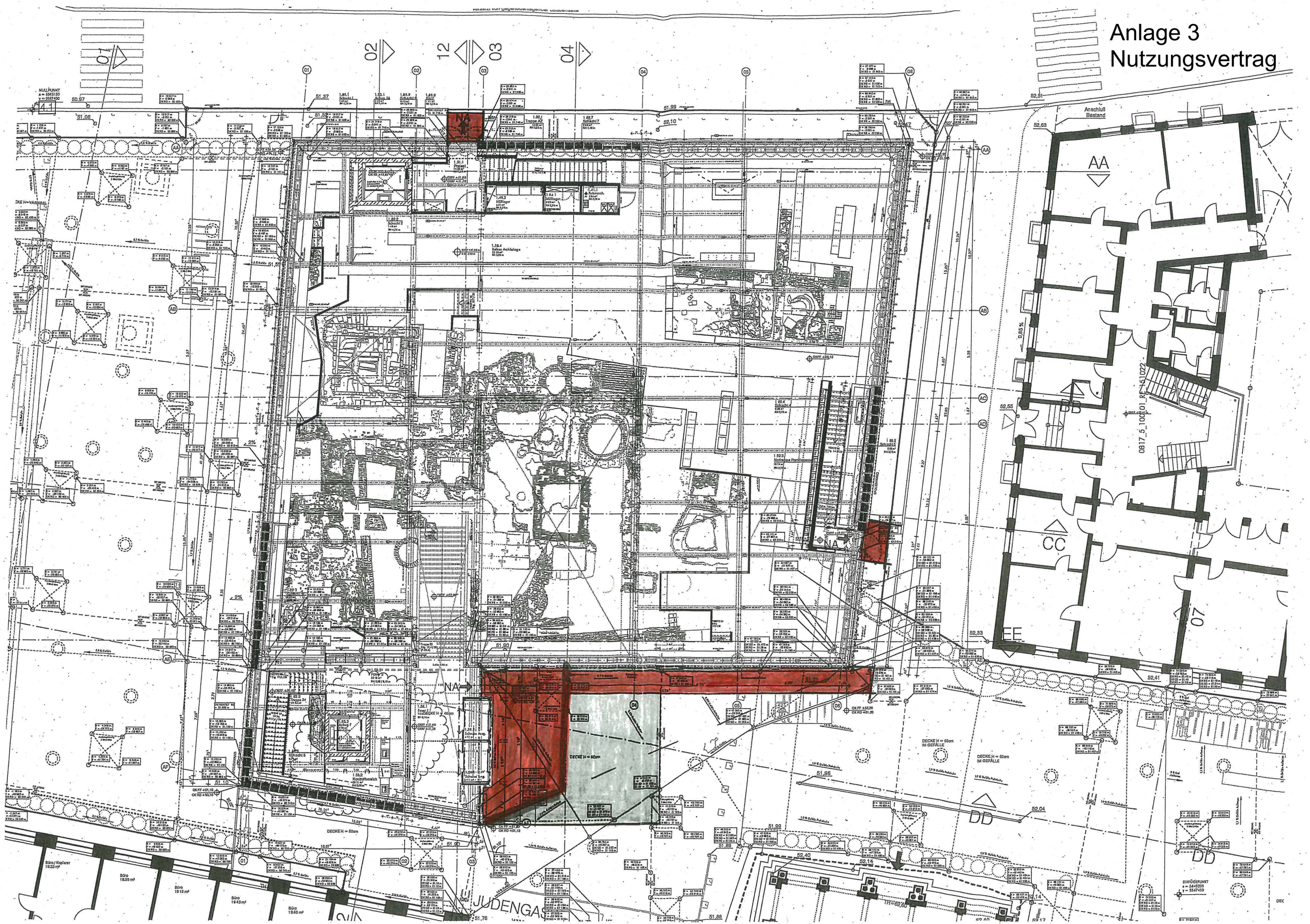

Anlage 4
Nutzungsvertrag

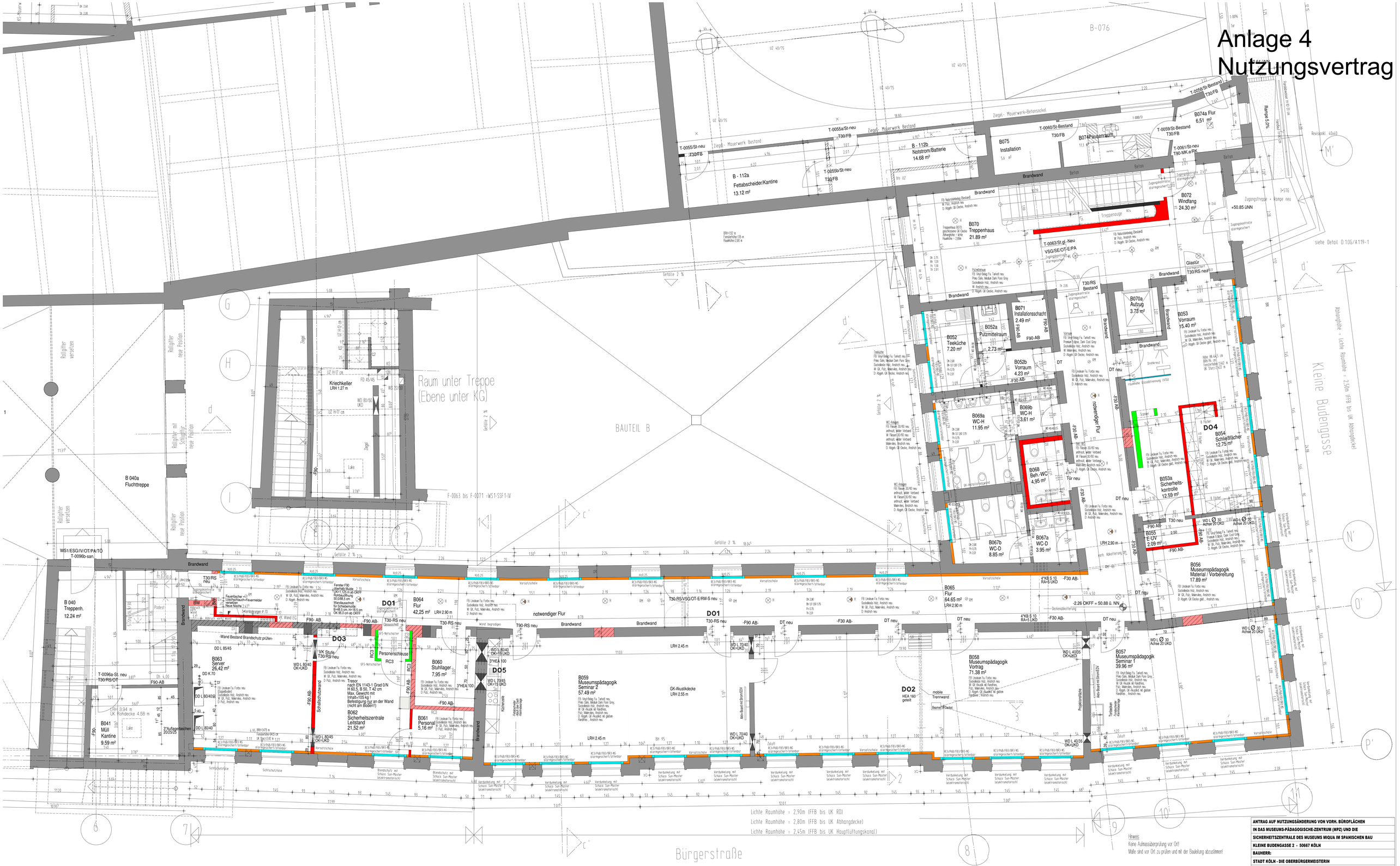

Hinweis
Keine Aufmessüberprüfung vor Ort!
Maße sind vor Ort zu prüfen und mit der Bauleitung abzustimmen!

- Bestand
- Neu (GK-Wand)
- Neu (GK-Vorsatzschale)
- Neu (MW-Wand)
- Abbruch
- Neu (Fenster)
- Neu (Glaselemente)

ANTRAG AUF NUTZUNGSÄNDERUNG VON VORH. BÜROFLÄCHEN	
IN DAS MUSEUMS-PÄDAGOGISCHE-ZENTRUM (MPZ) UND DIE	
SICHERHEITSZENTRALE DES MUSEUMS MIQUA IM SPANISCHEN BAU	
KLEINE BUDENGASSE 2 - 50667 KÖLN	
BAUHERR:	
STADT KÖLN - DIE OBERBÜRGERMEISTERIN	
DEZERNAT FÜR KUNST UND KULTUR	
RICHARTZSTRASSE 2 - 4 - 50667 KÖLN	
BASEMENT - UNTERGESCHOSS	AUSFÜHRUNG
GEZ.: M. 1 : 50 / 1 : 100	PLAN-NR. B.5.1.02
GEPR: KÖLN, 11.09.2018	INDEX:
BAUHERR:	ARCHITEKT:

JRL ARCHITEKTEN
JOHNSSEN - RANFT - LÜKE
AUF RHEINBERG 4
50676 KÖLN
TEL 0221/9438080
FAX 0221/9438088

SÄMTLICHE WASSE SIND VOM UNTERNEHMER AN ORT UND STELLE ZU ÜBERPRÜFEN. ZEICHNUNGEN GROSSER DARSTELLUNGEN WASSERTAGES HABEN VORRANGIGE GÜLTIGKEIT. DIESE ZEICHNUNG IST UNSER EIGENTUM. JEDE VERVIELFÄLTIGUNG ODER MITTEILUNG AUCH IN DETAILS AN DRITTE PERSONEN OHNE UNSERE GENEHMIGUNG IST STRAFBAR UND WIRD GERICHTLICH VERFOLGT. UNABHÄNGIGE TEILE VOM JUN 1997 - 04 - 05 2018

MiQua - Spanischer Bau Flächenaufstellung

MPZ	
Windfang Eingang	12,56
Kontrolle Vorraum	15,40
Garderobe / Schließfächer	12,75
Kontrolle Scan	12,59
Material / Vorbereitung	17,89
Schulung 1	39,96
Schulung 2	71,38
Vortrag	57,49
Stuhllager	7,95
Flur	53,45
WC Damen Vorraum	3,95
WC Damen	8,85
WC Herren Vorraum	3,61
WC Herren	11,95
Beh. WC	4,95
Teeküche	4,60
Putzmittelraum	3,82
Teeküche Vorraum	4,23
gesamt m²	**347,38**

Sicherheitszentrale	
Sicherheitszentrale Personal	5,16
Sicherheitszentrale Leitstand	21,52
Serverraum	26,42
Flur	53,45
gesamt m²	**106,55**

gesamt m² Spanischer Bau	**453,93**

CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND

Qualität für Menschen

Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag-Nr. 14/264

öffentlich

Datum: 29.01.2019
Antragsteller: SPD, CDU

Kulturausschuss	**14.02.2019**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**11.03.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Abschluss eines Nutzungsvertrages zum MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln; Vorlage 14/3010

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, die nachgenannten Hinweise aufzunehmen, für den anstehenden Abschluss der Verhandlungen mit der Stadt Köln - soweit erforderlich - aufzugreifen und einen entsprechend veränderten Vertragsentwurf im Wege einer Ergänzungsvorlage zur Vorlage 14/3010 zum Beschluss vorzulegen:

1.
Der vorgelegte Vertragsentwurf wird als Nutzungsvertrag bezeichnet. Auch wenn die Bezeichnung des Vertrages rechtlich nicht entscheidend ist, wird die Rechtsposition des LVR als Nutzer des Museums nicht hinreichend präzise beschrieben, da die Nutzung in Gestalt des Betriebs des Museums für die breite Öffentlichkeit erfolgt. Daher sollte der Vertrag als „Nutzungs- und Betriebsführungsvertrag" betitelt werden.

2.
Die Unterzeichner gehen davon aus, dass die Feststellung im vorletzten Satz der Präambel, dass der LVR den Betrieb als Dienststelle führt, lediglich als deklaratorischer Hinweis unter Bezug auf die rechtliche Einordnung im Sinne des LPVG erfolgt, nicht jedoch eine Festschreibung im Vertragsverhältnis gegenüber der Stadt Köln bedeutet. Für diese dürfte ohnehin unerheblich sein, in welcher Rechtsform der LVR das Museum betreibt und in seiner Organisationsstruktur einordnet.

3.

Auch wenn die Rahmenvereinbarung neben der künftigen Nutzungsvereinbarung bestehen bleibt, wird letztlich mit dem Nutzungsvertrag die Rahmenvereinbarung erfüllt und nicht lediglich konkretisiert, wie dies im letzten Satz der Präambel ausgeführt wird.
An diesem Punkt besteht der Bezug zu § 14 Abs. 2 Rahmenvereinbarung.

4.
§ 1 Satz 3 des Vertragsentwurfs hält fest, dass die Fertigstellung des Gebäudes bis zum 31.12.2020 geplant ist. Im Abgleich zur Rahmenvereinbarung bedeutet dies eine verlängerte Frist von 2 Jahren. Infolge dieser Verzögerung entstehen dem LVR in großem Umfang Personal-, Raum- und weitere Sachkosten. CDU und SPD fordern daher die Verwaltung auf, gegenüber der Stadt Köln klarzustellen, dass die Verzögerung des Baus und damit der Inbetriebnahme für den LVR Kosten verursacht, die bei einer Einhaltung der ursprünglichen Frist so nicht entstanden wären, weil dann bereits der Museumsbetrieb stattgefunden hätte. Dieser Umstand muss beiden Vertragspartnern bewusst sein.

5.
Unter Bezug auf § 1 Satz 4 wird um Klarstellung im Vertragstext gegenüber der Stadt Köln gebeten, dass mit der Überlassung des Museumsgebäudes auch notwendigerweise die Übertragung des unmittelbaren Besitzes einhergehen muss.

6.
Laut § 2 Abs. 1 Satz 2 wird dem LVR der Tag der Übergabe mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. In der Rahmenvereinbarung vom 10.09.2013 hingegen hatte sich die Stadt verpflichtet, spätestens 2 Jahre vor Übergabe das geplante Übergabedatum mitzuteilen. Diese Unterschiede zwischen Rahmenvereinbarung und Nutzungsvertrag resultieren naturgemäß aus der Verschiebung des Projekts insgesamt. Auch an diesem Punkt gilt es, gegenüber der Stadt Köln deutlich zu machen, dass dies im Ergebnis mitgetragen wird, jedoch nicht als selbstverständlich angesehen werden kann.

7.
§ 2 Abs. 1 Satz 4 legt fest, dass Revisionsunterlagen mit Nachweisen und Prüfungszeugnissen in digitaler Form […..] vorgelegt werden. Um den störungsfreien Betrieb des Museums zu sichern, müssen diese vollständig und korrekt sein; dies sollte auch in § 2 Abs. 1 explizit zum Ausdruck kommen.

8.
In § 2 Abs. 2 Satz 1 ist von „geforderten Betriebszuständen" die Rede. Soweit hierüber nicht noch ein gesonderter Katalog vereinbart werden soll, ist zur Sicherung der Rechtsposition des LVR zu ergänzen, dass es sich um die vom LVR geforderten und der Stadt Köln bekannten Betriebszustände und Sollwerte handelt.

9.
§ 3 Abs. 1 lit. h. spricht von „Wasseranlagen". Die Verwaltung wird um Klarstellung gebeten, ob es sich hierbei um die Frischwasserversorgung handelt oder andere Anlagen, deren Betrieb wasserbasiert ist.

10.
§ 4 Abs. 1 lit. g. enthält in der Aufzählung auch Wasseraufbereitungsanlagen. Die Verwaltung wird gebeten klarzustellen, ob diese infolge der Nutzung etwaiger gefährlicher und potenziell wassergefährdender Stoffe beim Museumsbetrieb vorzuhalten sind oder anderen Zwecken dienen.

11.
Die Regelung zur Umlegung neu entstehender Betriebskosten gehört im Gesamtkontext der Bestimmung nach Ansicht der Unterzeichner als neuer Abs. 6 an das Ende der Regelung in § 4. Die Nummerierung ist dann entsprechend anzupassen.

12.
§ 6 Abs. 3 setzt fest, dass das Übergabeprotokoll als gesonderte Nachtragsvereinbarung Bestandteil dieses Vertrages wird. Nach Auffassung der Unterzeichner hat bei einem derartigen

Vertrag die Hinzunahme des Übergabeprotokolles nicht den Charakter einer Nachtragsvereinbarung, sondern dieses wird als gesonderte Urkunde lediglich Bestandteil des Vertrages. Insoweit wären die Worte „als gesonderte Nachtragsvereinbarung" ersatzlos zu streichen.

13.
§ 6 Abs. 4 Satz 3 ist offenbar dahingehend zu verstehen, dass anhängige Rechtsstreitigkeiten der Stadt Köln mit Dritten Verzögerungen nach sich ziehen. Da nicht etwa Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gemeint sind, sollte nach dem Wort „Rechtsstreitigkeiten" der Einschub „mit Dritten" ergänzt werden. Angesichts der Komplexität derartiger Vorgänge in technischer und rechtlicher Hinsicht sollte die Einleitung eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens vorgesehen und daher auch in den Vertragstext aufgenommen werden.

Nach Vorlage eines Beweissicherungsgutachtens sollen alle Maßnahmen erfolgen, um den ungestörten Museumsbetrieb sicherzustellen.

14.
§ 7 Abs. 3 sieht vor, dass der LVR darauf verzichtet, Schadensersatzansprüche infolge von Einschränkungen des Museumsbetriebs geltend zu machen, die sich aus der Duldung von Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen ergeben. Mit einem generellen Verzicht würde der LVR eine vergleichsweise schlechte Vertragsposition einnehmen. Auch wenn selbstverständlich die Stadt als Eigentümerin des Museums für die Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Bau alleine verantwortlich ist, kommen Schadenersatzansprüche des LVR insbesondere dann in Betracht, wenn der Museumsbetrieb nicht nur gestört, sondern faktisch nicht mehr möglich ist. Insoweit müssen die berechtigten Interessen des LVR adäquat berücksichtigt werden. Die Verwaltung wird gebeten, hier eine ergänzende Regelung mit der Stadt Köln zu finden.

15.
§ 13 Abs. 3 bedarf einer Präzisierung dahingehend, dass der LVR die Kosten trägt.

16.
§ 14 regelt die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Bau- und Bodendenkmalpflege. Daher sollte klarstellend der Begriff der „Generalkompetenz" durch die Formulierung „Zuständigkeit" ersetzt werden.

17.
In § 22 ist von „Kooperationspartnern" die Rede. Es ist unklar, wer damit gemeint ist. Wenn es sich hierbei um den LVR und die Stadt Köln handelt, so sollte klarstellend hier der Begriff „Vertragspartner" verwendet werden. Ebenso ist die Formulierung „nacherhoben" durch „erstattet" zu ersetzen.

Begründung:
erfolgt mündlich

Frank Boss Thomas Böll

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3123

öffentlich

Datum: 22.01.2019
Dienststelle: OE 9
Bearbeitung: Frau Schuy

Kulturausschuss	**14.02.2019**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**11.03.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren

Beschlussvorschlag:

1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/3123 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2020 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon ausgenommen ist die Landesausstellung im LVR-Archäologischen Park Xanten. Für diese Ausstellung können erst nach Verabschiedung des Doppelhaushalts 2020/2021 Verpflichtungen eingegangen werden.

3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich in den jeweiligen Jahren im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen (Eigenmittel der Museen) von 2019 halten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage wird – wie in jedem Jahr - das Ausstellungsprogramm der LVR-Museen für die künftigen Jahre vorgestellt und um eine Ermächtigung gebeten, bereits im laufenden Jahr Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 60 % der Haushaltsansätze für Ausstellungen 2019 zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingehen zu dürfen.

Bei den einzelnen Ausstellungen, welche in der Anlage der Vorlage dargestellt werden, sind - soweit derzeit kalkulierbar - die voraussichtlichen Kosten und die geschätzten Besucherzahlen angegeben. Bei den aufgeführten voraussichtlichen Kosten handelt es sich grundsätzlich um Eigenmittel. Fremdmittel werden nur berücksichtigt, wenn hierfür bereits eine verbindliche Zusage vorliegt.

Ausstellungen mit einem großen Kostenvolumen benötigen in der Regel eine längere Vorlaufzeit, so dass es notwendig ist, Verpflichtungen bereits vor Beginn des Jahres einzugehen, in dem die Ausstellung gezeigt werden soll.
Hierzu wird - entsprechend dem Verfahren in den vergangenen Jahren - eine Handlungsermächtigung in Höhe von 60 % der in den betreffenden Produktgruppen in 2019 veranschlagten Eigenmittel für Wechselausstellungen erbeten. Bei einem gemeinsamen Finanzrahmen der LVR-Museen für Wechselausstellungen im Jahr 2019 von 960.841 € handelt es sich um eine Handlungsermächtigung in Höhe von 576.505 €, verteilt auf alle LVR-Museen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3123:
Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren

I. Ausgangssituation

Den zuständigen Ausschüssen wird jährlich darüber berichtet, welche Ausstellungen in den Museen des LVR in künftigen Haushaltsjahren mit welchen Kosten und welcher Besuchszahlerwartung durchgeführt werden sollen.

II. Sachstand

Die beiliegende Darstellung gibt einen Überblick über die in den Jahren ab 2020 in den LVR-Museen geplanten Ausstellungen.

Bei den einzelnen Ausstellungen sind - soweit derzeit kalkulierbar - die voraussichtlichen Kosten und die geschätzten Besuchszahlen angegeben. Bei den Kosten handelt es sich grundsätzlich um Eigenmittel. Fremdmittel werden nur berücksichtigt, wenn hierfür bereits eine verbindliche Zusage vorliegt.

Selbstverständlich wird die Verwaltung alle erdenklichen Bemühungen unternehmen, um für die Ausstellungen Drittmittel einzuwerben. Zu einem so frühen Zeitpunkt liegen aber naturgemäß wenige verbindliche Zusagen vor. In den Kostenkalkulationen sind keine Finanzierungsrisiken durch Eintrittserlöse enthalten.

III. Weitere Vorgehensweise

Ausstellungen mit einem großen Kostenvolumen haben in der Regel eine lange Vorlaufzeit, so dass es notwendig ist, Verpflichtungen bereits vor Beginn des Jahres einzugehen, in dem die Ausstellung gezeigt werden soll.

Hierzu wird - entsprechend dem Verfahren in den vergangenen Jahren - eine Handlungsermächtigung erbeten. Als Handlungsermächtigung werden 60 % der in den betreffenden Produktgruppen in 2019 veranschlagten Eigenmittel für Wechselausstellungen berücksichtigt.

Bei den einzelnen Museen handelt es sich um folgende Beträge:

	im Haushalt 2019 veranschlagte Eigenmittel für Wechsel-ausstellungen	Handlungs-ermächtigung (60 %)
LVR-LandesMuseum Bonn	289.141 €	173.485 €
Max Ernst Museum Brühl des LVR	200.000 €	120.000 €
LVR-APX/LVR-RömerMuseum Xanten	135.000 €	81.000 €
LVR-Industriemuseum	270.200 €	162.120 €
LVR-Freilichtmuseum Kommern	15.000 €	9.000 €
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	11.500 €	6.900 €
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	40.000 €	24.000 €
insgesamt	960.841 €	576.505 €

Entsprechend dem bestehenden Verfahren wird der Kulturausschuss über den Stand und die Abwicklung der Ausstellungen mit einem größeren Kostenvolumen u.a. im Rahmen des Ausstellungscontrollings informiert.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die politische Vertretung wird gebeten, die Ausstellungsplanung für künftige Haushaltsjahre zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung – vorbehaltlich evtl. weiterer noch zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung - zu ermächtigen, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen von höchstens 60 % der Haushaltsansätze für Ausstellungen (Eigenmittel der Museen) in 2019 einzugehen. Hiervon ausgenommen ist die Landesausstellung im LVR-Archäologischen Park Xanten. Für diese Ausstellung können erst nach Verabschiedung des Doppelhaushalts 2020/2021 Verpflichtungen eingegangen werden.

In Vertretung

K a r a b a i c

Anlage

LVR-LandesMuseum Bonn

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2019 veranschlagten Eigenmittel betragen 289.141,00 €.

Fotografie in der Weimarer Republik
im Rahmen des Verbundprojektes „Bauhaus 100 im Westen“
voraussichtlich September 2019 bis Januar 2020

Eine Ausstellung des LVR-LandesMuseums Bonn, der Deutschen Fotothek in der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) und der Stiftung F.C. Gundlach Hamburg in Kooperation mit dem Ullstein Bildarchiv Berlin.

Für die Entwicklung der Fotografie sind die Jahre der Weimarer Republik zwischen 1918 und 1933 in ihrer Bedeutung kaum zu überschätzen. Die Ausstellung nimmt alle Facetten des erfolgreichen Mediums „Fotografie“ in diesem Zeitraum in den Blick. Dabei steht nicht nur die künstlerische Fotografie des „Neuen Sehens“ oder der „Neuen Sachlichkeit“, sondern vor allem der durch technische Neuerungen beflügelte innovative Fotojournalismus und die Dokumentarfotografie im Mittelpunkt. Diese Zeit ist der Beginn einer visuellen „Medienkultur“. Die im Berliner Ullstein-Verlag wöchentlich erscheinende „Berliner Illustrierte Zeitung“ (B.I.Z.) erreichte eine Auflage von rund zwei Millionen Exemplaren.

Die umfassenden Archive der Kooperationspartner und ausgewählte Leihgaben, u.a. aus dem Ullstein-Archiv, ermöglichen einen neuen Blick auf die Vielschichtigkeit des Weimarer Alltags, mit besonderem Fokus auf den Westen - vom hoffnungsvollen Anfang bis zum Untergang 1933. Neben Arbeiten bekannter Fotografenpersönlichkeiten der Zeit, wie u.a. August Sander, Lotte Jacobi, Hugo Erfurth, Gisèle Freund, Yva, Alfred Eisenstaedt oder Erich Salomon, werden auch fotografisches Material und Dokumente von eher unbekannten Bildautoren zu sehen sein. 12 Themen werden im LandesMuseum Bonn gezeigt, zwei Themen zeitgleich in den Räumen der SK-Stiftung - Photografische Sammlung in Köln. So erhält die Ausstellung und damit auch das Gesamtprojekt „Bauhaus 100 im Westen“ zusätzliche Aufmerksamkeit in der Kölner Museumslandschaft.

Der Katalog ist als umfassendes Bild-Text-Kompendium zum Thema geplant.

Gesamtkosten (geplant): 149.500,00 €

davon:

Eigenmittel 2018	14.240,00 €
Eigenmittel 2019	92.260,00 €
Eigenmittel 2020	3.000,00 €
Fremdmittel 2019	40.000,00 €

Geschätzte Zahl der Besuche: 30.000

Musik!
Mitmachausstellung zum Beethoven-Jahr
voraussichtlich November 2019 bis September 2020

Kooperationsprojekt des LVR-LandesMuseums Bonn mit dem Museon Den Haag, dem Braunschweigischem Landesmuseum und dem Limburgs Museum Venlo.

Wenn es eine Menschheit-Hymne gäbe, dann wäre dies sicherlich Beethovens Ode an die Freude aus der 9. Symphonie. Anlässlich des 250-jährigen Geburtstages des weltberühmten Komponisten fragt die Ausstellung des LVR-LandesMuseums nach der weltumspannenden Wirkung der Musik.

Mit ca. 35 Mitmachangeboten bringt sie die Geschichte und die Vielfalt der Klangwelten quer durch alle Kulturen und Kontinente zum Erklingen und macht die Besucherinnen und Besucher aller Generationen zu Musikern, Komponisten und Instrumentenbauern. Sie zeigt aber auch, wie wir hören und erklärt mit Modellen und Medienstationen die komplexe und wunderbare Funktionsweise unserer Ohren im Zusammenspiel mit unserem Gehirn. Sie macht deutlich, wie wir unsere Ohren schützen können. Sie fragt aber auch in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Bonn und dem Freiburger Institut für Musikermedizin und nicht zuletzt in Bezug auf Beethovens Schwerhörigkeit, wie Hörschwäche heute immer erfolgreicher behandelt werden kann. Schließlich fragt sie nach den universalen Funktionen der Musik für Religion und Kult, für Feste und Zeremonien, aber auch, ganz aktuell, als Heilquelle. Die Ausstellung wurde mit Unterstützung des Beethoven Orchesters und des Mahler Chamber Orchestra (MCO), dem derzeit weltbesten Kammerorchester, und weiteren „Paten“ aus dem Bereich Weltmusik und Pop erarbeitet. Musik soll für alle erlebbar sein, die Ausstellung arbeitet inklusiv und kooperiert u.a. mit dem inklusiven Projekt „Feel the Music“ des MCO.

So stellt die Ausstellung originale Exponate und zahlreiche Mitmachstationen gleichberechtigt nebeneinander. Von Raum der absoluten Stille bis zur Kirchen- und Konzertorgel macht sie die Faszination der Musik und des musikalischen Hörens in aller klanglichen und kulturellen Vielfalt erleb- und hörbar.

Die Ausstellung wird in das Jubiläumsprogramm anlässlich Beethovens 250. Geburtstag eingebunden und durch Fördermittel des Beethoven-Jahres in Höhe von 140.000,- unterstützt. Zusätzlich realisiert das LVR-LandesMuseum Bonn in enger Zusammenarbeit mit dem Beethoven Haus, dem Beethoven Orchester, dem Beethoven Fest und Operntheater der Stadt Bonn ein gemeinsames musikpädagogisches Projekt: vier durch die jeweiligen Partner betreute mobile Klangskulpturen werden an ca. 100 Terminen während des Beethoven-Jahres im Stadtraum präsent sein, nicht zuletzt, um auch die Ausstellung Musik! des LVR Landesmuseums Bonn zu promoten. Dieses Projekt wird ebenfalls mit 80.000 € durch die Beethoven Jubiläumsgesellschaft unterstützt. Das LVR Landesmuseum Bonn übernimmt die Koordination und beteiligt sich mit 10.000 € Eigenmitteln. Dieses Projekt wird außerhalb des Ausstellungscontrolling verwaltet und wird insofern nicht in den Gesamtkosten der Ausstellung erfasst.

Gesamtkosten (geplant):	**400.000,00 €**
davon:	
Eigenmittel 2019	76.200,00 €
Eigenmittel 2020	184.250,00 €
Fremdmittel 2019	150.550,00 €
Geschätzte Zahl der Besuche:	**70.000**

Max Ernst Museum Brühl des LVR

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2019 veranschlagten Eigenmittel betragen 200.000 €.

„Mœbius – Die Kraft der Fantasie" (Arbeitstitel)
15.9.2019 bis 16.2.2020

Das Max Ernst Museum Brühl des LVR stellt im Herbst 2019 die visionären Bildwelten des bedeutenden französischen Zeichners und Szenaristen Jean Giraud (1938-2012) vor, der als Mœbius zu einer Comic-Ikone geworden ist. Unter diesem Namen erforschte er die Sphären der Träume und der Science-Fiction und setzte surrealistische Techniken wie das ‚automatische Zeichnen' ein, um Welten im ständigen Fluss zu schaffen. Utopische Architekturen und futuristische Megametropolen treffen auf meditative Wüstenlandschaften und schamanistische Reisen durch Raum und Zeit. Bei Mœbius verschwimmen die Genregrenzen zwischen Comicstrip und Kunst, seine Erzählstrukturen sind häufig selbstreflexiv. Eine Reise durch seine fantastischen Erzählungen wird für den Betrachter dabei zur Seelenreise in das Ich des großen Meisters der Linie und damit in unbekannte Bereiche der Fantasie, die überraschend detailgenau und suggestiv Form annehmen.
Ausgehend von seinen Notizbüchern („Carnets"), in denen er grundlegende Ideen seiner Bildproduktion konzentriert hat, über farbig gefasste Motive in Einzelblättern, szenisch gegliederte Folgen, Skizzen, eine Reihe abstrakter Gemälde bis hin zu populären Druckgrafiken, wird das Spektrum seiner faszinierenden Zeichenkunst und seiner komplexen Bildgeschichten ausgebreitet.
Die Ausstellung entsteht in enger Zusammenarbeit mit der Witwe des Künstlers, die die Mœbius Production Jean Girard in Paris vertritt.
Es handelt sich um die erste größere Museumsausstellung zu Mœbius in Deutschland.

Gesamtkosten (geplant):	**250.000 €**
2018 Eigenmittel	50.000 €
2019 Eigenmittel	170.000 €
2020 Eigenmittel	30.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche:	**15.000**

„Mark Ryden"
April 2020 – August 2020

Mark Ryden (*1963, Medford, Oregon) gilt als „Veteran" des Pop-Surrealismus, der seit Ende der 1990er Jahre an der Spitze dieser Bewegung steht, die unzählige Nachfolger gefunden hat. Ryden kombiniert Motive populärer Bildwelten und zeitgenössischer Mythologien aus Märchen und Geschichte in so ungewöhnlicher Weise, dass die Zusammenhänge rätselhaft werden und die Grenzen zwischen High und Low verwischen. Er will in seiner Kunst die Fantasie erblühen lassen. Er fürchtet sich weder vor Nostalgie noch vor Sentiment und auch nicht vor schrägem Kitsch, rhetorischer Übertreibung oder überstilisierter Schönheit. In einem altmeisterlichen, feinmalerisch detailreichen Stil überrascht, irritiert und provoziert er alle traditionellen Erwartungshaltungen und lässt den Betrachter so in einen ganz eigenen, regelrecht irrwitzigen und unheimlichen Kosmos blicken. Hier greifen kindlich naive Unschuld und düstere psychische Abgründe ineinander. Engelsgleiche Mädchen treffen auf groteske und geheimnisvolle Figuren. In seine Visionen bezieht Ryden bisweilen auch die Rahmen seiner Gemälde mit ein, die – kunstvoll mit Hand geschnitzt – diese in barocker Formenfülle umspielen und die Inhalte ins Plastische weiterspinnen.
Es handelt sich um die erste Ausstellung von Mark Ryden im deutschsprachigen Raum. Seine Premiere in Europa hatte der Künstler 2016 im Centro de Arte Contemporáneo in Málaga.

Gesamtkosten (geplant):	**250.000 €**
2019 Eigenmittel	70.000 €
2020 Eigenmittel	180.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche:	**14.000**

„Max Beckmann – Day and Dream. Eine Reise von Berlin nach New York"
September 2020 bis Februar 2021

Nach der erfolgreichen Ausstellung „George Grosz – Deutschland, ein Wintermärchen, Aquarelle, Zeichnungen, Collagen 1908-1958" im Jahre 2011, figurieren nun Werke von Max Beckmann (1884–1950) als eine weitere, eher kontrastiv zu Max Ernst angelegte Präsentation. Das Erlebnis des Ersten Weltkriegs führte Beckmann zu einem Ausdrucksstil, der sich, ähnlich wie bei Grosz und Otto Dix, in seiner harten Dingbestimmung der Neuen Sachlichkeit näherte. 1937 emigrierte Beckmann nach Holland, 1948 übersiedelte er in die USA. Sein Stil war seit den 1920er Jahren durch einen starken Individualismus geprägt, der ein ausdrucksstarkes, die Form umreißendes grafisches Gerüst hervorbrachte. Hauptthema ist der einsame, bedrohte Mensch in einer apokalyptischen Welt. Im Spätwerk folgen moderne Deutungen mythologischer Motive. Die Werkauswahl konzentriert sich auf rund ein Dutzend Ölgemälde, um die Zeichnungen und Druckgrafiken gruppiert werden, die u.a. aus dem Nachlass Beckmanns stammen. Sie zeigen ihn als überaus prägnanten Zeichner.
Die Ausstellung wird von einem Gastkurator unterstützt. Diese kann nunmehr voraussichtlich im Herbst 2020 realisiert werden.

Gesamtkosten (geplant):	**250.000 €**
2019 Eigenmittel	70.000 €
2020 Eigenmittel	150.000 €
2021 Eigenmittel	30.000 €
Geschätzte Zahl der Besuche:	**14.000**

LVR-Archäologischer Park / LVR-RömerMuseum Xanten

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2019 veranschlagten Eigenmittel betragen 135.000 €.

2020

„Aufstand am Niederrhein – Die Bataver im Kampf gegen das römische Imperium"
voraussichtlich Mai bis Oktober 2020
Nach Neros Selbstmord kämpfen im Jahr 69 n. Chr. vier Kaiser um den Thron. Schließlich stehen sich Aulus Vitellius, der von seinen Truppen zum Kaiser proklamierte Statthalter Niedergermaniens, und Titus Flavius Vespasianus, der sich als Feldherr im Kampf gegen die aufständischen Juden in Palästina einen Namen gemacht hat, als Prätendenten ge-

genüber. Die Rheingrenze ist geschwächt, da Vitellius einen großen Teil der in Germanien stationierten Truppen mit sich nach Italien geführt hat.

Als die entscheidende Auseinandersetzung bevorsteht, erproben die am Niederrhein siedelnden Bataver, die seit der Zeit des Augustus mit Rom verbündet sind und dem Reich Hilfstruppen stellen, den Aufstand und versuchen, die römische Oberherrschaft abzuschütteln. Bald schließen sich andere germanische und gallische Stämme wie die Treverer und Lingonen der Aufstandsbewegung an. Es kostete die römische Zentralmacht zwei Jahre größter Anstrengungen, um den Aufstand niederzuschlagen. Am Ende kapitulieren die Bataver zwar, aber anders als die aufständischen Juden in Palästina sind sie militärisch nicht geschlagen und behalten weiter ihre privilegierte Stellung im Rahmen der römischen Heeresorganisation.

Roms Nordwestprovinzen bildeten neben Italien den Hauptschauplatz der für das weitere Schicksal Roms entscheidenden Ereignisse und wurden durch die Wirren des Bürgerkrieges in besonderer Weise in Mitleidenschaft gezogen. Die in Xanten stationierte 15. Legion, die sich der Usurpation des Vitellius anschloss, ging im Bürgerkrieg unter. Entscheidende Kampfhandlungen zwischen römischen Truppen und aufständischen Germanen spielten sich am Niederrhein zwischen Kalkar und Krefeld ab. Eine der wichtigsten Schlachten wurde beim römischen Militärlager Vetera / Xanten geschlagen.

Die Ausstellung im LVR-Römermuseum widmet sich erstmals diesen für die weitere Entwicklung Niedergermaniens entscheidenden Ereignissen. Mit eigenen Exponaten und zahlreichen Leihgaben aus Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz wird ein spannendes Bild des Bataveraufstands gezeichnet, der sich in vielen Aspekten mit heutigen Ereignissen in politisch instabilen Regionen der Erde vergleichen lässt.

Gesamtkosten:	**135.000 €**
2020 Eigenmittel:	135.000 €
Geschätzte Besuchszahl:	**50.000**

2021

Landesausstellung zur Archäologie in NRW (LAUS): „Die Römer in Nordrhein-Westfalen“ (Arbeitstitel)
voraussichtlich April bis Oktober 2021
Die Archäologische Landesausstellung ist bundesweit eine Institution und einzigartig: seit 1990 legt sie im Fünfjahresturnus Rechenschaft über die Ergebnisse bodendenkmalpflegerischer Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen gegenüber einer breiten Öffentlichkeit und der Fachwelt ab. Sie präsentiert dabei in einer beispielhaften Kooperation der nordrheinwestfälischen Bodendenkmalpflegeämter, der Stadtarchäologien und der Landesmuseen sowie der ehrenamtlichen Bodendenkmalpfleger die bedeutendsten Funde, Befunde und Grabungsplätze.

Nach dem großen Erfolg der LAUS 2015 „REVOLUTIONjungSTEINZEIT“ soll auch die LAUS 2021 wieder einen konkreten Themenbezug bieten. Aufgrund der zeitlichen Überlagerung der turnusmäßig alle 5 Jahre stattfindenden LAUS mit dem Internationalen Limes-Kongress 2021 in Nijmegen und der Beantragung des Niedergermanischen Limes als UNESCO-Welterbe in den Jahren 2020 (Vorprüfung) und 2021 (Komiteesitzung und Entscheidung) sollen diesmal „Die Römer in Nordrhein-Westfalen“ (Arbeitstitel) im Fokus stehen. Das LVR-RömerMuseum Xanten ist – neben Bonn, Detmold und Haltern am See – einer der Hauptstandorte dieses dezentral organisierten Ausstellungsprojektes.

Die Ausstellung richtet ihr Augenmerk auf den Landschaftswandel, die Dynamik von Siedlungsprozessen und die Wirtschaftstätigkeit in römischer Zeit ebenso wie auf städtebauli-

che Aspekte oder die Konstituierung einer planmäßigen Infrastruktur (Verkehrswege, Wasserver- und -entsorgung usw.). Diese Aspekte wirken bis heute in unterschiedlicher Form nach. Damit lassen sich zum einen breite Vermittlungswege beschreiten und zum anderen Synergien und Kooperationen während der Ausstellung erzielen. Der Regionalbezug wird ein wichtiger konzeptioneller Baustein sein, also der in die Region wirkende Charakter von Funden und Fundorten, aber auch der kulturlandschaftlich prägende Einfluss der römischen Epoche auf die folgende Zeit bis heute.

Die Bereitstellung der Eigenmittel in Höhe von 500.000 € stehen noch unter dem Vorbehalt der Beschlüsse zum Doppelhaushalt 2020/2021. Aus diesem Grund können erst nach Verabschiedung des Doppelhaushalts 2020/2021 Verpflichtungen für die Landesausstellung eingegangen werden.

Gesamtkosten:	**750.000 €**
2021	
Eigenmittel:	500.000 €
Fremdmittel:	250.000 €
Geschätzte Besuchszahl:	**150.000**

2022

„Schwere Zeiten – Spätantike am Niederrhein“
voraussichtlich Mai bis Oktober 2022

Über lange Jahrzehnte richtete die archäologische Forschung in Xanten ihren Fokus auf die Zeit des 2. und frühen 3. Jahrhunderts n. Chr., als die Colonia Ulpia Traiana (CUT) in ihrer Blüte stand. Ein Bild dieser Epoche präsentiert den Besuchern auch der LVR-Archäologische Park mit seinen Rekonstruktionen öffentlicher und ziviler Bauten sowie der ursprünglichen Insulaeinteilung des Stadtgebiets. Demgegenüber sind sowohl die vorcoloniazeitliche Zivilsiedlung auf dem Gebiet der CUT wie auch die Spätzeit der Colonia wenig bekannt.

Mit der Entdeckung des Südwestquartiers und der Wiederaufnahme der Forschungen an der Binnenfestung im Vorfeld des Antrages auf Aufnahme der CUT in den UNESCO-Weltkulturerbeantrag für den Niedergermanischen Limes rückt nun besonders die Zeit des Niedergangs der CUT in den Vordergrund. Dies bietet den Anlass, dieser faszinierenden Epoche der Xantener Stadtgeschichte im LVR-Römermuseum mit einer eigenen Ausstellung nachzuspüren und das Schicksal der Colonia in die historische Entwicklung Niedergermaniens vom späten 3. bis ins mittlere 5. Jh. n. Chr. einzuordnen.

Dass die politisch-militärische Krise des römischen Reiches mit ihren dramatischen Auswirkungen auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Nordwestprovinzen an der CUT nicht spurlos vorbeigegangen ist, belegen die gewaltigen Baumaßnahmen, die auf eine Verlegung des Militärs in die Zivilstadt oder eine drastische Reduzierung des Stadtgebietes schließen lassen. Im späten 3. Jh. verliert sich jede Spur von der in Vetera II stationierten 30. Legion. Handelt es sich bei der in der schriftlichen Überlieferung erwähnten Tricensima um die in den Grabungen angeschnittene Binnenfestung mit ihrem massiven Befestigungsring oder ist diese mit einem noch nicht gefundenen spätrömischen Militärlager zu identifizieren, das Vetera II ersetzte? Welches Areal der CUT war in der Spätantike noch besiedelt und welche Bauten aus der Blütezeit blieben auch im 4. und 5. Jahrhundert funktionsfähig? Und schließlich: Was geschah mit der hier siedelnden romanischen Bevölkerung und wie gestaltete sich der Beginn der fränkischen Herrschaft? Die Ausstellung versucht, unseren heutigen Kenntnisstand mit hochwertigen und historisch bedeutsamen Exponaten v.a. aus deutschen und niederländischen Museen einer breiten Öffentlichkeit anschaulich und fundiert zu vermitteln.

Gesamtkosten:	**135.000 €**
2021-2022 Eigenmittel:	135.000 €
Geschätzte Besuchszahl:	**70.000**

LVR-Industriemuseum

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2019 veranschlagten Eigenmittel betragen 270.200,00 €.

Das LVR-Industriemuseum setzt überwiegend auf im Verbund wandernde Wechselausstellungen und Kooperationen mit Partnern. Im Zeitraum 2020/21 liegt der Fokus auf den mit der Vision 2020 vorgesehenen Neukonzeptionen der Dauerausstellungen in Ratingen (Hohe Fabrik 2020), Engelskirchen (Neugestaltung Eingangsraum zum Engelsjahr 2020) und in Oberhausen (Altenberg 2021/22), die investiv budgetiert sind.

Von 2019 bis 2021 wird die Zinkfabrik Altenberg aufgrund der Baumaßnahmen zur Vision 2020 nach jetzigem Planungsstand geschlossen sein. In dieser Zeit ist geplant, den Peter-Behrens-Bau (PBB) in Oberhausen mit Ausstellungen zu bespielen.

A Laufende und geplante Verbundausstellungs-Produktionen für mehrere Schauplätze

„Ist das möglich?“ („MINT-Mitmachausstellung“)
Erste Station: Engelskirchen, April bis Oktober 2014

Zeitraum: 2014 - 2020, 6 Schauplatz-Stationen
Erstproduktionskosten 2013/4 (ohne Tournee-Kosten)**: 165.600 €**
Bisherige Besuchszahl: 27.000

„Must have“ (Arbeitstitel)
Erste Station: Engelskirchen, April bis Oktober 2019

Der Konsum steigert sich seit der Industrialisierung immer schneller, die Nutzungsdauer von Konsumgütern wird immer kürzer. Konsum hat dabei vielfältige Funktionen. Konsumieren ist mehr als nur die Befriedigung existentieller Bedürfnisse, sondern ein Bestandteil der Identitätsfindung und Sinngebung. Vor diesem Hintergrund erzählt die Ausstellung im ersten Teil eine Geschichte des Konsums seit Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die unmittelbare Gegenwart. Dabei werden neben sozialen, kulturellen und ökonomischen auch ökologische Dimensionen der verschiedenen Konsummodelle aufgezeigt. In einem zweiten Teil sollen Ansätze zu einer veränderten Konsumkultur vorgestellt werden – von Konsumverzicht über Sharing-Modelle und Ansätze des Up- und Recyclings bis hin zu den Möglichkeiten und Auswirkungen der Digitalisierung. Die Ausstellung arbeitet mit zahlreichen Konsumobjekten aus der eigenen Sammlung, angedacht sind aber auch eine Tauschbörse oder Repair-Angebote.

Zeitraum: 2019-2021/22, 3-4 Stationen im LVR-IMus
Erstproduktionskosten 2018/9 (ohne Tournee-Kosten)**: 90.000 €**
Geschätzte Besuchszahl (3 Schauplätze): 18.000

B Jahresplanung

2019

Oberhausen (Peter-Behrens-Bau)

„Haltbar, nützlich und schön. Neue Formen. Neue Materialien“
(im Rahmen des Verbundprojekts „Bauhaus100 im Westen“)
Mai 2019 bis Februar 2020

Die Ausstellung ist ein Beitrag zum Verbundprojekt „Bauhaus100 im Westen“ anlässlich des Bauhaus-Jubiläums, in Kooperation mit dem Deutschen Kunststoff-Museum. Sie wird das Wechselspiel von Materialität und Form in Produktdesign und Architektur in der industriellen Moderne verfolgen, ausgehend von den Impulsen des Bauhauses und der Neuen Sachlichkeit in den 1920er Jahren bis heute, insbesondere anhand der Entwicklungen im Rheinland. Im Vordergrund sollen dabei die industriellen Werkstoffe Stahl, Glas und Kunststoff stehen.

Der Peter-Behrens-Bau bietet sich als idealer Ort für eine solche Präsentation an, zumal parallel dazu anlässlich des 150. Geburtstags von Peter Behrens 2018 auch die dortige Dauerausstellung zu Leben und Werk von Peter Behrens ergänzt wurde und neu präsentiert wird.

Gesamtkosten (geschätzt):	**188.000 €**
2019 Eigenmittel:	108.000 €
2017 Fremdmittel (GFG):	20.000 €
2018 Fremdmittel (GFG):	30.000 €
2019 Fremdmittel (GFG):	30.000 €
Erwartete Besuchszahl:	**8.000**

Oberhausen (St. Antony-Hütte)

„Entspannt Euch! Freizeit im Ruhrgebiet“
Oktober 2019 bis Juni 2020

Das Ruhrgebiet wird weitläufig als Region der Schwerarbeit oder "Maloche" wahrgenommen. Doch zu der Arbeit gehört genauso die Zeit nach und vor der Arbeit. Viele Freizeitaktivitäten lassen sich als ruhrgebietstypisch bezeichnen, wie die Brieftaubenzucht oder der Fußball. Doch mit dem Strukturwandel ändern sich auch die Freizeitbeschäftigungen bis hin zur hippen Diskoszene oder dem Wellensurfen auf der Halde Properstraße in Bottrop. Die Ausstellung in Kooperation mit Pixelprojekt_Ruhrgebiet zeigt Arbeiten aus 4 bis 5 historischen und aktuellen Fotoserien aus der Sammlung des Pixelprojekts und macht so die sich wandelnden Freizeitaktivitäten der Region Ruhrgebiet sichtbar.

Gesamtkosten (geschätzt):	**10.000 €**
2019 Eigenmittel:	7.000 €
2020 Eigenmittel:	3.000 €
Erwartete Besuchszahl:	**2.000**

2020

Bergisch Gladbach

„Vom Stillen Örtchen und der Hygiene mit Papier“ (Arbeitstitel)
voraussichtlich März bis Dezember 2020

Das Thema Toilettenpapier steht schon lange auf der Bergisch Gladbacher Desideratenliste für eine Sonderausstellung. Es soll jedoch nicht auf das Papier reduziert werden, sondern in Verbindung zur Hygiene- und Toilettengeschichte präsentiert werden.

Gesamtkosten (geschätzt):	**23.400 €**
2019 Eigenmittel:	7.500 €
2020 Eigenmittel:	15.500 €
2021 Eigenmittel:	400 €
Erwartete Besuchszahl:	**3.500**

Engelskirchen

Verbundausstellung „Ist das möglich?“ („MINT-Mitmachausstellung“)
April bis Oktober 2020

Übernahmekosten:	**22.000 €**
2020 Eigenmittel:	22.000 €
Erwartete Besuchszahl:	**3.500**

„Nach dem Beaufsichtigen der Maschinen“ (Arbeitstitel)
Künstlerische Interventionen zum Engelsjahr in der Engels‘schen Fabrik
April bis Oktober 2020

Zum 200. Geburtstag von Friedrich Engels jr. wird die Engels’sche Fabrik zum Schauplatz künstlerischer Interventionen, die sich dem Thema der Arbeit gestern, heute und in der Zukunft annähern werden. Das Programm wird in Kooperation mit dem Kultursekretariat NRW in Wuppertal entwickelt und von einem externen Kurator, Florian Malzacher, kuratiert. Angedacht sind Residenzphasen der Künstlerinnen und Künstler vor Ort während der ganzen Museumssaison und eine konzentrierte Präsentationsphase im Oktober. Das Projekt wird durch parallele Veranstaltungen im Kultursekretariat in Wuppertal begleitet.

Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Drittmitteln, u.a. der GFG-Kulturförderung des LVR und des NRW-Kultursekretariats. Eine zusätzliche Förderung durch das Land NRW in Höhe von 80.000 € wurde beantragt. Ggf. folgen weitere Förderanträge.

Parallel dazu wird zum Beginn der Museumssaison als dauerhafte Präsentation auch der Eingangsraum in das Museum mit einer Ausstellung zur Familie Engels und zur Fabrikgründung neu eingerichtet.

Gesamtkosten (geschätzt):	**140.000 €**
2019 Eigenmittel:	20.000 €
2020 Eigenmittel:	10.000 €
2019 Fremdmittel GFG:	100.000 €
2020 Fremdmittel Kultursekretariat:	10.000 €

Euskirchen

„Mode 68. Mini, Sexy, Provokant“
voraussichtlich Juni 2020 bis August 2021
(Übernahme aus Ratingen)

Das Jahr 1968 jährte sich 2018 zum 50. Mal. Dieses Datum bot in Ratingen den Anlass zu der Ausstellung, die sich mit dem Kleiderwandel in dieser Epoche befasst. Euskirchen übernimmt die Ausstellung in überarbeiteter Form.

Gesamtkosten (geschätzt):	**45.000 €**
2019 Eigenmittel:	5.000 €
2020 Eigenmittel:	40.000 €
Erwartete Besuchszahl:	**5.000**

Oberhausen Peter-Behrens-Bau

„100 Jahre Ruhrgebiet“
Mai bis Dezember 2020

Anlässlich des Jubiläums „100 Jahre Siedlungsbezirk Ruhrgebiet – 100 Jahre Ruhrgebiet“ ist eine Fotoausstellung im Peter-Behrens-Bau geplant mit ausgewählten Highlights aus dem Fotoarchiv des Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk/Kommunalverband Ruhrgebiet, das als Depositum im LVR-Industriemuseum liegt. Das Projekt ist eine Kooperation mit dem Regionalverband Ruhr (RVR) und dem Ruhr Museum. Der bislang weitgehend unzugängliche, für die Geschichte der Region bedeutsame Fotobestand (über 20.000 Bildträger) soll in diesem Zusammenhang erstmals erschlossen, gesichert, digitalisiert und in verschiedenen Formaten offline wie insb. auch online öffentlich verfügbar gemacht werden.

LVR und RVR tragen das Gesamtprojekt in beiden Teilen (Archiverschließung und Ausstellung) jeweils hälftig. Vertraglich vereinbart ist mit dem RVR eine finanzielle Beteiligung von insgesamt 180.000 €, davon 60.000 € für Ausstellung und Katalog.

Gesamtkosten:	**120.000 €**
2019 Eigenmittel:	10.000 €
2020 Eigenmittel:	35.000 €
2019 Fremdmittel GFG:	15.000 €
2020 Fremdmittel RVR:	60.000 €
Erwartete Besuchszahl:	**6.000**

Oberhausen (St. Antony-Hütte)

„Versorgt! Betriebliche Fürsorge bei der GHH“
voraussichtlich Juni 2020 bis Juni 2021

Aus dem umfassenden Bildbestand der Gutehoffnungshütte (GHH) soll, wie bereits bei den Ausstellungen "Maloche" bzw. "Zechen im Westen", ein besonderer Aspekt fokussiert werden. Dabei bietet sich diesmal das Thema "Betriebliche Sozialpolitik" an, in dem die Fürsorge des Betriebs und das soziale Miteinander der Belegschaft in den Mittelpunkt gestellt werden. Betriebliche Fürsorge war bei den großen Ruhrkonzernen von besonderer Bedeutung. Sie diente der Bindung und Disziplinierung der (Fach-) Arbeiterschaft und war ein wichtiges Element der Außendarstellung.

Gesamtkosten (geschätzt):	**12.000 €**
2020 Eigenmittel:	7.000 €
2021 Eigenmittel:	5.000 €
Erwartete Besuchszahl:	**5.000**

Ratingen

„Mensch und Tier in der Mode“
voraussichtlich September 2020 bis August 2021

Auf Grundlage der umfangreichen Sammlungsbestände an Kleidung zu dem Thema – ob in Bezug auf die Materialität oder auf die Semantik der Kleidung – plant das Ratinger Museum eine eigene Ausstellung aus bekleidungshistorischer Perspektive, die an die aktuellen „animal studies“ und insbesondere an das aktuelle Projekt „Mensch und Tier im Ruhrgebiet“ des Ruhr Museums (zusammen mit dem Kulturwissenschaftlichen Institut Essen und der Uni Köln) anschließt.

Das Projekt wird voraussichtlich gemeinsam mit Euskirchen vorbereitet und als Verbundausstellung an mehreren Standorten gezeigt werden.

Gesamtkosten:	**55.000 €**
2019 Eigenmittel:	5.000 €
2020 Eigenmittel:	45.000 €
2021 Eigenmittel:	5.000 €
Erwartete Besuchszahl:	**7.000**

Solingen

„Must have“ (Verbundausstellung s.o.)
voraussichtlich Februar 2020 bis April 2021

Geschätzte Übernahmekosten:	**23.000 €**
2019 Eigenmittel:	5.000 €
2020 Eigenmittel:	15.000 €
2021 Eigenmittel:	3.000 €
Erwartete Besuchszahl:	**5.000**

2021

Bergisch Gladbach

„Origami“ (Arbeitstitel)
voraussichtlich April bis Dezember 2021

Das japanische Wort Origami kommt von oru für „falten“ und kami für „Papier“. Ausgehend von einem quadratischen Blatt Papier enstehen nur durch Falten – ohne Schneiden oder Kleben - dreidimensionale Objekte, wie z.B. Tiere, Pflanzen, Gegenstände und geometrische Körper. Die Papierfaltkunst ist mathematisch komplex, und für einige Origamimodelle werden oft mehrere Stunden benötigt, um sie zu falten. Auch wenn die Ursprünge des Papierfaltens in China oder Japan liegen, gibt es in Europa und in Deutschland eine Tradition des Faltens. Mit dieser Ausstellung knüpfen wir an die regelmäßig stattfindenden museumspädagogischen Aktionen des Museums an. Die „Origamitage“ haben sich mittlerweile zu einem Treffen vieler Origami-Freunde aus Bergisch Gladbach, Köln, Bonn und Düsseldorf entwickelt. Einige Teilnehmer unterstützen unser Museum aktiv seit Jahren ehrenamtlich. Durch die Zusammenarbeit mit dem Verein Origami Deutschland sollen neue Kontakte zu Origami-Künstlern geknüpft und unsere bestehenden Programme weiter etabliert werden.

Mit der Ausstellung sollen darüber hinaus die Geschichte des Papierfaltens in Deutschland beleuchtet, aufwändige Modelle von Origami-Künstlern präsentiert und aktuelle Anwendungsbeispiele aus Technik oder Medizin gezeigt werden.

Geschätzte Gesamtkosten:	**23.000 €**
2020 Eigenmittel:	3.000 €
2021 Eigenmittel:	19.000 €
2022 Eigenmittel:	1.000 €
Erwartete Besuchszahl:	**2.500**

Euskirchen

„Must have“ (Verbundausstellung s.o.)
voraussichtlich September 2021 bis Dezember 2022

Geschätzte Übernahmekosten:	**25.000 €**
2021 Eigenmittel:	25.000 €
Erwartete Besuchszahl:	**5.000**

Oberhausen (St. Antony-Hütte)

„Arbeitersiedlungen entlang der Seidenstraße“ (Arbeitstitel)
voraussichtlich Juli 2021 bis Februar 2022

Die Seidenstraße verband über Jahrhunderte Zentralasien mit Europa. Auch heute noch ist die Idee einer verbindenden Handelsroute zwischen Ost und West lebendig, etwa im Projekt der „Neuen Seidenstraße“, als deren einer Ausgangspunkt Xian in Zentralchina und als deren anderer Duisburg am Rhein betrachtet wird.

Der Düsseldorfer Fotograf Bernard Langerock begibt sich auf die Reise zu drei Arbeitersiedlungen entlang dieser „neuen Seidenstraße“, ins chinesischen Chongqing, ins polnischen Zabrze und in die Oberhausener Siedlung Eisenheim. Begleitet von künstlerischen Impressionen von Bahnfahrten zwischen den Stationen spürt er über tausende Kilometer hinweg Verbindendes und Unterschiede in Alltag und Leben derjenigen auf, die einst und heute die Handelsgüter und Konsumwaren der Seidenstraße produzierten.

Das Projekt ist eine Kooperation mit dem Kulturreferat für Oberschlesien am Oberschlesischen Landesmuseum in Ratingen.

Geschätzte Gesamtkosten:	**22.200 €**
2019 Eigenmittel:	3.700 €
2020 Eigenmittel:	3.500 €
2021 Eigenmittel:	15.000 €
Erwartete Besuchszahl:	**2.000**

Ratingen

Verbundausstellung „Ist das möglich?“ („MINT-Mitmachausstellung“)
Voraussichtlich September 2021 bis August 2022

Übernahmekosten:	**13.000 €**
2021 Eigenmittel:	10.000 €
2022 Eigenmittel:	3.000 €
Erwartete Besuchszahl:	**3.000**

Solingen

„Im Schnitt gut“ (Arbeitstitel)
voraussichtlich September 2021 bis August 2022

Mit den Scheren thematisiert die Ausstellung das zentrale Produkt der Gesenkschmiede Hendrichs bzw. der Dauerausstellung des Schauplatzes Solingen unter historischen, kulturhistorischen, ästhetischen, wirtschaftlichen und technikgeschichtlichen Zusammenhängen. Die Gebrauchszusammenhänge stehen im Vordergrund, Designaspekte, symbolische Kontexte, Erinnerungsstücke sowie Objekte mit Gebrauchsspuren spielen eine wichtige Rolle. Medien wie Grafiken, Fotos, Karikaturen, Film etc. werden als vertiefende Elemente, aber auch zur Präsentation eigenständiger Aussagen eingesetzt.

Die Ausstellung ist eine Überarbeitung einer früheren Installation. "Probierstationen" bzw. "Mitmachbereich" sowohl für Kinder wie auch für Erwachsene beleben die Präsentation. Dieser Bereich sowie das Rahmenprogramm sollen ausgeweitet bzw. intensiviert werden.

Geschätzte Gesamtkosten:	**25.000 €**
2020 Eigenmittel:	5.000 €
2021 Eigenmittel:	18.000 €
2022 Eigenmittel:	2.000 €
Erwartete Besuchszahl:	**4.500**

2022

Ratingen

„Zwischen Diktatur und Demokratie“ (Arbeitstitel)
voraussichtlich Oktober 2022 bis Oktober 2023

Die Ausstellung soll aufzeigen, wie sich das Kleidungsverhalten nach dem 2. Weltkrieg und dem Untergang der NS-Diktatur in der sich neu konstituierenden demokratischen Gesellschaft der Bundesrepublik entwickelte. Das Projekt knüpft an die Ausstellung "Glanz und Grauen" an: Aus ihr entwickelte sich die Frage, wie eine auch im Kleidungsbereich durch und durch indoktrinierte und gesteuerte Gesellschaft die Entwicklung in eine demokratisierte und frei konsumierende Gesellschaft vollzog bzw. vollziehen konnte. Dabei soll der Zusammenhang zwischen wachsenden Konsummöglichkeiten und Demokratie untersucht werden. Die Ausstellung wird voraussichtlich mit weiteren Kooperationspartnern und als Verbundausstellung entwickelt.

Geschätzte Gesamtkosten:	**65.000 €**
2021 Eigenmittel:	5.000 €
2022 Eigenmittel:	60.000 €
Erwartete Besuchszahl:	**ca. 7.000**

LVR-Freilichtmuseum Kommern

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2019 veranschlagten Eigenmittel betragen 15.000 €.

2020

Wanderausstellung „Wasser“.
März 2020 bis Januar 2021

Die Ausstellung zum Themenbereich „Wasser“ wird in Zusammenarbeit mit dem Ausstellungsverbund „Alltag, Arbeit, Aufbruch, Anstoß“ gemeinsam vorbereitet und in Kommern ersteröffnet. Der Ausstellungsverbund ist ein Zusammenschluss des Freilichtmuseums Hessenpark (Neu-Anspach), des Freilichtmuseums Kiekeberg (Rosengarten bei Harburg), des Museums Domäne Dahlem (Berlin) und des LVR-Freilichtmuseums Kommern mit dem Ziel, gemeinsam volkskundlich orientierte Ausstellungen unter wechselnder Federführung zu konzipieren und über 4 Jahre in den kooperierenden Museen zu präsentieren. Das LVR-Freilichtmuseum Kommern hat bereits Ausstellungen übernommen, wie 2018 die Ausstellung „Handwerken. Vom Wissen zum Werk“.
Die Ausstellung „Wasser“ stellt die vielfältige Bedeutung des Wassers für unser Leben als Nahrungsmittel, Energiequelle und Heilquelle, für Hygiene und für das Ökosystem sowie aktuelle Entwicklungen heraus und wird im Frühjahr 2020 in Kommern ersteröffnet. Danach wird sie bis Ende 2023 in den Verbundmuseen zu sehen sein.

Der Kostenanteil jedes Verbundpartners beträgt pro Ausstellung 15.000 Euro.

Geschätzte Gesamtkosten FMK:	**15.000 €**
Eigenmittel 2019:	15.000 €
Geschätzte Besuchszahl:	**150.000**

LVR-Freilichtmuseum Lindlar

Die für Wechselausstellungen im Haushaltsentwurf 2019 veranschlagten Eigenmittel betragen 11.500 €.

2019

„Die moderne Fleischindustrie“
November 2019 bis Ende 2020

Bis in die 1970er Jahre ermöglichten genossenschaftlich betriebene Gemeinschaftsgefrieranlagen in vielen Dörfern die Haltbarmachung von Lebensmitteln. Mit Mitteln der Regionalen Kulturförderung wird eine der letzten erhaltenen Anlagen wiederaufgebaut. Nach Fertigstellung des Gebäudes informiert und hinterfragt die Ausstellung „Die moderne Fleischindustrie“ (Arbeitstitel) im Kontext der Agenda 2030 historische und aktuelle Wertschöpfungsketten und Konsumstrukturen.

Projektpartner des Museums werden der Verein der Freunde und Förderer des Bergischen Freilichtmuseums Lindlar e.V. und das Museum of Folk Architecture and Rural Life in Lviv (Ukraine) sein.

Geschätzte Gesamtkosten:	**15.000 €**
2019 Eigenmittel	10.000 €
2020 Eigenmittel	5.000 €
Geschätzte Besucherzahl	**100.000**

2020

„Land – Frauen – Arbeit“ – Zur Geschichte der Emanzipation der Frauen auf dem Land“
(im Rahmen des Verbundprojekts „Bauhaus100 im Westen“)
März 2020 bis Ende 2021

Zentrales Thema der Ausstellung sind die Geschichte der Gleichberechtigung der Frau auf dem Land und daraus resultierende Veränderungen ihres Alltags in der Weimarer Zeit. Die Gleichstellung der Frau, gewährt durch die erste demokratische Verfassung Deutschlands im Jahr 1919, ermöglichten ihr Teilhabe an Beruf, Bildung, Kultur und Politik. Die Präsentation geht insbesondere der Frage nach, inwieweit diese Emanzipation tatsächlich in den ländlichen Regionen zu Veränderungen führte.

Projektpartner des Museums werden der Verein der Freunde und Förderer des Bergischen Freilichtmuseums Lindlar e.V., das Museum of Folk Architecture and Rural Life und das Center for Urban History of East Central Europe, beide in Lviv (Ukraine), sein.

Zur weiteren Ausarbeitung der Ausstellung wird sich intensiv um die Einwerbung von zusätzlichen Fremd- und Fördermitteln in Höhe von bis zu 15.000 € bemüht.

Geschätzte Gesamtkosten:	**10.000 €**
2020 Eigenmittel	5.000 €
2021 Eigenmittel	5.000 €
Geschätzte Besucherzahl	**100.000**

2021

„MilchWirtschaft“
März 2021 bis Ende 2022

In Zusammenhang mit der inhaltlichen Aufwertung der Gebäudegruppe „Hof Peters“, die die Folgen des bundesdeutschen Agrarprogramms „Grüner Plan“ ab 1955 auf die bergische Landwirtschaft anschaulich vermitteln soll, wird die Ausstellung „Milchwirtschaft“ ein weiterer wichtiger edukativer Baustein des Museums sein.
Neben der kritischen Reflexion von Produktion und Verbrauch liegt ein inhaltlicher Schwerpunkt auch auf der Modifizierung bestehender und die Erschließung neuer Distributionswege.

Projektpartner des Museums werden der Verein der Freunde und Förderer des Bergischen Freilichtmuseums Lindlar e.V. und das Museum of Folk Architecture and Rural Life in Lviv (Ukraine) sein.

Zur weiteren Ausarbeitung der Ausstellung wird sich intensiv um die Einwerbung von zusätzlichen Fremd- und Fördermitteln in Höhe von bis zu 90.000 € bemüht.

Geschätzte Gesamtkosten:	**10.000 €**
2021 Eigenmittel	5.000 €
2022 Eigenmittel	5.000 €
Geschätzte Besucherzahl	**100.000**

2022

„Gesundheit und Hygiene“ (Arbeitstitel)
März 2022 bis Ende 2023

Die Geschichte der medizinischen Versorgung, der Geburtshilfe und die allgemeine Verbesserung der hygienischen Verhältnisse auf dem Land im 19. Jahrhundert bilden den Schwerpunkt dieser Präsentation.
Neben museumseigenen Exponaten wie einer Arztpraxis aus dem frühen 20. Jahrhundert, einer historischen Drogerie-Einrichtung, vielfältigen Utensilien zum Hebammenwesen sowie einem Friseursalon verfügen bergische Archive

über eine bemerkenswert gute quellenkundliche Überlieferung zum Thema.

Projektpartner des Museums werden der Verein der Freunde und Förderer des Bergischen Freilichtmuseums Lindlar e.V. und das Museum of Folk Architecture and Rural Life in Lviv (Ukraine) sein.

Zur weiteren Ausarbeitung der Ausstellung wird sich intensiv um die Einwerbung von zusätzlichen Fremd- und Fördermitteln in Höhe von bis zu 90.000 € bemüht.

Geschätzte Gesamtkosten:	**10.000 €**
2022 Eigenmittel	5.000 €
2023 Eigenmittel	5.000 €
Geschätzte Besucherzahl	**100.000**

LVR-Niederrheinmuseum Wesel

Die für die Wechselausstellungen im Haushalt 2019 veranschlagten Eigenmittel betragen 40.000 €.

„Es begann in Marienthal“: Johannes Derksen, ein Priester vom Niederrhein und die sächsische Diaspora

Sommer / Herbst 2020

Kloster Marienthal, ein ehemaliges Augustinerkloster aus dem 14. Jahrhundert in der Nähe Wesels (Hamminkeln), ist ein historisch und kunsthistorisch aufgeladener Ort, in dem Verbindungslinien des künstlerischen, politischen und religiösen Aufbruchs der Weimarer Republik zusammenlaufen. Die zentrale Persönlichkeit dieses Neubeginns war Pater Augustinus Winkelmann (1881-1954), der Vertreter der klassischen künstlerischen Moderne nach Marienthal zog und unter nationalsozialistischer Herrschaft deckte. Auf seine Anregung hin wurde in Marienthal mit Unterstützung des preußischen Kultusministeriums und der Düsseldorfer Kunstakademie in den 1920er Jahren ein Zentrum expressionistischer Sakralkunst geschaffen, die in modernen Glasfenstern und liturgischen Geräten der mittelalterlichen Klosterkirche und beeindruckenden Grabstätten auf dem Klosterfriedhof ihren Ausdruck fand. An der künstlerischen Ausgestaltung des Klosters wirkten u.a. Johan Thorn-Prikker, Jupp Rübsam, Heinrich Campendonk, Peter Hecker, Franz Dinnendahl, Helmut Macke und Edwin Scharff mit.

In den künstlerisch ausgestalteten Klosterzellen und in Zeltlagern in der Nähe Marienthals traf sich die katholische Jugendbewegung zu ihren Pfingsttreffen, darunter der Sl. Karl Leisner, der aufgrund seiner Inhaftierung im KZ Dachau kurz nach Kriegsende verstarb und als Bistumsheiliger im Münsteraner Sprengel verehrt wird. Pfarrer Winkelmann traf sich trotz Auflösung der katholischen Jugendverbände im NS-Staat weiterhin mit insgeheim fortbestehenden Gruppen und wurde daraufhin in Gestapohaft genommen. In Marienthal setzte Winkelmann bereits lange vor dem 2. Vatikanischen Konzil liturgische Reformen um.

Im Mittelpunkt der Ausstellung stehen Lebensweg und Leistungen des aus Emmerich stammenden Priesters Johann Derksen (1898-1973), der nach Erstem Weltkrieg und kaufmännischer Lehre seine religiöse Wende in Marienthal erfuhr und seit 1949 in der katholischen Diaspora in Dresden tätig war. Hier gelang es ihm unter politisch extrem ungünstigen Bedingungen, Spielräume für die Ausübung des katholischen Kultus auszu-

bauen und die Jugendarbeit zu intensivieren. Durch seine literarischen Nachkriegsarbeiten, etwa 25 meist historische Romane und Erzählungen, wurde Derksen zu einem Erfolgsautor in der DDR und vermochte sich hier mit christlichen Positionen zu behaupten. Viele seiner Bücher greifen die Geschichte des Niederrheins auf, dem er zeitlebens verbunden blieb. Seine letzte Ruhe fand er auf dem Friedhof von Kloster Marienthal.

Zur Ausstellung erscheint ein Katalog und wird eine Tour vom Xantener Dom, in dessen Märtyrergruft Karl Leisner verehrt wird, über Wesel nach Marienthal mit einem Begleitheft angeboten.

Gesamtkosten: 12.000 €

Fremdmittel:	2.000 €
Eigenmittel:	10.000 €

Geschätzte Besucherzahl: 5.000

Aufgrund des hohen Zeit- und Umsetzungsaufwandes für die Neukonzeption der Dauerausstellung sind keine weiteren Sonderausstellungsprojekte in Planung und die verbleibenden Mittel fließen in konsumtive Aufwendungen für die für 2020 vorgesehenen Teileröffnungen der neuen Dauerausstellung.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3234

öffentlich

Datum: 01.03.2019
Dienststelle: OE 1
Bearbeitung: Herr Limbach

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**11.03.2019**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**18.03.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Schaffung eines neuen LVR-Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation/ Ausschreibungstext für die Dezernatsleitung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der in der Vorlage 14/3234 dargestellten Organisationsstruktur, die Stelle der Landesrätin/ des Landesrates des LVR-Dezernates 6 "Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation" zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem in der Vorlage 14/3234 formulierten Ausschreibungstext (Ziffer IV.) in der "Frankfurter Allgemeine Zeitung" auszuschreiben.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Im Rahmen ihrer Beschlüsse zum Haushalt 2019 hat die Landschaftsversammlung Rheinland im Dezember des vergangenen Jahres auf Basis des Antrags 14/251 der Fraktionen von CDU und SPD die Verwaltung damit beauftragt, eine Organisationsstruktur/ein Dezernat mit den Arbeitsschwerpunkten „Digitalisierung, IT – Steuerung, Mobilität und technische Innovation" zu entwickeln.
Der Auftrag erstreckt sich auch auf die Erstellung eines Anforderungsprofils für die Leitung sowie die Vorbereitung der Ausschreibung derselben.
Die Verwaltung schlägt vor, auf der Grundlage der in dieser Vorlage dargestellten Konzeption der Aufgabeninhalte und der Ziele eines Digitalisierungsdezernats ein neues Dezernat 6 mit zwei Fachbereichen aufzubauen. Aufgabeninhalte der Fachbereiche sind die Digitalisierung, E – Mobilität und technische Innovation (im FB 61) sowie die IT – Gesamtsteuerung (im FB 62) im LVR. Darüber hinaus ist vorgesehen, die in einem solchen neuen Dezernat anfallenden Querschnittsaufgaben in einem der Dezernatsleitung zugeordneten Stab zusammenzufassen. Angesichts der voraussichtlichen Größe des Dezernats sind unterhalb der beiden Fachbereichsleitungen keine weiteren Leitungsebenen geplant. Der Personalkörper des Dezernates, welcher sukzessive aufgebaut werden soll, wird inklusive der Leitung aus 22 Planstellen bestehen. Sechs dieser Stellen sind bereits im aktuellen Stellenplan des Jahres 2019 vorhanden, alle weiteren können in den Stellenplanentwurf des Jahres 2020 aufgenommen und der politischen Vertretung mit der Haushaltseinbringung zur Entscheidung vorgelegt werden. Sofern beschlossen wird, die Verwaltung zu beauftragen, die Leitung dieses neuen Dezernates unverzüglich auszuschreiben, könnte die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 08.07.2019 eine Landesrätin/einen Landesrat wählen und dieser Person den Aufbau und die Leitung eines neuen Digitalisierungsdezernates übertragen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3234

Gliederung

I. Auftragslage

II. Konzeption der Aufgabeninhalte eines Digitalisierungsdezernates

1. Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren

2. Arbeitsinhalte und Ziele

III. Struktur des Digitalisierungsdezernates

1. Verteilung der Aufgaben in dem Digitalisierungsdezernat

2. Organisationsstruktur und Personalressourcen des Digitalisierungsdezernates

IV. Entwurf eines Anforderungsprofils und einer Stellenausschreibung

I. Auftragslage

Auf Basis des Antrages Nr. 14/251 der Fraktionen von CDU und SPD hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 01.10.2018 mehrheitlich den folgenden (geänderten) empfehlenden Beschluss gefasst:

> *„Entsprechend der Koalitionsvereinbarung wird die Verwaltung beauftragt, eine Organisationsstruktur/ein Dezernat für eine neu zu schaffende LVR-Organisationseinheit mit den Arbeitsschwerpunkten „Digitalisierung, IT–Steuerung, Mobilität und technische Innovation" zu entwickeln.*
>
> *Das Anforderungsprofil der Führungsposition ist zu erstellen und diese Stelle auszuschreiben und alle Vorkehrungen für eine Besetzungsentscheidung zu treffen. Die Stelle soll als Dezernenten-Stelle ausgeschrieben werden. Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin nimmt an den Sitzungen des Leitungsgremiums (Verwaltungsvorstand) teil, ist an allen Ausschusssitzungen beim LVR teilnahmeberechtigt und vertritt seinen/ihren Dezernatsbereich eigenverantwortlich.*
>
> *Darüber hinaus sind erforderliche Veränderungen im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 herbeizuführen, sowie die notwendigen Finanzmittel bereitzustellen."*

Der im ursprünglichen Beschlussantrag enthaltene Satz: „Die Stelle wird mit der Besoldung vergleichbar B 3 (oder Sondervertrag) ausgeschrieben." wurde gestrichen. In ihrer Sitzung vom 08.10.2018 hat die Landschaftsversammlung mehrheitlich den vorgenannten Beschluss gefasst und ist somit der Beschlussempfehlung des Landschaftsausschusses gefolgt.

Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung

- eine Konzeption der Aufgabeninhalte - *s. Ziffer II*,
- die Struktur eines neu zu schaffenden Dezernats „Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation" (kurz: Digitalisierungsdezernat) - *s. Ziffer III* - und
- Entwurf einer Stellenausschreibung, aus welcher sich das Anforderungsprofil der zu besetzenden Dezernentenstelle/Stelle eines Landesrates/einer Landesrätin ergibt - *s. Ziffer IV*,

vor.

II. Konzeption der Aufgabeninhalte eines Digitalisierungsdezernates

1. Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren

Die Digitalisierung ist neben dem demographischen Wandel und der Globalisierung einer der aktuellen gesellschaftlichen Megatrends und verändert Strukturen und Arbeitsweisen von Staat, Verwaltung und Wirtschaft grundlegend. Nahezu alle Themen- und Handlungsfelder des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) wie auch seiner Mitgliedskörperschaften sind berührt.

Die Auswirkungen einer zunehmenden Digitalisierung auf alle Lebensbereiche stellt den LVR vor neue Herausforderungen: Sie bieten auf der einen Seite vielfältige Chancen der strukturellen und inhaltlichen Weiterentwicklung, sind auf der anderen Seite gleichermaßen mit Risiken, gerade die Leistungserstellung und Leistungsqualität betreffend, verbunden. Gerade dem Qualitätsanspruch des LVR als kommunalem Dienstleister für die Menschen im Rheinland kommt bei allen Fragestellungen im Kontext der Digitalisierung besondere Bedeutung zu. Im Mittelpunkt stehen unter anderem:

- Qualifizierung von Leistungen und Hilfen für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen,

- die Veränderung der Leistungsbeziehungen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den (kommunalen) Leistungsträgern z.B. durch Robotic, künstliche Intelligenz,

- die Veränderung von Kommunikationsstrukturen und Gewohnheiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern, vor allem der dem LVR anvertrauten Personen und Personengruppen, sowie den kommunalen Leistungsträgern,

- die Weiterentwicklung von Angeboten, Leistungen und Strukturen durch

    - (digitale) Beratung,
    - die Schaffung von digitalen Bildungsangeboten oder
    - den Zugang zu Zeugnissen des kulturellen Erbes im Rheinland in digitaler Form, mit einem besonderen Fokus auf die Zielgruppen des LVR, seien es die Schülerinnen und Schüler in den LVR-Förderschulen, die Menschen mit Behinderung oder psychisch erkrankte Menschen,

- Eine weitere zentrale Herausforderung besteht darin, nicht nur geeignetes neues Personal zu finden und zu binden, sondern mit den eigenen Mitarbeitenden den Wandel der Arbeitswelt zu gestalten. Dazu werden wir unseren Mitarbeiter*innen digitale Kompetenzen vermitteln müssen und sie befähigen, mit Arbeitsanforderungen, die die fortschreitende technische Entwicklung mit sich bringt, Schritt zu halten.

- Von immenser Bedeutung ist es, den Auswirkungen auf die Arbeitswelt im Hinblick auf Arbeitsabläufe, Qualifikationsanforderungen, Weiterbildungsbedarfe und soziale Kompetenzen im LVR erfolgreich zu begegnen.

Digitalisierung ist dabei kein Selbstzweck, sondern hat sich am Nutzen für die Menschen in den verschiedenen Handlungsfeldern zu orientieren.
Daneben sind die Fragen der digitalen Ethik sowie der (rechtlichen) Rahmenbedingungen mit einzubeziehen.

Für das Gelingen des durch die Digitalisierung eingeleiteten und noch anstehenden Wandels sind unter anderem folgende **Einflussfaktoren** wichtig:

- Kulturwandel im Denken
- Kein „Inseldenken", sondern Anstoßen einer Gesamtbetrachtung über fachbezogene Gesichtspunkte hinweg
- Qualifiziertes Personal mit Digitalkompetenz
- Vertrauen der Menschen in die digitale „Verwaltung" verbunden mit der Hoheit über die Daten und Sicherheit
- Vernetzung mit Partnern in der kommunalen Landschaft, Hochschulen etc.; Initiierung und Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs; Partizipation und Kooperation
- Finanzielle Ausstattung zum „Anschieben" digitaler Projekte und Themenstellungen mit dem Ziel, später Einsparungspotentiale aufgrund optimierter und kundenorientierter Prozesse zu erzielen
- Primat des Inhaltlichen vor der Technik; der verbandspolitische Zweck muss den Einsatz der technischen Mittel und nicht umgekehrt bestimmen

Die Digitalisierung ist dabei kein kurzfristiger, einmaliger Umstellungsakt, sondern ein fortlaufender und dauerhafter Prozess, dem sich der LVR bereits in der Vergangenheit mit einer Digitalisierung von Arbeitsprozessen gestellt hat. Jenseits solcher Umstellungsprozesse aus der analogen in die digitale Welt wird die Digitalisierung die Arbeitsprozesse auch auf der kommunalen Ebene grundlegend beeinflussen und idealerweise einen Beitrag dazu leisten, die Folgen des demographischen Wandels zu kompensieren.

2. Arbeitsinhalte und Ziele

Vor dem Hintergrund der politischen Beschlusslage soll eine dauerhafte Bündelung der Themenfelder der Digitalisierung in einem Dezernat mit den folgenden Arbeitsbereichen erfolgen:

- Technische Innovation
- (E-)Mobilität
- Auswirkungen auf die Arbeitswelt 4.0 unter Berücksichtigung des demographischen Faktors
- Einsatz von künstlicher Intelligenz
- IT-(Gesamt-)Steuerung des LVR/Bündelung der Auftraggeberrolle

In dem neu aufzubauenden LVR – Dezernat wird eine wesentliche Aufgabe sein, eine Digitalisierungsstrategie als Grundlage für die digitale Transformation in den kommenden Jahren zu entwickeln. In Bezug auf das Aufgabenspektrum des LVR gilt es, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen, um folgende **Ziele** zu erreichen:

- die Lebensverhältnisse der ihm anvertrauten Menschen aktiv zu gestalten,
- die Qualität der gesellschaftlichen Teilhabe zu verbessern bzw. an die veränderten Anforderungen anzupassen sowie weiterzuentwickeln und dabei
- die Fähigkeiten und Kompetenzen der behinderten Menschen, psychisch erkrankten Menschen, Schülerinnen und Schüler zu stärken
- alternative (digitale) Zugänge zu seinen Leistungen zu schaffen
- diese barrierefrei auszugestalten und
- ebenso für digitale Kommunikations- und Informationsangebote in barrierefreier Form zu sorgen sowie
- die Vernetzung der Leistungen herzustellen und
- eine übergreifende Beratungslandschaft zu entwickeln

Auf diesem Weg kann die „Wettbewerbsfähigkeit" des LVR als ein digital vernetzter kommunaler Partner gesteigert werden, der die Chancen der Digitalisierung sozial verantwortungsbewusst nutzt. Will der LVR für die technischen und ethischen Entwicklungen der Digitalisierung gerüstet sein und zukunftsorientiert und effizient Leistungserbringer und Berater auch für die rheinischen Kommunen sowie die externen Partnerinnen und Partner auf dem Gebiet der Digitalisierung sein, so bedarf es einer integriert agierenden, dezernatsübergreifend organisierten und die zentralen und dezentralen Verantwortlichkeiten der im LVR agierenden Organisationseinheiten berücksichtigenden zentralen Struktur. Neben der Digitalisierung soll aufgrund Sachzusammenhangs auch die IT – Gesamtsteuerung des LVR in einem „aufwachsenden Dezernat" angesiedelt werden. Dies bedeutet eine Bündelung der Auftraggeberrolle in der IT im LVR im Verhältnis zum Eigenbetrieb LVR – InfoKom als dem verbandsinternen IT – Dienstleister, der die Auftragnehmerrolle innehat. Rollenunschärfen der Vergangenheit werden durch diese Strukturänderung beseitigt.

III. Struktur des Digitalisierungsdezernates

1. Verteilung der Aufgaben in dem Digitalisierungsdezernat

Die fachlichen Aufgaben des neuen LVR – Dezernates sowie das Verhältnis zu LVR – InfoKom sollen wie nachfolgend dargestellt organisiert werden:

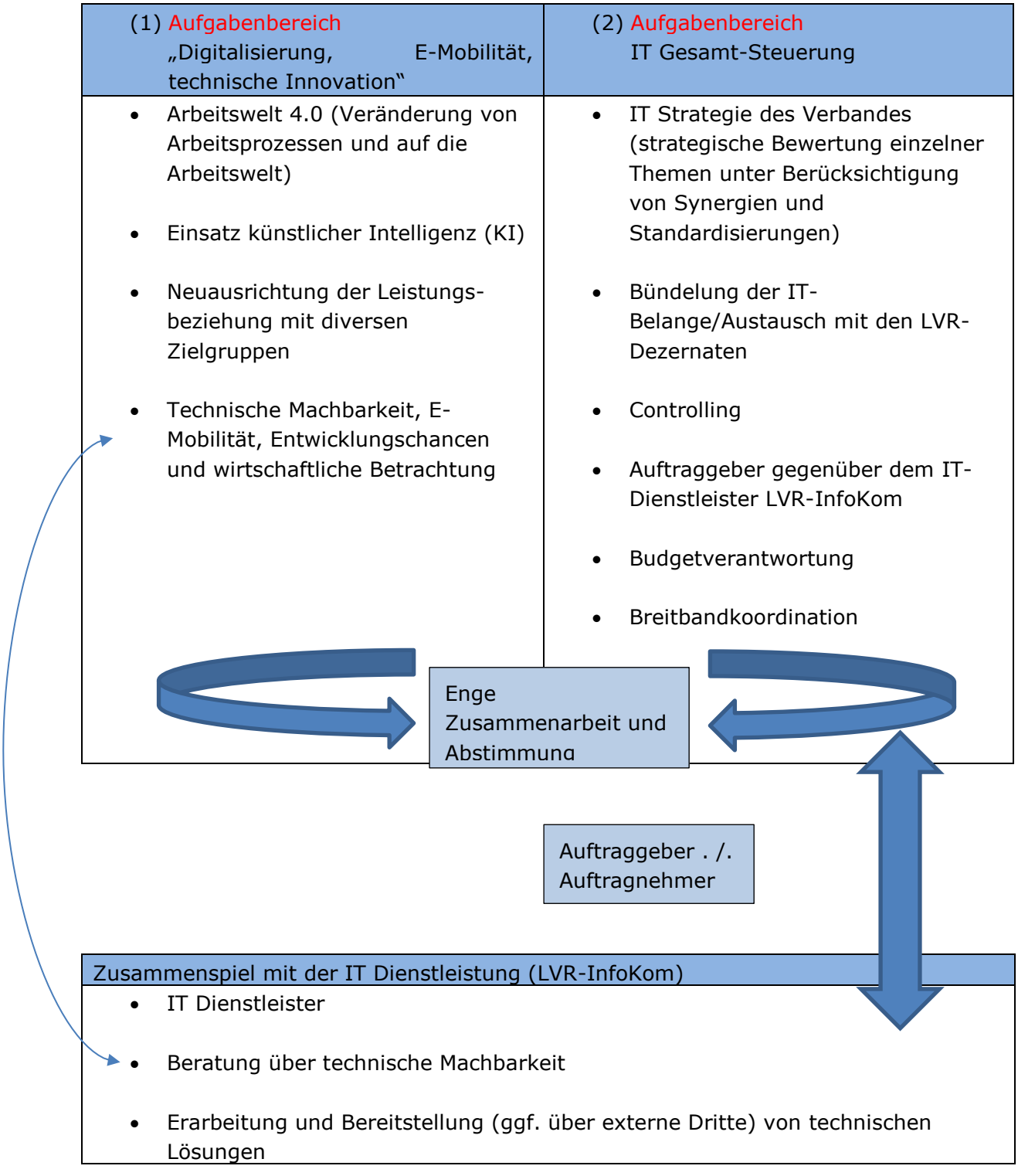

2. Organisationsstruktur und Personalressourcen des Digitalisierungsdezernates

Das Digitalisierungsdezernat, das perspektivische LVR - Dezernat 6, steht unter der Leitung einer/eines nach B4 besoldeten Landesrätin/Landesrats.
Die entsprechende Stelle ist bereits im Stellenplan des Haushaltsjahres 2019 ausgewiesen.
Der Dezernatsleitung wird eine nach Entgeltgruppe 9b vergütete Sekretariatskraft zugeordnet.

Im Hinblick auf die Größe des Dezernates werden die Aufgaben der Geschäftsleitung, des Haushaltes und Controllings, der Registratur sowie der IT-Koordination einer Stabstelle zugeordnet. Diese trägt entsprechend der Systematik die Ordnungsziffer 60.10 und besteht aus 5,0 Stellen im Vergütungs-spektrum zwischen EG5 und A12. Verwaltungsorganisatorisch zu klären bleibt noch, ob die Aufgabe der Geschäftsleitung mit den Strukturen bereits bestehender LVR - Dezernate verbunden wird, um Bündelungseffekte zu erzielen.

Im Weiteren soll das neue Dezernat 6 zwei Fachbereiche umfassen, die Fachbereiche 61 und 62. Beide Fachbereiche werden über keine weiteren Leitungsebenen unterhalb der Fachbereichsleitung verfügen.

Aufgabeninhalte des Fachbereiches 61 werden, wie im Schaubild unter Gliederungspunkt III. dargestellt, die Themen Digitalisierung, E-Mobilität und technische Innovation sein. Die Leitung dieses Fachbereichs wird nach A16 bzw. B2 vergütet. Hinzu kommt eine nach EG8 eingruppierte Sekretariatskraft. Beide Stellen sind bereits im Stellenplan des Jahres 2019 ausgewiesen. Weiterhin sind für diesen Fachbereich acht neue Stellen geplant, die verwaltungsseitig in den Entwurf des Stellenplans der Jahre 2020/ 2021 eingebracht werden können.
Die Bewertung dieser Stellen bewegt sich zwischen A10 bis hin zu EG14.

Im Fachbereich 62 werden die Aufgaben der IT-Steuerung/ IT-Gesamtsteuerung im LVR wahrgenommen. Neben einer Fachbereichsleitung nach A16 und einer Sekretariatskraft nach EG8 werden in diesen Fachbereich die bereits im Stellenplan vorhandenen Stellen der IT-Gesamtsteuerung, die nach A11 bzw. EG15 bewertet sind, zugeordnet. Hinzu kommt eine weitere Stelle für die Aufgaben der Breitbandkoordination im LVR, die bereits vorhanden ist.
Kraft Sachzusammenhang soll der Aufgabe der IT-Steuerung auch der Aufbau und Betrieb des Portals zur Integrierten Beratung zugeordnet werden.

Insgesamt wären damit für die Stellenpläne 2020/2021 zum Aufbau und Betrieb des Digitalisierungsdezernates sechzehn neue Stellen vorzusehen. Somit würde das Dezernat inklusive seiner Leitung über 22 Stellen verfügen. Naturgemäß wird die Gesamtzahl dieser Stellen nicht unverzüglich nach Genehmigung des Haushalts- und Stellenplans 2020/2021 besetzt werden. Vielmehr ist eine sukzessive Besetzung der Planstellen entsprechend dem Fortgang des Aufbaus des Dezernates vorgesehen. Der geplante Personalaufbau wird in enger Abstimmung zwischen den Dezernaten 6 und 1 durchgeführt, was die Einrichtung von Zahlungsmöglichkeiten bis zur Genehmigung des kommenden Haushalts und Stellenplans mit umfasst.

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit der beschriebenen Anzahl bestehender und neu einzurichtender Planstellen der Aufbau und der Betrieb des Digitalisierungsdezernates bis auf Weiteres, das heißt jedenfalls bis zur Genehmigung des übernächsten Haushalts des LVR im Frühjahr des Jahres 2022, gewährleistet werden kann. Die anschließende Entwicklung bleibt abzuwarten.

Ferner schlägt die Verwaltung vor, die Stellenausschreibung der neuen Dezernatsleitung mit dem nachfolgenden Ausschreibungsentwurf (siehe Ziffer IV.) durchzuführen. Soweit die politische Vertretung diesen Text beschließen sollte, wird die Verwaltung unverzüglich das Ausschreibungsverfahren einleiten; die Wahl einer neuen Dezernatsleitung könnte in der nächsten Sitzung der Landschaftsversammlung am 08.07.2019 durchgeführt werden.

IV. Entwurf eines Anforderungsprofils und einer Stellenausschreibung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 40 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen sowie mit seinem Heilpädagogischen Netzwerk und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke. Die 13 kreisfreien Städte und die 12 Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Wir suchen **ab dem 01. August 2019** eine/einen

LANDESRÄTIN/LANDESRAT (m/w/d)

als Leiterin/Leiter des LVR-Dezernates Digitalisierung und technische Innovation

(Besoldungsgruppe B 4 LBesO zuzüglich Aufwandsentschädigung)

Ihre Aufgaben

Verwaltungsseitiger Aufbau und Steuerung des LVR-Dezernates Digitalisierung, Mobilität und technische Innovation mit den Aufgabenbereichen:

- Entwicklung und Implementierung einer Digitalisierungsstrategie für den LVR
- IT – Gesamtsteuerung im LVR
- Entwicklung eines Mobilitätskonzepts für alle Aufgabenfelder des LVR
- Überprüfung und Implementierung von technischen Innovationen in allen Organisationseinheiten des LVR

Ihr Profil

Voraussetzung für die Besetzung:

- Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Fachrichtungen Verwaltungswissenschaften, Rechtswissenschaften mit der Befähigung zum Richteramt, Wirtschaftswissenschaften oder Sozialwissenschaften (Master, Diplom etc.)

Wünschenswert sind:

- Fähigkeit und Bereitschaft, Modernisierungsprozesse zu initiieren, zu begleiten und voranzutreiben
- Mindestens 2 –jährige Erfahrung bezogen auf kommunale Aufgabenfelder
- Ausgeprägte analytische Fähigkeiten
- Gute Auffassungsgabe
- Strukturierte Arbeitsweise
- Verhandlungssicherheit und Durchsetzungsvermögen
- Mindestens 2- jährige Erfahrung in der Personalführung in leitender Funktion
- Kenntnisse moderner Steuerungsinstrumente
- Teamorientierte und kooperative Führung eines multiprofessionellen Teams
- Befähigung zur Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Kommunikationsfähigkeit und –bereitschaft

- Der LVR ist ein politisch verfasster höherer Kommunalverband. Die Arbeit der Verwaltung wird durch politische Gremien gesteuert und kontrolliert. Daher sollte Ihnen die Zusammenarbeit mit politischen Gremien vertraut sein.

Der Landschaftsverband Rheinland und seine Einrichtungen befinden sich in einem ständigen Modernisierungsprozess, dazu gehört vor allem die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Ziel der Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft im Rheinland. Ihr engagiertes Eintreten für dieses Ziel wird erwartet.

Die Landesrätinnen/Landesräte werden durch die Landschaftsversammlung Rheinland gewählt.
Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Änderung des Aufgabenbereiches der Dezernatsleitung bleibt vorbehalten.
Die Anstellung erfolgt als Beamtin/Beamter auf Zeit für die Dauer von acht Jahren (Wahlbeamtin/Wahlbeamter).

Sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die der Schweiz besitzen.

Als Mitglied im Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie" hat die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für uns eine hohe Priorität.

Der Bewerbung schwerbehinderter Frauen und Männer wird bei sonst gleicher Eignung der Vorzug gegeben.

Allgemeine Informationen über den Landschaftsverband Rheinland finden Sie im Internet unter www.lvr.de.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen und ggf. Referenzen **bis zum xx.yy.2019** an den

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek - persönlich –
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Kennziffer: xx/yy

Eine persönliche Vorstellung ist nur auf besondere Einladung möglich.

Für telefonische Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Landesdirektorin, Frau Ulrike Lubek,
Telefon: 0221/809-2606. Sie wird Ihnen gerne weiterhelfen.

In Vertretung

L i m b a c h

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorabinformation

Dienststelle: OE 1
zu beteiligende Dienststellen: Fachbereich 21

Gremium: **Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung**
Sitzungstermin: **18.03.2019 empfehlender Beschluss öffentlich**

Beratungsfolge:

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	11.03.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	18.03.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	22.03.2019	Beschluss

Punkt 5:

Schaffung eines neuen LVR-Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation/ Ausschreibungstext für die Dezernatsleitung Vorlage Nr. 14/3234

<Diskussionsbeitrag>
Die Vorlage wird intensiv und zum Teil kontrovers diskutiert. An der Diskussion beteiligen sich die **Herren Boss, Bortlisz-Dickhoff, Runkler, Bayer, Prof. Dr. Rolle, Zierus, Klemm und Effertz**.

Auf Bitten von **Herrn Bayer** erläutert **Herr Limbach**, dass das Gutachten der Firma Synopsis aus 2016, der Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW aus 2017/2018 und der Antrag 14/251 der Fraktionen CDU und SPD Grundlage für die angestrebte künftige Aufbauorganisation und die Schaffung eines neuen LVR-Dezernates sei.
Auf Nachfrage von **Herrn Klemm** stellt **Herr Limbach** klar, dass sich das Aufwachsen von Stellen auf den in der Vorlage genannten Zeithorizont 31.12.2021 und die dort genannten 22 Stellen beziehe.

Aufgrund der eingehenden Diskussion regt **Herr Prof. Dr. Rolle** an, die Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle (siehe Entwurf eines Anforderungsprofils und einer Stellenausschreibung gemäß Ziffer IV der Begründung der Vorlage) um den Studiengang ***"Informatik"*** zu ergänzen. Zudem solle im Aufzählungspunkt 4 unter der Rubrik "Ihre Aufgaben" des Entwurfs der Stellenausschreibung vor den Worten technischen Innovationen das Wort ***"diesbezüglichen"*** hinzugefügt werden. Dadurch werde klargestellt, dass es sich nur um technische Innovationen im Zuständigkeitsbereich des Dezernates 6 handle.

Zu beiden Ergänzungen besteht Einvernehmen im Ausschuss.

<Abstimmungsergebnis>

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung fasst **mehrheitlich** gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung der Fraktion Freie Wähler folgenden **geänderten** empfehlenden Beschluss:

<Beschluss/Kenntnisnahme>
"Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der in der Vorlage 14/3234 dargestellten Organisationsstruktur, die Stelle der Landesrätin/ des Landesrates des LVR-Dezernates 6 "Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation" zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem in der Vorlage 14/3234 formulierten Ausschreibungstext (Ziffer IV.) **einschließlich der vom Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung empfohlenen Ergänzungen *(siehe Ergänzungen in Fettdruck und kursiver Schrift laut beigefügter Anlage)*** in der "Frankfurter Allgemeine Zeitung" auszuschreiben."

Im Auftrag

Beuel

Entwurf eines Anforderungsprofils und einer Stellenausschreibung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 40 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen sowie mit seinem Heilpädagogischen Netzwerk und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke. Die 13 kreisfreien Städte und die 12 Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Wir suchen **ab dem 01. August 2019** eine/einen

LANDESRÄTIN/LANDESRAT (m/w/d)

als Leiterin/Leiter des LVR-Dezernates Digitalisierung und technische Innovation

(Besoldungsgruppe B 4 LBesO zuzüglich Aufwandsentschädigung)

Ihre Aufgaben

Verwaltungsseitiger Aufbau und Steuerung des LVR-Dezernates Digitalisierung, Mobilität und technische Innovation mit den Aufgabenbereichen:

- Entwicklung und Implementierung einer Digitalisierungsstrategie für den LVR
- IT – Gesamtsteuerung im LVR
- Entwicklung eines Mobilitätskonzepts für alle Aufgabenfelder des LVR
- Überprüfung und Implementierung von ***diesbezüglichen*** technischen Innovationen in allen Organisationseinheiten des LVR

Ihr Profil

Voraussetzung für die Besetzung:

- Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Fachrichtungen Verwaltungswissenschaften, Rechtswissenschaften mit der Befähigung zum Richteramt, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften oder ***Informatik*** (Master, Diplom etc.)

Wünschenswert sind:

- Fähigkeit und Bereitschaft, Modernisierungsprozesse zu initiieren, zu begleiten und voranzutreiben
- Mindestens 2 -jährige Erfahrung bezogen auf kommunale Aufgabenfelder
- Ausgeprägte analytische Fähigkeiten
- Gute Auffassungsgabe
- Strukturierte Arbeitsweise
- Verhandlungssicherheit und Durchsetzungsvermögen
- Mindestens 2- jährige Erfahrung in der Personalführung in leitender Funktion
- Kenntnisse moderner Steuerungsinstrumente
- Teamorientierte und kooperative Führung eines multiprofessionellen Teams
- Befähigung zur Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Kommunikationsfähigkeit und -bereitschaft

- Der LVR ist ein politisch verfasster höherer Kommunalverband. Die Arbeit der Verwaltung wird durch politische Gremien gesteuert und kontrolliert. Daher sollte Ihnen die Zusammenarbeit mit politischen Gremien vertraut sein.

Der Landschaftsverband Rheinland und seine Einrichtungen befinden sich in einem ständigen Modernisierungsprozess, dazu gehört vor allem die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Ziel der Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft im Rheinland. Ihr engagiertes Eintreten für dieses Ziel wird erwartet.

Die Landesrätinnen/Landesräte werden durch die Landschaftsversammlung Rheinland gewählt.
Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Änderung des Aufgabenbereiches der Dezernatsleitung bleibt vorbehalten.
Die Anstellung erfolgt als Beamtin/Beamter auf Zeit für die Dauer von acht Jahren (Wahlbeamtin/Wahlbeamter).

Sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die der Schweiz besitzen und dürfen bei einer erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit nicht älter als sechsundfünfzig Jahre sein.

Als Mitglied im Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie" hat die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für uns eine hohe Priorität.

Der Bewerbung schwerbehinderter Frauen und Männer wird bei sonst gleicher Eignung der Vorzug gegeben.

Allgemeine Informationen über den Landschaftsverband Rheinland finden Sie im Internet unter www.lvr.de.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen und ggf. Referenzen **bis zum xx.yy.2019** an den

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek - persönlich –
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Kennziffer: xx/yy

Eine persönliche Vorstellung ist nur auf besondere Einladung möglich.

Für telefonische Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Landesdirektorin, Frau Ulrike Lubek,
Telefon: 0221/809-2606. Sie wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3135

öffentlich

Datum: 25.01.2019
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Ladatsch

Sozialausschuss	**12.02.2019**	**empfehlender Beschluss**
Bau- und Vergabeausschuss	**18.02.2019**	**zur Kenntnis**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**11.03.2019**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**14.03.2019**	**zur Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen

Beschlussvorschlag:

Der inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 200.000 Euro für das Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3135 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	017		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	200.000 €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:
Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.
Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.
Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.
Oder auf der selben Straße.

Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld
für neue Häuser mit Wohnungen
für Menschen mit und ohne Behinderungen.
In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:
Bau-Projekt-Förderung.

Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter e.V.
will in Aachen ein neues Wohnhaus für 14 Mietparteien bauen.
Der LVR möchte das Projekt mit Geld unterstützen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

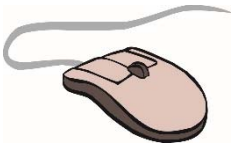

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter e.V. will in Aachen ein Wohnhaus für 14 Mietparteien bauen.
Dort sollen Menschen unterschiedlichen Hörgrades, also solche aus dem Sprachenkreis der Gebärdenden und hörbeeinträchtigen Menschen, die sich in beiden Sprachen, der Lautsprache und der Gebärdensprache, oder auch nur in der Lautsprache unterhalten, mit nicht behinderten (hörenden) Menschen zusammenleben. Grundsätzlich ist das Haus für alle Menschen geöffnet, also auch für Menschen ohne Behinderung. Hinzu kommt, dass in Familien von Hörgeschädigten regelmäßig ein oder mehrere Personen hörend sind, z.B. die/der Ehepartner/in oder ein hörendes Kind.

Für fehlende Eigenmittel wird ein Zuschuss in Höhe von 200.000 Euro beantragt.

Aus Sicht der Verwaltung liegt die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Satzung und der Förderrichtlinien vor.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3135:

1. Einleitung

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen. Mit der inklusiven Bauförderung sollen inklusive Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden und somit zur Verselbstständigung von Menschen mit Behinderungen beitragen.
Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

2. Darstellung des Bauvorhabens

Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter e.V. will in Aachen ein Wohnhaus für 14 Mietparteien bauen.
Dort sollen Menschen unterschiedlichen Hörgrades, also solche aus dem Sprachenkreis der Gebärdenden und hörbeeinträchtigen Menschen, die sich in beiden Sprachen, der Lautsprache und der Gebärdensprache, oder auch nur in der Lautsprache unterhalten, mit nicht behinderten (hörenden) Menschen zusammenleben. Grundsätzlich ist das Haus für alle Menschen geöffnet, also auch für Menschen ohne Behinderungen. Hinzu kommt, dass in Familien von Hörgeschädigten regelmäßig ein oder mehrere Personen hörend sind, z.B. die/der Ehepartner/in oder ein hörendes Kind.

Die konkrete Verteilung der Wohnungen wird erst kurz vor Fertigstellung feststehen.

„Teil unseres Konzeptes ist es, dieses Haus für Menschen aus der Umgebung zu öffnen. Auf dem Gelände wird es einen Sinnesgarten und ein Hörgeschädigtenzentrum mit einem offenen Begegnungsraum geben, in dem nicht nur Gespräche stattfinden können, sondern auch Getränke ausgeschenkt werden.
Die Menschen aus der Umgebung sollen eingeladen werden, um hier Kontakt zu den nicht und schwer hörenden Menschen zu finden.
Geht man davon aus, dass Sprache und Kommunikation zwischen Behinderten und Nichtbehinderten eine der Grundlagen für eine erfolgreiche Inklusion sind, haben gehörlose Bewohner des geplanten Hauses diesbezüglich beste Voraussetzungen. Sie bzw. ihre Gesprächspartner können unmittelbar auf die Gebärdensprachdolmetscher oder gebärdenkundige Fachkräfte des Hörgeschädigtenzentrums zugreifen.
Kinder der Bewohner haben die Möglichkeit, mit den Kindern der Nachbarn auf dem Spielplatz der gegenüber liegenden Schule Freundschaften zu schließen.

Das ca. 200 m entfernt liegende Naherholungsgebiet „Wurm“ bietet den Bewohnern darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Kontakte zu knüpfen, gibt es hier doch nicht nur Spaziermöglichkeiten, sondern auch Ruhebänke, die regelmäßig von der Nachbarschaft genutzt werden.

Das Hörgeschädigtenzentrum ist Teil des Sozialraumes „Aachen-Nord“. Regelmäßig nehmen wir an den Stadtteilkonferenzen teil. Die Planung des Hauses, die Öffnung unseres Geländes, das Anlegen des Sinnesgartens und die Einbeziehung des Sinnesgartens in den geplanten „Premiumweg“ wurde mit dem Stadtteilbüro abgestimmt.

Unser Projekt wird als Bereicherung des Gesamtkonzepts Aachen-Nord gesehen.“ (Zitat aus dem Förderantrag)

3. Darstellung der Kosten und der Höhe des Zuschusses

Gefördert werden können bis zu 10% der anerkennungsfähigen Baukosten, höchstens jedoch 200.000 € pro Bauprojekt.

Die Gesamtkosten des Projektes des Antragstellers sind wie folgt:

Gesamtkosten		2.109.400 Euro
abzüglich	Wohnbauförderungsmittel	1.579.800 Euro
abzüglich	Zuschuss Aktion Mensch	110.000 Euro
abzüglich	Zuschuss Stiftung HGZ	90.000 Euro
abzüglich	Darlehen Stiftung HGZ	120.000 Euro
abzüglich	bare Eigenmittel	9.600 Euro
fehlende Eigenmittel = Zuschuss		200.000 Euro (= 9,48 %)

Insofern beträgt die Höhe des Zuschusses 200.000 €, welches 9,48% der anerkennungsfähigen Baukosten ausmacht.

4. Förderfähigkeit des Vorhabens

Laut Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland und der dazu gehörigen Förderrichtlinien müssen folgende Kriterien vorliegen, damit eine Förderfähigkeit gegeben ist:

a) Es muss ein schriftlicher Antrag auf Förderung vorliegen.

b) Der Antrag muss von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt worden sein, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.

c) Es muss sich um ein Wohnprojekt handeln, in dem Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben.
Und mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner müssen Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB XII sind.

d) Es darf sich nicht um Gebäude handeln, die nur eine Wohnung enthalten.

e) Der zu schaffende Wohnraum muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.

f) Es fehlen Eigenanteile in der Finanzierung der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen mindestens in der Höhe der Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland.

g) Die Finanzierung des beantragten Projekts unter Einbeziehung der Mittel des Landschaftsverbandes Rheinland muss gesichert sein.
h) Die Förderung beträgt maximal 10% der anerkennungsfähigen Baukosten und maximal 200.000 € je Projekt.

Diese Kriterien sind in Bezug auf das Projekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter Aachen e.V. erfüllt. Somit liegt aus Sicht der Verwaltung die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Satzung und der Förderrichtlinien vor. Es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3140

öffentlich

Datum: 05.02.2019
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Mietz

Schulausschuss	**11.02.2019**	**empfehlender Beschluss**
Bau- und Vergabeausschuss	**18.02.2019**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**11.03.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes für das Förderprogramm NRW.BANK.Gute Schule 2020 und Bericht über die Fortschreibung des Schulinvestitionspaketes

Beschlussvorschlag:

1. Das fortgeschriebene Maßnahmenkonzept als Grundlage für die Inanspruchnahme der Förderung aus dem Förderprogramm "NRW.BANK.Gute Schule 2020" wird gemäß Vorlage Nr. 14/3140 beschlossen.
2. Der Bericht über die Fortschreibung der Schulbaumaßnahmen (Schulinvestitionspaket) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3140 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Am 14.12.2016 hat der Landtag NRW in zweiter Lesung das **Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)** beschlossen. Das Artikelgesetz enthält unter Artikel 1 das Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen).

Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände in NRW erhalten insgesamt bis zu zwei Milliarden Euro (2017 - 2020 je 500 Mio. Euro). Der LVR erhält bis zu 46,36 Mio. Euro (je 11,59 Mio. Euro/Jahr), der LWL bis zu 59,00 Mio. Euro (je 14,75 Mio. Euro/Jahr).

Das für eine Förderung aus dem entsprechenden Förderprogramm „NRW.BANK Gute Schule 2020“ erforderliche Maßnahmenkonzept wurde am 09.02.2017 mit Vorlage-Nr. 14/1787 vom Landschaftsausschuss beschlossen. Mit Vorlage-Nr. 14/2573 erfolgte am 27.04.2018 eine Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes.

Mit dieser Vorlage soll nun die weitere Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes zum Förderprogramm beschlossen werden. Wie in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 13.10.2017 mit Vorlage 14/2099 mitgeteilt, wird auch über die Fortschreibung des Schulinvestitionspaketes berichtet.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 2 (Personenzentrierung weiterentwickeln), Zielrichtung 4 (Inklusiven Sozialraum mitgestalten) und Zielrichtung 5 (Barrierefreie Liegenschaften) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3140

I. Allgemein

Am 14.12.2016 hat der Landtag NRW in zweiter Lesung das **Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)** beschlossen. Das Artikelgesetz enthält unter Artikel 1 das Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen).

Zur Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur stellt das Land den Kommunen Schuldendiensthilfen in Höhe von bis zu zwei Milliarden Euro für Kredite zur Verfügung, die im Rahmen des Förderprogramms der NRW.BANK "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommen werden, verteilt auf die Jahre 2017 bis 2020. Mit den Krediten soll die Sanierung, Modernisierung und der Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur in NRW finanziert werden. Die Schuldendiensthilfen erstrecken sich auf eine vollständige Übernahme der Zins- und Tilgungsleistungen. Der Landschaftsverband Rheinland hat im Jahr 2018 das verbleibende Kreditkontingent aus 2017 in Höhe von rund 7,59 Mio. Euro in Anspruch genommen. Somit konnte das für 2017 eingeräumte Kreditkontingent in Höhe von rd. 11,59 Mio. Euro vollständig frist- und fördergerecht abgerufen werden. Nicht in Anspruch genommene Kontingente können jeweils einmalig in das Folgejahr übertragen werden, so dass der Abruf des verbleibenden Kreditkontingentes aus 2018 in Höhe von rd. 11,59 Mio. Euro bis Ende 2019 erfolgt. Ziel des LVR ist es, die insgesamt zugeteilten Fördermittel bis zum Ende des Förderzeitraumes vollständig in Anspruch zu nehmen. Letztmalig können im November 2020 Fördermittel abgerufen werden. Die Verwendung dieser Mittel ist dann entsprechend der Verlängerung der Verwendungsfrist von 30 auf 48 Monate bis Dezember 2024 nachzuweisen.

Die Kommunen, die Schuldendiensthilfen in Anspruch nehmen, erstellen ein von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft zu beschließendes Konzept, wie die im Rahmen des Förderprogramms eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch genommen werden (Maßnahmenkonzept). Das für eine Förderung beim LVR erforderliche Maßnahmenkonzept wurde am 09.02.2017 mit Vorlage-Nr. 14/1787 vom Landschaftsausschuss beschlossen und erstmalig mit Vorlage-Nr. 14/2573 am 27.04.2018 fortgeschrieben.

Mit dieser Vorlage soll nun die weitere Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes zum Förderprogramm beschlossen werden. Wie in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 13.10.2017 mit Vorlage 14/2099 mitgeteilt, wird auch über die Fortschreibung des Schulinvestitionspaketes berichtet.

1. Fortschreibung des beschlossenen Maßnahmenkonzeptes zum Förderprogramm „Gute Schule 2020“

Dieser Vorlage ist das fortgeschriebene **Maßnahmenkonzept (Anlage 1)** zur Beschlussfassung beigefügt. Bei dem Konzept wurde unter Lfd. Nr. 9 bei dem Projekt „LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen, Sanierung Pflegebereiche und Trinkwasseranlagen“

ergänzend die Beseitigung des unwetterbedingten Wasserschadens mit aufgenommen, da die Beseitigung des Schadens für die Fortführung des Unterrichts höchste Priorität hat und die gemeinsame Betrachtung der Maßnahmen aus baufachlicher Sicht erforderlich ist.

Des Weiteren wurden entsprechend des jeweiligen Planungsfortschritts die kassenwirksamen Projektkosten (ohne Ersteinrichtungskosten) der Projekte bei Bedarf konkretisiert.

Darüber hinaus enthält das Maßnahmenkonzept nun in der letzten Spalte die Aufteilung der bisher abgerufenen Fördermittel auf die Projekte.

Die dem LVR zuteilwerdende Fördersumme wurde bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes - nach wie vor - bewusst überzeichnet (aktuell um rd. 29,5 Mio. Euro), um eine fristgerechte Verwendung der Fördermittel sicherzustellen.

2. Fortschreibung des Schulinvestitionspaketes

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.10.2017 gem. Vorlage 14/2099 die anstehenden Schulbaumaßnahmen des LVR, gegliedert und aufgeschlüsselt nach Prioritäten, anhand des **Schulinvestitionspaketes (Anlage 2)** zur Kenntnis genommen. Eine jährliche Berichterstattung über die Fortschreibung der Schulbaumaßnahmen wurde seitens der Verwaltung angekündigt.

Da aufgrund der Fortschreibung des Maßnahmenpaketes für das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ auch das Schulinvestitionspaket eine Fortschreibung erfährt, soll mit dieser Vorlage auch über dessen Entwicklung berichtet werden.

Das Schulinvestitionspaket enthält in der **ersten Priorität** unter anderem Maßnahmen, die im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ bereits beschlossen wurden und sukzessive finanziert und abgewickelt werden (in der Anlage 2 „Schulinvestitionspaket“ gelb markiert). Die Kosten der unter Priorität 1 genannten Maßnahmen wurden entsprechend des individuellen Planungsfortschritts angepasst.

Die Maßnahmen der ersten Priorität werden in der Aufstellung mit den Kosten hinterlegt, die für die Anmeldung zum Förderprogramm bzw. entsprechend dem aktuellen Planungsstand ermittelt worden sind. Diese Kostenangaben haben je nach Planungsstand der Maßnahme unterschiedliche Stände, teilweise sind zunächst Kostenrahmen angegeben. Im Laufe der weiteren Planungen werden die Kosten konkretisiert.

Die Maßnahmen der **zweiten Priorität** (in der Tabelle ohne farbliche Kennzeichnung) schließen sich nahtlos an das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ an, idealerweise ab 2021. Inwieweit für diese Maßnahmen dann weitere Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können, ist zurzeit nicht absehbar. Die Projekte werden in der Aufstellung benannt, eine Kostenprognose wird aber noch nicht abgegeben, da der Planungsstand eine seriöse Aussage dazu noch nicht zulässt. Der Zeitraum bis zur Realisierung ist relativ groß und die Baukosten sind momentan sehr stark in Bewegung. Eine Indizierung ab 2021 ist daher mit großen Unsicherheiten verbunden und sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, um belastbarere Kostenaussagen zu erhalten.

Darüber hinaus ist der zeitliche Planungshorizont so groß, dass ggfls. auch heute noch nicht erkennbarer Sanierungs- oder Umbau-/Erweiterungsbedarf an einzelnen Schulstandorten hinzutreten kann.

Neben den in der Anlage 2 aufgeführten dienststellenbezogenen Einzelprojekten sind dienststellenübergreifend Maßnahmen gelistet, welche in mehreren bzw. allen Schulen umgesetzt werden sollen und in Vorlage 14/2099 erläutert wurden. Die Art der erforderlichen Maßnahmen ist mit einer Markierung (Kreuz) in den jeweiligen Themenspalten der Tabelle gekennzeichnet.

Alle Maßnahmen des Investitionspaketes stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der zuständigen Gremien im Einzelfall.

II. Vorschlag der Verwaltung

1. Das fortgeschriebene Maßnahmenkonzept als Grundlage für die Inanspruchnahme der Förderung aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ wird beschlossen.

2. Der Bericht über die Fortschreibung der Schulbaumaßnahmen (Schulinvestitionspaket) wird zur Kenntnis genommen.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Anlage 1 zu Vorlage 14/3140-Maßnahmenkonzept "Gute Schule 2020"
LVR-Dezernat Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten

Lfd. Nr.	Projekt-Nummer	Projektbezeichnung	Sachstand	Kassenwirksame Projektkosten/Maßnahmenkosten insgesamt (ohne BPS/EPL)	Einstufung investiv/konsumtiv	Kassenwirksame Projektkosten vor 2017	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Folgejahre	**Gesamt 2017 bis 2022**	**Bisheriger Mittelabruf**
1	H.014.71729	LVR-Helen-Keller-Schule Essen, FS körperliche und motorische Entwicklung (KME), Sanierung der Pflegebereiche und Sanierung der Trinkwassernetze	Umsetzung	3.830.000	konsumtiv	129.044	1.945.361	1.200.000	555.595	-	-	-	-	3.700.956	**2.950.000**
2	H.014.71744	LVR-Helen-Keller-Schule Essen, FS KME, Energetische Sanierung der Aussenhülle und der Gebäudetechnik	Kostenschätzung Vorentwurf	5.989.701	konsumtiv	13.104	30.661	350.000	2.000.000	2.900.000	695.936	-	-	5.976.597	**30.000**
3	I.014.71450	LVR-Kurt-Schwitters-Schule Düsseldorf, FS Sprache, Ersatz Schulnebengebäude einschließlich Turnhalle und Neuordnung Gelände, Sanierung des Bestandsgebäudes	Umsetzung	14.180.640	investiv	226.105	348.391	605.000	6.700.000	4.700.000	1.601.144	-	-	13.954.535	**4.050.000**
4	I.014.71765	LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule Essen, FS Hören und Kommunikation, Errichtung eines Neubaus für die Übermittagbetreuung	Umsetzung	5.613.190	investiv	-	41.297	800.000	2.195.000	1.635.971	940.922	-	-	5.613.190	**1.148.208**
5	H.014.71763	LVR-Schule am Volksgarten Düsseldorf, FS KME, Sanierung der Dachflächen, Barrierefreiheit	Maßnahme abgeschlossen	951.251	konsumtiv	-	635.320	315.931	-	-	-	-	-	951.251	**820.000**
6	H.083.71776	Div. Schulen, Ausstattung mit WLAN-Netzwerken (Erweiterung der 43 pädagogischen Netzwerke der LVR-Förderschulen, Krankenschulen und Berufkollegs um jeweils ein WLAN Netzwerk)	Umsetzung	1.100.000	konsumtiv	-	35.022	664.978	400.000	-	-	-	-	1.100.000	**700.000**
7	H.014.71735	LVR-Luise-Leven-Schule Krefeld, FS Hören und Kommunikation, Sanierung Außenhülle, Fenster und Haustechnik, Schulschwimmbecken	HU-Bau ohne Haustechnik liegt vor; Haustechnik und Schulschwimmbecken Kostenschätzung/ Vorentwurf	10.978.506	investiv	26.994	106	400.000	500.000	6.659.814	2.000.000	1.391.592		10.951.512	**-**
8	H.014.71787	LVR-Donatus-Schule Pulheim, FS KME, Sanierung Pflegebereiche + Sanierung Trinkwasseranlagen	Umsetzung	5.475.264	konsumtiv	-	-	410.000	2.993.938	2.071.326	-	-	-	5.475.264	**140.000**
9	H.014.71788	LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen, FS KME, Sanierung Pflegebereiche + Sanierung Trinkwasseranlagen+ Beseitigung Wasserschaden	Umsetzung	8.827.503	konsumtiv	-	-	1.674.288	4.527.290	2.625.925	-	-	-	8.827.503	**120.000**
10	I.014.71792	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule Köln-Biggestraße, FS Hören und Kommunikation, Erweiterung/Neubau Kindergarten	Kostenschätzung Vorentwurf	4.283.733	investiv	-	-	250.000	300.000	2.250.000	1.433.732	50.001	-	4.283.733	**-**
11	I.014.71796	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule Köln-Gronewaldstraße, FS Hören und Kommunikation, Neubau Turnhalle und Fachklassen	Grobkostenschätzung	7.994.000	investiv	-	-	370.000	675.000	4.200.000	2.749.000	-	-	7.994.000	**-**
12	I.014.71795	Rhein.-Westf.-Berufskolleg Essen, FS Hören und Kommunikation, Neubau Turnhalle	Grobkostenschätzung	5.029.000	investiv	-	-	200.000	500.000	2.000.000	1.500.000	829.000	-	5.029.000	**30.000**
13	H.014.71734	LVR-Berufskolleg Düsseldorf, Fachschule Sozialwesen, Sanierung Außenhülle und Fenstersanierung	Umsetzung	1.202.984	konsumtiv	13.166	52.846	1.136.972	-	-	-	-	-	1.189.818	**800.000**
14	I.014.71781	LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule Bedburg-Hau, Schulgebäude in Modulbauweise	Abgeschlossen	803.190	investiv	-	47.932	755.258	-	-	-	-	-	803.190	**800.000**
Jahressummen				**76.258.962,00**		**408.413**	**3.136.936**	**9.132.427**	**21.346.823**	**29.043.036**	**10.920.734**	**2.270.593**	**0**	**75.850.549**	**11.588.208**
Summe Investitionen				**48.882.259**		**253.099**	**437.726**	**3.380.258**	**10.870.000**	**21.445.785**	**10.224.798**	**2.270.593**	**0**	**48.629.160**	**6.028.208**
Summe Instandhaltung (konsumtiv)				**27.376.703**		**155.314**	**2.699.210**	**5.752.169**	**10.476.823**	**7.597.251**	**695.936**	**0**	**0**	**27.221.389**	**5.560.000**
Förderquoten							**11.588.208**	**11.588.208**	**11.588.208**	**11.588.208**				**46.352.832**	**11.588.208**
Rechn. Differenz Baukosten/Förderquote							**8.451.272**	**2.455.781**	**-9.758.615**	**-17.454.828**	**-10.920.734**	**-2.270.593**	**-**	**-29.497.717**	**0**

Anlage 2 zu Vorlage 14/3140 - Schulinvestitionspaket

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder-schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	**Kosten** einschl. EPL/BPS	**Kosten** ohne EPL/BPS	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder (bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten
							Priorität 1			**Priorität 2**							
1	440	LVR-Viktor-Frankl-Schule, Aachen	Haus 1	KME	+/-	1984							x	x		x	x
2	441	LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Bedburg-Hau		KME	+/+	1993	Schulgebäude in Modulbauweise	838.000	803.190				x				x
3	442	LVR-Christophorusschule, Bonn		KME	+/-	1975 1996				"Altbau" Sanierung der Flachdächer Energetische Ertüchtigung der Fassade				x **AwL-erl.[1]**			x
4	443	LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf		KME	+/+	1970	Sanierung der Dachflächen	994.915	951.251	Energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster			x	x			X
5	444	LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg		KME	+/+	1980				Energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster	Dachsanierung / Eingangsbereich		x	x			X
6	445	LVR-Helen-Keller-Schule, Essen		KME	+/+	1978 1995	Sanierung der Pflegebereiche und Trinkwassernetze	4.042.000	3.830.000	Sanierung Spülküche			x	x **AwL-erl.[1]**	x	x	x
7	445	LVR-Helen-Keller-Schule, Essen		KME	+/+	1978 1995	Energetische Ertüchtigung Aussenhülle und Heizung	6.356.000	5.989.700	Sanierung Spülküche				x **AwL-erl.[1]**	x	x	x
8	446	LVR-Irena-Sendler-Schule, Euskirchen		KME	+/+	1978 1991				Sanierung der Dachflächen	Erneuerung der Fenster- und Türanlagen Altbau		x				x
9	447	LVR-Schule Belvedere, Köln		KME	+/+	1972 1990				Sanierung der Dachflächen	Überarbeitung der Holzfenster und der Sonnenschutzanlage		x	x	x	x	x
10	448	LVR-Anna-Freud-Schule, Köln,		KME	-/-												
11	448 2	LVR-Anna-Freud-Schule Container, Köln		KME	-/-	2009											

Anlage 2 zu Vorlage 14/3140 - Schulinvestitionspaket

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder-schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	**Kosten** einschl. EPL/BPS	**Kosten** ohne EPL/BPS	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder (bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten
12	449	LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld		KME	+/+	1962 1980				Energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster			x	x	x		x
13	450	LVR-Paul-Klee-Schule, Leichlingen		KME	+/+	1979 1999	Sanierung Pflegebereiche und Trinkwasseranlagen+ Beseitigung Wasserschaden	9.603.454	8.827.503				x	x	x	x	x
14	451	LVR-Donatus-Schule, Brauweiler		KME	+/+	1977 1982	Sanierung Pflegebereiche und Trinkwasseranlagen	5.935.090	5.475.264	Mess- und Regelungstechnik, Heizungsanlage			x	x **AwL-erl.[1]**	x	x	X
15	452	LVR-Schule am Königsforst, Rösrath	Altbau	KME	+/+	1975							x		x		x
16	452	LVR-Schule am Königsforst, Rösrath	Neubau		-/-	2007							x				
17	4531	LVR-Frida-Kahlo-Schule, St-Augustin		KME	+/+	1973 1994				Erneuerung der Fensteranlage/Fassade	Sanierung der Dachflächern		x	x **AwL-erl.[1]**	x	X	x
18	4532	LVR-Frida-Kahlo-Schule, Dependance „Ledenhof", Bonn-Vilich		KME	-/-	1999	Erweiterung des Schulgebäudes	2.656.675	2.530.167				x				
19	454	LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule, Wiehl-Oberbantenberg		KME	+/+	1994 2006							x				
20	455	LVR-Förderschule, Wuppertal		KME	+/+	1974 1980				Erneuerung der Fassade Alt und Neubau	Sanierung der Dachflächern		x	x	x		x
21	456	LVR-Förderschule, Mönchengladbach		KME	+/+	1936 1991							x	x **AwL-erl.[1]**	x		x
22	457	LVR-Förderschule, Linnich		KME	+/+	2007							x				x

Anlage 2 zu Vorlage 14/3140 - Schulinvestitionspaket

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder-schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	**Kosten** einschl. EPL/BPS	**Kosten** ohne EPL/BPS	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder (bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten
23	458	LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Oberhausen		KME	+/+	2007							x				
24	420	LVR-Johannes-Kepler-Schule, Aachen		SE	+/+	1980							x	x			
25	421	LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf		SE	+/a.B.	1980							x	x	x		x
26	422	LVR-Johanniterschule, Duisburg		SE	+/a.B.	1963 1973							x	x			x
27	423	LVR-Severinschule, Köln (angemietet)		SE	-/-												
28	465	LVR-Louis-Braille-Schule, Düren		SE	+/+	1908-1980							x	x			x
29	460	LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen		HK	+/								x	x			X
30	430	LVR-Gerricus-Schule, Düsseldorf		HK	+/+	1977				Erneuerung Fenster und Fassade	Sanierung Umkleiden/ WC/Duschen		x	x			X
31	462	LVR- David-Ludwig-Bloch-Schule, Essen		HK	+/+	1978	Neubau OGS	5.998.833	5.613.190	Sanierung der Dachflächen	Energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster		x				
32	433	LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld		HK	-/+	1982	Sanierung Aussenhülle Fenster und Haustechnik, Schulschwimmbecken	11.719.742	10.978.506	Erneuerung der Fensteranlage und Aussenjalousien			x	x **AwL-erl.[1]**			x
33	463	LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen		HK	+/+	2004	Neubau Internate	9.306.000	8.872.700				x				X

Anlage 2 zu Vorlage 14/3140 - Schulinvestitionspaket

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder-schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	**Kosten** einschl. EPL/BPS	**Kosten** ohne EPL/BPS	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder (bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten
34	463	Inernat, LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen		HK	-/-	1960											
35	464	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln	Schule	HK	+/+	1956	Neubau Turnhalle und Fachklassen	8.560.000	7.994.000	Energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster	Sanierung einer Teildachfläche		x				x
36	464	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln	Kiga	HK	+/	1956	Erweiterung Kindergarten	4.539.001	4.283.733	Sanierung der Dachflächen	Sanierung der Heizungsanlage	Energetische Ertüchtigung der Fassade und Fenster	x				
37	475	LVR-Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg, Essen		HK	+/	1977	Neubau Turnhalle	5.400.000	5.029.000				x	x			X
38	470	LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Düsseldorf		SQ	+/	1966 1980	Neubau und Sanierung	15.065.500	14.180.640				x				
39	471	LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Köln (angemietet)		SQ	-/-		Neubau von Klassenraumcontainern	570.000	547.500								
40	474	LVR-Ernst-Jandl -Schule, Bornheim		SQ	+/-	2014											
41	472	LVR-Wilhelm-Körber-Schule, Essen		SQ	+/-	1959 1974				Erneuerung Fenster- und Fassadensanierung			x				X
42	473	LVR-Gutenberg-Schule, Stolberg		SQ	+/-	2011											
43	480	LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Viersen		Schule für Kranke	+/-								X				
44	481	LVR-Paul-Moor-Schule, Bedburg-Hau		Schule für Kranke	-/-								X				

Anlage 2 zu Vorlage 14/3140 - Schulinvestitionspaket

NR	Dst	Name	Gebäude	Förder-schwerpunkt	Turnhalle / Schwimmbad vorhanden?	Baujahr	Maßnahme	Kosten einschl. EPL/BPS	Kosten ohne EPL/BPS	Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Ausbau der Barrierefreiheit	Erneuerung der Trinkwassernetze Untersuchung aller Abwasseranlagen + Heizungsnetze	Schwimmbäder (bauliche und technische Instandsetzung) und Wasseraufbereitung	Pflegebereiche	Versammlungsstätten
45	410	LVR-Berufskolleg, Düsseldorf		Fachschulen des Sozialwesens	-/-		Sanierung Aussenhülle und Fenster Altbau	1.294.734	1.202.984	Erneuerung der Fensteranlagen energetische Ertüchtigung der Fassade			x	x			
47	830	LVR-Berufskolleg, Dependance, Bedburg-Hau		Fachschulen des Sozialwesens	+/												
48		LVR-Förderschule Halfeshof, Berufskolleg		ES						Sanierungsmaßnahmen Fassade /Dach	Technische Gebäudeausrüstung/ Schadstoffsanierung						
49		LVR-Förderschule Halfeshof , Sekundarstufe I		ES						Gesamtsanierung des Gebäudes einschl,Technik							
50		Diverse Schulen Ausstattung mit WLAN-Netzwerken					Maßnahme Infokom	1.100.000	1.100.000								
51																	

Aussenspielgeräte, die Sanierung von Innentüren, Verdunklungen bzw. Instandsetzung von Aussenjalousienen sowie der Austausch von Bodenbeläge werden weiterhin durch die laufende Bauunterhaltung durchgeführt.

Förderprogramm Gute Schule NRW 2020 - Priorität 1
Laufende Schulbaumaßnahmen - Priorität 1
Weitere Maßnahmen - Priorität 2

KME=Körperliche und motorische Entwicklung
SE=Sehen
HK=Hören und Kommunikation

ES=Emotionale und soziale Entwicklung
SQ=Sprache (SEK I)

[1]Awl = Abwasseranlage bereits saniert

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3111

öffentlich

Datum: 21.01.2019
Dienststelle: Stabsstelle 40.01
Bearbeitung: Herr Naylor

Landesjugendhilfeausschuss	**31.01.2019**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**14.03.2019**	**zur Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Rückblick auf den Fonds Heimerziehung und Ausblick auf die Stiftung Anerkennung und Hilfe

Beschlussvorschlag:

1. Die Absicht der Verwaltung, die Fallakten der Anlauf- und Beratungsstelle Rheinland (AuB) zu dokumentarischen Zwecken intern aufzuarbeiten, wird zur Kenntnis genommen. Ziel ist die wissenschaftliche Untersuchung der Vorgänge zu einem späteren Zeitpunkt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich bei der anstehenden Reform des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) für die Berücksichtigung der Belange der ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner von Jugendhilfeheimen, Behinderteneinrichtungen und Psychiatrien einzusetzen.

3. Die Verwaltung richtet einen Appell an den Lenkungsausschuss der Stiftung, die Regularien hinsichtlich des Prinzips „Vorrang der Leistungen des OEG vor Leistungen der Stiftung" zu ändern. Dadurch sollen in begründeten Fällen auch Leistungen nach dem OEG neben einem Leistungsbezug über die Stiftung Anerkennung und Hilfe möglich sein.

4. Die Beratungstätigkeit der AuB für ehemalige Heimkinder soll in Abstimmung mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW und dem LWL nach Möglichkeit verlängert werden.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Führer wurden Kinder und Jugendliche in manchen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Psychiatrien schlecht behandelt.

Zum Beispiel:

- Man hat sie geschlagen.
- Man hat sie sexuell missbraucht.
- Sie haben keine Schul-Bildung bekommen.
- Man hat sich nicht um ihre Gesundheit gekümmert.
- Sie haben für ihre Arbeit sehr wenig Geld bekommen.

Viele von diesen Menschen leiden noch heute an den Folgen.

In Deutschland gibt es daher eine Stiftung.
Diese Stiftung hilft Menschen,
die noch heute an den Folgen von damals leiden.
Diese Menschen bekommen Geld von der Stiftung.
Die Stiftung heißt: **Stiftung Anerkennung und Hilfe**.

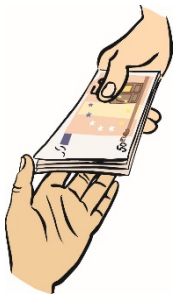

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe bietet Beratungs-Stellen an.
In den Beratungs-Stellen unterstützen Beraterinnen und Berater die betroffenen Personen.
Auch beim LVR gibt es eine solche Beratung-Stelle.

Bei der Stiftung kann man noch bis zum Jahr 2020 einen Antrag auf Unterstützung stellen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie bei der **LVR-Beratungs-Stelle in Köln** anrufen: 0221-809-5001.

Viele weitere Informationen zur Stiftung in Leichter Sprache finden Sie hier:

http://www.stiftung-anerkennung-und-hilfe.de

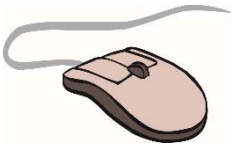

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Übersetzung in Anlehnung an: http://www.stiftung-anerkennung-und-hilfe.de/DE/Leichte-Sprache/Was-sind-die-wichtigsten-Informationen-fuer-Betroffene/leicht-erklaert.html

Zusammenfassung:

Am 31.12.2018 beendete die LVR-Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder im Rheinland (AuB) ihre Tätigkeit bezüglich des Fonds Heimerziehung. Seit dem 01.01.2017 ist die AuB für betroffene ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner von Psychiatrien und Behinderteneinrichtungen im Rahmen der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ voraussichtlich noch bis zum 31.12.2021 zuständig.

Die Begründung der Beschlussvorlage gibt Auskunft über die bisher geleistete Arbeit der AuB in den vergangenen Jahren. Als Fazit ergeben sich die in der Vorlage aufgeführten vier Beschlusspunkte.

Die Vorlage berührt die Zielrichtung Nr. 9 (Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben).

Begründung der Vorlage Nr. 14/3111:

Die Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder im Rheinland

Rückblick und Ausblick

1. Fonds Heimerziehung

Bürokratie trifft auf Schicksale

Die Geschichte der Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder beim LVR ist auch die Geschichte des Aufbegehrens von Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Behindertenhilfe sowie in psychiatrischen Kliniken leben mussten. Diesen Menschen sind ihre Erlebnisse des Missbrauchs, der Ausbeutung, der erlittenen Qualen und der emotionalen Vernachlässigung noch heute präsent. Bei vielen von ihnen sind diese Erlebnisse zum Lebensthema geworden. Dieses Aufbegehren wurde von den Einrichtungsträgern bis weit in die 90iger Jahre des letzten Jahrhunderts oft als störend erlebt. Spürbar wirksam wurde es, als sich einige Betroffene organisierten, zunächst vornehmlich im „Verein ehemaliger Heimkinder e.V.“, der sich 2004 gründete und sich auch als Selbsthilfeorganisation verstand. Dieser Verein richtete 2006 eine erste Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Ein Ergebnis war der „Runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (RTH), eingesetzt vom Deutschen Bundestag. Der RTH tagte von Februar 2009 bis Dezember 2010. Im Wesentlichen legte dieses Gremium dann die Grundlage zur Gründung des Fonds Heimerziehung und damit auch der Entstehung der „LVR-Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder“ (AuB). Die Zielgruppe des Fonds und damit der AuB waren ehemals im Rahmen von stationärer Jugendhilfe im Zeitraum zwischen Gründung der Bundesrepublik Deutschland (23.05.1949) und 31.12.1975 betreute Menschen.

Im Vorfeld der Einrichtung der AuB hatte der „Runde Tisch Heimerziehung“ erhebliche Aufmerksamkeit gerade bei den von der Thematik betroffenen Menschen erzeugt. Diese meldeten sich nun an, denn sie erwarteten eine zügige Beratung, um möglichst bald Leistungen zu erhalten.

Wie wurde dieser Erwartung begegnet?

Bürokratie

„Wie Sie sehen können, ist die Umsetzung Runder-Tisch-Berlin für uns Opfer erneut mit einem erheblichen Aufwand verbunden und es wird uns nicht gerade leicht gemacht…“ „Als Antragsteller, mit dem was man als Kind erlebt hat, wird man nicht mit denen verhandeln können, es bleibt das Gefühl ein Bittsteller zu sein.“ Diese Zitate stammen aus einem Beschwerdeschreiben eines ehemaligen Heimkindes aus dem September 2012, also 9 Monate nach Start des Fonds, an einen Bundestagsabgeordneten. Tatsächlich ist der Betroffene zu dem Zeitpunkt äußerst frustriert über die Arbeit der AuB. Und er stand mit seinem Frust nicht alleine da: Menschen, die sich hoffnungsvoll über die AuB an den Fonds wandten, mussten oft zunächst mehrere Monate auf einen Termin in Köln warten, was sicherlich auch an dem unerwarteten Ansturm der Meldungen

lag. Wenn dann die Beratung erfolgte, das oft anstrengende Gespräch beendet war und das Leistungsbegehren (das war dann eine oft so genannte „Wunschliste“) besprochen, gab es wieder eine Pause. Die Vereinbarungen wurden dann zur Geschäftsstelle beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) geschickt und dort auf Schlüssigkeit überprüft. Auch darüber verging Zeit. Wenn dann endlich eine Auszahlung von Leistungen für genau den Zweck erfolgte, der vereinbart war (nachdem in den ersten Jahren noch ein Preisvergleich erforderlich war) musste die Umsetzung des Zwecks mit entsprechendem Geldfluss durch das Einreichen von Quittungen bewiesen werden.

Das Ergebnis war oft Unzufriedenheit auf allen Seiten und ein ungeheurer Druck auf die AuB. Irgendwie war eingetreten, was viele im Vorfeld befürchtet hatten: Bürokratie und Kontrolle bestimmte die Arbeit. Die Beratung war nur ein kleiner Teil des gesamten Vorganges. Im Ergebnis fühlten sich einige Betroffene erneut missachtet und nicht wertschätzend behandelt, obwohl gerade das Gegenteil das Anliegen des Fonds und der AuB war.

Die Erfahrungen mit der Überregulierung des Vereinbarungsprozesses zwischen Beratungsstelle und betroffenen Menschen erzeugten neben einem enormen bürokratischen Aufwand auch erheblichen Unmut. Viele ehemalige Heimkinder fühlten sich in die Rolle des Bittstellers gedrängt. Einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AuB fühlten sich von Besuchern und Anrufern aggressiv bedrängt, deshalb erhielten sowohl die drei Beraterinnen und Berater als auch das dazugehörende Verwaltungsbüro Notfallknöpfe unter dem Schreibtisch.

Mit großem Aufwand folgten sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AuB als auch die betroffenen ehemaligen Heimkinder im Wesentlichen den vom Lenkungsausschuss des Fonds vorgegebenen Regularien. Viel Energie verpuffte in Bürokratie. Das Gefühl der Überarbeitung – wie wir wissen auch im BAFzA – machte sich breit.

Die reguläre Anmeldefrist auf Leistungen des Fonds war Ende 2014 abgelaufen, es gab aber eine Fülle unerledigter Vorgänge. Der Druck war Ende 2015 so groß, dass sich der Lenkungsausschuss gezwungen sah, die Regularien zur Vereinbarung von materiellen Hilfen entscheidend zu ändern. Neben pauschalisierten Anteilen konnten von nun an die materiellen Hilfen in „Rahmenvereinbarungen“ fließen, z.B. „Mobilität“ oder „Wohnen“.

Ausgehend hiervon wurde dann eine Begründung erarbeitet, die den formalen Vorgaben entsprach, nämlich: Heute noch bestehende Folgeschäden und deren Wurzel in der Heimunterbringung benennen, erläutern, welche materielle Zuwendung mit welchem Ziel sinnvoll ist, nachvollziehbar, so logisch wie möglich.

Doch welche Schicksale stehen wirklich dahinter?

Schicksale

„Liebe…. kenn‘ ich nicht, konnte ich nie empfinden.“ Das war der Auftakt eines Beratungsgespräches. Mir gegenüber saß ein 53-jähriger Mann der 1968 ins Heim gekommen war. Er kam in Begleitung seiner 15-jährigen Tochter. „Außer vielleicht zu meinen Kindern“ ergänzte er dann, als er bemerkte, wie sehr er sie erschreckt hatte. Er erzählt, er sei im Alter von zwei Jahren ins Heim gekommen, im Alter von zehn habe er in eine Pflegefamilie gewechselt. Er berichtete von der Schmach und der Hilflosigkeit, die er im Heim empfunden hat. Einige Erinnerungen haben sich für immer in seinem Kopf

festgekrallt, zum Beispiel als er in der Heimschule nicht auf die Toilette durfte und dann in die Hose gemacht hat. Da war er ungefähr sieben Jahre alt. Die Nonne, die den Unterricht abhielt, war die sog. „Hausmutter“. Sie holte ihn brutal nach vorne zum Pult, legte ihn rücklings darauf, zog die Hose herunter…. Nun war er nackt vor den anderen Kindern. „Schau mal an“, sagte die Frau. „Was der da für einen Kleinen hat“ und berührte sein Glied. „Wie ein Baby. Naja, du benimmst Dich ja auch wie ein Baby.“ Sie stellte ihn mit heruntergezogener Hose neben das Pult. Unter den Augen der anderen Kinder zog er die nasse Hose hoch. „Das Schlimmste war die Kälte, die lieblose Kälte der Nonnen“. Der Bericht stockte. Die Tochter saß stocksteif, Tränen flossen. Nach einer langen Pause umarmte der Vater seine Tochter, holte tief Luft.

Erschütternd auch der Bericht einer Betroffenen, Frau M., die in der Beratung Folgendes berichtete: Sie war als Mädchen sehr dünn, was die betreuenden Nonnen dazu veranlasste, sie in sehr enge Schränke und Kabuffs zu sperren und die Tür dabei zuzuhalten. Sie wurde auch in sogenannte „Ranzenfächer“ gesteckt, das waren Klappen in Holzbänken unter dem Sitz. Dann setzte sich eine Nonne obendrauf. Das Luftholen in den engen Räumen fiel sehr schwer, die Angst war groß. Schläge und Kneifen waren fast tägliche Strafen, wobei sich eine besonders sadistische Nonne hervorhob. Frau M. bezeichnet sie als „Hexe“.
Eine der Nonnen lebt noch, sie hat irgendwie die Adresse von Frau M. herausbekommen und ruft Jahr um Jahr bei dieser zu Hause an und bettelt um Entschuldigung und Vergebung. Diese Bitte erfüllt Frau M. ihr nicht. Sie sagt, die Nonne hat Angst, nicht in den Himmel zu kommen. Diese Angst gönnt ihr Frau M. Hier wird klar: Das Unrecht ihres Handelns war der Nonne bewusst.

Eine typische „Heimkarriere“ schildert Herr F.:
Er lebte von Geburt an zunächst in einem evangelischen Kinder- und Säuglingsheim in Norddeutschland. Er berichtet von massiven Übergriffen von Diakonissinnen in dieser Einrichtung. Er war damals eher von schmächtiger Gestalt und war deshalb das Gespött dieser Damen. Herr F. hat sie als herzlos und brutal in Erinnerung.
Er war froh, von dort im Alter von zehn Jahren in eine familienähnlich geführte Einrichtung zu kommen. Aber dort wurde es dann eher schlimmer: Der „Heimvater“ war in der Rolle des Bestrafers. Hatte der Junge am Tage in den Augen der „Gruppenmutter“ etwas Unrechtes getan – was häufig der Fall war - wurde er am Abend zu deren Privatwohnung bestellt. Dort konnte er dann aussuchen, womit er bestraft wird: Zur Auswahl standen Lederriemen und Stöcke. Die Gruppenmutter hat auch zugeschlagen. Einmal wurde dabei die Nase des Jungen gebrochen, die schief wieder zusammengewachsen ist. Er berichtet, von den Schlägen habe er heute noch Narben auf dem Rücken. Wegen „Unerziehbarkeit“ wurde er nach der Schulentlassung ohne Abschluss mit 15 Jahren verlegt in ein Jugendheim, welches aber eher eine Arbeiterunterkunft war. Von dort ging er täglich von 8 bis 16 Uhr – ohne Lohn – in einer Kartonagenfabrik „Kartons falten“. Erst nach Eintritt der Volljährigkeit konnte er das Heim verlassen und holte „problemlos“ den Hauptschulabschluss nach.

Besonders klar, eindeutig und tief verwurzelt ist die Erinnerung von Frau B., die damals im Alter von sechs Jahren ins Heim kam, an eine Betreuerin. Diese Frau misshandelte sie übelst. Sie prügelte mit Gummischläuchen, Kleiderbügeln und Stöcken. Zur Verabreichung der Prügel ging diese Frau mit jeweils einem Mädchen alleine in einen Raum. Dort musste sich das jeweilige Mädchen nackt ausziehen und bücken. Sodann wurden sie von hinten verprügelt. Auch steckte diese Frau den Kopf des Mädchens solange in eine Badewanne unter Wasser, bis es fast erstickte. Der Grund: Angeblich

hatte das Mädchen die Wanne nicht gründlich gereinigt. Auch drückte sie den Kopf des Mädchens gelegentlich tief in die Kloschüssel.
Wenn Kinder oder Betreuerinnen starben, kamen sie in den Keller. Dort mussten die Kinder Totenwache halten. Einmal sagte die erwähnte Betreuerin, als sie kam um die Kinder bei der Totenwache zu kontrollieren: „Schaut Euch das gut an, so werdet ihr auch enden."

Hier noch ein Beispiel, welches zunächst positiv beginnt:
Herr G. wuchs seit dem frühen Kindesalter in einem Heim in Norddeutschland auf. Dort war seine Bezugsperson Schwester H. „Die war wie eine Mutter. Nein, nicht nur wie eine Mutter. Sie war meine Mutter".
Leider wurde Herr G. – für ihn ohne erkennbaren Grund – dort im Alter von zehn Jahren entlassen und in eine große katholische Einrichtung „zu den Patres" verlegt. „Die liefen immer in dunkler Kleidung herum, sonntags trugen sie lange, dunkle Gewänder und verbreiteten Gewalt. „Ich meine richtige Gewalt." Wenn sich Jungen stritten kam es vor, dass beide vor allen in „den Ring" mussten und sich schlagen, bis einer umfiel. „Das musste man machen, auch wenn man gar nicht wollte". Die Patres sperrten die Jungen ein und kontrollierten alles. „Gewalt" ist das Thema, was Herr G. als Hauptschlagwort für diese Zeit nennt.
Es fällt Herrn G. während seines Berichtes schwer, die Fassung zu halten. „Der Bernhardshof war das Schlimmste was ich je erlebt habe". Dort hat Herr G. „nicht nur einmal" erlebt, dass sich andere Jungen das Leben genommen haben. Er war froh, im Alter von 17 Jahren in ein anderes Heim verlegt zu werden. Dort stand harte, unentgeltliche Arbeit im Vordergrund, aber „alles besser als die Gewalt".

Oft saßen nach den Schilderungen der traumatisierenden Erlebnisse die betroffenen Menschen den Beraterinnen und Beratern völlig aufgewühlt, oder erschöpft, manchmal auch wütend, gegenüber. Auch wir waren oft erschüttert von dem Gehörten.

Die Besucher der AuB wollten aber nicht nur ihre Erlebnisse mitteilen. Sie kamen mit Erwartungen und Hoffnung auf Anerkennung, dem Wunsch nach Genugtuung und Unterstützung und entsprechenden finanziellen bzw. materiellen Ansprüchen zu uns.

Die „Vereinbarungen"

Arbeit war in den Heimen ein wesentlicher Teil des Tagesablaufes. Dies galt insbesondere für die seinerzeit betroffenen Jugendlichen, denen Tätigkeiten zur Sicherstellung des Betriebs der Einrichtung abverlangt wurden. Üblich war, diese Tätigkeiten als „Anlerntätigkeiten" zu bezeichnen (z.B. im Malerbetrieb des Hauses) oder auch als „Arbeitstherapie". Aber es wurde auch sehr oft gewerbliche Arbeit im Auftrag von Firmen verlangt, oft sogar als „Außenarbeiter" bzw. „Stadtarbeiter" in den Räumlichkeiten der Auftragsfirmen. Einige Einrichtungen boten auch Dienstleistungen an, indem sie z.B. Wäschereien betrieben, die auch für umliegende Restaurants, Hotels oder Krankenhäuser die Wäsche wuschen und mangelten. Eine besondere Art von Beschäftigung war - gerade im Bereich von Mädchenheimen – der Einsatz in der Pflege und Betreuung entweder von Säuglingen oder von Senioren in angeschlossenen Altenheimen.
Gemeinsam war allen diesen Arbeiten: Sie wurde nicht oder äußerst gering entlohnt (z.B. 5,-DM/Woche) und es wurde nicht in die Rentenkasse eingezahlt. Im Rahmen des Gesprächs mit den Betroffenen wurde dies abgefragt, der Rentenverlauf durch Vorlage des entsprechenden Dokuments festgestellt und dann die daraus folgende Vereinbarung zur Zahlung einer Rentenersatzleistung an die Betroffenen geschlossen. Hierbei wurden

je geleisteten Monat Arbeit 300,- Euro vereinbart, bei Teilzeit oder nicht täglicher Arbeitsleistung anteilig weniger. Diese Vereinbarungen waren in der Regel eher unkompliziert, die in Aussicht gestellten Beträge waren für die Betroffenen nach Auszahlung frei verfügbar.

Während Rentenersatzleistungen nur diejenigen Betroffenen erhalten konnten, die im Fondszeitraum über 14 Jahre alt waren (Zeitpunkt der Berufsfähigkeit) und zu Arbeiten herangezogen wurden, wollten fast alle Betroffenen die Vereinbarungen zu materiellen Leistungen des Fonds abschließen. Es war vorgesehen, dass sich diese Leistungen daran orientieren, ob sie geeignet sind, die sog. „Folgewirkungen“ des im Heim erlittenen Leids und Unrechts zu lindern. Diese Einschränkungen führten zu massiven Protesten bei vielen Betroffenen, die dies als Gängelung empfanden. Besonders aus der Anfangszeit der Beratungsarbeit im Jahr 2012/13 existieren Berichte, dass Betroffene enttäuscht waren von den Anforderungen und Möglichkeiten der Leistungsgewährung. Erwartet hatten sie eine unbürokratische Anerkennungs- oder Wiedergutmachungsleistung. Die Enttäuschungen waren oft groß. Wenn diese Menschen dann noch erklärt bekamen, dass sie sehr formale Vorschriften zum Erhalt von Leistungen befolgen mussten (in der ersten Zeit sogar das Beibringen von Vergleichsangeboten, die Beibringung detaillierter Kaufverträge und Zahlungsnachweisen, die sehr genaue Spitzabrechnung) war oft der Ärger vorprogrammiert.

Ein Beispielfall

Herr W. meldet sich erstmalig kurz nach Einrichtung der Beratungsstelle Anfang Januar 2012. Er stellt per E-Mail Fragen zum Ablauf, z.B.: Kann ein Antrag formlos geschehen? Wieviel Zeit beträgt die Antragsbearbeitung? Ist ein persönliches Erscheinen in der AuB erforderlich? Zum Schluss bittet er darum, ihm per Post zu antworten.

Eine Antwort erhält er zunächst nicht, einen Monat später meldet er sich erneut. In seinem Brief führt Herr W. aus: Die Zeit dränge, er werde demnächst 60 Jahre alt und wolle endlich die leidige Geschichte hinter sich lassen. Dies wäre auch aus therapeutischer Sicht ratsam, er befinde sich zurzeit in einer traumatologischen Therapie.

Umgehend wird mit einem Formschreiben der Beratungsstelle geantwortet und ein Infoflyer beigefügt. Inhaltlich verweist das Schreiben auf eine längere Wartezeit, daraus entstünden aber keine Nachteile.

Es vergehen wieder Monate, im Juli meldet sich der deutlich verärgerte Herr W. per Mail mit Cc an seinen Rechtsanwalt. Dieses Schreiben zeigt Wirkung, eine Beraterin antwortet, sie sei zuständig. Einen Beratungstermin könne sie aber erst ab November 2012 vereinbaren. Es folgen verschiedene allgemeine Informationen zu den Möglichkeiten des Fonds, im Schlusssatz wird angekündigt, sie werde sich im Oktober 2012 wegen der Vereinbarung eines Termins telefonisch melden. Als Herr W. in einer Antwortmail die begründete Bitte um einen früheren Termin äußert, bekommt er einen Termin für Mitte November. Daraufhin erscheint Herr W. unangemeldet im August in der Beratungsstelle. Dieser Besuch hat Erfolg: Er erhält einen Beratungstermin Ende desgleichen Monats.

Die Situation des Herrn W. wurde erläutert, sein Bedarf zur Linderung der „Folgeschäden“ wurde erfasst. In weiteren Schritten musste er für seine Bedarfe Vergleichsangebote einreichen. Ihm wurden entsprechende zweckgebundene Leistungen ausgezahlt. Herr W.

erwarb nun aber – inzwischen war ein weiteres Jahr verstrichen – andere Artikel als zunächst vereinbart. Es blieb allerdings im durchaus nachvollziehbaren Bereich (er erwarb nämlich logisch erklärbare Artikel zur Linderung der festgestellten „Folgeschäden"), aber jetzt ging es ums Prinzip. Herr W. widmete sich mit ganzer Kraft „dem Kampf" mit der AuB und dem BAFzA. Hartnäckig beharrte das BAFzA auf der in seinem Sinne korrekten Abrechnung – die Auseinandersetzung wurde völlig absurd. Herr W. seinerseits empfahl sich anderen von ehemaliger Heimunterbringung betroffenen Menschen als Experte und Beistand. In dieser Eigenschaft begleitete er Menschen zu ihren Beratungsgesprächen, während er in eigener Sache nicht nachgab. Der Fonds änderte seine Regeln – schon längst war es 2015 nicht mehr notwendig, Vergleichsangebote einzuholen, Ende 2015 wurden nicht mehr konkrete Hilfen vereinbart, sondern „Rahmen", in denen sich die Betroffenen bewegen konnten (wenn z.B. der Rahmen „Mobilität" vereinbart war, konnte dafür alles angeschafft werden, was die Mobilität unterstützt (vom PKW bis zum Fahrrad). Auch wurden kurze Zeit später den „Rahmenvereinbarungen" keine konkreten Summen mehr zugeordnet. Nur in Bezug auf Herrn W. blieb man stur, bis Herr W. Ende 2016 nach einem gerichtlichen Vergleich mit dem BAFzA alles durchsetzen konnte, was er forderte. Der Fonds liberalisierte sich in der Folge dieser Auseinandersetzung mit Herrn W., sodass für die Betroffenen fast alles möglich wurde. Nur das Grundprinzip blieb erhalten: Die Leistungen des „Fonds" mussten zum großen Teil für materielle Dinge verwendet werden, die Ausgaben hierfür mussten nachvollziehbar belegt werden. Aber: Auch Menschen wie Herr W., die in ihrer Stetigkeit und Beharrlichkeit störend für die Bürokratie des Fonds Heimerziehung und die AuB erlebt wurden, haben die Regularien des Fonds positiv verändert.

Eine problematische Entscheidung

Herr B. meldete sich in der AuB im November 2014 über einen Rechtsanwalt. Er war in mehreren Heimen, hat dort sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende und andere Bewohner erlebt, wurde geschlagen und eingesperrt. Täterinnen waren meist Nonnen. Er wurde zur Arbeit gezwungen, in die Rentenkasse wurde nicht eingezahlt.

Als Folgeschaden beschrieb er massive Gewaltphantasien, Angstzustände, Depressionen und Schlafstörungen.

Herr B. ist ein zu lebenslanger Haft mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilter Mörder. Eine Hoffnung auf ein Leben in Freiheit besteht nicht.

Die Beratung des Herrn B. bei einem Besuch in der JVA durch eine Beraterin war Mitte 2016 abgeschlossen. Die Rentenersatzleistung war schon überwiesen. Eigentlich stand dem Bezug der materiellen Leistungen nichts im Weg. Er wollte diese Leistungen nutzen, um ein bisschen das Gefühl von „Wohnen" in seiner Zelle zu erleben, er wollte gerne technisch so ausgerüstet sein, dass er mit seiner Tochter kommunizieren kann. Der Rechtsanwalt des Herrn erklärte sich bereit, die Organisation der Nutzung der Leistungen zu ermöglichen.

Am 12.06.2016 erhielt die AuB folgende Info:

„Ausschluss vom Leistungsbezug wegen grober Unbilligkeit"
Betroffene, bei denen eine Gewährung von Fondsleistungen aus Gründen, die in ihrem eigenen Verhalten liegen, grob unbillig wäre, erhalten keine Fondsleistungen. Als Maßstab für die grobe Unbilligkeit gilt, dass angenommen werden muss, dass eine

Leistungsgewährung bei der breiten Mehrheit der Betroffenen auf Unverständnis stoßen und damit die Befriedungsfunktion des Fonds gefährden würde. Dies muss beispielsweise dann angenommen werden, wenn Betroffene durch eigenes verwerfliches Verhalten den Rechtsfrieden an sich in eklatanter Weise gefährdet haben, z.B., wenn sie wegen besonders gefährlicher Straftaten von einem deutschen Gericht verurteilt wurden. Über einen Ausschluss von der Leistungsgewährung entscheidet im Einzelfall der zuständige Lenkungsausschuss. Die Anlauf- und Beratungsstellen und die Geschäftsstelle sind gehalten, auf das Vorliegen von möglichen Ausschlussgründen hinzuweisen, sofern ihnen ohne vertiefte Recherche diesbezügliche Informationen bekannt und zugänglich sind."

Auf dieser Grundlage stoppte das BAFzA nach einer entsprechenden Einzelfallentscheidung des Lenkungsausschusses die weitere Abwicklung der Angelegenheit.

Herr B. wurde damit von weiterem Leistungsbezug ausgeschlossen.

2. Die Stiftung Anerkennung und Hilfe

Schon seit Gründung des „Fonds Heimerziehung" gab es Forderungen und Bemühungen, neben der Zielgruppe des Fonds, nämlich ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern von Erziehungsheimen, auch die Menschen zu berücksichtigen, die sich ebenfalls wie Heimkinder gefühlt haben: Ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrien. Trotz vieler Widerstände konnte die „Stiftung Anerkennung und Hilfe" („StAuH") beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 2. Januar 2017 ihre Arbeit aufnehmen. Hier im Rheinland wurde als Schnittstelle der Betroffenen zur Stiftung die LVR-AuB für das Rheinland beauftragt, die damit sowohl die „Aussteuerung" des Fonds bis Ende 2018 begleiten sollte als auch die Umsetzung der Ziele der StAuH.

Was auf den ersten Blick wie ein Zwilling des „Fonds Heimerziehung" wirkte, stellte sich als fast völliges Gegenteil dar. In nahezu allen wesentlichen Regelungen unterscheidet sich die Stiftung vom Fonds – mit grundlegenden Auswirkungen auf die Arbeit der AuB.

Die wichtigste und gravierendste Änderung betrifft die Funktion der Beraterinnen und Berater. Diese müssen ihre Entscheidungen über den Leistungsbezug gegenüber einer weiteren Instanz weder begründen noch belegen. Es wird zwar ein Dokumentationsbogen angelegt, dieser wird aber nicht weiter genutzt. Die inhaltliche Schlüssigkeit der Entscheidungen wird nicht geprüft, es erfolgt durch die Geschäftsstelle eine Schlüssigkeitsfeststellung auf der Basis formaler Vorgaben in einem sog. „Erfassungsbogen".

Ein Unterschied zum Fonds Heimerziehung besteht auch in dem Charakter der Leistungen. Diese werden in rein finanzieller Form, pauschal und zur freien Verfügung ausgezahlt. Eine Absichtserklärung, wie das Geld verwendet werden soll, wird nicht verlangt.

Es hat sich inzwischen herausgestellt, dass die Anforderungen der Stiftung an die Beraterinnen und Berater wesentlich umfangreicher als erwartet sind. In der AuB wird nicht nur das Erlebte bei den Betroffenen erfragt und ertragen, sondern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auch die Entscheidungsträger in Fragen der

Leistungsgewährung. Den direkten Kontakt mit den Betroffenen oder deren rechtlichen Betreuenden lehnt die Geschäftsstelle ab.

Unbewältigte Vergangenheit

Aus der Arbeit des „Fonds Heimerziehung“ waren unserer Anlaufstelle schon einige Betroffene bekannt, die ganz oder teilweise zur Zielgruppe der Stiftung gehörten und die deshalb nur einen Teil der Leistungen des Fonds in Anspruch nehmen konnten, oder die im Fonds ganz aus der dem Leistungsspektrum gefallen sind.

Zunächst erstaunlich war die Tatsache, dass sich darüber hinaus anfänglich kaum Menschen anmeldeten. Obwohl wir überzeugt waren, aktiv die Stiftung bekannt gemacht zu haben. Es war uns zunächst unerklärlich.

Es wurde dann klar: Wir sind als AuB unbedingt auf Menschen angewiesen, die für die ehemaligen Betroffenen sorgen und sie betreuen. Ohne diese betreuende Hilfe melden sich nur wenige. Außerdem müssen wir sicherstellen, dass wir den Menschen auch begegnen. Dazu ist es für die meisten dieser Begegnungen notwendig, dass wir zu den Leuten kommen. Die wenigsten können zu uns nach Köln kommen, denn sie brauchen auch in der Begegnungssituation Begleitung und Hilfe oder können sowieso nicht aus eigener Kraft und eigenem Antrieb mobil sein. Bei den meisten der Betroffenen handelt es sich um

- Menschen, die von dem Erlebten heute noch so erschüttert sind, dass sie Hilfe benötigen, den Schritt zu uns zu machen
- Menschen, die so bildungsfern sind, dass sie Hilfe brauchen, um überhaupt von der Stiftung zu erfahren
- Menschen, die heute noch in Einrichtungen leben und nie woanders waren und die völlig von ihren Betreuern abhängig sind
- Menschen, die in einer Art Dämmerzustand leben, die nicht verstehen, worum es bei der Stiftung überhaupt geht
- Menschen, die in ihrer Welt hier und jetzt leben und nicht rückwärts orientiert denken wollen oder können

Oft kommen mehrere der o.g. Bedingungen zusammen. Es handelt sich aber auch gleichzeitig um Menschen, die Erniedrigung, Missbrauch, Gewalt bis hin zur Folter, sexueller und materieller Ausbeutung und sehr oft mangelnder intellektueller und körperlichen Förderung ausgesetzt waren und die massiven Folgen bis heute durchleiden – ohne dass diese bisher bewältigt werden konnten.
Hierzu Beispiele, entnommen aus Gesprächsnotizen:

*„Als Herr X. in (*die Einrichtung*) …. kam, war das eine geschlossene Anstalt. Ab 14 Jahre musste er arbeiten, ganztägig. Von morgens 8 bis 17 Uhr. Wenn er nicht arbeiten wollte, wurde er eingesperrt. Er wurde oft mit vielen unterschiedlichen Gegenständen geschlagen, auch aufs Gesäß. Hilferufe drangen nicht nach außen. Er leidet sehr unter der Erinnerung, Herr X. ist seelisch tief verletzt. Der Schmerz überkommt ihn so sehr, dass ich das Gespräch an dieser Stelle zunächst nicht fortsetzen kann. Doch dann bricht*

*es aus Herrn X. heraus: Er sei sexuelles Freiwild für die Erwachsenen gewesen. Das begann, als er sechs Jahre alt war. Ein „Helfer“ (offenbar ein Zivildienstleister) passte ihn in der Badewanne ab, setzte sich auf ihn, onanierte ihn an und urinierte auf ihn. Die sexuellen Übergriffe setzten sich fort, verbunden mit äußerst ekligen Erinnerungen. Eine „dicke, fette“ (*Diakonie-)*Schwester nahm ihn mit aufs Zimmer. Dort musste er ihr zunächst ein eitriges Furunkel ausdrücken. Anschliessend führte sie seine Hand „so unten rum“. Bis heute hat Herr X. seiner Lebenspartnerin das nicht erzählt. Ihm ist das Geschehen noch heute äußerst peinlich.*

Aus einer ganz anderen Einrichtung wird von einer ehemaligen Bewohnern Folgendes berichtet:

„Frau Y. erlebte eine weitgehend schreckliche Kindheit und Jugend (…in der Einrichtung). Es fehlte an Liebe und Zuneigung. Frau Y. wurde regelmäßig abends medikamentös sediert. Infolge dessen konnte sie manchmal nur verwaschen sprechen. Als sie 12 Jahre alt war, wurde sie nach einem Streit mit einem anderen Kind in die Psychiatrie zwangsverbracht und bekam dort eine Spritze. In deren Folge halluzinierte sie und hatte bis heute erinnerte fürchterliche Ängste und Qualen. Später kam sie zurück ins Heim. Durch fehlende Förderung in allen Lebensbereichen war Frau Y. in der Gesamtentwicklung zum Entlasszeitpunkt mit Eintritt der Volljährigkeit viele Jahre zurück. Bis heute ist sie alleine, leidet unter mannigfaltigen Ängsten.

Im Heim selber wurde geschlagen und unterdrückt. Frau Y. bekam kein Essen, wenn sie nicht pünktlich um 18 Uhr am Tisch saß. Ganz fürchterlich hat sie in Erinnerung, wie sie einmal unter der Bettdecke gelesen hat. Plötzlich wurde ihr von der Aufsicht führenden Schwester die Decke weggezogen und sie bekam einen fürchterlichen Schlag ins Gesicht. Ein anderes Mal wurde sie von einer Schwester solange unter Wasser gedrückt, bis sie nur noch ein Bündel Angst war.

Heute noch lebt Frau Y. unter ständiger Angst und hat ein schlechtes Gewissen, die Leistung der Stiftung anzunehmen.“

Der Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen in diesen Anstalten war vorsätzlich, bewusst erniedriegend:

„Nach seiner Aufnahme (im Alter von 12 Jahren, nach KJP Aufenthalt) ins … musste er sehr schlimme Dinge über sich ergehen lassen: Auf sein Einnässen wurde mit unerhörter Erniedrigung reagiert: Er musste einen Schnuller im Mund haben, denn „wenn er wie ein Baby in die Hose mache, dann würde er auch so behandelt“. Das Essen wurde auf den Fußboden geschüttet, er musste vom Fußboden essen, „wie ein Schwein“. Er musste in der Ecke stehen bis die Hose getrocknet war, mitunter war dann die Blase so voll, dass er noch einmal einnässte. Der Toilettengang war reglementiert, die Toiletten waren nur zu bestimmten Zeiten geöffnet. Nachts wurde er geweckt und kontrolliert, ob er eingenässt hatte.Wenn dies der Fall war, musste er den Rest der Nacht stehend neben dem Bett verbringen.“

Die Erniedriegung wird überdeutlich (aus dem schriftlichen Bericht einer Betroffenen):

„Wenn wir Kinder den Wunsch hatten, Fernsehen zu schauen, dann hat die Aufseherin in ihre Hand gespuckt und wir mussten die Hand abschlecken, das war ganz schrecklich, dann erst durften wir fernsehen.“

In vielen Fällen sind die Menschen, die von den Geschehnissen in Kindheit und Jugend schwer getroffen wurden, heute kommunikativ für uns Beraterinnen und Berater nicht erreichbar. Manchmal ist Kommunikation zwar möglich, aber ein Gespräch über Erinnerungen an die damaligen Geschehnisse gelingt nicht. Trotzdem nehmen wir es als gegeben, dass auch diese Menschen in gleichem Maße betroffen sind. Oft ist dokumentiert, dass sie früher trotz ihrer Einschränkungen zu regelmäßiger Arbeit herangezogen wurden. Wir ermöglichen auch in diesen Fällen die Leistungen der Stiftung und besprechen mit gesetzlichen und pflegenden Betreuerinnen und Betreuern, wie diese Leistungen für ein schönes und gutes Erleben zu Gunsten der Betroffenen genutzt werden können.

Fazit und Ausblick

Viele der betroffenen Menschen haben hier in der AuB erfahren, dass ihr Schicksal wahrgenommen wird und erlebt, dass ihnen angetanes Unrecht und ihr in der Kindheit und Jugend erlebtes Leid anerkannt und gewürdigt wird. Im Rückblick auf den Fonds Heimerziehung ist innerhalb der Laufzeit eine Entwicklung zu sehen, die Mut macht: Zwischen den betroffenen Menschen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer AuB entstand in vielen Fällen eine positive und lösungsorientierte Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Durch den oft als quälend lang empfundenen Weg des Abrechnungsprozesses der vereinbarten Leistungen entstand in vielen Fällen ein Bezug zu dem Wert der Leistungen und deren Sinn. Wir als Team der AuB wurden häufig auf diesen Wegen gefordert. In vielen Fällen zog sich der Kontakt zwischen einer oder einem Betroffenen vom Kennlernen im Beratungsgespräch bis zum Abschluss des Leistungsprozesses über ein Jahr und länger hin. Entscheidend war, dass die Beraterinnen und Berater sich auch deshalb intensiv und individuell mit den Betroffenen beschäftigten, weil die Folgewirkungen der in Heimen durchlebten Leiden den völlig fachfremden Sachbearbeiterinnen einer anderen Institution – der Geschäftsstelle im BAFzA – schlüssig begründet werden mussten. Dadurch entstand ein Solidarisierungseffekt der Beraterinnen und Berater mit den Betroffenen, denn sie hatten dasselbe Ziel: Die zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen sollten durch die Geschäftsstelle schlüssig erklärt, die Leistungen vollumfänglich ausgeschüttet werden.

Bei der Gründung der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ haben die Errichter die Absicht verfolgt, erkannte Fehler aus dem Fonds Heimerziehung nicht zu wiederholen. Deshalb erscheinen die Grundregeln einfach und klar: Die Leistungen werden grundsätzlich pauschaliert und deren Verwendung unterliegt keiner Kontrolle durch den Leistungserbringer. Diese Regelungen sind grundsätzlich schon deshalb richtig, weil das Gefühl von Kontrolle und Gängelung bei der Verwendung nicht entstehen kann.

Es ist absehbar, dass sich bis Ende 2019, dem zunächst geplanten Ende der Meldefrist, bei weitem nicht alle Anspruchsberechtigten angemeldet haben werden oder angemeldet wurden. Deshalb ist es folgerichtig und gut, dass auf der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder am 6./7.12.2018 die Verlängerung der Meldefrist bis Ende 2020 vereinbart wurde. Dies macht auch deshalb Sinn, weil in 2019 große Veranstaltungen, z.B. im NRW-Landtag mit dem Thema „Anerkennung des in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrien Kindern und Jugendlichen zugefügten Leids und Unrechts“ geplant sind. Der Aufforderungscharakter solcher Veranstaltungen zur Meldung bei den AuBs kann nur richtig wirksam werden, wenn danach noch eine angemessene Zeit für die Meldungen besteht.

Auch aus einem anderen Grund ist die Verlängerung der Anmeldefrist sinnvoll: Erst Ende 2018 sind ergänzend von der Geschäfsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe konkrete Schritte für ein breit angelegtes Forschungsvorhaben unter Federführung der Universität Düsseldorf im Rahmen der wissenschaftlichen Aufarbeitung der damaligen Vorgänge eingeleitet worden. Dieses Forschungsprojekt gehört zum ursprünglichen Stiftungsauftrag und wurde von der Stiftung in Auftrag gegeben. Dieses Forschungsvorhaben sieht unter anderem die Einrichtung eines „Zeitzeugenportals“ im Internet vor. Der Input für dieses Portal soll von den Menschen und ihren Betreuern kommen, die sich in den AuBs melden. Um hier eine breite Basis zu schaffen, ist der Faktor Zeit wichtig.

Die gewonnen Informationen aus unseren Gesprächen mit den Betroffenen sowohl im Rahmen des Fonds als auch im Rahmen der Stiftung sollten nach dem Auslaufen der Stiftung nicht in Vergessenheit geraten. Die Geldleistungen dieser Organisationen an die Betroffenen löschen nicht das geschehene Unrecht aus. Es ist auch für die Betroffenen unbefriedigend, wenn sie mit dem Ende von Fonds und Stiftung hinsichtlich der Bewältigung der psychischen, physischen und finanziellen Folgen völlig allein gelassen werden. Hier müsste ein Instrument geschaffen werden, welches diese Menschen nutzen können. Dies könnte z. B. mit einer Entfristung der Stiftung Anerkennung und Hilfe und einer gleichzeitigen Öffnung für ehemals in Jugendhilfeheimen untergebrachten Menschen erreicht werden.

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) werden von der Stiftung als vorrangig vor den Stiftungsleistungen angesehen. Das bedeutet konkret, dass die Stiftungleistungen zurückstehen sollen, wenn Leistungen nach dem OEG gewährt werden. Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar, denn heute schon lassen bestimmte gegen die damaligen Kinder verübte Straftaten sich konkreten Folgen zuordnen, wobei das ihnen zusätzlich während der Unterbringung zugefügte permanente Leid einen anderen Tatbestand darstellt. Ein Beispiel: Einem in einem Heim der Behindertenhilfe untergebrachten Jungen wurde von einem Betreuer durch einen Tritt ins Gesicht ein Auge unabänderlich so geschädigt, dass es erblindete. Der Junge war abgesehen von diesem Vorfall aber kontinuierlich den Schikanen und Quälereien des Personals ausgesetzt. Nach den Regularien der Stiftung dürfte der Betroffene keine Hilfe nach dem OEG beantragen, ohne seine Leistungsgewährung aus Mitteln der Stiftung zu gefährden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, einen Appell an den Lenkungsausschuss der Stiftung zu richten, die Regularien hinsichtlich des Prinzips „Vorrang der Leistungen des OEG vor Leistungen der Stiftung“ zu ändern. Dadurch sollen in begründeten Fällen auch Leistungen nach dem OEG neben einem Leistungsbezug über die Stiftung Anerkennung und Hilfe möglich sein.

Besser wäre es zudem, wenn mit der anstehenden Reform des OEG ein dauerhafter, niederschwelliger Zugang der damaligen Kinder aus Kinderheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie ermöglicht würde, wenn sie Leid und Unrecht erfahren haben.

Die Wirkung des „Fonds Heimerziehung“ und der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ muss über den Zeitpunkt der jeweiligen Laufzeitbegrenzung hinausreichen. Es ist wichtig, dass in Kenntnis der Verkommenheit und Rücksichtslosigkeit von Betreuerinnen und Betreuern gegenüber anvertrauten Menschen in „Anstalten“ sichergestellt wird, dass sich solche Vorgänge nicht wiederholen. Das Wächteramt des Staates und seiner Behörden wurde damals ungenügend ausgefüllt. In den Einrichtungen herrschten oft grauenvolle Zustände. Hier haben Menschen agiert, die ihre sexuellen und sadistischen Vorlieben

unter den Augen von Behörden und Kirchen gegenüber Kindern und Jugendlichen ausleben konnten. Diese Tatsachen müssen in Erinnerung bleiben und dokumentiert werden, damit sie eine stete Mahnung sind. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Fallakten der AuB Rheinland zu dokumentarischen Zwecken intern aufzuarbeiten mit dem Ziel einer späteren wissenschaftlichen Untersuchung. Dies ist auch im Interesse der Menschen, deren Aufbegehren und deren Wut zur Einrichtung des „Runden Tisches Heimerziehung“ und der darauffolgenden Gründung des „Fonds Heimerziehung“ und der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ führten.

In Gesprächen mit dem MKFFI wurde besprochen, die Beratung für ehemalige Heimkinder aus Jugendhilfeeinrichtungen weiterzuführen. Anerkennungsleistungen für erlittenes Leid und Unrecht können aber nicht mehr vereinbart werden. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine dauerhafte Gewährung dieser Leistungen für die Zielgruppen von Stiftung und Fonds.

Zahlen und Fakten zum „Fonds Heimerziehung“

Die Anlauf- und Beratungsstelle des LVR nahm mit Beginn der Laufzeit des Fonds Heimerziehung West am 01.01.2012 die Arbeit auf.

Der Anmeldezeitraum für Betroffene begann mit Beginn der Laufzeit des Fonds Heimerziehung West und endete regulär am 31.12.2014.
In 2015 war es im Rahmen einer Härtefallregelung möglich, Betroffene in die Anmeldeliste nachträglich aufzunehmen.

01.01.2012 – 31.12.2018	Laufzeit des Fonds Heimerziehung West
01.01.2012 – 31.12.2014	Anmeldezeitraum für Betroffene beim Fonds Heimerziehung West
01.01.2015 – 31.12.2015	Anmeldezeitraum Härtefallregelung für Betroffene beim Fonds Heimerziehung West
01.01.2012 – 31.12.2018	Bearbeitungszeitraum für die Aufgaben des Fonds Heimerziehung West

Meldungen gesamt: 2.781
(1.247 Frauen, 1.534 Männer)

Hier unzuständig oder Fehlmeldungen: 767

Persönliche Erstberatung: 2014 (davon 1861 hier in der AuB, 153 aufsuchend)
Persönliche Folgeberatung: 505 (davon 482 hier in der AuB, 23 aufsuchend)

Leistungsvereinbarungen auf der Grundlage von Leid- und Unrechtserfahrung während der Heimunterbringung: 1842 Betroffene
Volumen: 17.053.053,87 Euro

Zusätzliche Leistungen als Rentenersatz: 888 Betroffene
Volumen: 6.402.900,00 Euro

Einige Betroffene wurden beraten, verzichteten aber auf Leistungen.

Darüber hinaus wurde in ungezählten Telefonaten auch durch die Verwaltungsangestellten mit den Betroffenen Fragen zur Abrechnung der Leistungen geklärt.

1880 heute im Rheinland lebende Menschen haben gegenüber der AuB glaubhaft gemacht, dass ihnen im Fondszeitraum Leid und Unrecht in Form von physischer und psychischer Gewalt während der Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe zugefügt wurde.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3158

öffentlich

Datum: 24.01.2019
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Göbel / Frau Abels

Landesjugendhilfeausschuss	**31.01.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Projekt „Gehört werden!" – Einmaliger Antrag auf Gewährung von besonderen Verfügungsmitteln im Produkt Inklusion für die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherinnen/ Gebärdensprachdolmetschern

Beschlussvorschlag:

Für die im Mai 2019 stattfindende Veranstaltung im Rahmen des Projektes „Gehört werden!" werden gemäß Vorlage 14/3158 zusätzlich 5.000 Euro bereitgestellt. Diese Mittel sollen ausschließlich für den Einsatz von Gebärdendolmetscherinnen/Gebärdendolmetscher zur Verfügung stehen und werden aus dem Sonderbudget Inklusion bereitgestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Vom 06. bis 08.Mai 2019 findet im Rahmen des Projekts „Gehört werden!“ eine Fachtagung mit jungen Menschen aus den stationären Erziehungshilfen statt. Für diese Fachveranstaltung haben sich auch erstmalig junge gehörlose Menschen aus einer Erziehungshilfeeinrichtung im Rheinland angemeldet. Um ihnen die Teilnahme zu ermöglichen, bedarf es des Einsatzes von zwei Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetschern. Da dafür keine Mittel eingestellt wurden, beantragt die Verwaltung, die erforderlichen Mittel in Höhe von 5.000 EUR einmalig aus dem sog. „Sonderbudget Inklusion“ (Produkt Inklusion, Kostenart: 52430000, PSP: A.044.02.001) zur Verfügung zu stellen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3158:

Das Projekt „Gehört werden!“ ist ein gemeinsames Projekt der beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe und der obersten Landesjugendbehörde, dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW. Das landesweite Projekt richtet sich an junge Menschen aus den stationären Erziehungshilfen nach § 34 SGB VIII in NRW. Das Ziel besteht in der Entwicklung einer landesweiten, einrichtungsübergreifenden Beteiligungsform und Interessenvertretung der Zielgruppe. Das Projekt nahm am 01.07.2017 seine Arbeit für den Zeitraum von vorerst drei Jahren auf.

Ein fester Bestandteil ist die Durchführung einer jährlichen zentralen Veranstaltung für rund 80 junge Menschen und 40 Fachkräfte. Während der Veranstaltung werden die Themen Partizipation und Kinderrechte behandelt. Die diesjährige Veranstaltung findet vom 06. bis 08. Mai 2019 in der Jugendherberge Duisburg Sportpark statt. Während dieser Veranstaltung werden die anwesenden jungen Menschen ihre erste landesweite Interessenvertretung wählen.

In diesem Jahr möchten erstmalig junge gehörlose Menschen aus einer Erziehungshilfeeinrichtung im Rheinland an der Veranstaltung teilnehmen. Um die Teilnahme zu gewährleisten, ist der Einsatz von zwei Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetschern während der Veranstaltung notwendig.

Die Anfrage ist insoweit ungewöhnlich, als dass junge Menschen, die aufgrund einer Kör-per- oder Sinnesbehinderung nicht im elterlichen Haushalt betreut werden, i.d.R. in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und seltener in Einrichtungen der Erziehungshilfe nach SGB VIII untergebracht sind.

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Grundsatz des Kindeswohls für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Weise zu beachten, dass sie primär als heranwachsende Menschen betrachtet und gefördert werden und zwar gemeinsam und gleichberechtigt mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen. Das Merkmal Behinderung ist in diesem Sinne sekundär zu verstehen (vgl. Vorlage 14/2453 „Follow Up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus Perspektive des LVR“). Vor diesem Hintergrund ist das Interesse der besagten Gruppe von gehörlosen Jugendlichen an Partizipation und Selbstvertretung unbedingt zu begrüßen. Ihre Teilnahme entspräche der inklusiven Weiterentwicklung des Projektes „Gehört werden!“.

Da ein entsprechender Bedarf bislang nicht bekannt war, wurde bei der Kalkulation des Projekts die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdendolmetschern bisher nicht bedacht. Aktuell sind weder im Sachmittelbudget des Projekts noch im Fachbereich 43 finanzielle Mittel zur Refinanzierung entsprechender Übersetzungsleistungen vorgesehen. Trotz intensiver Bemühungen seitens der Verwaltung hat die Oberste Landesjugendbehörde, das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW, mit Verweis auf seine hälftige Finanzierung des gesamten Projekts eine weitere Bezuschussung abgelehnt. Auch der Landschaftsverband

Westfalen-Lippe lehnt eine Finanzierung der barrierefreien Durchführung der Veranstaltung ab. Aufgrund der aktuellen Erfahrung ist geplant, für das Fortbildungsbudget des Dezernates 4 ab dem Jahr 2020 eine entsprechende Mittelaufstockung zu beantragen.

Um die Teilnahme der jungen Menschen an der diesjährigen Veranstaltung zu gewährleisten, beantragt die Verwaltung hiermit einmalig 5.000 EUR aus dem sog. „Sonderbudget Inklusion“ (Produkt Inklusion, Kostenart: 52430000, PSP: A.044.02.001) zur Deckung der notwendigen Übersetzungsleistungen. Bei der angegebenen Summe handelt es sich um den errechneten Höchstsatz für 2 x 23 Stunden Dolmetscherleistungen während der Veranstaltung, An- und Abfahrtszeiten für zwei Personen an drei Tagen sowie eine Kilometerpauschale von 0,30 EUR.

Weitere Informationen zum Projekt „Gehört werden“ sind online unter www.gehoert-werden.de abrufbar.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3179

öffentlich

Datum: 01.03.2019
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Herr Domansky

Kommission Europa	**13.03.2019**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Bestandsaufnahme bzgl. EU-geförderter Projekte im LVR

Kenntnisnahme:

Die Bestandsaufnahme bezüglich EU-geförderter Projekte im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 14/3179 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Neben seinen Mitgliedskörperschaften profitiert auch der LVR kontinuierlich selbst von EU-Fördermitteln. Eine entsprechende Bestandsaufnahme bzgl. EU-geförderter Projekte des LVR erfolgt regelmäßig über die zentrale Europa-Koordination im LVR-Dezernat 2.

Die Vorlage 14/3179 fasst die Ergebnisse der jüngsten Abfrage bzgl. jener Projekte zusammen, die seit dem Start der neuen EU-Förderperiode 2014-2020 bewilligt worden sind. Im Rahmen dessen wird dargestellt, in welchen Dezernaten die Projekte durchgeführt werden, aus welchen EU-Förderprogrammen die Mittel stammen und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden können.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3179:

Bestandsaufnahme bzgl. EU-geförderter Projekte im LVR

1. Vorbemerkung

Neben seinen Mitgliedskörperschaften profitiert auch der LVR kontinuierlich selbst von EU-Fördermitteln. Über die zentrale Europa-Koordination im LVR-Dezernat 2 erfolgt regelmäßig eine Bestandsaufnahme bzgl. abgeschlossener und laufender EU-geförderter Projekte des LVR, so zuletzt für den Zeitraum 2010-2013 im Frühjahr 2014.

2. Aktuelle Bestandsaufnahme 2014-2018

Im ersten Halbjahr 2018 erfolgte nunmehr eine erneute Abfrage bzgl. jener Projekte, die seit dem Start der neuen EU-Förderperiode 2014-2020 bewilligt worden sind. Die nachfolgende Darstellung zeigt, in welchen Dezernaten die Projekte durchgeführt werden und aus welchen EU-Förderprogrammen die Mittel stammen.

	Dezernat	Anzahl der Projekte	davon LVR als Leadpartner[1]	EU-Fonds/-Programm
5	Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	10	8	ESF[2], Erasmus+[3]
8	Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	4	0	AMIF[4], EU-DPIP[5], INTERREG V B NWE[6]
9	Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	6	2	Kreatives Europa[7], Erasmus+, INTERREG V A (DE-NL) + INTERREG Europe
	LVR-Gesamt	**20**	**10**	

[1] Als Leadpartner erfolgt nicht nur die Antragsstellung durch den LVR, sondern er übernimmt auch die Projektgesamtkoordination gegenüber den zuständigen EU-Dienststellen.

[2] Der Europäische Sozialfonds (ESF) bildet seit über 50 Jahren das sozial-, v. a. arbeitsmarktpolitische Hauptförderinstrument der EU.

[3] Erasmus+ umfasst seit 2014 das ehemalige Bildungsprogramm „Lebenslanges Lernen" mit seinen Zielgruppen-Unterprogrammen Comenius, Erasmus, Grundtvig und Leonardo Da Vinci sowie die Bereiche „Jugend in Aktion" und „Sport".

[4] Der Europäische Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ist seit 2014 das zentrale Unterstützungsinstrument bei der Aufnahme, Integration und ggf. Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen und dient der Bewältigung der dadurch entstehenden Folgelasten.

[5] EU-DPIP ist das zentrale Drogenpräventions- und Informationsprogramm der EU.

[6] Die INTERREG-Teilprogramme fördern seit 2014 in der 5. Generation grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die entweder grenznah, z. B zw. Deutschland und den Niederlanden, transnational, d. h. in vordefinierten Kooperationsräumen wie u. a. Nordwesteuropa (NWE), oder EU-weit (Unterausrichtung „Europe") erfolgt.

[7] „Kreatives Europa" stellt seit 2014 das zentrale Kultur-Förderprogramm der EU dar.

Die aufgeführten Projekte im LVR belaufen sich auf ein Gesamtvolumen von ~ 13,3 Mio. €, wovon ~ 4,1 Mio. € auf den LVR entfallen, bei einem Eigenanteil von ~ 2 Mio. €.[8]

Eine detailliertere Übersicht, in Teilen mit Verlinkungen zu den Webseiten der EU-geförderten Projekte, bietet die nachfolgende Tabelle:

Lfd. Nr.	Projekttitel	Themenschwerpunkt
1	Connecting Early Medieval European Collections	Kultur, Geschichte, Medien
2	Digitale Hilfsmittel im Unterricht an einer Förderschule im Bildungsbereich SI und SII	Bildung, Jugend, Sport
3	EFFEKT! - Effektivität und Wirksamkeit der Beratung, Begleitung und Therapie für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge verbessern!	Gesundheit
4	e-mental health innovation and transnational implementation platform North West Europe (eMEN)	Gesundheit
5	Erkennen und Handeln	Gesundheit
6	EU-Madness	Gesundheit
7	Gesamtprojekt: "Kulturgeschichte digital erleben"; LVR-Teilprojekt: "Digitale Vermittlung von Kulturlandschaft an Kinder und Jugendliche"	Kultur, Geschichte, Medien
8	Hänsel und Gretel Theaterstück, integratives Kulturprojekt	Bildung, Jugend, Sport
9	Lehrerfortbildung Blindenhilfsmittel	Bildung, Jugend, Sport
10	Open Up	Bildung, Jugend, Sport
11	Perspektiven beruflicher Fortbildung von Archivarinnen und Archivaren im 21. Jahrhundert	Kultur, Geschichte, Medien
12	RheijnLand.Xperiences	Kultur, Geschichte, Medien
13	RWB Essen goes Europe 2017 - Die Internationalisierung des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs Essen für Hörgeschädigte	Bildung, Jugend, Sport
14	Shared History	Kultur, Geschichte, Medien
15	Sprachen lernen und vertiefen	Bildung, Jugend, Sport

[8] Bei den Zahlen handelt es sich um eher konservative Ansätze, da nicht bei allen bekannten EU-Projekten zu allen Kategorien entsprechende Werte den projektverantwortlichen LVR-Stellen vorliegen bzw. dortigerseits mitgeteilt wurden.

16	SpreadtheSign/SpreadShare	Bildung, Jugend, Sport
17	STAR - 4. Förderphase/Koordinierungsstelle KAoA-STAR	Beschäftigung & Soziales
18	Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen im europäischen Austausch gestalten	Bildung, Jugend, Sport
19	UBIS	Beschäftigung & Soziales
20	UrbanLinks 2 Landscape	Kultur, Geschichte, Medien

3. Bewertung und Schlussfolgerungen

Vorab ist festzuhalten, dass die EU-Fördersystematik über sieben Jahre bedingt, dass die Zahl an Projektbewilligungen zur Mitte dieses Zeitraums stark ansteigt und danach wieder abfällt. Diese Konzentration liegt insbesondere in regelmäßigen Änderungen der Fördermodalitäten zu Beginn einer neuen Förderperiode auf EU-Ebene sowie in deren oftmals (zusätzlich) verzögerter Umsetzung auf Bundes- und/oder Landesebene begründet. Trotzdem hat sich im Vergleich zum Betrachtungszeitraum 2010-2013 die aktuelle Gesamtzahl der Projekte und der Leadpartnerschaften erfreulicherweise stabilisiert bzw. sogar noch leicht erhöht.

Damit einhergehend scheint sich auch innerhalb des LVR ein im Rahmen der letzten Bestandsaufnahme bereits aufgezeigter Trend immer mehr durchzusetzen: weg von der „klassischen" regionalen EU-Strukturförderung (v. a. aus dem ESF und dem sog. Europäischer Fonds für Regionalentwicklung, der seit 2014 noch stärker die – weniger LVR-einschlägige - privatwirtschaftliche Forschungs- und Entwicklungs- sowie Technologieförderung im Fokus hat), hin zu mehr Kooperationsförderung durch EU-Aktionsprogramme (v. a. Erasmus+) und INTERREG, die allerdings keine (größeren) Investitionsförderung mehr vorsehen.

Weiterhin ergeben sich hieraus auch neue Beratungsschwerpunkte der zentralen LVR-Europakoordination in Sachen EU-Förderung für die Zukunft. So muss der Blick noch stärker als in der Vergangenheit auch auf jenen LVR-Dezernaten liegen, die bislang wenig oder keine Berührungspunkte mit EU-Fördermöglichkeiten gesehen haben. Potenziale versprechen hier insbesondere die künftig auch aus EU-Sicht noch weiter an Bedeutung gewinnenden LVR-Themenfelder „Digitalisierung" und „Mobilität/Klimaschutz".

Hinzu kommt ein künftig zusätzlicher möglicher Fokus auf EU-Förderprogramme, die sich insbesondere an privatrechtliche Einrichtungen richten. Beispielhaft genannt werden kann hier der Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V., dessen Geschäftsführung durch die zentrale LVR-Europakoordination in Personalunion übernommen wurde.

4. Ausblick

Um sich für die neue EU-Förderperiode 2021-2027 gut zu positionieren und den LVR zu befähigen, bestmöglich an künftiger EU-Förderung partizipieren zu können, wird die zentrale LVR-Europakoordination zudem die laufenden Entwicklungen auf EU-Ebene bzgl. der Neuausrichtung der EU-Förderung nach 2020 intensiv beobachten und begleiten.

Aus kommunaler Sicht bereits jetzt positiv festzuhalten ist, dass das Plenum des Europäischen Parlaments jüngst am 13.02.2019 vielen LVR-Forderungen gefolgt ist, wie u. a. jener nach Beibehaltung des Gesamtvolumens für die EU-Regionalförderung und der Kofinanzierungsraten für stärker entwickelte Regionen auf dem bisherigen Niveau sowie jener nach Verankerung des Partnerschaftsprinzips unter Einbezug der lokalen Behörden im Sinne eines echten bottom-up-Ansatzes.

Die Verwaltung wird nach Ablauf der EU-Förderperiode 2014-2020 eine Übersicht über die EU-geförderten Projekte im LVR vorlegen.

In Vertretung

H ö t t e

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3180

öffentlich

Datum: 01.03.2019
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Dr. Stermann/Herr Domansky

Kommission Europa	**13.03.2019**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Entwurf des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2019-2020 sowie Umsetzungsstand des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2017-2018 der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und des LVR

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2019-2020 sowie der finale Umsetzungsstand des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2017-2018 der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und des LVR werden gemäß Vorlage Nr. 14/3180 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens und der Landschaftsverband Rheinland haben am 04.05.2006 die „Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens" unterzeichnet. Diese Erklärung sieht eine verstärkte Zusammenarbeit der beiden Verwaltungen und den Austausch von Erfahrungen vor.

Für den Zeitraum von zwei Jahren soll ein zwischen den Verwaltungen abgestimmtes Arbeitsprogramm die jeweiligen Schwerpunkte und Vorhaben definieren.

Der finale Umsetzungsstand des Arbeitsprogrammes 2017-2018 sowie der abgestimmte Entwurf des Arbeitsprogrammes 2019-2020 sind als Anlagen beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3180:

Entwurf des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2019-2020 sowie Umsetzungsstand des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2017-2018 der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und des LVR

Die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) Belgiens und der Landschaftsverband Rheinland haben am 04.05.2006 die „Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens" unterzeichnet.

Diese Erklärung sieht eine verstärkte Zusammenarbeit der beiden Verwaltungen und den Austausch von Erfahrungen vor. Sie benennt hierfür die vier Themenkomplexe

- Soziales und Gesundheit,
- Jugend und Schule,
- Kultur sowie
- Verwaltung und Organisation.

Die Dauer wurde auf zunächst fünf Jahre festgelegt und verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, sofern keine Kündigung ausgesprochen wird.

Für den Zeitraum von zwei Jahren soll ein zwischen den Verwaltungen abgestimmtes Arbeitsprogramm die jeweiligen Schwerpunkte und Vorhaben definieren. Hierfür tritt alternierend zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem LVR der sogenannte Arbeitsausschuss zusammen, in dem die für die Fachthemen verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten sind.

Nachdem das Arbeitsprogramm 2017-2018 (letzter Umsetzungsstand vom Dezember 2018 s. **Anlage I**) unter Federführung der DG in Eupen erarbeitet wurde, trat der Arbeitsausschuss turnusgemäß am 05.11.2018 in Köln zur Erarbeitung des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2019-2020 zusammen. Übereinstimmend wurde hierbei festgestellt, dass eine sehr gute und auch im Arbeitsalltag funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen besteht.

Das nunmehr final abgestimmte Arbeitsprogramm 2019–2020, das neben bewährten Kooperationsfeldern erstmalig u. a. auch die Bereiche „Digitalisierung" und „Mobilität" umfasst, ist als **Anlage II** beigefügt.

In Vertretung

H ö t t e

Anlage I

Landschaftsverband Rheinland - Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

Arbeitsprogramm 2017-2018

In Ausführung der Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 04. Mai 2006 ist am 16. Mai 2017 der in Punkt IV der Gemeinsamen Erklärung vorgesehene Arbeitsausschuss in Eupen zusammengetroffen und hat vorliegendes Arbeitsprogramm für die Jahre 2017 und 2018 vereinbart.

Stand: Dezember 2018

Arbeitsprogramm 2017-2018

1. Themenübergreifende Maßnahmen

1.1. Liegenschaften

Beschreibung: Es wird vereinbart, den Austausch im Bereich Liegenschaftsmanagement fortzuführen, unter besonderem Fokus des Themas Nachhaltigkeit (u. a. energieeffizientes und barrierefreies Bauen) und bei der Einführung eines CAFM (computer aided facility management)-Systems.

Verantwortlich: Jacques Probst
Nikolai Loth

Stand Dezember 2018:
Zusammenarbeit im Bereich Liegenschaftsmanagement:

Austausch von Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit bei Bauvorhaben ist erfolgt. Gegenstand waren die Aktualisierung eines DG-Erlasses zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen sowie die Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen.

Bereiche „Nachhaltigkeit" und „Einführung eines CAFM-Systems":
Bislang ergaben sich diesbezüglich keine Aktivitäten. Die CAFM-Einführung im LVR hatte sich verzögert. Gemeinsame Aktivitäten sind für 2019 geplant (Vgl. Arbeitsprogramm 2019/2020)

1.2. Hospitationen

Beschreibung: Um das wechselseitige Verständnis zu fördern und zu einem kontinuierlichen Wissenstransfer beizutragen, sind gegenseitige Hospitationen hilfreich. Im Einzelfall und nach Bedarf werden Länge, Einsatzort und Aufgaben definiert. Zudem soll ein Austausch über die jeweiligen Programme zur Führungskräfteentwicklung sowie über die Funktionsweise der jeweiligen Hospitationsprogramme erfolgen. Zur Organisation der Hospitationen sollten grundsätzliche Informationen (bzgl. Person, derzeitigem Arbeitsplatz, Abschlüsse/Diplome, Erwartungen etc.) per Formular, das es noch zu entwickeln gilt, vorab übermittelt werden.

Verantwortlich: Anna Quadflieg
Axel Schwamborn, Lydia Meckel

Stand Dezember 2018:
Kontaktaufnahme zur Formular-Entwicklung ist erfolgt;
Hospitationsanfragen wurden bearbeitet, eine erste Hospitation ist erfolgt. Es besteht weiterhin großes Interesse an der Thematik.

1.3. Europa- und internationale Angelegenheiten/Akquise und Management von EU-Fördermitteln

Beschreibung: Es wird vereinbart, sich künftig verstärkt zu Europa- und internationalen Angelegenheiten/Akquise und Management von EU-Fördermitteln (u. a. INTERREG-Projekte im Rahmen der grenzüberschreitenden Kooperation) und zu weiteren Querschnittsthemen auszutauschen.

Verantwortlich: Anna Quadflieg
Dr. Birgit Stermann, Florian Domansky

Stand Dezember 2018:
Es besteht kontinuierlicher Kontakt u. a. zu möglichen Anknüpfungspunkten für eine gemeinsame EU-Förderung (z. B. über Erasmus+ im Bereich der Pflege-Ausbildung/LVR-Berufskolleg Düsseldorf); zur Steigerung der Europafähigkeit (LVR-EU-Seminar-Reihe; perspektivische Einbindung von DG-Azubis in den LVR-EU-Azubigipfel) sowie zur Kooperation in Projekten mit entwicklungspolitischen Zielsetzungen in Osteuropa (z. B. über den Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V.) sowie zu Möglichkeiten konzertierter Lobbyarbeit für die gemeinsamen Interessen in Brüssel

1.4 Inklusion

Beschreibung: Bezüglich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Inklusion wird eine Fortsetzung des bestehenden wechselseitigen Austauschs zwischen der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte vereinbart.

Verantwortlich: Dr. Stephan Förster
Bernd Woltmann

Stand Dezember 2018:
Die beiden Stellen stehen anlassbezogen in Kontakt: Bei der Ausschussreise des LVR-Inklusionsausschusses nach Berlin nahm der DG-Dienststellenleiter ebenfalls teil.

2. Schule

2.1. Kooperation der Förderschulen

Beschreibung: Die Kooperation zwischen förderpädagogischen Ausbildungsstätten hängt von der jeweiligen Trägerschaft ab. Das Ministerium ist für die Organisation aller Förderschulen in Ostbelgien zuständig, der LVR ist Träger von Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten. Die Partner halten daran fest, ihre förderpädagogischen Ausbildungsstätten im Interesse der schulpflichtigen Förderschüler/innen gegenseitig im Bedarfsfall zu öffnen. Explizit wird ein Austausch zu den Schulzentren für Förderpädagogik in Ostbelgien vereinbart.

Verantwortlich: Jörg Vomberg, Ruth De Sy
Dr. Alexandra Schwarz

Stand Dezember 2018:
Zum Stichtag 15.10.2017 beschulten die LVR-Schulen 25 Kinder aus der DG. Zum Stichtag 15.10.2018 beschulten die LVR-Schulen 21 Kinder aus der DG.

2.2. Austausch über (neue) Schulmodelle

Beschreibung: Es erfolgt eine Intensivierung des Austauschs über neue Schulmodelle und Konzepte zur erfolgreichen schulischen Inklusion.

Verantwortlich: Jörg Vomberg, Ruth De Sy
Dr. Alexandra Schwarz

Stand Dezember 2018:
Ein erster Austausch zur LVR-Inklusionspauschale hat stattgefunden und soll innerhalb des Arbeitsprogrammes 2019/2020 intensiviert werden.

3. Jugend

3.1. Schulische Betreuung von Pflegekindern aus Deutschland, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreut werden

Beschreibung: Pflegekinder aus Deutschland werden vermehrt in Familien, die in Ostbelgien wohnhaft sind, untergebracht. Diese Kinder besuchen Schulen in Ostbelgien. Aufgrund des teilweise erhöhten Förderbedarfs der Kinder entstehen Zusatzkosten. Zudem können sich Probleme im Bereich der Meldung der Pflegeplätze ergeben. Die Partner kommen überein, Initiativen zur Integration von deutschen Pflegekindern aus dem Rheinland in Ostbelgien aufmerksam zu beobachten und ggf. regulierend einzugreifen. Bei etwaigen grenzüberschreitenden Schulwechseln ist eine Aktenübergabe nach Erlaubniseinholung bei den Eltern möglichst vorzunehmen.

Verantwortlich: Ruth De Sy
Dieter Göbel

Stand Dezember 2018:
Ende 2018 sind 40 Pflegekinder aus der Stadt Aachen in der DG untergebracht**.**

3.2. Jugendhilfe

Beschreibung: Die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen Jugendhilfe der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des LVR wird fortgesetzt.

- Die 7. Fachtagung hat am 23. März 2017 in Eupen stattgefunden. Das Thema war: „What's up? Niederlande-

Belgien-Deutschland: Jugendhilfe im Vergleich."
- Vorbereitung der 8. Fachtagung 2019
- Ermöglichung von Hospitationen
- Erneuerung der Verträge zur Zusammenarbeit von 1999 soll Anfang Januar 2018 erfolgen. Es soll gemeinsam eine neue Vereinbarung erarbeitet werden.
  Zusätzlich hierzu werden auch die niederländischen Gemeinden in Süd-Limburg in die Zusammenarbeit mit aufgenommen.
- Organisation der Steuerungsgruppe „grenzüberschreitende Zusammenarbeit". Diese Steuerungsgruppe trifft sich mindestens dreimal pro Jahr zur Beratung/Abstimmung.

Verantwortlich: Karin Fatzaun
Dieter Göbel

Stand Dezember 2018:
Die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Jugendhilfe der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem LVR wurde intensiv fortgesetzt. Am 30. Oktober 2018 hat in Aachen zuletzt der sog. Große Arbeitskreis auch zur fachlichen Schwerpunktsetzung der nächsten Jahre stattgefunden. Für den 4. April 2019 ist nun die 8. Fachtagung in den Niederlanden mit dem Schwerpunkt Scheidung und Trennung geplant.

Beide Seiten haben beschlossen, die Verträge zur Zusammenarbeit aus dem Jahr 1999 zu erneuern. Gemeinsam wurde eine neue Vereinbarung über die weitere grenzüberschreitende Kooperation zwischen DG, LVR und den Gemeinden Süd-Limburg im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet, die in 2019 in Kraft treten wird.
Die DG wurde zudem in den Verteiler für Seminare und Veranstaltungen zum Thema „Netzwerk gegen Kinderarmut" integriert.

3.3. Jugendarbeit

Beschreibung: Die Partner setzen den erfolgreichen Fachaustausch zur Jugendarbeit fort. Ein Schwerpunkt soll auf der offenen Jugendarbeit liegen.
- Austausch zur wissensbasierten Jugendarbeit: 2018 Veröffentlichung des ersten Jugendberichts der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Austausch zum EU-Förderprogramm „Erasmus+"

Verantwortlich: Sabine Herzet
Dieter Göbel

3.4. Kinderarmut

Beschreibung: Vor dem Hintergrund des Armutsberichts der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist ein Austausch zum Thema Kinderarmut vorgesehen.

Verantwortlich: Michael Fryns
Dieter Göbel

4. Opferentschädigung

Beschreibung: Bzgl. der Opferentschädigung gab es in Ostbelgien einen Zuständigkeitswechsel. Teilweise sind die föderalen Dienste zwar noch zuständig, mit der 6. Staatsreform wurde aber zudem der Fachbereich Justizhaus des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingerichtet. Dort besteht Interesse an einem Austausch mit dem LVR. Für den LVR ist insbesondere ein Austausch über die Opferbegleitung per Fallmanagement von Interesse.

Verantwortlich: Diana Rauw
Peter Anders

Stand Dezember 2018:
Bei einem gemeinsamen Termin am 6. Dezember 2018 in Eupen wurde festgestellt, dass die Zuständigkeiten im Bereich Opferschutz/Opferentschädigung auf beiden Seiten nur geringe Überschneidungen haben. Der Fachbereich Justizhaus erbringt zu ca. 80% Aufgaben im Rahmen der Bewährungshilfe, für die der LVR-FB 54 nicht zuständig ist. Zudem werden auf Seiten der DG anwaltschaftliche Aufgaben für Kinder in Scheidungsverfahren übernommen. Die Betreuung von Opfern von Straftaten deckt sich in Teilen, doch ist die Zuständigkeit in der DG nicht auf Gewaltopfer beschränkt, sondern umfasst Opfer von sämtlichen Straftaten und greift auch bei Suizid von Angehörigen oder schweren Verkehrsunfällen. Monetäre Leistungen werden nicht erbracht, hierfür ist eine staatliche Kommission zuständig, sondern es wird eine Lotsen- und Beratungsfunktion zur Geltendmachung von Ansprüchen wahrgenommen.
Es wurde vereinbart, keine konkrete Kooperationsvereinbarung zu definieren, sondern im bewährten Kontakt und jährlichem Austausch zu bleiben, um bei der Aufgabenwahrnehmung im jeweiligen Ausland behilflich zu sein, z.B. wenn belgische Staatsbürger in Deutschland Opfer einer Gewalttat wurden.

5. Gesundheit

5.1. Kinder- und Jugendpsychiatrie

Beschreibung: Kinder und Jugendliche aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die an einer psychiatrischen Erkrankung leiden, benötigen angepasste Behandlungen in ihrer Muttersprache.

- Die Zusammenarbeit mit der LVR-Klinik Viersen wird fortgesetzt (u. a. Austausch zum Thema "Case-Management").
- LVR-seitig besteht seitens sämtlicher LVR-Kliniken darüber hinaus Interesse an somatischen Kooperationskrankenhäusern für nicht-psychiatrische Fälle. Auch an Hospitationen ist der LVR-Klinikverbund, insbesondere in Bezug auf alternative Behandlungsmethoden zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen, interessiert. Ein Austausch zwecks Kooperations- und Hospitationsmöglichkeiten hierzu ist vereinbart.

Verantwortlich: Karin Cormann,
Markus Brehmer, Christoph Weingarz

Stand Dezember 2018:
LVR-Kliniken werden aufgrund des bestehenden Sprachvorteiles auch im zurückliegenden Zeitraum von Eltern, bzw. betroffenen Kindern aus der DG mangels eigener Angebote frequentiert (KJP Viersen; Krankenhausbereich: 3 Patienten in 2017 und 2 Patienten in 2018 aus Belgien; Jugendhilfebereich: 1 Bewohnerin aus Belgien). Die Zusammenarbeit insbesondere mit der LVR-Klinik in Viersen wurde entsprechend fortgesetzt.

5.2. Erwachsenenpsychiatrie

Beschreibung: Die Partner setzen den Informationsaustausch im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie fort und definieren in Rücksprache mit den Kliniken der der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des LVR-Klinikverbunds relevante Themenfelder für einen Austausch (z.B. Konzepte der Integrierten Versorgung, Umgang mit Zwang und Gewalt in der Psychiatrie, Konzepte der Personalentwicklung).

Verantwortlich: Karin Cormann
Markus Bremer, Christoph Weingarz

Stand Dezember 2018:
Bezüglich der Kooperation LVR–Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens wird auch weiterhin die LVR-Klinik Düren als deutscher Ansprechpartner für die Erwachsenenpsychiatrie fungieren und die Zusammenarbeit in gewohnter Form fortsetzen.

6. Kultur

6.1. Museen

Beschreibung: Regelmäßig finden in Ostbelgien Einstufungen der oft noch in Vereinsträgerschaft befindlichen Museen statt. Eine Expertenjury nimmt die inhaltliche Bewertung der Museen vor. Die Partner kommen darin überein, dass der LVR erneut eine/n Expertin/en in die Jury entsendet. Bzgl. der Maßnahme „Museum and the Internet" werden zudem Hospitationen beim LVR ermöglicht.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft plant die Einrichtung eines zentralen Museumsdepots – ähnlich dem Depot des LVR in Bonn. Die Partner kommen darin überein, sich regelmäßig auszutauschen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat zudem auf Einladung des LVR hin ihr grundsätzliches Interesse an der Teilnahme an einem Projekt der Deutschen Bundesstiftung Umwelt bekundet. Ziel des Projekts ist die Erstellung eines Leitfadens, der helfen soll, die verschiedenen Anforderungen, die bei der Errichtung eines Depots zu beachten sind, vorzustellen und zu erläutern.

Verantwortlich: Sabine Herzet,
Guido Kohlenbach

Stand Dezember 2018:
Zwischen beiden Seiten bestehen stetige Arbeitsbeziehungen und ein etablierter Austausch insbesondere in den Bereichen Museumsberatung und Archivierung von Museumsgütern.

6.2. Archäologie und Denkmalpflege

Beschreibung: Grabungsprojekte fallen zwischenzeitlich nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Indes werden weiterhin Mittel der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Restaurierung von Gebäuden unter Denkmalschutz sowie Forschungs- und Grabungsbegleitung zur Verfügung gestellt. Hospitationen sollen weiterhin im Bereich Denkmalpflege durchgeführt werden, allerdings aus o.g. Gründen weniger im Bereich Bodendenkmalpflege (vgl. auch 6.5).

Verantwortlich: Sabine Herzet
Dr. Andrea Pufke

Stand Dezember 2018:
In der DG finden bzgl. Archäologie und Denkmalpflege keine Forschungsprojekte mehr statt, die DG-Verwaltung ist hier zuständigkeitshalber nur baubegleitend tätig. Im Fall von Beratungsbedarf wurde erfolgreicher Kontakt gepflegt. Hospitationen haben im zurückliegenden Zeitraum nicht stattgefunden.

6.3. Digitales Kulturerbe/Regionale Kulturarbeit

Beschreibung: Die Deutschsprachige Gemeinschaft und der LVR bauen unabhängig voneinander Informationssysteme und Web-Portale zum Digitalen Kulturerbe auf. Hierbei tauschen sich die Partner regelmäßig aus und behalten im Auge, wo sich gemeinsame technische, semantische oder auch inhaltliche Lösungen zur Realisierung anbieten. Eine konkrete Zusammenarbeit beim Aufbau und der Pflege eines gemeinsamen Vokabulars zur Verschlagwortung der Inhalte der Informationssysteme wird fortgesetzt. Die Deutschsprachige Gemeinschaft nutzt das LVR-Wortnetz Kultur (WNK) und arbeitet in der LVR-Redaktion WNK mit.

Verantwortlich: Sabine Herzet
Prof. Dr. Thomas Schleper

Stand Dezember 2018:
Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen der Wortnetz Kultur-Redaktion und der DG statt.

6.4. Medienkompetenz

Beschreibung: Seit Jahren besteht ein intensiver Austausch zwischen den Medienzentren NRW und dem Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das nicht nur auf Schulen ausgerichtet ist, v.a. zum Thema Vermittlung der Medienkompetenz. Die hieraus erwachsene Partnerschaft und Kooperation wird fortgesetzt.

- Jährliche Tagung der Medienzentren NRW: Mindestens ein Vertreter des MZ nimmt an der jährlichen Tagung der Medienzentren NRW teil.
- Kinderkinofest: 2011 nahm die Deutschsprachige Gemeinschaft erstmals als Partner des Kinderkinofestes on Tour des Medienzentrums Düsseldorf teil. Diese Kooperation wird fortgesetzt.
- Bzgl. der Filmkooperation (Alltagsfilme) wird eine Wiederaufnahme – etwa Verleihfilme – angestrebt.
- Jährlicher grenzüberschreitender Fachaustausch zwischen den Medienzentren Eupen/Deutschsprachige Gemeinschaft, dem Euregionalen Medienzentrum Aachen und dem LVR-Zentrum für Medien und Bildung (LVR-ZMB) wird fortgesetzt (Schwerpunkte: schulische und außerschulische Medienbildung, besonderer Entwicklungsschwerpunkt: Frühe Kindheit und Medien).
- LVR-ZMB-Service Bildungsmedien on Demand: EDMOND NRW; die Deutschsprachige Gemeinschaft nutzt diesen Dienst für seine Schulen über das MZ Aachen, die Kooperation wird fortgesetzt.
- BIPARCOURS, die App der Bildungspartner NRW, einem gemeinsamen Angebot des LVR-ZMB, des LWL-Medienzentrums für Westfalen sowie des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW, wird im Rahmen der Kooperation vom Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für seine Arbeit mit Schulen genutzt. Ebenso stehen die Fortbildungsangebote zur pädagogischen Arbeit mit diesem digitalen Lernwerkzeug den Mitarbeitenden zur Verfügung.

Verantwortlich: Rita Bertemes
Stefan Drewes

Stand Dezember 2018:

- Die Leitung des Medienzentrums der DG und ein Vertreter des Schulministeriums der DG nehmen an der jährlichen Tagung der Medienzentren (NRW Forum der kommunalen Medienzentren) teil und beteiligen sich so am Fachaustausch zum Thema Medienbildung und Digitalisierung im schulischen und außerschulischen Bereich.
- Informeller Austausch zum Kinderkinofestival findet weiter statt.
- Die Leitungen der Medienzentren Aachen, DG und die stellv. Leitung des LVR-ZMB sind 2017 trilateral in Aachen zu einem Planungstreffen zusammengekommen, um gemeinsame Schnittstellen im Bereich Medienbildung im frühkindlichen Bereich abzustecken.
- Die Kooperation im Bereich der Bildungsmedien on demand

EDMOND NRW für die DG über das MZ Aachen besteht weiterhin.
- BIPARCOURS, eine App der Bildungspartner NRW, steht auch der DG zur schulischen Nutzung zur Verfügung. Nach erfolgter Schulung durch die DG arbeiten bereits 3 Schulen mit der App.
- Die DG kooperiert auch eng mit dem LWL, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

6.5. Denkmalpflege

Beschreibung: In Ostbelgien ist mittelfristig eine präventive/vorbeugende Denkmalpflege primäres Ziel. Eigentümer werden verpflichtet, alle fünf Jahre einen Zustandsbericht zu liefern, wobei künftige Restaurierungsarbeiten aus Mitteln der Deutschsprachigen Gemeinschaft gefördert werden sollen. Ein Austausch zur Erarbeitung entsprechender Förderinstrumentarien wird vereinbart. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) lädt die Denkmalpfleger/innen der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiterhin zu seinen Tagungen (Kölner Gespräche) ein. Austausch und Beratung zwischen den Dienststellen erfolgen bei konkreten Objekten oder Einzelfällen.

Verantwortlich: Sabine Herzet
Dr. Andrea Pufke

Stand Dezember 2018:

- Denkmalpfleger/innen der DG werden regelmäßig zu den sog. Kölner Gesprächen des LVR-ADR eingeladen, an denen sie themenabhängig und regelmäßig teilnehmen; im Plenum wie in kleineren Expertenrunden findet ein intensiver Informationsaustausch zwischen Akteuren der Denkmalpflege statt. Zu den Tagungen gibt das LVR-ADR Tagungsbände heraus, die auch die DG erhält.
- Die Denkmalkommission in der DG erstellt für die Regierung Gutachten bzgl. Denkmalgenehmigungen Eine personelle Unterstützung für diese Kommission aus dem Bereich der praktischen Denkmalpflege des LVR wird ersucht.
- Ein vom LVR-ADR initiiertes und begleitetes Kooperationsprojekt unter Einbeziehung des C.I.C.S. der TH Köln im Rahmen einer restauratorischen Diplom-Arbeit über ein Epitaph in der Kath. Pfarrkirche in Büttgenbach (Prof. Kozub) ist 2018 abgeschlossen worden.
- Das LVR-ADR steht wegen des Apostelzyklus von J. Geisselbrunn in der Pfarrkirche Eupen in Kontakt zur DG.

6.6. Regionalgeschichte

Beschreibung: 2014 wurde das Zentrum für Ostbelgische Geschichte (ZOG) gegründet. Aufgabe sind die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte Ostbelgiens sowie die breite Vermittlung der Geschichtsforschung durch Publikationen, Ausstellungen, Vorträge, Website etc.
Es wird vereinbart, eine Kooperation des LVR mit dem ZOG zu prüfen, z. B. im Kontext eines außerschulischen Lernortes.

Verantwortlich: Anna Quadflieg
Guido Kohlenbach

Stand Dezember 2018:
Das ZOG feierte 2018 die 100-Jahr-Feier der Zugehörigkeit der DG zu Belgien und gab in diesem Rahmen einen weiteren Band zur Regionalgeschichte heraus.

6.7. Immaterielles Kulturerbe

Beschreibung: Eine Expertenjury der Deutschsprachigen Gemeinschaft nimmt die inhaltliche Begutachtung von fortlaufend gestellten Anträgen zur Aufnahme von ostbelgischen Museen in das Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor. Die Partner kommen darin überein, dass der LVR bei Bedarf ebenfalls eine/n Expertin/en in die Jury entsendet.

Verantwortlich: Sabine Herzet
Guido Kohlenbach

Stand Dezember 2018:
Für die Erstellung eines Inventars des immateriellen Kulturerbes der Deutschsprachigen Gemeinschaft war Fr. Dr. Hänel vom LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) nach 2016 auch im zweiten Bewerbungsverfahren 2017 Mitglied in der Auswahljury.

Anlage II

Landschaftsverband Rheinland - Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

Arbeitsprogramm 2019-2020

In Ausführung der Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 04. Mai 2006 ist am 5. November 2018 der in Punkt IV der Gemeinsamen Erklärung vorgesehene Arbeitsausschuss in Köln zusammengetroffen und hat vorliegendes Arbeitsprogramm für die Jahre 2019 und 2020 vereinbart.

Stand: Dezember 2018

Arbeitsprogramm 2019-2020

1. Themenübergreifende Maßnahmen

1.1. Liegenschaften, Mobilität und Energie

Beschreibung: Der Austausch im Bereich Liegenschaftsmanagement soll mit dem Fokus „Nachhaltigkeit" (u. a. energieeffizientes und barrierefreies Bauen) „Einführung eines CAFM (computer aided facility management)-Systems" fortgeführt werden. Ein Leistungs- und Kriterienkatalog, die beiden sowohl in der DG als auch beim LVR noch neuen Themen Nachhaltigkeit und CAFM betreffend, soll entwickelt werden. Zudem sollen die Themen Mobilitäts- und Energiemanagement ebenfalls Eingang in den fachlichen Austausch finden. Das inklusive Bauen, seit 2017 zum einen von der LVR-Mehrheitsgesellschaft Bauen für Menschen selbst schwerpunktmäßig betrieben als auch durch den LVR über die inklusive Bauprojektförderung finanziell unterstützt, soll zudem Gegenstand des Austausches sein.

Verantwortlich: Jacques Probst
Nikolai Loth

1.2. Hospitationen

Beschreibung: Um das wechselseitige Verständnis zu fördern und zu einem kontinuierlichen Wissenstransfer beizutragen, sind gegenseitige Hospitationen hilfreich. Im Einzelfall und nach Bedarf werden Länge, Einsatzort und Aufgaben definiert. Zudem soll ein Austausch über die jeweiligen Programme zur Führungskräfteentwicklung sowie über die Funktionsweise der jeweiligen Hospitationsprogramme erfolgen.
Der Austausch soll insbesondere auch mit Blick auf Hospitationsmöglichkeiten in den Außendienststellen sowie Beteiligungen des LVR und der DG erweitert werden.

Verantwortlich: Anna Quadflieg
Axel Schwamborn, Lydia Meckel

1.3. Europa- und internationale Angelegenheiten/Akquise und Management von EU-Fördermitteln

Beschreibung: Es wird vereinbart, sich künftig verstärkt zu Europa- und internationalen Angelegenheiten (u. a. erstmalige Einbeziehung der DG-Azubis in den LVR-EU-Azubi-Gipfel 2019), zur Akquise und Management von EU-Fördermitteln (u. a. INTERREG-Projekte im Rahmen der grenzüberschreitenden Kooperation), zu Möglichkeiten konzertierter Lobbyarbeit in Brüssel (u. a. durch gemeinsame Adressierung der MdEP aus dem Rheinland und Ostbelgien) und zu weiteren Querschnittsthemen auszutauschen. Auch zu übergreifenden Themen wie Verwaltung, Organisation und e-Government sowie Digitalisierung soll es einen vertieften Austausch geben.

Verantwortlich: Anna Quadflieg
Dr. Birgit Stermann, Florian Domansky

1.4 Inklusion

Beschreibung: Bezüglich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Inklusion wird eine Fortsetzung des bestehenden wechselseitigen Austauschs zwischen der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte vereinbart. Zum im LVR im Projektstatus befindlichen Konzept der Integrierten Beratung soll ein Informationsaustausch stattfinden.

Verantwortlich: Dr. Stephan Förster
Bernd Woltmann

2. Schule

2.1. Kooperation der Förderschulen

Beschreibung: Die Kooperation zwischen förderpädagogischen Ausbildungsstätten hängt von der jeweiligen Trägerschaft ab. Das Ministerium ist für die Organisation aller Förderschulen in Ostbelgien zuständig, der LVR ist Träger von Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten. Die Partner halten daran fest, ihre förderpädagogischen Ausbildungsstätten im Interesse der betroffenen schulpflichtigen Förderschüler/innen gegenseitig im Bedarfsfall zu öffnen.
Die Rahmenbedingungen der für einen reibungslosen Schulübergang erforderlichen Dokumentation sollen optimiert werden.
Explizit wird ein Austausch zu den Schulzentren für Förderpädagogik in Ostbelgien vereinbart.

Verantwortlich: Ruth De Sy
Dr. Alexandra Schwarz

2.2. Austausch über (neue) Schulmodelle

Beschreibung: Es erfolgt eine Intensivierung des Austauschs über neue Schulmodelle und zu Konzepten zur erfolgreichen schulischen Inklusion. Dies schließt auch den Erfahrungsaustausch zur LVR-Inklusionspauschale sowie die Information bzgl. der im LVR politisch beschlossenen Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion ein, die ein Lotsensystem für ratsuchende Eltern vorsieht.

Verantwortlich: Ruth De Sy
Dr. Alexandra Schwarz

3. Jugend/Jugendhilfe

3.1. Schulische Betreuung von Pflegekindern aus Deutschland, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreut werden

Beschreibung: Pflegekinder aus Deutschland werden vermehrt in Familien, die in Ostbelgien wohnhaft sind, untergebracht. Diese Kinder besuchen Schulen in Ostbelgien. Aufgrund des teilweise erhöhten Förderbedarfs der Kinder entstehen Zusatzkosten. Die Partner kommen überein, Initiativen zur Integration von deutschen Pflegekindern aus dem Rheinland in Ostbelgien aufmerksam zu beobachten und ggf. regulierend einzugreifen. Bei etwaigen grenzüberschreitenden Schulwechseln ist eine Aktenübergabe in Form eines „Überweisungszeugnisses" nach Erlaubniseinholung bei den Eltern vorzunehmen (vgl. 2.1). Das Verfahren zur Vermittlung der Pflegekinder in die DG soll künftig den ggf. notwendigen Förderbedarf als festen Prüfpunkt vorsehen.

Verantwortlich: Karin Fatzaun, Ruth De Sy
Dieter Göbel

3.2. Jugendhilfe

Beschreibung: Die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen Jugendhilfe der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des LVR wird fortgesetzt.

- Die 8. Fachtagung wird am 4. Mai 2019 in Maastricht mit dem Thema Trennung/Scheidung sowie daraus erwachsenden besonders schwierigen Verfahren wie dem Kindesentzug, stattfinden
- Fachlicher Austausch über innovative Ansätze (z.B. bzgl. unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge) und Voneinander Lernen (u. a. im Bereich der Inspektionen) durch gegenseitige Besuche in Jugendhilfeeinrichtungen
- Verstärkte Kooperation in trilateraler Form durch Berücksichtigung auch der niederländischen Gemeinden in Süd-Limburg.
- Fortsetzung des kontinuierlichen Austauschs und der konstruktiven Kooperation in der Steuerungsgruppe „grenzüberschreitende Zusammenarbeit", die sich mindestens dreimal pro Jahr zur Beratung/Abstimmung trifft.
- Das Thema Kinderarmut im Kontext der Jugendhilfe soll in den Austausch mit aufgenommen werden und der Kontakt LVR etabliert werden (siehe auch 3.4).

Verantwortlich: Karin Fatzaun
Dieter Göbel

3.3. Jugendarbeit

Beschreibung: Die Partner setzen den erfolgreichen Fachaustausch zur Jugendarbeit fort. Ein Schwerpunkt soll auf der offenen Jugendarbeit liegen.

- Austausch zur wissensbasierten Jugendarbeit: 2018 Veröffentlichung des ersten DG-Jugendberichts
- Austausch zum EU-Förderprogramm „Erasmus+"

Verantwortlich: Sabine Herzet
Dieter Göbel

3.4. Kinderarmut

Beschreibung: Vor dem Hintergrund des Armutsberichts der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist ein Austausch zum Thema Kinderarmut vorgesehen.

Verantwortlich: Michael Fryns
Dieter Göbel, Alexander Mavroudis

4. Opferentschädigung

Beschreibung: Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeitsstruktur sind die Aufgabenstellungen auf beiden Seiten nicht deckungsgleich. Gleichwohl soll der Kontakt und ein jährlicher Austausch fortgeführt werden, um bei der Aufgabenwahrnehmung im jeweiligen Ausland behilflich zu sein, z. B. wenn belgische Staatsbürger in Deutschland Opfer einer Gewalttat werden.

Verantwortlich: Diana Rauw
Peter Anders

5. Soziales/ Eingliederungshilfe

Beschreibung: Die DG möchte ihr Inspektionswesen intern weiterentwickeln und fachbereichsübergreifend standardisieren. Sie arbeitet gegenwärtig an einem Konzept zur Inspektion von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen. Der LVR verfügt zur selben Themenstellung in Kürze ebenfalls über konzeptionelle Arbeitsergebnisse, so dass ein fachlicher Austausch für beide Seiten erkenntnisbringend ist.

Verantwortlich: Joel Arens
Martina Krause

6. Gesundheit

6.1. Kinder- und Jugendpsychiatrie

Beschreibung: Kinder und Jugendliche aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die an einer psychiatrischen Erkrankung leiden, benötigen angepasste Behandlungen in ihrer Muttersprache. Die Zusammenarbeit mit der LVR-Klinik Viersen wird fortgesetzt (u. a. Austausch zum Thema "Case-

Management"). LVR-seitig besteht seitens sämtlicher LVR-Kliniken darüber hinaus Interesse an somatischen Kooperationskrankenhäusern für nicht-psychiatrische Fälle. Auch an Hospitationen ist der LVR-Klinikverbund, insbesondere in Bezug auf alternative Behandlungsmethoden zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen, interessiert. Ein Austausch zwecks Kooperations- und Hospitationsmöglichkeiten hierzu ist vereinbart.

Verantwortlich: Sarah Paquet
Markus Brehmer, Christoph Weingarz

6.2. Erwachsenenpsychiatrie

Beschreibung: Die Partner intensivieren verstärkt ab dem 2. Halbjahr 2019 (dann Wiederbesetzung der ärztlichen Direktion in Düren) den Informationsaustausch auch im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie; insbesondere wird ein berufsgruppenübergreifender, fachlicher und administrativer Austausch gewünscht. Von den Kliniken werden relevante Themenfelder und Schwerpunkte für Austausch definiert (z.B. Viersen: psychische Störungen und Intelligenzminderung; Tagesklinik in St.Vith: Patienten mit Doppeldiagnosen; zudem Konzepte der Integrierten Versorgung, Umgang mit Zwang und Gewalt in der Psychiatrie, Konzepte der Personalentwicklung). Es erfolgt eine gegenseitige Information über psychiatrische Fachveranstaltungen.

Verantwortlich: Sarah Paquet
Markus Bremer, Christoph Weingarz

7. Kultur

7.1. Museen

Beschreibung: Die Partner vereinbaren die Fortführung der Kooperationen im Bereich der Museumsbegutachtung und -beratung, z.B. bzgl. der in 2020 erneut stattfindenden Einstufungen der ostbelgischen Museen im Rahmen einer Expertenjury.
Die Deutschsprachige Gemeinschaft plant zudem die Einrichtung eines zentralen Museumsdepots – ähnlich dem Depot des LVR-LandesMuseums (LVR-LMB) in Bonn, so dass die Archivierung und Archivberatung ebenfalls fortgeführt werden soll. Ab 2019 stehen hierfür die Planungsmittel in der DG zur Verfügung, so dass der Austausch hierzu intensiviert wird. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat zudem auf Einladung des LVR hin ihr grundsätzliches Interesse an der Teilnahme an einem Projekt der Deutschen Bundesstiftung Umwelt bekundet. Ziel des Projekts ist die Erstellung eines Leitfadens, der helfen soll, die verschiedenen Anforderungen, die bei der Errichtung eines Depots zu beachten sind, vorzustellen und zu erläutern.

Verantwortlich: Sabine Herzet,
Guido Kohlenbach (LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit)
Prof. Michael Schmauder (LVR-LMB)

7.2. Archäologie und Denkmalpflege

Beschreibung: In der DG finden bzgl. Archäologie und Denkmalpflege keine Forschungsprojekte mehr statt, die DG-Verwaltung ist hier zuständigkeitshalber nur baubegleitend tätig.
Indes werden weiterhin Mittel der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Restaurierung von Gebäuden unter Denkmalschutz sowie Forschungs- und Grabungsbegleitung zur Verfügung gestellt. Im Falle von Beratungsbedarf wird wechselseitige Unterstützung zugesichert.
Hospitationen sollen weiterhin auch im Bereich Denkmalpflege durchgeführt werden.

Verantwortlich: Sabine Herzet
Dr. Andrea Pufke (LVR-ADR)

7.3. Digitales Kulturerbe/Regionale Kulturarbeit

Beschreibung: Die Deutschsprachige Gemeinschaft und der LVR bauen unabhängig voneinander Informationssysteme und Web-Portale zum Digitalen Kulturerbe auf. Hierbei tauschen sich die Partner regelmäßig aus und behalten im Auge, wo sich gemeinsame technische, semantische oder auch inhaltliche Lösungen zur Realisierung anbieten.
Eine konkrete Zusammenarbeit beim Aufbau und der Pflege eines gemeinsamen Vokabulars zur Verschlagwortung der Inhalte der Informationssysteme wird fortgesetzt.
Die Deutschsprachige Gemeinschaft nutzt das LVR-Wortnetz Kultur (WNK) und arbeitet in der LVR-Redaktion WNK mit.

Die Kooperation von der DG und dem LVR-Archiv- und Fortbildungszentrum im Rheinland (LVR-AFZ) soll weiter ausgebaut werden.
Seitens der DG wird eine Kooperation mit dem Staatsarchiv in Eupen angeregt.

Verantwortlich: Sabine Herzet
Torsten Böök (Abt. Digitales Kulturerbe)
Dr. Mark Steinert (LVR-AFZ)

7.4. Medienkompetenz

Beschreibung: Seit Jahren besteht ein intensiver Austausch zwischen den Medienzentren NRW und dem Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das nicht nur auf Schulen ausgerichtet ist, v.a. zum Thema Vermittlung der Medienkompetenz auch auf pädagogischer Ebene.
Die hieraus erwachsene Partnerschaft und Kooperation wird fortgesetzt:

- An der jährlichen Tagung der Medienzentren NRW nimmt mind. ein Vertreter des MZ teil.
- Die Kinderkinofest-Kooperation wird fortgesetzt.
- Eine Wiederbelebung der früher existierenden Filmkooperation

(Alltagsfilme) – etwa über Verleihfilme – wird angestrebt.

- Der jährlich stattfindende grenzüberschreitende Fachaustausch zwischen den Medienzentren Eupen/der DG, dem Euregionalen Medienzentrum Aachen und dem LVR-Zentrum für Medien und Bildung (LVR-ZMB) wird fortgesetzt (Schwerpunkte: schulische und außerschulische Medienbildung, besonderes frühkindliche Medienkompetenz). In 2019 ist eine 1. Arbeitstagung vorgesehen, zu der das DG-Ministerium einlädt.
- Die Kooperation des LVR-ZMB-Service Bildungsmedien on Demand: EDMOND NRW mit der DG, die diesen Dienst für ihre Schulen über das MZ Aachen auch nutzt, wird fortgeführt.
- Das Thema Digitalisierung soll in den Austausch mit aufgenommen werden.
- Das Thema Coding/Programmieren an und in Schulen soll in den Austausch mit aufgenommen w erden.
- BIPARCOURS, die App der Bildungspartner NRW, einem gemeinsamen Angebot des LVR-Zentrums für Medien und Bildung, des LWL-Medienzentrums für Westfalen sowie des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW, wird im Rahmen der Kooperation vom Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für seine Arbeit mit Schulen genutzt. Ebenso stehen die Fortbildungsangebote zur pädagogischen Arbeit mit diesem digitalen Lernwerkzeug den Mitarbeitenden zur Verfügung.

Verantwortlich: Rita Bertemes
Stefan Drewes (LVR-ZMB)

7.5. Denkmalpflege

Beschreibung: In Ostbelgien ist eine präventive/vorbeugende Denkmalpflege primäres Ziel. Die DG erstellt für Denkmaleigentümer, alle fünf Jahre einen Zustandsbericht, wobei künftige Unterhaltungs- und Restaurierungsarbeiten aus Mitteln der Deutschsprachigen Gemeinschaft gefördert werden. Ein Austausch zur Erarbeitung entsprechender Förderinstrumentarien wird vereinbart. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) lädt die Denkmalpfleger/innen der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiterhin zu seinen Tagungen (Kölner Gespräche) ein. Austausch und Beratung zwischen den Dienststellen erfolgen bei konkreten Objekten oder Einzelfällen und bei der laufenden Gutachtenerstellung für das DG-Ministerium.

Verantwortlich: Sabine Herzet
Dr. Andrea Pufke (LVR-ADR)

7.6. Regionalgeschichte

Beschreibung: 2014 wurde das Zentrum für Ostbelgische Geschichte (ZOG) gegründet. Aufgabe sind die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte Ostbelgiens sowie die breite Vermittlung der Geschichtsforschung durch

Publikationen, Ausstellungen, Vorträge, Website etc. Es wird vereinbart, eine Kooperation des LVR mit dem ZOG zu prüfen, z. B. im Kontext eines außerschulischen Lernortes.

Das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) und das Zentrum für Ostbelgische Geschichte vereinbaren für 2019 eine Zusammenkunft und nehmen die 100-jährige Zugehörigkeit der DG zu Belgien hierfür als thematischen Aufhänger.

Verantwortlich: Anna Quadflieg
Dr. Dagmar Hänel (LVR-ILR)

7.7. Immaterielles Kulturerbe

Beschreibung: Eine Expertenjury der Deutschsprachigen Gemeinschaft nimmt die inhaltliche Begutachtung von fortlaufend gestellten Anträgen zur Aufnahme des immateriellen Kulturerbes in das Verzeichnis der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor. Die Partner kommen darin überein, dass der LVR bei Bedarf ebenfalls eine/n Expertin/en in die Jury entsendet.

Verantwortlich: Sabine Herzet, Sandra De Taeye (Tourismusagentur Ostbelgien)
Guido Kohlenbach (LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit)
Dr. Dagmar Hänel (LVR-ILR)

7.8. Vernetzung

Beschreibung: Beim LVR besteht Interesse bzgl. geeigneten Marketings und Strategien der Öffentlichkeitsarbeit mit der DG ins Gespräch zu kommen. Der Fokus soll auf den Netzwerkprojekten des LVR liegen und deren Vermarktung im dt.-belgischen Grenzraum. Die Netzwerkprojekte eignen sich auch als außerschulischer Lernort für die ost-belgischen Schulen.

Verantwortlich: Sabine Herzet
Prof. Thomas Schleper (Fachbereich Zentrale Dienste, strateg. Steuerungsunterstützung)
Ulrike Kessing (Abt. Strategische Planung und Netzwerksteuerung)

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3224

öffentlich

Datum: 21.02.2019
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Herr Domansky

Kommission Europa	**13.03.2019**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

LVR-Bewerbung um NRW-Auszeichnung „Europaaktive Kommune" in 2019

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss begrüßt die Erweiterung der Antragsberechtigung im NRW-Leitprogramm "Europaaktive Kommune" auf kommunale Verbände und beschließt gemäß Vorlage Nr. 14/3224 eine LVR-Bewerbung für die Auszeichnung in 2019.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

In den Kommunen entfalten die europäischen Förderprogramme und Initiativen unmittelbar ihre Wirkung. Ein erheblicher Teil der deutschen Gesetze, die auf kommunaler Ebene umgesetzt und wirksam werden, beruht zudem auf europäischen Impulsen. Insofern ist Europa auf kommunaler Ebene omnipräsent und „spürbar“.

Der Mitwirkung am europäischen Gedanken kommt auch im LVR von jeher eine besondere Bedeutung zu. Zahlreiche Kooperationen und europäische Projekte wurden im Laufe der Jahrzehnte aufgelegt, durchgeführt und werden teils bis heute erfolgreich und engagiert gelebt. Vor knapp 10 Jahren hat der LVR zudem damit begonnen, sein Europa-Engagement stärker strategisch auszurichten, kontinuierlich zu evaluieren und in geographischer bzw. zielgruppenorientierter Weise weiter zu konkretisieren.

Die Landesregierung Nordrhein–Westfalens hat ihrerseits zur weitergehenden Stärkung der Europaaktivität der Kommunen 2012/13 ein entsprechendes Leitprogramm entworfen, in dessen Zentrum die Auszeichnung zur „Europaaktiven Kommune“ steht und das bislang lediglich den Gemeinden, Städten und Kreisen vorbehalten war. Nicht zuletzt auf Initiative der LVR-Kommission Europa wurde das Programm nunmehr in einer Neu-Auflage auch für kommunale Verbände geöffnet.

Die Verwaltung schlägt daher eine Bewerbung des LVR für die Auszeichnung „Europaaktive Kommune“ für das Jahr 2019 vor und wird über den etwaigen weiteren Verfahrensfortschritt zeitnah berichten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3224:

LVR-Bewerbung um NRW-Auszeichnung „Europaaktive Kommune“ in 2019

1. Vorbemerkung

Für den nachhaltigen und fortdauernden Erfolg der europäischen Integration ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommunen gut aufgestellt sind. Denn starke kommunale Gebietskörperschaften sind das Fundament des „Hauses Europa“. Auf kommunaler Ebene erfahren die Menschen unmittelbar, dass Europa sie betrifft und angeht und im positiven Sinne für sie da ist. In den Kommunen entfalten die europäischen Förderprogramme und Initiativen ihre Wirkung, hier wird es erfahrbar. Ein erheblicher Teil der deutschen Gesetze, die auf kommunaler Ebene umgesetzt und wirksam werden, beruht zudem auf europäischen Impulsen.

Auch innerhalb des LVR kommt der Mitwirkung am europäischen Gedanken und dem darauf fußenden Einigungsprojekt - nicht zuletzt als Konsequenz aus der selbstkritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Verbandshistorie - von jeher eine besondere Bedeutung zu. Das LVR-Europaengagement äußert sich konkret im systematisierten Umgang mit europäischen Fragestellungen im LVR-Verwaltungsalltag durch die institutionalisierte Form der Gremienarbeit der LVR-Kommission Europa sowie in der formalisierten Herangehensweise des Know-How-Austausches innerhalb der LVR-Regionalpartnerschaften mit u. a. der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und dem Selbstverwaltungsbezirk Košice sowie durch die kontinuierlich durchgeführten EU-Projektkooperationen einzelner LVR-Dienststellen. Zudem hat der LVR bereits vor knapp 10 Jahren begonnen, sein Europa-Engagement stärker strategisch auszurichten, (Vorlage-Nr. 13/2788), kontinuierlich zu evaluieren (Vorlage-Nr. 13/3566/1) und jüngst mit Hilfe von konzeptionellen, langfristigen Ansätzen (Vorlage-Nr. 14/3006) in geographischer bzw. zielgruppenorientierter Weise weiter zu konkretisieren.

Die Landesregierung Nordrhein–Westfalens hat ihrerseits zur Stärkung der Europaaktivität der Kommunen bereits 2012/13 ein entsprechendes Leitprogramm entworfen, um diese bei der (Weiter-)Entwicklung ihrer auf Europa und die Europäische Union ausgerichteten Ideen, Tätigkeiten und Projekte zu unterstützen. Europa soll noch sichtbarer werden, seine Möglichkeiten noch besser genutzt werden.

Hauptelement des Leitprogramms war eine auf zunächst fünf Jahre sowie Gemeinden, Städte und Kreise beschränkte Auszeichnung als „Europaaktive Kommune“, die erfolgreichen Bewerbern die Möglichkeit eröffnete, für ihr Europa-Engagement, entweder grundsätzlich oder projektbezogen in Form von Sonderpreisen, eine landesweite Würdigung zu erfahren und damit auch in die Verwaltung hinein zurückzuwirken und das betriebene Engagement zu würdigen. Darüber hinaus bietet das Programm für teilnehmende Kommunen u. a. folgende Vorteile:

- Fortbildung kommunaler Beschäftigter zu europarelevanten Themen
- regelmäßige Gesprächsrunden mit dem für Europa zuständigen Staatssekretär/Minister
- Besuche in Brüssel auf Einladung der Europäischen Kommission
- Förderung des Erfahrungsaustauschs und der Vernetzung kommunaler Akteure zu europäischen Themen und Aktivitäten durch jährliche Netzwerktagungen

Seit 2013 wurden insgesamt 47 Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgezeichnet, darunter auch zahlreiche LVR-Mitgliedskörperschaften. Hinzu kamen insgesamt 36 Preise in insgesamt sieben verschiedenen Sonderkategorien (s. **Anlage I**). Die Ausgezeichneten können fortan mit dem Prädikat werben und pflegen untereinander einen noch engeren thematischen Austausch, der künftige gemeinsame Projekte erleichtert und befördert.

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich abgeschlossenen Leitprogramm-Evaluation zwecks Rezertifzierung der ersten Generation an ausgezeichneten Kommunen, wurde auf Vorschlag der LVR-Verwaltung im Rahmen des Austausches mit dem Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Dr. Speich, in der Sitzung der Kommission Europa am 18.02.2018 die mögliche Erweiterung einer künftigen Antragsberechtigung im Leitprogramm auch auf die höheren Kommunalverbände thematisiert (s. **Anlage II**).

2. Aktuelle Entwicklungen

Mit Meldung vom 15.01.2019 (s. **Anlage III**) hat der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Dr. Holthoff-Pförtner, zur Bewerbung bis zum 9. Mai für das Auszeichnungsjahr 2019 aufgerufen.

Aus LVR-Sicht erfreulich ist, dass neben Kommunen und zivilgesellschaftliche Akteuren erstmalig nunmehr auch kommunale Verbände aus Nordrhein-Westfalen explizit adressiert werden, sich auf das Prädikat zu bewerben, womit der o. g. Forderung aus der LVR-Kommission Europa vollumfänglich entsprochen wird.

Konkret sieht die Neu-Auflage des Programms nunmehr vor, dass Bewerber ihr Europa-Engagement in den Handlungsfeldern „Organisieren“, „Einflussnehmen und Netzwerken“, „Kommunizieren“, „Europa sicht- und greifbar machen“ sowie „Unterstützung der europäischen Arbeit der lokal / regional aktiven Zivilgesellschaft und Aktivierung von europa-fernen Bevölkerungsgruppen“ beschreiben, die im Anschluss von einer Wettbewerbsjury bewertet werden. Aus dieser Bewertung lassen sich in der Folge wertvolle Schlüsse für die interne Weiterentwicklung ziehen. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 30.01.2019 in der NRW-Staatskanzlei wurde zudem darauf hingewiesen, dass ein aktiver Bewerbungsbeschluss des zuständigen Kommunalgremiums als sehr positiv bewertet werden würde.

3. Beschlussvorschlag

Vor dem Hintergrund der o. g. Ausführung schlägt die Verwaltung eine LVR-Bewerbung für die Auszeichnung „Europaaktive Kommune“ im Jahr 2019 vor. Die Bewerbung würde im Falle eines positiven Beschlusses im Landschaftsausschuss am 22.03.2019 der Kommission Europa in der darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben werden.

Über den etwaigen weiteren Verfahrensfortschritt wird die Verwaltung zeitnah berichten.

In Vertretung

H ö t t e

Foto: Land NRW / G. Ortmann

Preisträger

Die Auszeichnungen „Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“ in Nordrhein-Westfalen

Hier finden Sie alle Preisträger der seit 2013 verliehenen Auszeichnung „"Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen" und der seit 2018 verliehenen Auszeichnung „Europaaktive Zivilgesellschaft“.

Europaaktive Kommune, Kommunen in Europa, Europa

2 Bewertungen

Seit 2013 wurden insgesamt 47 Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden als "**Europaaktive Kommunen in Nordrhein-Westfalen**" ausgezeichnet. In ihnen leben 8,4 Millionen Menschen. Hinzu kommen insgesamt 36 Sonderpreise für kommunales Europa-Engagement in sieben verschiedenen Kategorien.

Drei zivilgesellschaftliche Akteure erhielten 2018 die Auszeichnung „**Europaaktive Zivilgesellschaft**“ im Namen von Ministerpräsident Armin Laschet.

Alle Preisträger eint ihr großes europapolitisches Engagement.

Ausgezeichnete Kommunen

Kreise
Städteregion Aachen, Kreis Lippe, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg Kreis, Kreis Steinfurt.

Kreisfreie Städte
Aachen, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Hamm, Köln, Leverkusen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Wuppertal.

Kreisangehörige Städte und Gemeinden
Bocholt, Brilon, Detmold, Eschweiler, Gladbeck, Gütersloh, Herten, Herzogenrath, Hörstel, Iserlohn, Kamen, Kranenburg, Lemgo, Lichtenau, Lünen, Marl, Paderborn, Rheine, Stolberg, Südlohn, Unna, Velbert, Versmold, Vreden, Warstein, Wassenberg, Weeze, Werne, Xanten.

Kommunale Sonderpreisträger

Kategorie Leben und Lernen
Bad Driburg, Bergkamen, Ennepetal, Gladbeck, Gütersloh, Harsewinkel, Heiligenhaus, Herzebrock-Clarholz, Kerpen, Meinerzhagen, Rheda-Wiedenbrück, Siegburg und Warendorf

Kategorie „Kommunizieren“
Gütersloh

Kategorie „Vernetzen und Mitreden“
Gevelsberg, Herford, Herzogenrath, Marl, Rhein-Kreis Neuss

Kategorie „Organisieren“
Essen, Münster

Kategorie „Gestalten“
Lünen

Kategorie „Vernetzen und Interessen vertreten“
Bocholt, Dortmund, Köln

Kategorie Integration von Geflüchteten (2016 und 2017):
Bocholt, Kreis Coesfeld, Dortmund, Kreis Euskirchen, Iserlohn, Lengerich,

Stolberg, Wuppertal

Ausgezeichnete zivilgesellschaftliche Akteure

- **Gesellschaft Bochum-Donezk e. V., Bochum**
- **art-EN-reich Kunstverein Ruhrtal e.V., Wetter**
- **Komitee für Städtepartnerschaft der Gemeinde Nottuln e. V.**

WEITERE **PRESSEMITTEILUNGEN**

WEITERE **INFORMATIONEN**

LVR-Dezernat Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten

LVR · Dezernat 2 · 50663 Köln

Herrn Dr. Mark Speich
Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen
Staatskanzlei
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.04.2018

Florian Domansky
LVR-Europabeauftragter
Tel 0221 809-7785
Fax 0221 8284-0205
florian.domansky@lvr.de

Ihre Teilnahme an der letzten Sitzung der LVR-Kommission Europa

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Speich,

gerne darf ich auf diesem Weg die Gelegenheit ergreifen, mich noch einmal herzlich für Ihre Mitwirkung an der letzten Sitzung unserer Kommission Europa zu bedanken!

Wie die Rückmeldungen aus den Reihen der Kommissionsmitglieder gezeigt haben, trifft Ihr umfassendes Engagement, mit dem Sie die Europastrategie der neuen Landesregierung ausgestalten, auf durchweg positive Resonanz. Davon zeugt auch die zwischenzeitlich vorliegende Niederschrift zu Ihrem Besuch bei uns, die ich Ihnen beiliegend gerne zur Kenntnis übersenden darf.

Sehr gefreut haben wir uns zudem über Ihre wohlwollende Bereitschaft, den LVR künftig in den Kreis der Antragsberechtigten für Ihr fortgesetztes NRW-Leitprogramm „Europaaktive Kommune" aufzunehmen. Gerne werden wir bzgl. der weiteren Details zeitnah auf Arbeitsebene in Verbindung mit Ihrem Hause treten.

Einer weitergehenden Intensivierung unserer Zusammenarbeit in Europafragen - auch über Ihre Brüsseler Vertretung - sehe ich mit großer Freude entgegen und verbleibe bis zu einer nächsten persönlichen Begegnung

mit besten Grüßen
In Vertretung

Renate Hötte

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

LVR
Qualität für Menschen

Protokollinfo

Dienststelle:
zu beteiligende Dienststelle:

Gremium:	**Kommission Europa**
Sitzungstermin:	**20.02.2018**
	nicht öffentlich

Punkt 3:

Die neue Europastrategie der Landesregierung NRW

<Diskussionsbeitrag>
Herr Staatssekretär Dr. Speich berichtet zur neuen Europastrategie der Landesregierung NRW sowie insbesondere zu den aktuellen europapolitischen Schwerpunkten des Landes. Dabei verweist er eingangs insbesondere auf drei Themenfelder. So sei zum einen die momentan diskutierte Neuausrichtung der EU-Kohäsionspolitik nach 2020 von grundsätzlicher Bedeutung für NRW. Mit Blick auf die Nettozahler-Rolle des scheidenden Vereinigten Königreichs und den damit drohenden Kürzungen im künftigen EU-Haushalt setze sich die Landesregierung aktiv dafür ein, zumindest den Status Quo der Mittelzuteilung für NRW zu bewahren. So werde u. a. die EU-weit vergleichsweise hohe "Integrationslast" durch die in NRW aufgenommenen Flüchtlinge als zusätzliches Kriterium der Mittelverteilung in die Brüsseler Debatte eingebracht. Auch der Frage nach dem sog. Europäischen Mehrwert, also dem Nutzen von Projekten vor Ort aus einer gesamteuropäischen Perspektive, komme in Zeiten von Mittelkürzungen eine verstärkte Bedeutung zu, was gleichzeitig aber auch einen noch engeren Austausch zwischen der kommunalen und der EU-Ebene bedinge. Als weiteres wichtiges Themenfeld bezeichnet **Herr Dr. Speich** die zukunftsfähige Ausgestaltung der sog. Transeuropäischen (Verkehrs-)Netze (TEN), wobei für NRW die gute Anbindung an die Seehäfen Antwerpen/Rotterdam herausragende Bedeutung einnehme. Als drittes Themenfeld lenkt er den Blick sodann auf die Frage nach der adäquaten Weiterentwicklung einer Europäischen Industriepolitik, gerade angesichts des irreversiblen NRW-Steinkohle-Ausstiegs im Jahr 2018, wobei hier ein Blick auch über das Ruhrgebiet hinaus wichtig sei. So hätten sich jüngst verschiedene EU-Kohleregionen im Übergang verstärkt in einer Taskforce im Ausschuss der Regionen in Brüssel zusammengeschlossen, um künftig gemeinsam ihre Interessen zu formulieren.

Hinsichtlich ihrer längerfristigen Europastrategie setze die Landesregierung zudem auf die Intensivierung der bisherigen bilateralen Beziehungen, gerade auch auf zukunftsrelevanten Feldern wie der grenzüberschreitenden Ausbildung und dem gemeinsamen Arbeitsmarkt.

Exemplarisch hierfür stünde, dass Armin Laschet seine erste Auslandsreise als Ministerpräsident Nordrhein-Westfalen nach Den Haag unternommen habe, wo ihm u. a. auch die ungewöhnliche Ehre eines Königsempfangs zu Teil geworden sei. Zusätzlich unterstrichen werde dies durch den geplanten Belgienbesuch von Laschet am Folgetag zur Kommissionssitzung. Im Zentrum stünden hier u. a. Fragen der Inneren Sicherheit in Zeiten offener Grenzen wie z. B. die Interoperabilität von polizeilichen Datenbanken, aber auch die Wiederbelebung eines Austauschsystems von NRW-Verbindungsbeamten mit den Sicherheitsbehörden der Nachbarländer. Von längerfristiger Bedeutung sei auch die geplante Neustrukturierung des regionalen "Weimarer Dreiecks" mit Hauts-de-France und Schlesien. Während der Fokus der Kooperation bislang auf die gemeinsame Vergangenheit als wichtige europäische Industrieregionen gelegt worden sei, müsse der Blick fortan auf das Megathema der industriellen Digitalisierung gelenkt werden. Wichtig blieben aus Sicht von **Herrn Dr. Speich** zudem auch die (nicht zuletzt wirtschaftlichen) Beziehungen zum Vereinigten Königreich trotz bzw. gerade wegen des "Brexits". Gleichwohl dränge sich angesichts des bisherigen Austrittprozesses zunehmend ein Gefühl von Fahrlässigkeit der handelnden Akteure auf britischer Seite auf. Hierauf habe die Landesregierung mit der Berufung von Friedrich Merz als ehrenamtlicher NRW-Brexit-Beauftragter reagiert, der u. a. im Falle von Unternehmensabwandungen aus dem Vereinigten Königreich für den alternativen Wirtschaftsstandort NRW werben solle.

Als ggf. größte Herausforderung verweist **Herr Dr. Speich** abschließend auf die "europapolitische Inlandsarbeit" in NRW. So stecke der Europagedanke selbst in einer tiefen Sinnkrise und es bestehe auch bei einer Landesregierung in der heutigen Zeit eine noch stärkere Begründungsnotwendigkeit bzgl. ihres europäischen Handelns, gerade auch über die bislang originäre Zielgruppe der ohnehin "Europaüberzeugten" hinaus. Eine Abkehr von den bisherigen Landesprogrammen zur Förderung des Europagedankens wäre daher kontraproduktiv. Vielmehr müsse durch programmimmanente Anpassungen auf diese neuen Herausforderungen reagiert werden und neue, gerade auch kommunale Akteure hinzugewonnen werden. Insofern signalisiert er wohlwollende Zustimmung zur Ausdehnung der Antragsberechtigung auf den LVR als HKV u. a. im Programm "Europaaktive Kommune", nach der sich **Frau Landesrätin Hötte** erkundigt.

Herr Dr. Klose, **Herr Kisters** und **Frau Lüngen** begrüßen in ihren nachfolgenden Kommentaren diese kommunale Öffnung ausdrücklich: eine Begeisterung für Europa müsse vor Ort wieder erneut entfacht werden. Zudem erfolgt die Anregung, in dem künftigen Dialogprozess auch auf die etablierten Strukturen der Euregios zurückzugreifen, wo Europa im Kleinen tagtäglich gelebt werde. Auch sprechen sich die Kommissionsmitglieder dafür aus, den Verwaltungsaufwand bei der Durchführung von EU-Projekten deutlich zu verringern. **Herr Dr. Speich** und **Herr Becker**, stellv. Referatsleiter in der Staatskanzlei NRW, nehmen dies gerne auf und regen ihrerseits an, geeignete LVR-Beispiele zum Thema "Bürokratieabbau" im EU-Kontext rückzukoppeln. Auf Nachfrage von **Herrn Stefer** führt **Herr Dr. Speich** zudem aus, dass bzgl. der TEN Teilaspekte wie Lärmschutz, Digitalisierung der Streckennetze sowie Taktzeitverbesserung aktuell geprüft würden, bzgl. der Trassenführung aber noch nichts entschieden sei.

<Abstimmungsergebnis>

<Beschluss/Kenntnisnahme>
Der Bericht wird vom Gremium zur Kenntnis genommen.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Presseinformation - 34/01/2019

15.01.2019
Seite 1 von 2

Staatskanzlei
Pressestelle
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-1134 oder 1405
Telefax 0211 837-1144

presse@stk.nrw.de
www.land.nrw

Minister Holthoff-Pförtner ruft zur Bewerbung für die Auszeichnungen „Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“ auf

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales teilt mit:

Minister Stephan Holthoff-Pförtner hat zur Bewerbung um die beiden Auszeichnungen „Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“ aufgerufen. Kommunen, kommunale Verbände und zivilgesellschaftliche Akteure aus Nordrhein-Westfalen können sich bis zum Europatag am 9. Mai für das Auszeichnungsjahr 2019 bewerben.

Ziel beider Auszeichnungen ist, vorbildliches kommunales und zivilgesellschaftliches Engagement für Europa zu ehren und zu unterstützen. Gefragt sind innovative und beispielgebende europäische Aktivitäten, die in Nordrhein-Westfalen die Vielfalt und die Chancen Europas vermitteln - besonders dann, wenn sie Menschen ansprechen, die bislang einen geringen Bezug zu Europa haben.

Minister Holthoff-Pförtner: „Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Kommunen werben für Europa, in dem sie es täglich leben. Sie leben wie selbstverständlich Europas Bedeutung, seine Chancen und großen Vorteile. Mit diesem beispielgebenden Engagement begeistern sie Nachbarn und Freunde. Sie regen andere Menschen und Institutionen an, sich für Europa einzusetzen und gestalten so Europas Zukunft mit. Diesen vorbildhaften Einsatz, dieses europäische Engagement von Kommunen, kommunalen Verbänden und zivilgesellschaftlichen Akteuren möchte der Ministerpräsident, möchte die Landesregierung würdigen und unterstützen.“

Seit 2013 erhielten 47 Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Auszeichnung „Europaaktive Kommune“. In ihnen leben 8,4 Millionen Men-

schen. 2018 wurde die Auszeichnung „Europaaktive Zivilgesellschaft“ neu eingeführt und an drei zivilgesellschaftliche Akteure vergeben. Die Auszeichnungen „Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“ werden 2019 ohne Laufzeitbeschränkung vergeben.

Zwei Jurys begutachten die Bewerbungen für die beiden Auszeichnungen und schlagen die Preisträger vor. Die Auszeichnungen „Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“ werden im Namen von Ministerpräsident Armin Laschet vergeben.

Interessierte Kommunen, Vereine und Bürgerinnen und Bürger können sich alle Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen zum Verfahren auf der Internetseite des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales abrufen:
https://www.mbei.nrw/europaaktivekommunezivilgesellschaft

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales, Telefon 0211-837-1399.

Dieser Pressetext ist auch über das Internet verfügbar unter der Internet-Adresse der Landesregierung http://www.land.nrw

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3231

öffentlich

Datum: 06.03.2019
Dienststelle: Fachbereich 14
Bearbeitung: Herr Clausmeyer

Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Geschlechtergerechte Besetzung von Gremien gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW)

Kenntnisnahme:

Der Landschaftsausschuss nimmt die Vorgaben zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Aufgrund einer Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) besteht Handlungsbedarf im Hinblick auf Entsendungen des Landschaftsausschusses in externe Gremien nach § 12 LGG: Die Norm enthält nun die Soll-Vorgabe eines Frauenanteils von 40 % für den gemeinsamen Wahlvorschlag als Ganzes bzw. die einzelnen Listen der Gruppen und Fraktionen. Darüber hinaus muss bei Gründung von Personen des Privatrechts bzw. Änderungen ihrer Statuten die Geltung des § 12 LGG berücksichtigt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3231:

Einleitung

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts vom 06.12.2016 änderte der Landtag NRW das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG); die Änderung ist am 15. Dezember 2016 in Kraft getreten. Die Neuregelung umfasste unter anderem Regelungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung (§ 12 LGG), nach denen bei der Besetzung von wesentlichen Gremien künftig Frauen mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein müssen bzw. vertreten sein sollen.

Aufgrund vorhandener Unklarheiten im Gesetzeswortlaut veröffentlichte das MHKBG NRW im März 2018 die Handreichung „Fragen und Antworten zur Anwendung von § 12 LGG in den Kommunen“ und im Dezember 2018 ergänzend die Handreichung „Landesgleichstellungsgesetz – Häufige Fragen und Antworten“. Die gleichwohl verbliebenen offenen Aspekte konnten zwischenzeitlich durch eine hiermit befasste LVR-Arbeitsgruppe – bestehend aus der Gleichstellungsbeauftragten und Vertreterinnen und Vertretern der LVR-FBe 06, 14 und 21 – geklärt werden, sodass nunmehr eine gesetzeskonforme Umsetzung des § 12 LGG beim LVR vorgenommen werden kann.

Handlungsbedarf besteht im LVR im Hinblick auf Entsendungen des LA in externe Gremien nach § 12 LGG. Die Norm enthält die Soll-Vorgabe eines Frauenanteils von 40 % für den gemeinsamen Wahlvorschlag als Ganzes bzw. die einzelnen Listen der Gruppen und Fraktionen. Darüber hinaus muss bei Gründung von Personen des Privatrechts bzw. Änderungen ihrer Statuten die Geltung des § 12 LGG berücksichtigt werden.

Ein Überblick über die gesetzlichen Vorgaben und deren Relevanz für die verschiedenen Gruppen von Gremien ist der Tabelle zu entnehmen, die neben wesentlichen Auszügen des LGG und den Handreichungen des MHKBG NRW als Anlage beigefügt ist (s. Anl. 1-4).

A. Generelle Anwendbarkeit des LGG im LVR

Für den LVR als Gemeindeverband ist das LGG anwendbar (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 LGG). Als Dienststelle im Sinne des LGG ist grundsätzlich die LVR-Verwaltung einschließlich der Wie-Eigenbetriebe anzusehen (§ 3 Abs. 1 LGG i.V.m. § 2 Abs. 1, 2 LGG). Die Vorgaben des LGG richten sich jedoch auch an die politische Vertretung, da in ihr Entscheidungen über die Besetzung von Gremien getroffen werden (vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 LGG), also insbesondere an den LA als zuständiges Beschlussorgan für die Entsendung von Vertretern des LVR in externe Gremien.

Nach § 12 Abs. 2 LGG zählen zu den der Quote unterworfenen wesentlichen Gremien auch sogenannte Wahlgremien, deren Mitglieder ganz oder zum Teil gewählt werden, wie beispielsweise Aufsichts- und Verwaltungsräte. Von diesem Begriff der Wahlgremien sind die unmittelbar oder mittelbar aus Volkswahlen hervorgegangenen Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände ausdrücklich ausgenommen (§ 12 Abs. 2 S. 5 LGG). Daher ist die Landschaftsversammlung selbst mit ihren Ausschüssen und weiteren Untergruppierungen von den Vorgaben des § 12 LGG nicht betroffen.

B. Auswirkungen für den LVR im Einzelnen:

I. Verwaltung und wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen

In der Verwaltung des LVR sowie bei seinen Wie-Eigenbetrieben wurden bislang keine wesentlichen Gremien im Sinne des § 12 Abs. 1, 2 LGG (zum Begriff s.u. II.) gebildet. Sollten derartige Gremien gebildet werden, wäre § 12 Abs. 1 LGG zu berücksichtigen, wonach Frauen mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein müssen.
Auch die Personalräte sind keine wesentlichen Gremien im Sinne des § 12 Abs. 2 LGG, denn diese sind als Interessenvertretungen der Beschäftigten schon nicht der kommunalen Verwaltung zuzurechnen und fallen daher nicht unter das LGG (s. Handreichung MHKBG NRW, S. 11 Nr. 7).

Im Ergebnis sind mithin keine Auswirkungen der Neuregelung auf die Verwaltung des LVR einschließlich seiner Wie-Eigenbetriebe ersichtlich.

II. Personenvereinigungen, in die der Landschaftsausschuss entsendet

Dies ist der Hauptanwendungsfall der Neuregelung des § 12 LGG für den LVR.
Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll der Anteil von Frauen mindestens 40 % betragen (§ 12 Abs. 4 LGG).

Als Adressaten führt der Wortlaut des § 2 Abs. 1 LGG zum Geltungsbereich des Gesetzes zwar explizit (nur) die Verwaltungen der Gemeindeverbände an, nach dem Gesetz müssen jedoch alle Stellen, die berechtigt sind, Mitglieder zu entsenden, hierbei eine entsprechende Quotierung vornehmen. Da sich die Quotenvorgabe aufgrund der Freiheit des politischen Mandats nicht auf die Wahl(-entscheidung) und das Wahlergebnis beziehen kann, sollen in Vorbereitung der Wahl der gemeinsame Wahlvorschlag bzw. die einzelnen Listen zur Listenwahl einen Frauenanteil von mindestens 40% aufweisen.

Die Soll-Vorgabe in § 12 Abs. 4 LGG bezieht sich auf Wahlgremien.
Wahlgremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte sowie andere wesentliche Gremien, deren Mitglieder ganz oder zum Teil gewählt werden (§ 12 Abs. 2 S. 4 LGG).
Wesentliche Gremien wiederum sind nach der Legaldefinition des § 12 Abs. 2 LGG Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Hierzu zählen regelmäßig Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse und Kuratorien. Weiterhin zählen dazu Gremien, die durch die obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit als wesentlich bestimmt werden.

Der Frauenanteil bei gemeinsamen Wahlvorschlägen bzw. der Aufstellung von Wahllisten zur Entsendung von Vertretern des LVR in grundsätzlich alle externe Gremien (§ 17 Abs. 3 LVerbO) soll daher mindestens 40 % betragen. Eine Ausnahme kann allenfalls dann begründet werden, wenn das zu besetzende Gremium entweder internen Besprechungsrunden oder internen Arbeits- und Projektgruppen vergleichbar ist oder nach den genannten Kriterien (Dauer, Rechtsgrundlage, Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger) als nicht von besonderer Bedeutung einzustufen ist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Benennung - beispielsweise als Beirat oder Kuratorium - die gesetzliche Annahme eines wesentlichen Gremiums

begründet. Im Ergebnis handelt es sich damit bei externen Gremien, in die LVR-Vertreterinnen und LVR-Vertretern entsendet werden, regelmäßig um wesentliche Gremien im Sinne des LGG. Aber auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, gilt der allgemeine Grundsatz des § 12 Abs. 7 LGG, wonach Gremien im Übrigen geschlechtsparitätisch besetzt werden sollen.

Damit müssen sich die Fraktionen und Gruppen für einen gemeinsamen Wahlvorschlag möglichst auf einen Vorschlag einigen, der einen Frauenanteil von mindestens 40 % enthält. Bei Verhältniswahl bezieht sich die 40 %-Vorgabe auf die einzelnen Listen der Fraktionen bzw. Gruppen.

III. Anwendbarkeit auf Personen des Privatrechts mit LVR-Beteiligung

Sofern der LVR Personen des Privatrechts gründet, deren Statuten ändert oder sich daran beteiligt, sind die Vorgaben des LGG durch Verankerung in der Satzung (§ 2 S. 1 LGG) bzw. entsprechendes Hinwirken auf die Erreichung der Ziele des LGG (§ 2 S. 2 LGG) zu berücksichtigen. Bestehende Gremien, die einen Frauenanteil unter 40 % aufweisen, müssen nicht neu besetzt werden. Für Nachbesetzungen in einem bereits bestehenden Gremium gelten jedoch die neuen Verfahrensvorschriften zur Besetzung (Entsendungen, Wahl, s. Handreichung des MGKBG NRW, S. 8 Nr. 4). Gemäß § 12 Abs. 6 S. 1, 2 LGG ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten. Wird der Mindestanteil der Frauen in Höhe von 40 % bei einer Wahl unterschritten, ist dies anzugeben.

Hinsichtlich der weiteren denkbaren Fallkonstellationen wird auf die Anlage „Tabelle zur Gremienbesetzung nach § 12 LGG“ verwiesen.

C. Sanktionen

Ein Verstoß gegen die Quotenvorgabe stellt zwar ein rechtswidriges Verhalten dar, dies hat jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen. Eine Überprüfung der Einhaltung der Quotenvorgabe durch eine Kontrollinstanz ist nicht vorgesehen. Es erfolgt auch keine Sanktion für den Fall, dass das Wahlergebnis die Zielquote von 40 % des Anteils an Frauen verfehlt, da die Gremienmitglieder im Wege einer Wahl ernannt werden und das Wahlergebnis als solches geschützt ist (§ 12 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 LGG).

In Vertretung

L i m b a c h

Wesentliche Auszüge aus dem LGG NRW

§ 2
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für

1. **die Verwaltungen** des Landes, **der** Gemeinden und **Gemeindeverbände** und der sonstigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Landesbetriebe sowie die Eigenbetriebe und **eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände**,

[...]

(2) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien haben bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung dieses Gesetzes **in der Unternehmenssatzung verankert** wird. Gehört dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden. Satz 2 gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, sowie für Beteiligungen der NRW.BANK im Rahmen ihres Förderauftrages.
[...]

§ 3
Begriffsbestimmung

(1) **Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind** die Behörden und Einrichtungen des Landes und **die in § 2 genannten Stellen**. Dienststellen für Lehrkräfte und das sonstige im Landesdienst beschäftigte pädagogische Personal an Schulen sind die Bezirksregierungen und Schulämter.
[...]

§ 12
Gremien

(1) In **wesentlichen** Gremien müssen Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Es ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen mathematisch auf- beziehungsweise abzurunden.

(2) Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Hierzu zählen regelmäßig Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse und Kuratorien. Weiterhin zählen dazu Gremien, die durch die obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit als wesentlich bestimmt werden. Wahlgremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte sowie andere wesentliche Gremien, deren Mitglieder ganz oder zum Teil gewählt werden. Ausgenommen sind die unmittelbar oder mittelbar aus Volkswahlen hervorgegangenen Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Ausschüsse.

(§ 12)

(3) Werden bei Dienststellen im Sinne des § 3 Gremien gemäß Absatz 2 gebildet oder wiederbesetzt, müssen die entsendenden Stellen zu mindestens 40 Prozent Frauen benennen. Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, sind Frauen und Männer alternierend zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium durch Berufungsakt einer Dienststelle entsprechend.

(4) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 5 genannten Gremien soll der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen.

(5) Von den Absätzen 1 und 3 darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Zwingende Gründe liegen insbesondere vor, soweit

1. Mitglieder aufgrund einer Wahl ernannt werden,
2. eine für das Gremium geltende Regelung die Besetzung von Mitgliedern Kraft eines Amtes oder einer besonderen Funktion (geborene Mitglieder) vorsieht oder
3. der entsendenden Stelle die Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 3 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

In den Fällen nach Nummer 2 werden die geborenen Mitglieder bei der Berechnung des Mindestanteils von 40 Prozent Frauen nicht einbezogen. In den Fällen nach Nummer 3 ist von der entsendenden Stelle darzulegen, dass hinreichende Bemühungen getroffen wurden, um die Mindestquote zu erfüllen. Die Dienststellenleitung der berufenden Stelle stellt fest, ob zwingende Gründe vorliegen, um einen Sitz abweichend zu besetzen und macht ihre Entscheidung aktenkundig. Liegen keine zwingenden Gründe für die Abweichung vor, bleibt der Sitz bis zur quotenkonformen Nachbenennung frei, es sei denn, die Mindestquote nach Absatz 1 wird anderweitig bereits erfüllt.

(6) Die Öffentlichkeit ist über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten. Wird der Mindestanteil gemäß Absatz 1 Satz 1 bei einer Wahl unterschritten, ist dies anzugeben. Gremien, die einer obersten Landesbehörde zugeordnet sind, berichten dieser im Abstand von einem Jahr über ihre Zusammensetzung nach Geschlecht. Wird der Mindestanteil gemäß Absatz 1 unterschritten, ist dies gegenüber der obersten Landesbehörde zu begründen.

(7) Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden.

(8) Bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch Dienststellen im Sinne des § 3 in Gremien außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes sollen die entsendenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer benennen. Besteht ein Benennungsrecht nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden. Bei ungerader Personenzahl gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Position.

(9) Weitergehende spezialgesetzliche Regelungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung bleiben unberührt.

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fragen und Antworten zur Anwendung von § 12 Landesgleichstellungsgesetz in den Kommunen

#NRWGleichstellung

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fragen und Antworten zur Anwendung von § 12 Landesgleichstellungsgesetz in den Kommunen

herausgegeben vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen

VORWORT

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) wurde am 6. Dezember 2016 vom Landtag Nordrein-Westfalen geändert; die Änderung ist am 15. Dezember 2016 in Kraft getreten.

Mit dieser Novellierung wurden u.a. auch die Regelungen zu einer geschlechtergerechten Gremienbesetzung in § 12 LGG neu gefasst. Demnach ist als Grundsatz nunmehr bei der Besetzung von wesentlichen Gremien ein Mindestanteil von 40 Prozent Frauen verpflichtend vorgegeben. Folgerichtig müssen alle Stellen, die berechtigt sind, Mitglieder zu entsenden, bei ihren Personalvorschlägen, Benennungen etc. eine entsprechende Quotierung vornehmen. Von den Vorgaben darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Für Gremien, die im Wege der Wahl besetzt werden, gilt die Quotierung in Bezug auf die Vorschlagslisten und Kandidaturen, nicht aber für die Wahl als solche.

Die vorliegende Handreichung basiert auf einer Sammlung von Fragen zur Anwendung der Vorschriften zur Gremienbesetzung, die das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung im Kontext der Neuregelung erreicht haben. Aufbereitet wurden vor allem Fragestellungen zu typischen Anwendungskonstellationen in den Kommunen. Praxisorientierte Erläuterungen, ergänzt durch Beispiele, sollen die Umsetzung der neuen Vorschriften vor Ort begleiten und unterstützen.

Düsseldorf, 01.03.2018

INHALTSVERZEICHNIS

ANWENDUNGSFRAGEN

ZU § 12 ALLGEMEIN 7

ZU § 12 ABSATZ 2 9

ZU § 12 ABSATZ 3: 12

ZU § 12 ABSATZ 4 13

ZU § 12 ABSATZ 5 15

ZU § 12 ABSATZ 6 17

ZU § 12 ABSATZ 8 17

ZU § 12 ABSATZ 9 18

Fragen und Antworten zur Anwendung von § 12 Landesgleichstellungsgesetz[1] in den Kommunen

§ 12 LGG LAUTET

(1) In wesentlichen Gremien müssen Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Es ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen mathematisch auf- beziehungsweise abzurunden.

(2) Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Hierzu zählen regelmäßig Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse und Kuratorien. Weiterhin zählen dazu Gremien, die durch die obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit als wesentlich bestimmt werden. Wahlgremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte sowie andere wesentliche Gremien, deren Mitglieder ganz oder zum Teil gewählt werden. Ausgenommen sind die unmittelbar oder mittelbar aus Volkswahlen hervorgegangenen Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Ausschüsse.

(3) Werden bei Dienststellen im Sinne des § 3 Gremien gemäß Absatz 2 gebildet oder wiederbesetzt, müssen die entsendenden Stellen zu mindestens 40 Prozent Frauen benennen. Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, sind Frauen und Männer alternierend zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium durch Berufungsakt einer Dienststelle entsprechend.

(4) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 5 genannten Gremien soll der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen.

(5) Von den Absätzen 1 und 3 darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Zwingende Gründe liegen insbesondere vor, soweit

1. Mitglieder aufgrund einer Wahl ernannt werden,

2. eine für das Gremium geltende Regelung die Besetzung von Mitgliedern Kraft eines Amtes oder einer besonderen Funktion (geborene Mitglieder) vorsieht oder

3. der entsendenden Stelle die Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 3 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

[1] https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_id=4847&aufgehoben=N&anw_nr=2

In den Fällen nach Nummer 2 werden die geborenen Mitglieder bei der Berechnung des Mindestanteils von 40 Prozent Frauen nicht einbezogen. In den Fällen nach Nummer 3 ist von der entsendenden Stelle darzulegen, dass hinreichende Bemühungen getroffen wurden, um die Mindestquote zu erfüllen. Die Dienststellenleitung der berufenden Stelle stellt fest, ob zwingende Gründe vorliegen, um einen Sitz abweichend zu besetzen und macht ihre Entscheidung aktenkundig. Liegen keine zwingenden Gründe für die Abweichung vor, bleibt der Sitz bis zur quotenkonformen Nachbenennung frei, es sei denn, die Mindestquote nach Absatz 1 wird anderweitig bereits erfüllt.

(6) Die Öffentlichkeit ist über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten. Wird der Mindestanteil gemäß Absatz 1 Satz 1 bei einer Wahl unterschritten, ist dies anzugeben. Gremien, die einer obersten Landesbehörde zugeordnet sind, berichten dieser im Abstand von einem Jahr über ihre Zusammensetzung nach Geschlecht. Wird der Mindestanteil gemäß Absatz 1 unterschritten, ist dies gegenüber der obersten Landesbehörde zu begründen.

(7) Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden.

(8) Bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch Dienststellen im Sinne des § 3 in Gremien außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes sollen die entsendenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer benennen. Besteht ein Benennungsrecht nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden. Bei ungerader Personenzahl gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Position.

(9) Weitergehende spezialgesetzliche Regelungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung bleiben unberührt.

ZU § 12 ALLGEMEIN

1. Wie ist die Regelung aufgebaut?

§ 12 unterscheidet zwischen wesentlichen Gremien und Gremien allgemein. Für wesentliche Gremien gelten die Absätze 1 bis 6, für die übrigen Gremien die Absätze 7 und 8.

Absatz 1 bestimmt für alle wesentlichen Gremien einen Mindestanteil von 40 % Frauen. Den Begriff der wesentlichen Gremien definiert Absatz 2.

Als eine spezielle Untergruppe nennt Absatz 2 die Wahlgremien, d. h. Gremien, deren Mitglieder ganz oder zum Teil gewählt werden. Hierzu zählen insbesondere Aufsichts- und Verwaltungsräte, deren Mitglieder vom Gemeinderat bzw. Kreistag gewählt werden. Für diese Wahlgremien bzw. den Wahlvorgang gelten mit Rücksicht auf das Demokratieprinzip des Grundgesetzes abgeschwächte Vorgaben bzw. eine Ausnahme von weiteren Rechtsfolgen, wenn der Mindestfrauenanteil nicht erreicht wird (s. Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 1).

Für Gremien, die im Wege der Entsendung besetzt werden, gelten die strengen Vorgaben des Absatzes 3; die Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Vorgaben regelt Absatz 5.

Absatz 6 legt Informations- und Berichtspflichten fest.

2. Für die übrigen (nicht wesentlichen) Gremien im Geltungsbereich des LGG gibt Absatz 7, wie bisher, die geschlechterparitätische Besetzung im Rahmen einer Soll-Regelung vor; weitergehende Vorgaben sind für diese Gruppe der Gremien nicht vorgesehen. Entsprechendes gilt gemäß Absatz 8 für Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen in Gremien, die nicht bei Stellen der öffentlichen Verwaltung in NRW angesiedelt sind.

Abschließend regelt Absatz 9 das Verhältnis von § 12 zu spezialgesetzlichen Regelungen, die auf eine geschlechtergerechte Gremienbesetzung abzielen. Regelungen, die weitergehend sind, haben hiernach gegenüber § 12 Vorrang.

3. *Kollidiert der festgelegte Mindestfrauenanteil von 40 % mit dem „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ des Bundes?*

Eine Kollision kommt insbesondere im Bereich von kommunalen Unternehmen in der Rechtsform der GmbH in Betracht, soweit für diese obligatorisch ein Aufsichtsrat zu bestellen ist. Für diese gibt das Gesellschaftsrecht gemäß dem o. g. Teilhabegesetz des Bundes eine flexible Zielquote für den Aufsichtsrat (festzulegen von der Gesellschafterversammlung bzw. vom Aufsichtsrat selbst) vor, verbunden mit einem Verschlechterungsgebot unterhalb der Mindestquote von 30 % Frauenanteil (vgl. z. B. § 52 Absatz GmbHG). Dieser bundesgesetzliche Standard ist aufgrund seines rechtlichen Ranges auch für kommunale Unternehmen (vorrangig) verbindlich. Unproblematisch ist es, wenn sich die Unternehmen, basierend auf dem LGG, im Wege der Selbstbindung durch Satzungsrecht strengere Standards auferlegen[2]. Die gesetzlichen Grundlagen des Gesellschaftsrechts bleiben hiervon unberührt.

Verfügen kommunale Unternehmen in der Rechtsform der GmbH demgegenüber über einen freiwilligen (fakultativen) Aufsichtsrat, wird die Anwendbarkeit des § 52 GmbH in der Satzung regelmäßig ausgeschlossen. Das gesellschaftsrechtlich vorrangige bundesgesetzliche Verschlechterungsgebot unterhalb der Mindestquote von 30 % gemäß § 52 Absatz 2 GmbHG greift dann nicht, so dass auch hier der Weg frei ist, im Gesellschaftsvertrag die Anwendbarkeit des LGG und damit höhere Standards (40-%-Quote gemäß § 12 Absatz 1 LGG) zu vereinbaren.

4. *Gilt die Neuregelung nur für die Neubesetzung von wesentlichen Gremien oder bereits auch für Nachbesetzungen in bestehenden Gremien?*

Der neue § 12 LGG ist zum 15.12.2016 in Kraft getreten. Bestehende Gremien, die einen Frauenanteil unter 40 % aufweisen, müssen aber nicht neu besetzt werden. Für Nachbesetzungen in einem bereits bestehenden Gremium gelten jedoch ab dem Inkrafttreten die Verfahrensvorschriften zur Besetzung (Entsendungen, Wahl).

[2] Zur Anwendung des LGG auf privatrechtliche Unternehmen s. auch unten zu § 12 Absatz 2

ZU § 12 ABSATZ 2

5. Wie werden wesentliche Gremien definiert und identifiziert?

Die Aufzählung in Absatz 2 benennt verschiedene Merkmale:

- Merkmal Funktion: Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe
- Merkmal Bezeichnung: Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse und Kuratorien; das Gesetz geht davon aus, dass so bezeichnete Gremien in aller Regel zu den wesentlichen zu zählen sind (Achtung: nicht von § 12 erfasst sind die Ausschüsse der Räte, s. u.).
- Merkmal: Besondere tatsächliche und rechtliche Bedeutung. Mögliche Kriterien für die besondere Bedeutung können sein (und/oder):
    - Einsetzung auf Dauer
    - Einsetzung aufgrund förmlicher Rechtsgrundlage (Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung etc.)
    - Auswirkungen der Gremienarbeit auf die Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger.

Beispiele für wesentliche Gremien im Bereich der Kommunen sind die Verwaltungsräte kommunaler AöR sowie Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform. Soweit sie im Wege der Wahl (durch die kommunale Vertretungskörperschaft) besetzt werden, gelten die Sonderregelungen des Absatzes 2 sowie die Ausnahme nach Absatz 5 Satz 2 Nummer 1. Hinsichtlich der prinzipiellen Anwendung des § 12 ist in Hinblick auf den Geltungsbereich gemäß § 2 LGG wie folgt zu unterscheiden:

Für die Verwaltungsräte kommunaler AöR ist § 12 unmittelbar anzuwenden, da das LGG unmittelbar gilt (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 1).

Bei Aufsichtsräten von kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform ist wiederum zu unterscheiden:
Ist die Anwendung von § 12 in der Satzung festgelegt[3], gelten die Regelungen dieser Vorschrift als internes Unternehmensrecht, das die Trägerkommune im Wege der Selbstbindung auf der Grundlage des LGG gesetzt hat.

[3] Wofür bei Neugründungen die Gemeinden bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter Sorge zu tragen haben, vgl. § 2 Absatz 2 Satz 1.

Bei privatrechtlichen Unternehmen, die mehrheitlich (mehr als 50 Prozent) einer Gemeinde allein oder mehreren Gebietskörperschaften gehören und bei denen die Anwendung des LGG nicht im Satzungsrecht verankert ist, beschränken sich die Obliegenheiten der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde darauf, auf die Beachtung der Gesetzesziele im Unternehmen hinzuwirken. Bezogen auf § 12 bedeutet das die Verpflichtung, im Rahmen der bestehenden Einflussmöglichkeiten darauf hinzuwirken, dass in den Gremien der Unternehmen ein Mindestfrauenanteil von 40 % erreicht wird.

Keine wesentlichen Gremien im Sinne der Vorschrift sind regelmäßige interne Besprechungsrunden oder interne ad-hoc Arbeits- und Projektgruppen zu Einzelvorhaben. Für diese Gremien gilt der allgemeine Grundsatz der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung gemäß Absatz 7.

6. Sind der Gemeinderat/Stadtrat/Kreistag gemäß Absatz 2 Satz 5 von der Geltung ausgenommen? Was gilt für die jeweiligen Ausschüsse? Sind weitere Gremien ausgenommen?

Als „aus Volkswahlen hervorgegangene Vertretungskörperschaft“, d. h. als Gremium, dessen Mitglieder von den Bürgerinnen und Bürgern der Kommune in freier, gleicher und geheimer Wahl als unabhängige politische Vertretung gewählt wurde, ist der Rat gemäß Absatz 2 Satz 5 von der Geltung ausgenommen. Die Ausschüsse sind als Untergliederungen des Rates ebenfalls ausgenommen. Auch weitere kommunale Gremien, die nach ähnlichen Grundsätzen wie der Rat von (Teilen) der Bevölkerung gewählt werden und in vergleichbarer Weise als unabhängige politische Interessenvertretungen der Bürgerinnen und Bürger fungieren, sind keine Gremien im Sinne des § 12.

Beispiele:

- Bezirksvertretungen, da sie unmittelbar vom Volk gewählt werden
- Bezirksausschüsse (§ 39 Absatz 3 GO NRW), da sie Ratsausschüsse i. S. d. § 41 Absatz 2 GO NRW sind und dementsprechend behandelt werden müssen
- Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr
- Landschaftsversammlung als Vertretungskörperschaft von Gemeindeverbänden, da diese mittelbar aus den volksgewählten Räten/Kreistagen hervorgehen, sowie Landschaftsausschüsse als deren Untergliederungen

- Betriebsausschuss: Der Betriebsausschuss eines Eigenbetriebes nach § 5 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung NW ist ein Ausschuss des Rates der Gemeinde und als solcher, wie auch die anderen Ausschüsse des Rates der Gemeinde vom Geltungsbereich des § 12 ausgenommen.
- Politische Vertretungen von Bevölkerungsteilen: Integrationsräte, Seniorenbeiräte, Jugendräte/-parlamente

7. Ist der Personalrat ein wesentliches (Wahl) Gremium im Sinne von Absatz 2?

Nein. Der Personalrat ist als Interessenvertretung der Beschäftigten nicht der kommunalen Verwaltung zuzurechnen und fällt daher nicht unter das LGG.

8. Sind die interkommunalen Arbeitskreise im Zusammenhang mit „Konzept Ruhr/Wandel als Chance – Perspektiven 2020“ wesentliche Gremien im Sinne von Absatz 2?

Die Analysen, Empfehlungen, Vorschläge etc. der Arbeitskreise haben große Bedeutung für die künftige Entwicklung in der Region und somit auch für die konkreten Lebensverhältnisse bzw. Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Die Arbeitskreise sind deshalb als wesentliche Gremien einzustufen.

9. Sind die Regionalräte „wesentliche Gremien“ im Sinne von Absatz 2?

Die Regionalräte sind als staatliche (nicht: parlamentarische) Einrichtungen wesentliche (Wahl)Gremien i.S. d. § 12 Absatz 2 Satz 4 LGG. Für die Wahl bzw. die Berufung der Mitglieder gilt § 12 Absatz 3 LGG: bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll der Anteil von Frauen mindestens 40 % betragen. Wird im Regionalrat der Mindestanteil von 40 % Frauen nicht erreicht, handelt es sich um eine vom Gesetz gedeckte Abweichung aus zwingendem Grund (vgl. § 12 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 LGG).

ZU § 12 ABSATZ 3:

Absatz 3 regelt, auf welche Weise im Fall von Entsendungen der Mindestfrauenanteil in den wesentlichen Gremien (zum Begriff vgl. oben zu Absatz 2) erreicht werden soll, nämlich durch Quotierung der Entsendungen (Ausübung von Vorschlags-, Benennungs- und Bestellungsrechten, soweit kein Wahlverfahren vorgegeben ist).

Zu unterscheiden sind Entsendungen von der Begründung der Mitgliedschaft durch eine Wahl. Für letztere gilt Absatz 4. Im Bereich der Kommunen (einschließlich der kommunalen Unternehmen) wird diese Art der Besetzung der häufigere Anwendungsfall sein, insbesondere in Form der Wahl durch den Rat.

Die Entsendungsvorgabe des Absatzes 3 gilt für alle wesentlichen Gremien im Sinne des Absatzes 2, die bei den Dienststellen im Geltungsbereich des LGG angesiedelt sind (soweit sie nicht im Wege der Wahl besetzt werden). Bezüglich des Dienststellenbegriffs verweist Absatz 3 auf § 3 des Gesetzes. Auf kommunaler Ebene sind Dienststellen im Sinne der Vorschrift demzufolge die Verwaltungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Für kommunale Unternehmen/Beteiligungen in Privatrechtsform gilt (sofern die entsprechende Geltung des LGG in der Unternehmenssatzung festgelegt ist, s. dazu oben zu Absatz 2): An die Stelle der Dienststelle tritt die Unternehmensverwaltung (vgl. § 3 Absatz 1).

10. Welche Stellen werden durch Absatz 3 zu einer quotenkonformen Entsendung verpflichtet?

Die Quotierungsvorgabe richtet sich an alle Dienststellen, Einrichtungen, Institutionen etc., die berechtigt sind, für das jeweilige Gremium Mitglieder vorzuschlagen, zu benennen oder zu bestellen (nicht: zu wählen). Neben Entsendungen durch die Kommune selbst, z. B. in wesentliche Gremien anderer Kommunen oder Stellen gemäß §§ 2, 3 LGG sind hier auch Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung erfasst, wie Verbände und Organisationen, die Mitglieder in wesentliche Gremien der Kommune entsenden. Es empfiehlt sich, insbesondere diese externen Stellen anlässlich der Aufforderung, ihre Vertreterinnen und Vertreter vorzuschlagen bzw. zu benennen oder zu bestellen dezidiert auf die Regelungen des § 12 hinzuweisen und zur Beachtung der Vorgaben aufzufordern. Eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Quote liegt bei der (Ober)Bürgermeisterin / dem (Ober)Bürgermeister. Als Spitze der Kommunalverwaltung wird sie/er in der Regel berufende Stelle für die bei der Kommunalverwaltung angesiedelten wesentlichen Gremien sein.

Bei der Berufung ist sie/er an die Mindestquote gebunden (vgl. Satz 3); ihr/ihm obliegt außerdem die Feststellung, ob bei Entsendungen, die die Mindestquote unterschreiten, zwingende Gründe für die Abweichung vorliegen (vgl. Absatz 5 Satz 5).

ZU § 12 ABSATZ 4

Absatz 4 regelt, auf welche Weise der Mindestfrauenanteil in Wahlgremien (zum Begriff vgl. Absatz 2 Satz 4) erreicht werden soll. Der Wahlvorgang selbst wird hierbei nicht reguliert. Die Quotierung erfolgt vielmehr im Vorfeld der Wahl: Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen sollen mindestens 40 % Frauen aufgestellt werden. Ein Hauptanwendungsfall in den Kommunen ist die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde als Mitglieder von Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen durch den Rat gemäß § 113 Absatz 1 Satz 3 GO NW. Unbeschadet dessen, dass das Gesetz hier von „bestellen“ spricht, geht die Kommentierung zur Gemeindeordnung davon aus, dass diese besonders bedeutsamen Personalentscheidungen wie eine Wahl zu behandeln sind; es finden die für Wahlen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch; Anm. III. zu § 50 GO NW). Wie sich aus dem Wortlaut des § 50 Absatz 4 Satz 1 GO NW ergibt, gilt dies nicht nur, wenn der Rat Mitglieder für Organe von Beteiligungsunternehmen „zu bestellen“, sondern auch, wenn er sie „vorzuschlagen“ hat. Es ist schlüssig, auch im Zusammenhang mit § 12 diese Personalentscheidungen, unbeschadet der Bezeichnung, als Wahl zu behandeln.

11. Müssen im Rahmen der Quotierung von Listen und Kandidaturen Frauen und Männer abwechselnd gelistet werden oder könnten Männer auch oben auf die Liste und Frauen unten gesetzt werden?

Wie auch die Regelung des Absatzes 3 dient die Vorgabe des Absatzes 4 dazu, das Erreichen des Mindestfrauenanteils zu ermöglichen. Diesem Ziel muss die Verteilung der Geschlechter innerhalb der Liste Rechnung tragen.

12. Muss für die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates aus dem Rat heraus jede einzelne Liste einer Partei/ Wählervereinigung die 40 %-Mindestquote aufweisen?

Ziel der Quotierung von Listen und Kandidaturen ist es, dass genügend Frauen zur Wahl stehen, um unter den schließlich Gewählten den Mindestanteil von 40 % zu erreichen. Wenn Bestellungs- oder Vorschlagsrechte für zwei oder mehr (nicht hauptamtliche) Mitglieder als Vertretung der Gemeinde in Unternehmen bestehen, unterscheidet § 50 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 GO NW zwei Verfahrensvarianten:

Hat sich der Rat auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, kann dieser durch einstimmigen Beschluss angenommen werden. In diesem Fall stellt der Beschlussvorschlag die Auflistung der Kandidaturen dar; die Quotierungsvorgabe bezieht sich dann auf den einheitlichen Vorschlag als Ganzes.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abzustimmen, d. h. es findet ein förmliches Wahlverfahren auf der Grundlage von Kandidaturen statt. In diesem Fall ist bei der Aufstellung der Wahlvorschläge durch die einzelnen Parteien/Wählergemeinschaften/Fraktionen die Quotierungsvorgabe zu beachten.

13. Wie ist die Rechtslage, wenn der Rat die Mitglieder für den Verwaltungs-/ Aufsichtsrat nicht unmittelbar wählt, sondern nur einen Wahlvorschlag macht und die eigentliche Wahl erst durch die Gesellschafterversammlung erfolgt?

Das Verfahren nach § 50 Absatz 3 GO NW ist gemäß § 50 Absatz 4 GO NW sowohl für Bestellungen als auch für Vorschläge des Rates anzuwenden. Es gilt das oben für Bestellungen Gesagte. Die anschließende Wahl durch die Gesellschafterversammlung ist rechtlich ebenfalls nach den Vorgaben des § 12 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 zu handhaben.

ZU § 12 ABSATZ 5

Absatz 5 regelt die Frage der Ausnahmen und legt fest, dass von den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden kann. Es gelten unterschiedliche Voraussetzungen für die Bejahung zwingender Gründe, je nachdem, ob es sich um gewählte, „geborene“ oder entsendete Mitglieder handelt.

Wird die Mindestquote bei der Besetzung im Wege der Wahl oder bei der Besetzung durch geborene Mitglieder verfehlt, geht das Gesetz ohne weitere Voraussetzungen von zwingenden Gründen aus (vgl. Satz 2 Nummer 1, 2).

Anders bei Entsendungen: die Annahme zwingender Ausnahmegründe setzt hierbei voraus, dass die Einhaltung der Vorgaben aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Andernfalls bleibt der entsprechende Gremiensitz leer, bis eine Nachbenennung erfolgt, die den gesetzlichen Mindestvorgaben entspricht. Hierüber entscheidet die Leitung der berufenden Dienststelle. Bei Gremien, die in der Kommunalverwaltung angesiedelt sind, ist dies die (Ober)Bürgermeisterin bzw. der (Ober)Bürgermeister, bei Gremien kommunaler Unternehmen die Unternehmensleitung.

14. Was ist ein geborenes Mitglied?

Der Begriff „geboren“ bezeichnet den Fall, dass die Mitgliedschaft rechtlich – d. h. durch Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung etc. – aufgrund eines bestimmten Amtes bzw. einer Funktion begründet wird. Wer das Amt bzw. die Funktion innehat, wird aufgrund des Rechts unmittelbar Mitglied und quasi in das Gremium hinein „geboren“. Im Regelfall dürften solche Vorgaben das Amt der (Ober)Bürgermeisterin/ des (Ober)Bürgermeisters betreffen. Geborene Mitglieder werden bei der Berechnung des Mindestfrauenanteils nicht einbezogen (s. Satz 3).

15. Wie bestimmt sich die tatsächliche Unmöglichkeit für Entsendungen nach Satz 2 Nummer 3?

Satz 2 Nummer 3 ist in Verbindung mit Satz 4 und 5 zu lesen: Die entsendende Stelle kann sich darauf berufen, dass ihr die Einhaltung der Vorgaben aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, wenn sie darlegt, dass sie sich „hinreichend“ um die Gewinnung eines weiblichen Mitgliedes (oder mehrerer) bemüht hat, dies aber erfolglos geblieben ist. Die abschließende Feststellung, ob ein zwingender Ausnahmegrund im

Sinne dieser tatsächlichen Unmöglichkeit vorliegt, trifft die Verwaltungsspitze (Dienststellenleitung der berufenden Stelle) und macht sie aktenkundig (vgl. Satz 5).

16. Was ist unter „hinreichenden Bemühungen“ zu verstehen?

Die Beurteilung, ob die dargelegten Bemühungen als „hinreichend“ anzusehen sind, trifft die Verwaltungsspitze (Dienststellenleitung der berufenden Stelle) nach ihrem Ermessen und entscheidet auf dieser Basis darüber, ob zwingende Gründe anzunehmen sind, die eine Ausnahme rechtfertigen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen (vgl. Satz 5). Um sich auf hinreichende Bemühungen zu berufen, müssen der Natur der Sache nach Bemühungen zur Gewinnung von Frauen dargelegt werden können. Die bloße Angabe, es stünden keine geeigneten Frauen zur Verfügung, genügt nicht. Auch müssen die dargelegten Bemühungen prinzipiell geeignet sein, Bewerberinnen zu erreichen und zu gewinnen. Wird das Vorliegen zwingender Gründe für die Abweichung von der Mindestquote verneint, greift die Sanktion des „leeren Stuhls“: Bis zur quotenkonformen Nachbenennung bleibt der entsprechende Sitz frei (Satz 6).

17. Welche Regelungen des Absatzes 5 gelten für den Rat bei der Abstimmung über die in den Aufsichtsrat einer städtischen GmbH zu entsendenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter?

Der Aufsichtsrat ist gemäß Absatz 2 Satz 4 ein Wahlgremium. Die Abstimmung selbst stellt im gemeindeverfassungsrechtlichen Sinne eine Wahl dar (vgl. Rehn, Cronauge, von Lennep, Knirsch; Gemeindeordnung NRW, Anm. III. 1. zu § 50 GO). Es gilt somit Satz 2 Nummer 1: Wird bei der Wahl der Mindestfrauenanteil von 40 % unterschritten, stellt dies einen zwingenden Grund im Sinne der Vorschrift dar, der die Abweichung rechtfertigt. Es gilt des Weiteren Satz 2 Nummer 2, wenn der Aufsichtsrat sogenannte geborene Mitglieder hat, z. B. die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Satz 2 Nummer 3 findet auf die Besetzung durch Wahl keine Anwendung.

ZU § 12 ABSATZ 6

18. Wie erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Verwaltungs- und Aufsichtsräten „nach Geschlecht… in geeigneter Form“? Nach welchen Kriterien ist zu differenzieren? Muss dabei zwischen den einzelnen Parteien unterschieden werden oder nur das Gesamtgremium sowie der Frauenanteil dargestellt werden?

Eine geeignete Form der Veröffentlichung bietet z. B. der Beteiligungsbericht der Gemeinde. Das Gesetz nennt als Differenzierungsmerkmal lediglich das Geschlecht. Um einen raschen Überblick über die Frauen- und Männeranteile zu ermöglichen, bietet sich neben der Nennung der absoluten Zahlen die Darstellung nach Prozentanteilen an. Sinnvoll ist darüber hinaus eine Darstellung nach entsendenden Stellen, um das Entsendungsverhalten transparent zu machen. In jedem Fall ist gemäß Satz 2 anzugeben, wenn der 40 %-Mindestanteil für das Gesamtgremium bei einer Wahl unterschritten wurde.

19. Für welche Stellen gelten die Unterrichtungs- und Berichtspflichten?

Die Sätze 1 und 2 beziehen sich auf Aufsichts- und Verwaltungsräte, sowohl auf kommunaler wie auf Landesebene. Die Sätze 3 und 4 gelten hingegen nicht für die Kommunen. Sie betreffen ausschließlich Gremien, die bei den Ministerien/obersten Landesbehörden angesiedelt sind. Nur für diese gilt eine besondere jährliche Berichtspflicht gegenüber der Behörde.

ZU § 12 ABSATZ 8

20. Was sind Gremien „außerhalb des Geltungsbereichs“?

Gemeint sind Gremien, die nicht bei Stellen angesiedelt sind, für die das LGG gilt und für die dementsprechend die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden sind. Dies können Gremien von (nicht-öffentlich-rechtlichen) Vereinen, Verbänden und Organisationen sein, wie z. B. der kommunalen Spitzenverbände, aber auch bspw. Gremien des Bundes. Eine Einflussnahme auf die Besetzung dieser Gremien ist (nur) möglich, soweit Entsendungsrechte für Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen oder des

Landes bestehen. Für diese Fälle bestimmt Absatz 8 konsequenterweise Mindestvorgaben für die Entsendung von Frauen, analog der Vorgaben für die Gremien im „eigenen“ Bereich (Land und Kommunen).

ZU § 12 ABSATZ 9

Absatz 9 betrifft Regelungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung in anderen (Fach)Gesetzen. Gehen deren Vorgaben über die des § 12 hinaus, sind sie gegenüber § 12 vorrangig anzuwenden. Solange im Fachrecht Regelungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung fehlen oder hinter dem Regelungsgehalt des § 12 zurückbleiben, richtet sich die Besetzung hinsichtlich der zu beachtenden Mindestfrauenanteile für alle wesentlichen Gremien im Geltungsbereich des LGG nach den Maßgaben des § 12.

21. Wann ist eine Regelung als „weitergehend“ anzusehen?

Ein Beispiel für eine weitergehende Regelung ist § 11c des Hochschulgesetzes NRW, der für die Hochschulgremien verbindlich eine geschlechtsparitätische Besetzung vorschreibt.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbg.nrw.de
www.mhkbg.nrw

Kontakt

Referat „Gleichstellung im öffentlichen Dienst, Frauenpolitik in Kommunen“
Gabriela Rosenbaum
E-Mail: gabriela.rosenbaum@mhkbg.nrw.de

© März 2018 / MHKBG

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbg.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **G-231**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDESGLEICHSTELLUNGSGESETZ

Häufige Fragen und Antworten

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Erläuterungen zum Landesgleichstellungsgesetz

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen

Dezember 2018

Inhalt

1. § 1 Gesetzesziele und allgemeine Grundsätze ____ 3
2. § 2 Geltungsbereich ____ 4
3. §§ 5 ff. Gleichstellungsplan ____ 5
4. § 6a Experimentierklausel ____ 7
5. § 7 Vergabe von Ausbildungsplätzen, Einstellungen, Beförderungen und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten ____ 9
6. § 8 Ausschreibung ____ 10
7. § 9 Auswahlkommission ____ 12
8. §§ 15 ff. Gleichstellungsbeauftragte ____ 13
9. § 5 GO NRW, § 3 KRO NRW - Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden und Kreisen ____ 18

LANDESGLEICHSTELLUNGSGESETZ (LGG)

1. § 1 Gesetzesziele und allgemeine Grundsätze

Bezieht sich der Gesetzesauftrag nur auf Frauen oder auch auf Männer?

Stand: 3. Dezember 2018

Das LGG verfolgt eine doppelte Zielsetzung: Beseitigung von Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts sowie eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Geschlechtsbezogene Benachteiligungen sind – in Form der Unterrepräsentanz in Führungspositionen und in höheren Beförderungsämtern – auf Seiten der weiblichen Beschäftigten festzustellen. Insofern bezieht sich die Zielsetzung „Beseitigung von Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts“ auf die Zielgruppe Frauen. Das Ziel der besseren Vereinbarkeit beruflicher und familiärer Belange bezieht sich dagegen auf Frauen und Männer, wie dies der Gesetzestext[1] in § 1 Absatz 1 auch ausdrücklich formuliert.

Welche Stellen bzw. Personen sind mit dem Begriff „Dienststelle“ angesprochen?

Stand: 3. Dezember 2018

Absatz 3 konkretisiert, wer in der Dienststelle für die Gleichstellungsaufgabe, insbesondere für die Umsetzung des LGG zuständig ist: die Dienstkräfte mit Leitungsfunktion. Neben der obersten Leitung sind damit auch Führungskräfte in leitender Funktion auf niedrigeren Hierarchieebenen angesprochen. Werden sie dienstlich beurteilt, ist die Erfüllung dieser Aufgabe für diesen Personenkreis auch beurteilungsrelevant.

[1] Alle §-Bezeichnungen in der Broschüre ohne Nennung eines Gesetzes sind solche des LGG

2. § 2 Geltungsbereich

Für welche Stellen gilt das LGG?

Stand: 3. Dezember 2018

Die Verwaltungen und Einrichtungen, für die das LGG gilt, sind in Absatz 1 aufgelistet. Nach Nummer 1 fallen zunächst alle Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung unter das Gesetz sowie auf kommunaler Ebene die Gemeindeverwaltungen und die Verwaltungen der Gemeindeverbände.

Als zweite große Gruppe nennt Nummer 1 die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Landes stehen. Dies umfasst zum Beispiel als öffentlich-rechtliche Körperschaften die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Heilberufekammern und Rechtsanwaltskammern, aber auch zum Beispiel die öffentlichen Versicherungen wie die Deutsche Rentenversicherung Rheinland und die Deutsche Rentenversicherung Westfalen oder die Unfallkasse NRW. Mit den öffentlich-rechtlichen Anstalten sind insbesondere öffentliche Unternehmen in dieser Rechtsform angesprochen (siehe unten, Frage „Für welche Betriebe bzw. Unternehmen gilt das LGG?“).

Für welche Betriebe bzw. Unternehmen gilt das LGG?

Stand: 3. Dezember 2018

Das LGG gilt unmittelbar für alle öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen, die in Absatz 1 aufgeführt sind. Gemäß Nummer 1 gehören dazu auch Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR). Damit gilt das LGG unmittelbar auch für Unternehmen, die in dieser Rechtsform geführt werden, was zum Beispiel häufig im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge (Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft etc.) der Fall ist. Ein weiteres Beispiel sind Jobcenter in Trägerschaft sogenannter Optionskommunen.

Gemäß Nummer 2 sind außerdem die sogenannten Landesbetriebe sowie Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in den Geltungsbereich einbezogen. Diese Betriebe haben keine eigene

Rechtspersönlichkeit, d. h. sie sind rechtlich Teil der Verwaltung; organisatorisch sind sie jedoch von der Verwaltung abgetrennt. Insofern müssen sie das LGG im Rahmen der Verwaltung des jeweiligen Betriebs umsetzen.

Für Unternehmen in privatrechtlicher Form (GmbH, AG etc.) unterscheidet Absatz 2 nach Neugründungen und Bestandsunternehmen. Bei Neugründungen muss das Land bzw. die Gemeinde oder der Gemeindeverband dafür sorgen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag verankert wird. Auf dem Weg über die Satzung gilt das LGG dann für das Unternehmen; von der Unternehmensverwaltung – in Person der Leitungskräfte (siehe oben, Frage „Welche Stellen bzw. Personen sind mit dem Begriff „Dienststelle“ angesprochen?“) – sind die Vorgaben des LGG somit entsprechend anzuwenden. Ist die öffentliche Hand Mehrheitseignerin für Unternehmen, die bei Inkrafttreten des LGG bereits bestanden („Bestandsunternehmen“), haben die Vertreterinnen und Vertreter darauf hinzuwirken, dass die Ziele des LGG im Unternehmen beachtet werden. Das heißt sie sorgen im Rahmen ihrer unternehmensrechtlichen Einflussmöglichkeiten für die Umsetzung gleicher beruflicher Entwicklungschancen von Frauen und – bezogen auf alle Beschäftigten – für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

3. §§ 5 ff. Gleichstellungsplan

Müssen aktuell noch in Kraft befindliche Frauenförderpläne jetzt durch Gleichstellungspläne ersetzt werden?

Stand: 3. Dezember 2018

Nein. Nach § 24 gelten bereits erstellte und in Kraft getretene Frauenförderpläne für den jeweils vorgesehenen Zeitraum fort. Im Anschluss erfolgt eine Fortschreibung als Gleichstellungsplan (GP) oder die Einführung eines alternativen Instrumentes nach § 6a.

Wer ist für die Erarbeitung des Gleichstellungsplans zuständig?

Stand: 3. Dezember 2018

Die Vorgabe in § 5 Absatz 1 zur Erstellung des GP richtet sich ausdrücklich an die Dienststelle, d. h. die zuständigen Leitungskräfte (siehe oben, Frage „Welche Stellen bzw. Personen sind mit dem Begriff „Dienststelle“ angesprochen?“) im Falle des GP ist dies die Leitung der Personalstelle. Die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten bei der Aufstellung des GP besteht gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 in ihrer Mitwirkung.

Wie sind die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung des Gleichstellungsplans und das Controlling verteilt?

Stand: 3. Dezember 2018

Die Umsetzung des GP und seine Überprüfung sind gemäß § 5 Absatz 10 eine besondere Verpflichtung der Dienstellenleitung, der Personalverwaltung sowie der Beschäftigten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen. Auch die Erstellung des Berichts über die Umsetzung gemäß § 5a Absatz 1 ist Aufgabe der Dienststelle, d. h. der zuständigen Leitungskräfte. Der Part der Gleichstellungsbeauftragten ist wiederum die Mitwirkung.

Wie sind die zeitlichen Abläufe bei der Fortschreibung des Frauenförder- bzw. des Gleichstellungsplans und der Vorlage des Berichts zum abgelaufenen Plan?

Stand: 3. Dezember 2018

Das Gesetz sieht nach § 5 Absatz 1 eine nahtlose Fortschreibung des Gleichstellungsplans vor. Dementsprechend ist rechtzeitig vor Ablauf des aktuellen Plans die Bestandsaufnahme zur Umsetzung vorzunehmen, auf deren Basis dann die Fortschreibung erfolgt. Für das Verfahren zur Inkraftsetzung enthalten die Absätze 2 bis 5 jeweils spezifische Vorgaben für verschiedene Verwaltungsbereiche.

Die Abläufe sind insgesamt so zu planen, dass der neue Gleichstellungsplan unmittelbar nach Ablauf des vorherigen in Kraft tritt. Beispiel: Der laufende Plan endet zum 31. Dezember 2018, der neue Gleichstellungsplan muss dann zum 01. Januar 2019 in Kraft gesetzt sein.

Für die Erstellung und Vorlage des (förmlichen) Berichts zum abgelaufenen Plan über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen gibt § 5a Absatz 1 den Dienststellen Zeit, bis zu 6 Monaten nach dem Ablaufdatum. Die Vorlage erfolgt gemeinsam mit der Fortschreibung des GP, d. h. zusammen mit dem zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getretenen neuen GP. Nicht gemeint ist hingegen, dass erst dann der Entwurf für die Fortschreibung vorgelegt wird. Denn dies hätte zur Folge, dass bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten u. U. kein gültiger Plan existieren würde.

4. § 6a Experimentierklausel

Was ändert sich durch die Einführung der Experimentierklausel?

Stand: 3. Dezember 2018

Mit der Experimentierklausel sollen neue Wege zur Umsetzung der Gleichstellung in den Dienststellen eröffnet werden. Ermöglicht wird die Nutzung alternativer Instrumente.

An die Stelle der Erarbeitung eines Gleichstellungsplans durch die Dienststelle können zum Beispiel (Ziel)Vereinbarungen der Dienststellenleitung mit Führungskräften treten oder auch Selbstverpflichtungen von Führungskräften, ggf. auch der Beschäftigten insgesamt. So kann der Einsatz eines alternativen Instrumentes auch dazu genutzt werden, die Beschäftigten selber, insbesondere die Führungskräfte stärker in die Erarbeitung und Umsetzung gleichstellungsbezogener Maßnahmen einzubinden.

Vor dem Hintergrund, dass Alternativen zum Gleichstellungsplan erprobt werden sollen, bestehen keine detaillierten inhaltlichen Vorgaben zum Einsatz alternativer

Instrumente. Einzige inhaltliche Maßgabe ist, dass die mit dem Gleichstellungsplan beabsichtigten Ziele erreicht werden.

Die nach § 6a Absatz 3 vorgesehene Evaluation bezieht sich auf die Frage der Nutzung der Experimentierklausel durch die Dienststellen. Damit soll auf wissenschaftlicher Grundlage untersucht werden, welche Instrumente mit welchem Erfolg eingesetzt werden. Die genauen Kriterien / Indikatoren sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsbeauftragten Nordrhein-Westfalen (LAG) hat eine praxisbezogene Handreichung zur Erstellung des Gleichstellungsplans für kommunale Gleichstellungsbeauftragte herausgegeben.

http://www.frauenbueros-nrw.de/lag-nrw/die-geschaeftsstelle.html

Muss das alternative Instrument vom zuständigen Ministerium genehmigt werden?

Stand: 3. Dezember 2018

Nein. Die Information an das Ministerium über die Nutzung der Experimentierklausel erfolgt rein informatorisch und dient der späteren Evaluation (vgl. § 6a Absatz 3).

5. § 7 Vergabe von Ausbildungsplätzen, Einstellungen, Beförderungen und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

In welchem Verhältnis stehen die Kriterien Frauenförderung und Schwerbehinderung im Auswahlverfahren zueinander?

Stand: 3. Dezember 2018

Die Rechtsprechung ordnet sowohl die Schwerbehinderung als auch die Frauenförderung bei der Auswahlentscheidung als sogenannte Hilfskriterien ein. Dem Hilfskriterium "Frauenförderung" kommt aber schon von Gesetzes wegen entscheidende Bedeutung zu.

Eine Schwerbehinderung begründet auch im Hinblick auf § 128 Absatz 1 SGB IX, anders als die Regelungen zur Frauenförderung, keinen Anspruch auf eine Bevorzugung bei der Beförderung (vgl. OVG NRW, Entscheidung vom 24.07.2006, 6 B 807/06). Die Schwerbehinderung kann allerdings bei der Einzelfallprüfung, die bei jeder Anwendung der Quotenregelung gemäß § 19 Absatz 6 LBG bzw. gemäß § 7 Absatz 2 durchzuführen ist („…sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen“), ggf. auch zusammen mit weiteren Kriterien eine Rolle spielen.

Zu beachten ist, dass bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in der Person eines männlichen Mitbewerbers liegende Gründe sich gegenüber dem Gesichtspunkt der Frauenförderung nur dann durchsetzen und zu einer Anwendung der Öffnungsklausel führen, wenn deutliche Unterschiede zu Gunsten des männlichen Bewerbers bestehen.

6. § 8 Ausschreibung

Welche inhaltlichen Anforderungen an die Stellenausschreibung gibt das LGG vor?

Stand: 3. Dezember 2018

Nach der Novellierung gelten bestimmte Vorgaben jetzt für alle Ausschreibungen, unbeschadet der Frage, ob in dem betreffenden Bereich Frauen unterrepräsentiert sind oder nicht. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 betrifft dies zum einen die Vorgabe, sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verwenden (Absatz 4 Satz 1), zum zweiten die Regelung, dass sich die Ausschreibung ausschließlich an den Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes zu orientieren hat (Absatz 5) sowie drittens die Vorgabe der Ausschreibung auch in Teilzeit (Absatz 6).

Der Hinweis, dass Bewerbungen von Frauen willkommen sind und dass Frauen nach Maßgabe des Gesetzes bevorzugt berücksichtigt werden (vgl. Absatz 4 Satz 2) ist hingegen nur in Ausschreibungen aufzunehmen, die Bereiche betreffen, in denen Frauen nach Maßgabe des § 7 unterrepräsentiert sind; denn Ziel der Regelung ist es, einen Anreiz für Frauen zu setzen sich zu bewerben, um es in der Folge der Dienststelle zu ermöglichen, die Stelle tatsächlich mit einer Frau zu besetzen und auf diese Weise die Unterrepräsentanz abzubauen.

Unter welchen Voraussetzungen muss die Ausschreibung wiederholt werden?

Stand: 3. Dezember 2018

Wenn eine vorangegangene, erste (mindestens intern durchzuführende) Ausschreibung nicht dazu geführt hat, dass sich (mindestens) eine ausreichend qualifizierte Frau beworben hat, ist gemäß § 8 Absatz 2 grundsätzlich nochmals öffentlich

auszuschreiben, um einen größeren Adressatinnenkreis zu erreichen. Nur im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kann dies ausnahmsweise unterbleiben.

Etwas anderes gilt, wenn bereits die erste Ausschreibung öffentlich erfolgt ist; dann verlangt das Gesetz keine Wiederholung, weil in diesen Fällen der größtmögliche Personenkreis schon angesprochen wurde.

Muss die Ausschreibung gemäß Absatz 2 auch wiederholt werden, wenn die Stellenbesetzung keinen Bereich mit Unterrepräsentanz von Frauen betrifft?

Stand: 3. Dezember 2018

In Nordrhein-Westfalen besteht im öffentlichen Dienst nach dem allgemeinen Dienstrecht keine Pflicht zur Ausschreibung. Wird eine Stelle „freiwillig“ ausgeschrieben, d. h. ohne dass hierzu eine Verpflichtung nach § 8 besteht, ist die Dienstelle auch bei der Entscheidung über eine Wiederholung nicht an die Vorgaben des § 8 gebunden. Sie kann nach eigenem Ermessen von einer Wiederholung als öffentliche Ausschreibung absehen; das Einvernehmen der Gleichstellungsbeauftragten ist keine Voraussetzung. Im Übrigen ist in Absatz 1 Satz 4 festgelegt, welche Vorgaben auch bei „freiwilligen“ Ausschreibungen zu beachten sind (siehe oben, Frage „Welche inhaltlichen Anforderungen an die Stellenausschreibung gibt das LGG vor?“). Für die Vorgaben nach Absatz 2 gilt dies nicht.

Was ist unter „zwingenden dienstlichen Gründen“ im Sinne von § 8 Absatz 6 zu verstehen?

Stand: 3. Dezember 2018

Aus § 8 Absatz 6 ergibt sich, dass grundsätzlich jede Stelle als teilzeitfähig („teilbar“) anzusehen ist, auch Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben. Eine Ausnahme ist deshalb nur unter engen Voraussetzungen („Entgegenstehen zwingender dienstlicher Belange“) gerechtfertigt.

Nach der Rechtsprechung kommt durch die Formulierung „zwingend“ zum Ausdruck, dass besondere Anforderungen an die Qualität der zu erwartenden Nachteile zu stellen sind.

Die regelmäßig und generell mit einer Teilzeitbeschäftigung verbundenen Erschwernisse, wie etwa die Einstellung einer Ersatzkraft und (damit evtl. verbundene) erhöhte Sozial- oder sonstige Kosten oder die Notwendigkeit einer gewissen Umorganisation inklusive etwaiger zwischenzeitlicher Vakanzen stellen keine zwingenden dienstlichen Gründe dar. Nach dem Wortsinn müssen die mit „zwingend“ bezeichneten dienstlichen Gründe vielmehr von einem solchen Gewicht sein, dass eine weitere Vollzeitbeschäftigung unerlässlich ist, um die sachgerechte Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben sicherstellen zu können. Voraussetzung für die Bejahung eines zwingenden Grundes in diesem Sinne ist deshalb die große Wahrscheinlichkeit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs, ohne dass dem durch anderweitige Maßnahmen abgeholfen werden kann (vgl. zum Beispiel Entscheidung des BVerwG vom 30.03. 2006 - 2 C 23.05).

7. § 9 Auswahlkommission

Wie ist die Besetzung mit Frauen gemäß Absatz 2 sicherzustellen?

Stand: 3. Dezember 2018

Die Vorgabe des Absatzes 2 ist verbindlich. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn eine hälftige Besetzung aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, z. B. wenn der fachlich in Betracht kommende Kreis ausschließlich aus Männern besteht. Die zwingenden Gründe sind aktenkundig zu machen.

Wie berechnet sich der Frauenanteil? Ist die Gleichstellungsbeauftragte mit zu zählen?

Stand: 3. Dezember 2018

Es zählen nur die stimmberechtigten Mitglieder. Es empfiehlt sich daher eine schriftliche Festlegung zur Stimmberechtigung der im Auswahlgespräch Anwesenden.

Das Landesarbeitsgericht Hamm hat in einer aktuellen Entscheidung darauf abgestellt, dass die Gleichstellungsbeauftragte, wenn keine nachprüfbare Festlegung hinsichtlich ihres Stimmrechts besteht, im Zweifel aus eigenem Recht am Auswahlgespräch teilnehme und insofern wegen dieser Funktion nicht als auf die Parität anzurechnende Repräsentantin der Dienststelle anzusehen sei (LAG Hamm vom 01.06.2017 - 11 Sa 1023/16).

Stellt es einen Verstoß gegen § 9 dar, wenn die Auswahlkommission überwiegend oder ausschließlich mit Frauen besetzt ist?

Stand: 3. Dezember 2018

Die Ausgangslage des Gesetzes und die daraus abgeleitete Zielsetzung, Benachteiligungen von Frauen abzubauen, könnten dafür sprechen, die Vorgabe „zur Hälfte mit Frauen“ als Mindestanteil zu verstehen. Aber auch, wenn man die Vorschrift als Vorgabe einer Parität versteht, sind Ausnahmen erlaubt: Stehen im Einzelfall aus dem Kreis der fachlich in Betracht kommenden Personen nicht genügend Männer zur Verfügung, um eine paritätische Besetzung zu ermöglichen, ist dies ein zwingender Grund im Sinne des § 9. Um der Vorschrift genüge zu tun, ist der Grund für die Abweichung von der Parität aktenkundig zu machen. Damit ist der Vorschrift genüge getan (vgl. Absatz 2 Satz 2).

8. §§ 15 ff. Gleichstellungsbeauftragte

Welche Regelungen gelten für stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte?

Stand: 3. Dezember 2018

Die stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten haben im Vertretungsfall dieselben Rechte und Pflichten wie die Gleichstellungsbeauftragte, § 15 Absatz 1 Satz 3.

Sofern der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten bestimmte Aufgaben grundsätzlich zur Bearbeitung in eigener Zuständigkeit übertragen werden („Aufgabenvertretung“), gilt das zur Abwesenheitsvertretung Gesagte entsprechend; sie hat dann in Bezug auf die ihr übertragenen Aufgaben dieselben Rechte und Pflichten wie die Gleichstellungsbeauftragte sie hätte.

Muss bei längerer Abwesenheit der Stellvertreterin (zum Beispiel Elternzeit) eine weitere Vertreterin bestellt werden?

Stand: 3. Dezember 2018

Diese Konstellation ist im LGG nicht ausdrücklich geregelt; die Bestellung einer Vertreterin ist in diesen Fällen aber dennoch angezeigt: Unterbleibt in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten wegen der längeren Abwesenheit die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten (oder ihrer Vertreterin) greift die Rechtsfolge nach § 18 Absatz 3 Satz 1, so dass die entsprechende Maßnahme rechtswidrig ist. Sie ist damit nicht automatisch ungültig oder nichtig, aber rechtlich angreifbar, z. B. im Wege der Konkurrentenklage, wenn es um eine Stellenbesetzung geht. Insofern liegt es nicht zuletzt im Interesse der Dienststelle, in jedem Fall eine dienststelleninterne Abwesenheitsvertretung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin(nen) zu gewährleisten, um rechtssichere Maßnahmen treffen zu können.

Hat die Gleichstellungsbeauftragte ein Teilnahme- und/oder ein Stimmrecht in der Stellenbewertungskommission?

Stand: 3. Dezember 2018

Die der Gleichstellungsbeauftragten in § 17 Absatz 1 neu zugewiesene gleichberechtigte Mitgliedschaft in der Stellenbewertungskommission geht über ein bloßes Teilnahme- und Rederecht hinaus und schließt das Stimmrecht mit ein, sofern ein solches auch den anderen Mitgliedern zukommt.

Welche Beteiligungsrechte hat die Gleichstellungsbeauftragte bezüglich einer betrieblichen Kommission zur leistungsorientierten Bezahlung?

Stand: 3. Dezember 2018

Für die angesprochene betriebliche Kommission nach § 18 TVöD VKA, die sich mit dem sog. Leistungsentgelt beschäftigt, gibt es im LGG keine dem § 17 Absatz 1 Satz 3 vergleichbare Rechtsgrundlage. Einschlägig ist aber die Generalklausel des § 17 Absatz 1 Satz 1, die der Gleichstellungsbeauftragten ein Mitwirkungsrecht bei der Ausführung aller Vorschriften gewährt, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben bzw. haben können. § 18 TVöD ist ohne weiteres hierunter zu fassen. Das Leistungsentgelt und die Mitwirkung der betrieblichen Kommission bei seiner Entwicklung sowie dem Controlling sind wesentliche Faktoren für die berufliche Situation der Beschäftigten in der Dienststelle. Von den Auswirkungen können Frauen und Männer strukturell unterschiedlich betroffen sein.

Welche Beteiligungsrechte hat die Gleichstellungsbeauftragte im Disziplinarverfahren?

Stand: 3. Dezember 2018

Eine ausdrückliche Regelung der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bei behördlichen Disziplinarverfahren existiert nicht. Das Beteiligungsrecht folgt jedoch aus § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, soweit es sich um eine Disziplinarmaßnahme gemäß § 5 Absatz 1 Disziplinarordnung NRW handelt, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann hat oder haben kann.

Welche Aufgaben bzw. Rechte hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)?

Stand: 3. Dezember 2018

Beim BEM handelt es sich rechtlich nicht um eine Maßnahme i. S. d. § 18 Absatz 1, da das Verfahren keine Regelung des Beschäftigungsverhältnisses beinhaltet. Insofern richtet sich die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten im BEM nach § 17 Absatz 1 Satz 1.

Ausgehend von der Annahme, dass das BEM potentiell Gleichstellungsrelevanz besitzt, besteht ihre Aufgabe in der Mitwirkung bei der Ausführung der Vorschriften über das BEM (§ 167 Absatz 2 SGB IX) in unterstützender und beratender Funktion. Bei der Frage nach der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten im Einzelfall ist zu beachten, dass das BEM-Klärungsverfahren grundsätzlich nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgt. Dieses Zustimmungserfordernis muss deshalb auch für die Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten (ebenso wie die der Personalvertretung) gelten. In der Praxis kann das z. B. so gelöst werden, dass das Verfahren mit einem schriftlichen Gesprächsangebot der Dienststelle begonnen wird und dass darin durch Ankreuzen eine Auswahl der möglichen Gesprächsteilnehmenden, einschließlich der Gleichstellungsbeauftragten, eröffnet wird.

Gilt die Aufgabenzuschreibung gemäß § 24 Entgelttransparenzgesetz auch für die Gleichstellungsbeauftragten in Nordrhein-Westfalen?

Stand: 3. Dezember 2018

Gemäß § 24 Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) haben die Gleichstellungsbeauftragten der Bundesverwaltung und der Unternehmen und der Gerichte des Bundes sowie die Beauftragten, die in Unternehmen für die Gleichstellung von Frauen und Männern zuständig sind, die Aufgabe, den Vollzug des Gesetzes in Bezug auf die Durchsetzung des Gebots des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit für Frauen und Männer zu fördern. Zwar nennt das Bundesgesetz (aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz) im Zusammenhang mit dem Förderauftrag lediglich die Gleichstellungsbeauftragten auf Bundesebene. Die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten in Nordrhein-Westfalen ist damit aber nicht ausgeschlossen. Sie ergibt sich aus der Generalklausel des § 17 Absatz 1 Satz 1.

Zu welchem Zeitpunkt ist die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen?

Stand: 3. Dezember 2018

Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Frühzeitig bedeutet so rechtzeitig, dass sie noch Einfluss auf den Willensbildungsprozess nehmen kann.

Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten hat außerdem grundsätzlich vor der Personalvertretung zu erfolgen. Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen darf die Beteiligung zeitgleich mit der Personalvertretung erfolgen (vgl. § 18 Absatz 2 Satz 3).

Welche Konsequenzen hat eine unterlassene oder nicht rechtzeitige Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten?

Stand: 3. Dezember 2018

Das Gesetz stellt in § 18 Absatz 3 klar, dass eine Maßnahme in beiden Fällen rechtswidrig ist. Solange die Maßnahme noch nicht vollzogen ist, muss sie ausgesetzt und die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten nachgeholt werden.

Ist das Amt der Gleichstellungsbeauftragten zeitlich befristet?

Stand: 3. Dezember 2018

Nein. Das LGG sieht grundsätzlich keine Regelung zur Dauer der Amtszeit vor. Im Rahmen der Novellierung wurden jedoch für die Fälle der Zusammenlegung, Aufspaltung oder Eingliederung von Dienststellen (§ 15 Absatz 3 bis 5) Regelungen zum Ende der Amtszeit eingefügt.

9. § 5 GO NRW, § 3 KRO NRW - Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden und Kreisen

Gibt es eine Mindestvorgabe für die Stundenzahl der gemäß § 5 GO NRW bzw. § 3 KrO NRW bestellten hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten?

Stand: 3. Dezember 2018

Nach § 16 Absatz 2 ist die Gleichstellungsbeauftragte mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sächlichen Mitteln auszustatten und bei Bedarf personell zu unterstützen. Sie ist „im erforderlichen Umfang von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten“. Diese beiden Kernaussagen finden auch auf die Gemeinden und Gemeindeverbände Anwendung, vgl. § 21 Satz 1. Die in § 16 Absatz 2 Satz 3 definierten Mindeststandards sind hingegen für die Gemeinden und Kreise nicht verbindlich. Allerdings bieten sie auch für den kommunalen Bereich eine Orientierung für eine bedarfsgemäße Entlastung.

§ 5 GO NRW und § 3 KrO NRW enthalten ebenfalls keine konkreten Entlastungsregelungen. Gemäß der Rechtsprechung schließt die Vorgabe der Hauptamtlichkeit lediglich eine ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung aus, ohne zugleich Vorgaben zum Tätigkeitsumfang zu machen. Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 15.01.2002 – Az.: 40/00) setzt das Erfordernis der Hauptamtlichkeit insbesondere nicht voraus, dass das Amt der Gleichstellungsbeauftragten mit mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit ausgefüllt wird.

Darf die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten auf verwaltungsinterne Angelegenheiten beschränkt werden?

Stand: 3. Dezember 2018

Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist gemäß § 5 Absatz 3 GO NRW, § 3 Absatz 2 KrO NRW die Mitwirkung bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde bzw. des Kreises, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Das Gesetz unterscheidet hierbei nicht zwischen internen und externen Maßnahmen. Die Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bedeutet, in allen Lebensbereichen direkte und indirekte Diskriminierung zu ermitteln, Initiativen zum Abbau von Diskriminierungen zu ergreifen und Frauen zu fördern. Gemäß § 5 Absatz 6 GO NRW, § 3 Absatz 5 KrO NRW kann die Gemeinde bzw. der Kreis (u. a.) hinsichtlich des Aufgabenbereichs nähere Regelungen in der Hauptsatzung treffen. Als untergesetzliche Rechtsnorm muss sich die Satzung dabei im Rahmen der gesetzlichen Festlegungen halten. So kann die Satzung beispielsweise durch die Hervorhebung bestimmter Themen aus dem Aufgabenfeld "Gleichstellungspolitik" politische Gewichtungen vornehmen, um damit örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Eine Beschränkung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten, z. B. auf den Bereich der inneren Verwaltung der Kommune, ist hingegen ausgeschlossen.

Ist die Gleichstellungsbeauftragte der Kommune bzw. des Kreises auch für die zugehörigen Betriebe zuständig?

Stand: 3. Dezember 2018

Hier ist zu unterscheiden: Für Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die kommunale Gleichstellungsbeauftragte mit zuständig.

Für Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts (GmbH; AG) gilt: Ist die Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag festgelegt, stellen die dortigen Vorschriften internes Unternehmensrecht dar; für solche Unternehmen ist folglich ab 20 Beschäftigten eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Für privatrechtliche Unternehmen, die mehrheitlich (mehr als 50 Prozent) einer Gemeinde allein oder mehreren Gebietskörperschaften gehören und bereits vor Inkrafttreten des LGG bestanden („Bestandsunternehmen“, siehe oben, Frage „Für welche Betriebe bzw. Unternehmen gilt das LGG?“) ist die Bestellung nicht vorgegeben. Für Unternehmen in Form der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gilt das LGG unmittelbar und dementsprechend für Betriebe ab 20 Beschäftigten auch die Pflicht zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten.

Welche Regelungen gelten für stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte in kommunalen Dienststellen?

Stand: 3. Dezember 2018

Die Vorgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 (Bestellung mindestens einer Stellvertreterin) gilt für die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht (vgl. § 21 Satz 1). Für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten auf Gemeinde- bzw. Kreisebene ist § 5 Absatz 2 GO NRW bzw. § 3 Absatz 1 KrO NRW maßgeblich.

Diese Vorschriften enthalten jedoch keine verbindlichen Vorgaben für die Bestellung einer (oder mehrerer) Stellvertreterin(nen). Somit besteht für die Kommunen und Kreise keine gesetzliche Pflicht, eine (oder mehrere) Stellvertreterin(nen) der Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen.

Gleichwohl ist auch hier, zumindest für den Aufgabenbereich der beteiligungspflichtigen Maßnahmen, die Bestellung einer oder mehrerer Stellvertreterinnen sinnvoll. Denn auch im Falle der Abwesenheit der Gleichstellungsbeauftragten infolge von Krankheit, Urlaub etc. sollte die gesetzlich vorgesehene Beteiligung gewährleistet sein, um die Rechtswidrigkeit einer Maßnahme infolge unterbliebener bzw. nicht rechtzeitiger Beteiligung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich die Bestellung einer (oder mehrerer) Stellvertreterin(nen) aus Gründen der Rechtssicherheit - wenn sie auch keine Pflicht darstellt.

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbg.nrw.de
www.mhkbg.nrw

Kontakt

Referat „Gleichstellung im öffentlichen Dienst“
Gabriela Rosenbaum
E-Mail: gabriela.rosenbaum@mhkbg.nrw.de

© Dezember 2018 / MHKBG

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbg.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **G-230**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Einordnung der Vorgaben des § 12 LGG sortiert nach Gremien

Gremien	**Vorgabe**	**Keine Relevanz**	**Relevanter Handlungsbedarf**
LVers sowie ihre Ausschüsse einschl. Untergruppierungen (Kommissionen, Unterausschüsse, Beiräte etc.) Bsple: - Kulturausschuss - Kommission Europa - Beirat für Inklusion und Menschenrechte		Sind von LGG-Vorgaben ausgenommen (§ 12 Abs. 2 S. 5 LGG).	
Beim LVR oder seinen Wie-Eigenbetrieben gebildete wesentliche Gremien oder Wahlgremien	Der Frauenanteil muss mind. 40% betragen (§ 12 Abs. 1 LGG).	Wurden beim LVR bislang nicht gebildet.	
Berufung durch Dienststellen (LVR + Wie-Eigenbetriebe) in externe wesentliche Gremien, die nicht per Wahl erfolgen Bspl: Vorschlag der Landesdirektorin für die Gesellschafterversammlung der Energeticon gGmbH	- Entsendende Stellen müssen 40% Frauen benennen, - Bei einer einzelnen Stelle alternierend. (§ 12 Abs. 3 S. 1+2 LGG)	Beim LVR stellt allenfalls der Vorschlag der Landesdirektorin gem. § 113 Abs. 2 Var. 2 GO NW ein solches Gremium dar, für diesen gilt jedoch die Ausnahmeregelung der geborenen Mitgliedschaft (§ 12 Abs. 5 S. 2 Nr. 1).	
Externe Wahlgremien, also wesentliche Gremien, deren Mitglieder ganz oder zum Teil vom LA gewählt werden Bsple: - Gesellschafterversammlung der Vogelsang IP GmbH - Mitgliederversammlung des Städtetages NRW	Bei Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll der Anteil von Frauen mind. 40% betragen (§ 12 Abs. 3 S. 3 i.V.m. S. 1+2 LGG) - Wahlvorschlag oder einzelne Listen müssen Frauenanteil von 40% aufweisen - Keine Überprüfung durch LD		Entsendung im Wege der Wahl durch den LA

- Kuratorium der Stiftung Zollverein	- Keine Sanktion bei Verfehlung der Vorgabe vorgesehen - Keine Verfehlung des 40%-Ziels im Wahlergebnis aufgrund der Wahlfreiheit (§ 12 Abs. 5)		
Rechtsformen privaten Rechts Bsple: - Bauen für Menschen GmbH - Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft kommunaler Krankenhäuser eG (EKK eG) - Stiftungsrat der Stiftung Neandertal Museum	- Bei Gründung soll die entsprechende Anwendung des LGG in der Satzung verankert werden (§ 2 Abs. 2 LGG). - Bei öffentlich-rechtlicher Mehrheit ist darauf hinzuwirken, dass die Ziele des LGG beachtet werden (§ 2 Abs. 2 LGG).		Bei Vorlagen insb. zur Gründung und Statutänderung zu berücksichtigen.
Gremien im Übrigen (d.h. nichtwesentliche Gremien, keine Beispiele bekannt.)	Sollen geschlechtsparitätisch besetzt werden (§ 12 Abs. 7 LGG): Weitergeltung der bisherigen Regelung, keine weitergehenden Vorgaben.		Allgemeine Soll-Vorgabe, gerichtet an die politische Vertretung.
Gremien außerhalb des Geltungsbereiches des LGG (die nicht bei Stellen der öffentlichen Verwaltung angesiedelt sind) Bspl: Mitgliederversammlung der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V.	Bei Entsendung sollen ebenso viele Frauen wie Männer benannt werden, bei Einzelbenennung sowie bei ungerader Personenzahl für die letzte Position alternierend (§ 12 Abs. 8 LGG)		Erfolgt beim LVR im Wege von Wahlen durch den LA, daher gilt die speziellere Vorgabe: Bei Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll der Anteil von Frauen mind. 40% betragen (§ 12 Abs. 3 S. 3 i.V.m. S. 1+2 LGG).

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3192

öffentlich

Datum: 13.03.2019
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Correns

Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Nebentätigkeiten der Landesdirektorin

Kenntnisnahme:

Der Landschaftsausschuss nimmt die Aufstellung der Landesdirektorin über ihre Nebentätigkeiten und die daraus erzielten Vergütungen für das Jahr 2018 gemäß Vorlage 14/3192 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	46.624,00 € nein	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	46.624,00 € nein	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L U B E K

Zusammenfassung:

Siehe Begründung und Anlage

Begründung der Vorlage Nr. 14/3192:

Gemäß § 15 der Nebentätigkeitsverordnung des Landes NRW (NtV) i.V.m. § 20 Abs. 4 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) hat die Landesdirektorin dem Landschaftsausschuss als Dienstvorgesetztem eine Aufstellung über die Höhe der Einkünfte aus Nebentätigkeiten vorzulegen, die sie für im Kalenderjahr ausgeübte genehmigungspflichtige oder nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4b LBG NRW nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten oder zu erwarten hat.

Die erforderliche Übersicht ist als **Anlage** beigefügt.

Die Unterlagen wurden dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung vorgelegt.

Überschreiten die Vergütungen für Nebentätigkeiten für das Jahr 2018 insgesamt einen Betrag in Höhe von 9.600,00 €, so hat die Beamtin / der Beamte den über dieser Höchstgrenze liegenden Betrag gemäß § 13 Abs. 1, 2 NtV an ihren / seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuführen.

L U B E K

Ulrike **L u b e k**

Meldung von Einkünften aus Nebentätigkeiten im Jahr 2018

1. Provinzial

verschiedene Gremientätigkeiten

Provinzial Rheinland Holding AÖR

Gewährträgerausschuss	
Sitzungsgeld	1.000,00
Aufwandspauschale	3.000,00
Gewährträgerversammlung	
Sitzungsgeld	1.000,00
Aufwandspauschale	12.500,00
Bilanz- und Prüfungsausschuss	
Sitzungsgeld	400,00
Aufwandspauschale	3.000,00
Verwaltungsrat	
Sitzungsgeld	400,00
Aufwandspauschale	4.250,00

Aufsichtsrat Provinzial Rheinland Versicherung AG

Sitzungsgeld	800,00
Aufwandspauschale	11.000,00

Aufsichtsrat Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG

Sitzungsgeld	800,00
Aufwandspauschale	11.000,00

2. NRW BANK
Beirat

Arbeitsvergütung (1. Halbjahr)	1.000,00
Sitzungsvergütung	300,00
Fahrtkosten	24,00

Ulrike **L u b e k**

Meldung von Einkünften aus Nebentätigkeiten im Jahr 2018

Arbeitsvergütung (2. Halbjahr)	1.000,00

Ulrike **L u b e k**

Meldung von Einkünften aus Nebentätigkeiten im Jahr 2018

3. RheinEnergie AG
Beirat

Vergütung	1.000,00

4. Technische Hochschule Köln - Hochschulrat

Aufwandsentschädigung	3.000,00

5. Gold-Kraemer-Stiftung
Mitglied des Kuratioriums

Sitzungsgeld	250,00
Auslagenersatz	500,00

Insgesamt:	**56.224,00**

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3162

öffentlich

Datum: 06.02.2019
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Köcher

Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Ersatzbenennung für den Landesjugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss erhebt gegen den Vorschlag der LAG FW NRW keine Einwände und schlägt dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen Frau Petra Rosen als Nachfolgerin für das ausgeschiedene stellvertretende stimmberechtigte Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses, Frau Ulrike Werthmanns-Reppekus, vor.

2. Der Landschaftsausschuss erhebt gegen den Vorschlag der LAG FW NRW keine Einwände und schlägt dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen Frau Dagmar Hardt-Zumdick als Nachfolgerin für das ausgeschiedene stimmberechtigte Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses, Frau Sabine Depew, vor.

3. Vorausgesetzt, Frau Dagmar Hardt-Zumdick wird durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein Westfalen zum stimmberechtigten Mitglied ernannt, erhebt der Landschaftsausschuss gegen den Vorschlag der LAG FW NRW keine Einwände und schlägt besagtem Ministerium Frau Dorothea Herweg als Nachfolgerin für das stellvertretende stimmberechtigte Mitglied, Frau Hardt-Zumdick, vor.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

1. Frau Ulrike Werthmanns-Reppekus, stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss, hat mit Schreiben vom 20.06.2018 ihr Mandat im Landesjugendhilfeausschuss des LVR niedergelegt. Als Nachfolge wird Frau Petra Rosen vorgeschlagen.

2. Frau Sabine Depew, stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss, hat mit Schreiben vom 04.09.2018 ihr Mandat im Landesjugendhilfeausschuss des LVR niedergelegt. Als Nachfolge wird Frau Dagmar Hardt-Zumdick vorgeschlagen.

3. Für den Fall, dass Frau Dagmar Hardt-Zumdick als Nachfolge für Frau Sabine Depew ernannt wird, ist für ihre Funktion als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss eine Nachfolge zu regeln.

Gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland benennt die oberste Landesjugendbehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses ein Ersatzmitglied.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3162:

1. Verfahren bei Ersatzbenennungen für den Landesjugendhilfeausschuss

Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Landesjugendhilfeausschuss aus, regeln § 11 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) i.V.m. § 4 AG-KJHG und § 7 Abs. 3 der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland, dass ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen ist.

Nach § 4 Abs. 4 AG-KJHG haben die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf die entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorzuschlagen.

Die Ernennung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 und 4 des AG-KJHG durch die oberste Landesjugendbehörde (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW). Dies gilt gemäß § 11 Abs. 5 AG-KJHG auch für stellvertretende Mitglieder.

Dem Landschaftsausschuss ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung für das LVR-Landesjugendamt vor der Ernennung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Ersatzbenennung für Frau Werthmanns-Reppekus

Frau Ulrike Werthmanns-Reppekus, stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss, hat mit Schreiben vom 20.06.2018 ihr Mandat im Landesjugendhilfeausschuss des LVR niedergelegt.

Zu Beginn der 14. Wahlperiode wurde Frau Ulrike Werthmanns-Reppekus von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen (LAG FW NRW) als stellvertretendes Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss vorgeschlagen und vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (zu diesem Zeitpunkt oberste Landesjugendbehörde) ernannt.

Die LAG FW NRW hat mit Schreiben vom 04.01.2019 als Nachfolge für Frau Werthmanns-Reppekus Frau Petra Rosen (Dipl. Soz. Pädagogin vom Paritätischen NRW) benannt.

Ebenfalls mit Schreiben vom 04.01.2019 wurde Frau Barbara Kanne (Dipl. Soz. Pädagogin/Dipl. Pädagogin vom Paritätischen NRW) als Ersatzvorschlag benannt.

3. Ersatzbenennung für Frau Depew

Frau Sabine Depew, stimmberechtigtes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss, hat mit Schreiben vom 04.09.2018 ihr Mandat im Landesjugendhilfeausschuss des LVR niedergelegt.

Zu Beginn der 14. Wahlperiode wurde Frau Depew von der LAG FW NRW als Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss vorgeschlagen und vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (zu diesem Zeitpunkt oberste Landesjugendbehörde) ernannt.

Die LAG FW NRW hat mit Schreiben vom 09.01.2019 als Nachfolge für Frau

Depew Frau Hardt-Zumdick (Dipl. Sozialarbeiterin vom Caritasverband für das Bistum Aachen) benannt, welche bislang als Stellvertreterin für das ausgeschiedene Mitglied, Frau Depew, bestellt und tätig ist.

Mit Schreiben vom 28.01.2019 wurde Herr Prof. Dr. Andreas Wittrahm (Betriebsleiter für den Caritasverband für das Bistum Aachen) als Ersatzvorschlag benannt.

4. Ersatzbenennung für Frau Depew

Unter der Voraussetzung, dass Frau Hardt-Zumdick zum stimmberechtigten Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss ernannt wird, wird eine Nachbesetzung für die Funktion als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied notwendig.

Die LAG FW NRW hat hierfür mit Schreiben vom 09.01.2019 als stellvertretendes Mitglied Frau Dorothea Herweg (Dipl. Soz. Pädagogin vom Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln) vorgeschlagen.

Ebenfalls mit Schreiben vom 09.01.2019 wurde Herr Christof Kriege (Dipl. Sow. Pädagoge vom Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln) als Ersatzvorschlag benannt.

Im Auftrag

E g y p t i e n

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3226

öffentlich

Datum: 27.02.2019
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Fischer

Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Plenartagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (BAG HKV) am 27./28. Mai 2019 in Köln

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet ... (Anzahl) Vertreterinnen/Vertreter zur Teilnahme an der Plenartagung der BAG HKV am 27. und 28. Mai 2019 in Köln.

2. Es werden folgende Vertreterinnen/Vertreter entsandt: ...

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Plenartagung der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (HKV) findet am 27./28. Mai 2019 in Köln statt. Nach § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung der HKV können maximal sechs Vertreterinnen/Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland entsandt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3226:

1. Ausgangslage

Bei der Plenartagung der Höheren Kommunalverbände (HKV) handelt es sich um die Mitgliederversammlung, die von der/dem Vorsitzenden der HKV oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter gemäß § 4 Absatz 1 Geschäftsordnung (GO) HKV jährlich einberufen werden soll.

Die nächste Plenartagung der HKV findet am 27./28. Mai 2019 in Köln statt. Eine Tagesordnung liegt noch nicht vor.

Gemäß § 4 Absatz 2 GO HKV setzt sich die Mitgliederversammlung zusammen aus den Mitgliedern der HKV – für den LVR die Direktorin des Landschaftsverbandes, die seit dem 1. April 2018 Vorsitzende der HKV ist – zuzüglich der von den Mitgliedern der HKV aus ihren Organen bestimmten Personen. Pro Mitglied darf eine Zahl von sechs Personen nicht überschritten werden.

2. Entsendung von Delegierten

Der Landschaftsausschuss muss mit einfacher Mehrheit beschließen, wie viele Vertreterinnen/Vertreter an der Plenartagung der HKV teilnehmen sollen.

Soll nur eine Vertreterin/ein Vertreter entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i.V.m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Soll mehr als eine Vertreterin/ein Vertreter entsandt werden, muss gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i.V.m. § 23 Absatz 3 LVerbO die Direktorin des Landschaftsverbandes oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete/ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter des LVR dazuzählen.

Vor dem Hintergrund, dass die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland als Vorsitzende des Vorstandes der HKV satzungsgemäß auch an der Mitgliederversammlung der HKV teilnimmt und diese leitet, verzichtet die Verwaltung auf die Entsendung einer weiteren Verwaltungsvertretung. Der Landschaftsausschuss kann somit alle bis zu sechs Vertreterinnen/Vertreter zur Teilnahme an der Plenartagung der HKV entsenden.

Wenn der Landschaftsausschuss infolgedessen zwei oder mehr Vertreterinnen/Vertreter in eigenem Ermessen benennt, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen. Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreterinnen/Vertreter das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i.V.m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

L u b e k

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3261

öffentlich

Datum: 06.03.2019
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 24. bis 25. Juni 2019 in Freising;
hier: Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters des LVR als Gast

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss benennt folgende Vertreterin / folgenden Vertreter des LVR als Gast zur Teilnahme an der Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 24. bis 25. Juni 2019 in Freising:
Frau / Herrn _____

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043 (politische Gremien)		
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Der LVR wird als Gast zu den Sitzungen des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes eingeladen. Die Teilnahme ist nur für den öffentlichen Teil der Sitzung möglich.

Die nächste Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes findet vom 24. bis 25. Juni 2019 in Freising statt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3261:

1. Ausgangslage

Der LVR wird als Gast zu den Sitzungen des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes eingeladen. Die Teilnahme ist nur für den öffentlichen Teil der Sitzung möglich.

Die nächste Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes findet vom 24. bis 25. Juni 2019 in Freising statt. Eine Einladung nebst Programm liegt noch nicht vor.

Gemäß Auskunft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes kann der LVR als außerordentliches Mitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes eine Vertreterin / einen Vertreter als Gast zur Teilnahme an der Sitzung des Hauptausschusses benennen. Die Vertreterin / Der Vertreter des LVR kann sowohl aus der Mitte der politischen Vertretung als auch aus der Verwaltung benannt werden.

2. Entsendung einer Vertreterin / eines Vertreters des LVR als Gast

Die Benennung der Vertreterin / des Vertreters des LVR als Gast erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

In Vertretung

H ö t t e

DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Dr. Uwe Brandl
Präsident
Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-223
Telefax: 030-77307-222

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Je gesondert an:

Mitglieder des Hauptausschusses
Mitglieder des Präsidiums

nachrichtlich:
Stellvertretende Mitglieder
des Hauptausschusses und
des Präsidiums

Datum
07.03.2019

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
Gnadt/-221
Dagmar.gnadt@dstgb.de

Hauptausschuss- und Präsidiumssitzung des DStGB am 24./25. Juni 2019 in Freising

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie herzlich zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes am Montag/Dienstag, den 24./25. Juni 2019 in Freising einladen. Zu der dem Hauptausschuss vorausgehenden Präsidiumssitzung erhalten die Präsidiumsmitglieder eine gesonderte Einladung.

Tagungsort: **München Airport Marriott Hotel**
Alois-Steinecker-Straße 20
85354 Freising
Telefon: 08161 966 0
Telefax: 08161 966 6281

Folgender zeitlicher Ablauf ist geplant:

Montag, 24. Juni 2019

11:00 - 13:00 Uhr	Gruppenbesprechungen
13:00 Uhr	Mittagsimbiss
13:20 Uhr	Fototermin Mitglieder des Präsidiums
13:30 - 15:00 Uhr	**Sitzung des Präsidiums**
anschl.	Kaffeepause
	Fototermin Mitglieder des Hauptausschusses
15:15 - 16:00 Uhr	**Hauptausschuss (1.Teil / nicht öffentlich)**
16:00 - 18:30 Uhr	**Hauptausschuss (2.Teil / öffentlich)**

19:30 - 22:00 Uhr Gemeinsames Abendessen
Bräustüberl Weihenstephan
Weihenstephaner Berg 10
85354 Freising

Dienstag, 25. Juni 2019

09:30 - 12:00 Uhr **Hauptausschuss (3.Teil / öffentlich)**
ca. 10:30 Uhr Kaffeepause
12:00 Uhr Schlusswort
12:15 Uhr Mittagsimbiss

Für die nötigen *Übernachtungen* haben wir für Sie im nachstehenden Hotel Zimmer vorreserviert:

München Airport Marriott Hotel
Alois-Steinecker-Straße 20
85354 Freising

Die Vorreservierung gilt für den Zeitraum **23. - 25. Juni 2019** Die Zimmer sind unter dem Stichwort „DStGB“ als Abrufkontingent bis zum **20. Mai 2019** reservierbar und über den nachstehenden Link buchbar:

Buchen Sie Ihren Gruppentarif für Stadt Freising

Die Zimmerpreise betragen 179,--€ (Einzelzimmer), 194,--€ (Doppelzimmer). Der angegebene Preis versteht sich pro Zimmer und Nacht und beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7 % sowie Bedienungsgeld. Das Frühstück ist im Zimmerpreis enthalten. In allen öffentlichen Bereichen wie Lobby, Restaurant und Bar sowie Hotelzimmern steht eine kostenlose Internetverbindung zur Verfügung.

Die kostenfreie Stornierung der Zimmer ist bis einen Tag vor Anreise möglich.

Die Zimmer stehen am Anreisetag ab 15:00 Uhr und am Abreisetag bis 12:00 Uhr zur Verfügung.

Das Hotel verfügt über eine Tiefgarage mit 800 Stellplätzen. Die Parkgebühr beträgt 12,--€ pro PKW pro Tag.

Ihre Rückmeldung kann unter dem nachstehenden Link erfolgen:

https://veranstaltung-dstgb.krz.de/index.aspx?code=AKA-01048-C9R5J2

Die Vorberichte und die detaillierte Tagesordnung werden Ihnen rechtzeitig per Mail zugeschickt.

Zu den Gruppenbesprechungen erfolgt eine gesonderte Einladung.

Mit freundlichen Grüßen

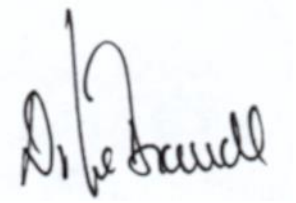

Dr. Uwe Brandl
Präsident

Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

TOP 18 Besetzung von Geschäftsbereichsleitungen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3182

öffentlich

Datum: 20.02.2019
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau Gödderz

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**18.03.2019**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Besetzung der Leitung des Geschäftsbereiches 041 "Finanzen, Immobilien" in den Rheinischen Versorgungskassen

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung und der Landschaftsausschuss nehmen zur Kenntnis, dass die LVR-Direktorin, als Leiterin der Rheinischen Versorgungskassen, Herrn Holger Masuth mit der Leitung des Geschäftsbereiches 041 "Finanzen, Immobilien" in den Rheinischen Versorgungskassen beauftragt hat.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die LVR-Direktorin informiert den Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung und den Landschaftsausschuss über die Besetzung der Leitung des Geschäftsbereiches 041 „Finanzen, Immobilien“ in den Rheinischen Versorgungskassen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3182:

Die Rheinischen Versorgungskassen sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Leiterin der Versorgungskassen ist die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und die Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG). Nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c Nr. 3 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) i.V.m. § 1 Abs. 2 VKZVKG obliegt ihr die Geschäftsführung der Rheinischen Versorgungskassen.

Das geschieht u.a. dadurch, dass der Landschaftsverband Rheinland das Personal für die Rheinischen Versorgungskassen stellt.

Daher informiere ich Sie, dass ich als Leiterin der Rheinischen Versorgungskassen nach einem internen/externen Stellenausschreibungsverfahren Herrn Holger Masuth mit Wirkung vom 01.02.2019 mit der Leitung des Geschäftsbereiches 041 „Finanzen, Immobilien“ beauftragt habe. Herr Masuth war bisher Leiter der Abteilung 041.40 „Finanzen“ der Rheinischen Versorgungskassen. Er hat in der Zeit vom 15.02.2018 bis zum 31.01.2019 die Leitung des Geschäftsbereiches 041 kommissarisch wahrgenommen.

In Vertretung

L i m b a c h

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3191

öffentlich

Datum: 20.02.2019
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau Gödderz

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**18.03.2019**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Besetzung der Leitung des Geschäftsbereiches 045 "IT" in den Rheinischen Versorgungskassen

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung und der Landschaftsausschuss nehmen zur Kenntnis, dass die LVR-Direktorin, als Leiterin der Rheinischen Versorgungskassen, Herrn Rolf Bertram mit der Leitung des Geschäftsbereiches 045 "IT" in den Rheinischen Versorgungskassen beauftragt hat.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die LVR-Direktorin informiert den Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung und den Landschaftsausschuss über die Besetzung der Leitung des Geschäftsbereiches 045 „IT“ in den Rheinischen Versorgungskassen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3191:

Die Rheinischen Versorgungskassen sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Leiterin der Versorgungskassen ist die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und die Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG). Nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c Nr. 3 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) i.V.m. § 1 Abs. 2 VKZVKG obliegt ihr die Geschäftsführung der Rheinischen Versorgungskassen.

Das geschieht u.a. dadurch, dass der Landschaftsverband Rheinland das Personal für die Rheinischen Versorgungskassen stellt.

Daher informiere ich Sie, dass ich als Leiterin der Rheinischen Versorgungskassen nach einem internen/externen Stellenausschreibungsverfahren Herrn Rolf Bertram mit Wirkung vom 21.02.2019 mit der Leitung des Geschäftsbereiches 045 „IT“ beauftragt habe. Herr Bertram war bisher Leiter der Abteilung 045.10 „Zentrale IT 04“ der Rheinischen Versorgungskassen. Er hat in der Zeit vom 11.07.2018 bis zum 20.02.2019 die Leitung des Geschäftsbereiches 045 kommissarisch wahrgenommen.

In Vertretung

L i m b a c h

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3168

öffentlich

Datum: 15.02.2019
Dienststelle: LVR-InfoKom
Bearbeitung: Herr Schiller

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**18.03.2019**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Durchführung eines Vergabeverfahrens in Form eines wettbewerblichen Dialogs zur Beschaffung eines Internetportals zur Unterstützung des Ansatzes einer integrierten Beratung beim LVR
hier: Dringlichkeitsentscheidung

Kenntnisnahme:

Die Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3168 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Es ist beabsichtigt, das Vergabeverfahren über die Beschaffung eines Internetportals, mit welchem der Ansatz einer integrierten Beratung für den LVR unterstützt werden soll und sämtliche damit korrespondierenden Leistungen, wie z.B. Beratungsleistungen, Schulungen, Einführungsunterstützungen, etc., die zu einer Implementierung des Systems führen, im Zuge eines wettbewerblichen Dialogs durchzuführen. Die Implementierung der ersten Ausbaustufe des Portals ist zum Jahresbeginn 2020 vorgesehen (siehe Vorlage 14/2746).
Das gewählte Vergabeverfahren eines wettbewerblichen Dialogs bietet die größte Gewähr einer qualitativ hochwertigen Lösungsumsetzung, erfordert jedoch eine zeit- und arbeitsintensive Vorgehensweise. Eine EU-weite Bekanntmachung der Vergabe könnte kurzfristig erfolgen, dafür wäre eine Entscheidung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung als Betriebssauschuss für LVR-InfoKom erforderlich. Die nächste Sitzung findet jedoch erst am 18.03.2018 statt. Um dem ambitionierten Ziel, einer Umsetzung der ersten Ausbaustufe des Portals Anfang 2020, folgen zu können, ist eine Dringlichkeitsentscheidung notwendig.
In der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses wird das angestrebte Vergabeverfahren in der üblichen Vorlagenform zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Begründung der Vorlage 14/3168:

1. Dringlichkeitsentscheidung

„Dem Vorschlag, das Vorhaben Erstellung eines Internetportals zur Integrierten Beratung, Dienstleistungen für die technische Feinkonzeption, die technische Realisierung und der dafür notwendigen Software extern im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß § 119 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. § 18 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) auszuschreiben, wird zugestimmt."

2. Begründung

Für die Entwicklung eines Internetportals, mit welchem der Ansatz einer Integrierten Beratung für den LVR unterstützt werden soll, ist die Einbindung externer Ressourcen für die technische Feinkonzeption und Realisierung erforderlich. Diese Vergabe erfolgt in Abstimmung mit dem internen IT-Dienstleister LVR-InfoKom, um mit der Einbindung externer Kompetenzen eine schnelle Implementierung des Portals und darüber hinaus einen Know-how Transfer in diesem Themenfeld zu erzielen.
Neben den konzeptionellen Arbeiten wird zur technischen Realisierung der in der Vorlage 14/2746 „Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung" beschriebenen Anforderungen auch die Investition in neue, beim LVR noch nicht im Einsatz befindlicher Technologien erforderlich werden.
Konzept und Technologie sollen zur Erzielung bestmöglicher Synergien gemeinsam ausgeschrieben werden.

3. Begründung der Dringlichkeit

Für das in der Vorlage 14/2746 „Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung" beschriebene und am 09.07.2018 von Landschaftsausschuss beschlossene Vorgehen kommt aus qualitativen Gründen für die Vergabe der erforderlichen externen Dienstleistungen das Vergabeverfahren des „wettbewerblichen Dialogs" zum Einsatz. Die Entscheidung dazu ist am 20.12.2018 getroffen worden. Der qualitative Mehrwert dieses Verfahrens begründet sich u.a. in einer ca. 7-9 Monate umfassenden Dialogphase mit den am Vergabeverfahren zu beteiligenden Unternehmen.
Die erste Ausbaustufe des Portals Integrierte Beratung soll planmäßig zum Jahresbeginn 2020 online erscheinen. Voraussetzung hierfür ist ein zeitlich straff geführter Projektplan. Für den Einstieg in das Vergabeverfahren sind die notwendigen Vorarbeiten fast abgeschlossen, sodass eine EU-weite Bekanntmachung des Auftrages erfolgen könnte. Hierfür wäre die Zustimmung des Ausschusses für

Personal und allgemeine Verwaltung als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom notwendig. Um das Vergabeverfahren schnellstmöglich beginnen zu können, würde der reguläre Ausschusstermin am 18.03.2019 und die daraus resultierende Freigabe zur EU-weiten Auftragsbekanntmachung einen Zeitverlust von fast fünf Wochen bedeuten.
Die Einhaltung der mit der politischen Vertretung abgestimmten Zeitziele würden somit gefährdet, weshalb eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich ist.

Köln, den 12.02.2019

L u b e k
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, den 15.02.2019
Einverständnis der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses

H e n k - H o l l s t e i n

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3263

öffentlich

Datum: 01.03.2019
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Weis

Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Genehmigung einer Dienstreise zur Stakeholderkonferenz des INTERREG-Programms Deutschland-Nederland

Beschlussvorschlag:

Der Dienstreise der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland im Euregiorat des Zweckverbandes Euregio Rhein-Waal zur Teilnahme an der Stakeholderkonferenz des INTERREG-Programms Deutschland-Nederland am 3. April 2019 in Kalkar wird gemäß Vorlage Nr. 14/3263 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland im Euregiorat des Zweckverbandes Euregio Rhein-Waal sind von der INTERREG Deutschland-Nederland zu den Stakeholderkonferenzen des INTERREG-Programms am 27. März 2019 im Wildlands Adventure Zoo, Emmen (Niederlande) und am 3. April 2019 im Wunderland, Kalkar (Deutschland) eingeladen worden.
Der LVR hat keine Beteiligung an der INTERREG Deutschland-Nederland.

Die oben genannten Mitglieder haben ein Teilnahmeinteresse an dem Termin am 3. April 2019 in Kalkar bekundet.

Da für die Teilnahme der Mitglieder eine Dienstreisegenehmigung erforderlich ist, wird die Dienstreise mit Vorlage Nr. 14/3263 zur Genehmigung vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3263:

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland im Euregiorat des Zweckverbandes Euregio Rhein-Waal sind von der INTERREG Deutschland-Nederland zu den Stakeholderkonferenzen des INTERREG-Programms am 27. März 2019 im Wildlands Adventure Zoo, Emmen (Niederlande) und am 3. April 2019 im Wunderland, Kalkar (Deutschland) eingeladen worden (**Anlage**).
Der LVR hat keine Beteiligung an der INTERREG Deutschland-Nederland.

Die oben genannten Mitglieder haben ein Teilnahmeinteresse an dem Termin am 3. April 2019 in Kalkar bekundet.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 der Entschädigungssatzung des LVR sind Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Beschluss gemäß Vorlage Nr. 14/2734 des Landschaftsausschusses vom 09.07.2018 wurde einer generellen Dienstreisegenehmigung für die Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland sowie für den/die LVR-Direktor*in zugestimmt.
Die Teilnahme an der oben beschriebenen Konferenz am 3. April 2019 wird von dieser generellen Dienstreisegenehmigung jedoch nicht abgedeckt.

Mit der Vorlage Nr. 14/3263 wird die Dienstreise daher zur Genehmigung vorgelegt.

Im Auftrag

E g y p t i e n

Zie onder voor de Nederlandse versie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie herzlich zu einer unserer Stakeholderkonferenzen des INTERREG-Programms Deutschland-Nederland ein. Diese finden statt am:

27. März 2019 im Wildlands Adventure Zoo, Emmen (Niederlande)
von 10.15 - 17.00 Uhr

3. April 2019 im Wunderland, Kalkar (Deutschland)
von 10.15 - 17.00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.

Das aktuelle INTERREG V-Programm läuft erfolgreich und befindet sich in der zweiten Hälfte der Durchführung. Inzwischen sind auch die Vorbereitungen für das neue INTERREG VI-Programm (für die Periode 2021 – 2027) angelaufen. Das INTERREG-

Programm organisiert zu diesem Anlass zwei identische Stakeholderkonferenzen, bei denen Sie über die bisherigen Ergebnisse des laufenden INTERREG-Programms informiert werden und INTERREG-Partner als auch Beteiligte Ideen und Möglichkeiten in Bezug auf das neue Programm austauschen.

Während der Konferenzen erhalten die Teilnehmer in Workshops die Gelegenheit, mit über die thematische Richtung des neuen Programms nachzudenken. Bitte wählen Sie dazu bei der Anmeldung einen der folgenden Workshops aus:

1. Ein INTERREG-Programm für ein intelligenteres Europa
2. Ein INTERREG-Programm für ein sozialeres und bürgernäheres Europa

Auf unserer Website finden Sie alle inhaltlichen Informationen sowie das Programm zu den Konferenzen. Dort können Sie sich ebenfalls für eine der Konferenzen anmelden.

Beachten Sie: Die Anmeldung ist bis einschließlich 13.03.2019 möglich. Aufgrund der begrenzten Platzanzahl, empfehlen wir Ihnen, sich zeitig anzumelden.

Wir freuen uns auf Ihre aktive Teilnahme während einer der Stakeholderkonferenzen!

Mit freundlichen Grüßen
INTERREG Deutschland-Nederland

Geachte heer/mevrouw,

Wij nodigen u van harte uit om deel te nemen aan een van de stakeholderconferenties van INTERREG Deutschland-Nederland op:

27 maart 2019 in Wildlands Adventure Zoo, Emmen (Nederland)
10.15 - 17.00 uur

3 april 2019 in Wunderland, Kalkar (Duitsland)
10.15 - 17.00 uur

Voor deelname is aanmelding vereist

Het huidige INTERREG V-programma loopt succesvol en bevindt zich in de tweede helft van de uitvoering. Inmiddels zijn ook de voorbereidingen voor het nieuwe INTERREG VI-programma (voor de periode 2021 – 2027) begonnen. Het INTERREG-programma organiseert in dit kader twee identieke stakeholderconferenties waarbij u geïnformeerd wordt over de resultaten tot nu toe uit het lopende INTERREG-programma en waarbij INTERREG-partners en belanghebbenden in gesprek gaan

over ideeën en mogelijkheden voor het nieuwe programma.

Tijdens de conferenties krijgen deelnemers in workshops de gelegenheid om mee te denken over de thematische richting van het nieuwe programma. U wordt gevraagd om bij aanmelding één van de volgende workshops te selecteren:

1. Een INTERREG voor een slimmer Europa
2. Een INTERREG voor een socialer Europa dat dichterbij de burger staat

Op onze website vindt u de inhoudelijke informatie over de conferenties en het programma. Tevens kunt u zich op onze website aanmelden voor een van de conferenties.

Let op: De aanmelding is geopend t/m 13-03-2019. Vanwege het beperkte aantal beschikbare plaatsen raden wij u aan zich spoedig aan te melden.

Wij kijken uit naar uw actieve participatie tijdens een van de stakeholderconferenties!

Met vriendelijke groet,
INTERREG Deutschland-Nederland

Sie möchten stets auf dem aktuellsten Stand sein? Weitere Neuigkeiten sowie Informationen zum Programm und zu den Projekten finden Sie unter:

Wilt u op de hoogte blijven van het programma? Nieuws en informatie over het programma en over de projecten kunt u hier vinden:

INTERREG Deutschland Nederland | Europäische Union Europese Unie

INTERREG DEUTSCHLAND-NEDERLAND

Gemeinsames INTERREG-Sekretariat
Gemeenschappelijk INTERREG-Secretariaat

c/o Euregio Rhein-Waal / Rijn-Waal
Emmericher Str. 24
47533 Kleve (D)

Tel: +49 (0)2821 7930-37
Fax: +49 (0)2821 7930-50
E-Mail: info@deutschland-nederland.eu
www.deutschland-nederland.eu

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/3198

öffentlich

Datum: 19.02.2019
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Kremer

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**11.03.2019**	**Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Bewirtschaftungsverfügung für das Jahr 2019

Kenntnisnahme:

Die Bewirtschaftungsverfügung zum Haushalt 2019 wird gemäß Vorlage Nr. 14/3198 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Haushaltssatzung 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland wurde am 5. Februar 2019 öffentlich bekannt gemacht und damit rechtskräftig.

Parallel dazu wird die Bewirtschaftungsverfügung der LVR-Kämmerin für das Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis gebracht.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3198:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) hat den mit Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 8. Oktober 2018 festgelegten Umlagesatz in Höhe von 14,43 v. H. für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 5. Februar 2019 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Bereitstellung der Haushaltssatzung im Internet unter **www.bekanntmachungen.lvr.de**. Mit der Veröffentlichung im Internet ist die Haushaltssatzung in Kraft getreten.

Parallel hierzu wurden mit Verfügung vom 13. Februar 2019 die Regelungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes 2019 festgelegt. Die Bewirtschaftungsverfügung der LVR-Kämmerin für das Haushaltsjahr 2019 ist als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

In Vertretung

H ö t t e

21.10 – 2024 – 00

Köln, 13. Februar 2019
3301/ Frau Kremer

An die Dezernate

0 1 2 3 4

5 7 8 9

Außendienststellen
(**ohne** LVR-Kliniken, LVR–Verbund Heilpädagogischer Hilfen,
LVR-Krankenhauszentralwäscherei, LVR-Förderschulen, LVR-Jugendhilfe Rheinland,
LVR–InfoKom)

nachrichtlich
Gesamtpersonalrat
Personalräte der Dezernate

Bewirtschaftungsverfügung zum Haushalt 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Genehmigungsverfahren mit der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung 2019 ist inzwischen abgeschlossen.

Mit dieser Verfügung gebe ich Ihnen die Regelungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes 2019 bekannt.

1. Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2019

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein–Westfalen (MHKBG) hat als Aufsichtsbehörde den beschlossenen Umlagesatz in Höhe von 14,43 Prozentpunkten für das Jahr 2019 genehmigt und der Veröffentlichung der Haushaltssatzung für den Haushalt 2019 mit Erlass vom 18. Januar 2019 zugestimmt.

Die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten formal bis zur öffentlichen Bekanntmachung, die am 5. Februar 2019 erfolgt ist. Mit der Haushaltssatzung tritt zeitgleich diese Bewirtschaftungsverfügung in Kraft.

2. Bewirtschaftungsverfügung

Die Aufstellung des Haushaltes 2019 ist zu einer Zeit erfolgt, die durch eine umfangreiche Neuausrichtung der sozialen Leistungssysteme geprägt ist. Vor diesem Hintergrund hat sich der LVR für das Jahr 2019 entschlossen, vom Grundsatz, einen Doppelhaushalt

aufzustellen, abzuweichen. Stattdessen haben wir mit einem verkürzten Planungsverfahren einen einjährigen Haushalt frühzeitig zum 2. Mai 2018 eingebracht und bereits am 8. Oktober 2018 verabschiedet.

Obwohl die konjunkturelle Entwicklung der vergangenen Jahre durch ein kräftiges Wirtschaftswachstum gekennzeichnet war, darf dies nicht über die unverändert angespannte Finanzlage vieler nordrhein-westfälischer Kommunen hinwegtäuschen. Der Schuldenstand vieler rheinischer Kommunen ist unverändert hoch. Damit besteht für den LVR weiter die Verpflichtung und Notwendigkeit, seine Mitgliedskörperschaften durch ein an Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit ausgerichtetes Handeln und unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nicht über ein unbedingt erforderliches Maß hinaus in Anspruch zu nehmen.

Im Erlass vom 18. Januar 2019 merkt die Kommunalaufsicht an, dass eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Interesse des LVR an einer auskömmlichen Finanzausstattung auf der einen Seite und dem Gebot der Rücksichtnahme auf die – zum Teil immer noch schwierigen – Haushaltssituationen der Mitgliedskörperschaften auf der anderen Seite, nach wie vor notwendig sei. Aus diesem Grund sei die konsequente Umsetzung der konzipierten Konsolidierungsmaßnahmen unabdingbar.

Diese Rahmenbedingungen erfordern auch nach Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung eine restriktive Bewirtschaftung des Haushaltes 2019, um die für das Haushaltsjahr vereinbarten Finanz- und Konsolidierungsziele in der Bewirtschaftung erfolgreich umsetzen zu können.

Im Vertrauen auf Ihre weiterhin uneingeschränkte Unterstützung bei der Realisierung der vereinbarten finanzwirtschaftlichen Ziele, gebe ich die Haushaltsmittel des Jahres 2019 auf der Grundlage des beschlossenen Haushaltes 2019 zur Bewirtschaftung frei.

Zudem bitte ich Sie, mir, unabhängig von den Terminen zur Prognose auf das voraussichtliche Jahresergebnis 2019, erhebliche Abweichungen gegenüber der beschlossenen Planung unmittelbar nach Bekanntwerden zur Kenntnis zu bringen.

Für Ihr Engagement im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung einer tragfähigen und wirtschaftlichen Haushaltsführung bedanke ich mich herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Hötte

TOP 22 Anfragen und Anträge

Antrag-Nr. 14/265

öffentlich

Datum: 28.01.2019
Antragsteller: FREIE WÄHLER

Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Anträge der Fraktionen: Sachstandsbericht zur Metropolregion Rheinland e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss beauftragt die Verwaltung, einen Sachstands- und Tätigkeitsbericht zur Arbeit der Metropolregion Rheinland e.V. (MRR) seit der Gründung im Februar 2017 mit einer Perspektive für das Jahr 2020 zur zukünftigen Arbeit der Metropolregion Rheinland (MRR) zu geben. Hierin sollen bisherige Leistungen, Ansprüche und Perspektiven dargestellt, eine Kosten-/Nutzen-Rechnung für den LVR aufgestellt und eine Einschätzung für das Jahr 2020 abgegeben werden.

Bei einem unbefriedigenden Ergebnis soll der Landschaftsausschuss auf eine Auflösung des Vereins hinarbeiten.

Begründung:

Die Metropolregion Rheinland e.V. ist ein Verein, der sich schon durch seine unverhältnismäßige Größe selber blockiert. Für das Rheinland sind nach mehr als zwei Jahren keine erkennbaren Vorteile oder positive Veränderungen sichtbar. Kritik an diesem Verein wird in vielen Gebietskörperschaften laut und die Presse berichtet nahezu wöchentlich darüber. Zudem konkurriert der Verein mit der Innovationsregion Rheinisches Revier, der Region Köln/Bonn, dem Standort Niederrhein und anderen Managementgesellschaften im Rheinland.

Sollte der LVR eine dauernde Perspektivlosigkeit der Metropolregion Rheinland e.V. feststellen, wäre es sinnvoll, die Auflösung des Vereins zu betreiben, um weitere Steuergeldverschwendung zu beenden.

Henning Rehse
Fraktionsvorsitzender

Heinz Schmitz
Fraktionsgeschäftsführer

Antrag-Nr. 14/267

öffentlich

Datum: 13.03.2019
Antragsteller: CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER

Ausschuss für Inklusion	**14.03.2019**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Beschluss**
Beirat für Inklusion und Menschenrechte	**26.03.2019**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Resolution des Landschaftsausschusses der 14. Landschaftsversammlung Rheinland anlässlich des 10. Jahrestages des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss stimmt der *"Resolution des Landschaftsausschusses der 14. Landschaftsversammlung Rheinland anlässlich des 10. Jahrestages des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland"* nach gemeinsamer Beratung des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte zu.

Begründung:

Resolution des Landschaftsausschusses der 14. Landschaftsversammlung Rheinland anlässlich des 10. Jahrestages des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland

Gemeinsam in Vielfalt – Inklusion als Menschenrecht umsetzen

Am 26. März 2009 trat in Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (die sog. UN-Behindertenrechtskonvention) bundesgesetzlich in Kraft.

Auch vor dem Hintergrund des im Januar 2019 veröffentlichten unabhängigen Monitoringberichtes des Deutschen Instituts für Menschenrechte e.V. zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen stellt der Landschaftsausschuss anlässlich des 10. Jahrestages des Inkrafttretens fest, dass viele Fortschritte erreicht wurden.

Es bleibt aber noch viel zu tun - im Rheinland wie auch in Deutschland insgesamt. Wir begrüßen daher Anzeichen für eine allein auf der Grundlage von Gewissensfreiheit beruhende demokratische Aussprache im Deutschen Bundestag zur Frage nach der pränatalen Diagnostik der Trisomie 21 oder anderer genetischer Varianten. Im zehnten Jahr der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention weisen wir entschieden darauf hin, dass nur eine inklusive Gesellschaft eine Gesellschaft der gleichen Würde und gleichen Rechte für alle Menschen ist und

werdende Eltern mit und ohne Behinderungen ermutigen kann, freie Entscheidungen zu treffen.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fordert die gesamte Rechtsordnung auf allen staatlichen Ebenen heraus und muss als politische Daueraufgabe verstanden werden. Dass es nicht mehr zu gelingen scheint, in diesem bedeutenden Wahljahr des Europäischen Parlamentes das Wahlrecht für alle Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene einzuführen, bekümmert uns. Die europäische Idee muss alle demokratischen Stimmen erreichen können.

Als politische Vertretung des LVR bekennen wir uns zu unserem Teil der Verantwortung und der Pflichten zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in einem gesamtstaatlichen Prozess. Der Landschaftsverband Rheinland trägt dazu seit 2014 mit seinem einstimmig beschlossenen Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt" im Rahmen seiner Aufgaben und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei.

Wir betrachten demnach die UN-Behindertenrechtskonvention neben dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) als eine handlungsleitende gesetzliche Grundlage zur Umsetzung des Ausführungsgesetzes zum BTHG in Nordrhein-Westfalen (AG-BTHG NRW).

Wir appellieren an Bund, Land, Kommunen und alle Träger von Einrichtungen und Diensten, alle Anstrengungen zu unternehmen, die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in einer inklusiven Gesellschaft zu verwirklichen.

In diesem Sinne bekräftigt der Landschaftsausschuss der 14. Landschaftsversammlung Rheinland ausdrücklich sein politisches Leitziel der Inklusion.

Frank Boss	Thomas Böll	Ralf Klemm
Hans-Otto Runkler	Felix Schulte	Heinz Schmitz

Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag-Nr. 14/266

öffentlich

Datum: 21.03.2019
Antragsteller: SPD

Landschaftsausschuss	**22.03.2019**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in der Kommission Rheinlandtaler und regionale Kulturförderung

Beschlussvorschlag:

Die SPD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Rheinland bittet den Landschaftsausschuss, folgender Umbesetzung zuzustimmen:

Stellvertretendes Mitglied in der Kommission Rheinlandtaler und regionale Kulturförderung
alt: Joachim Gabriel
neu: Karl-Heinz Walter

Begründung:
erfolgt mündlich

Thomas Böll

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3088	40. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 04. bis 06. Juni 2019 in Dortmund hier: Benennung von Delegierten	**LA / 14.12.2018**	21	"1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Deutschen Städtetages folgende zwei stimmberechtigte Vertreterinnen / Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Teilnahme an der 40. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 04. bis 06. Juni 2019 in Dortmund: 1. Herr Bernd Tondorf, CDU 2. wird nachbenannt, SPD 2. Der Landschaftsausschuss entsendet sechs Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste zur Teilnahme an der 40. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 04. bis 06. Juni 2019 in Dortmund. 3. Es werden folgende Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste entsandt: CDU: wird nachbenannt SPD: wird nachbenannt Grüne: wird nachbenannt FDP: Herr Hans-Otto Runkler Die Linke.: Frau Lara Basten FREIE WÄHLER: Herr Udo Bayer"	03.06.2019	Die benannten stimmberechtigten Vertreterinnen / Vertreter sowie die Gäste werden zeitnah über den weiteren Ablauf der Hauptversammlung unterrichtet.	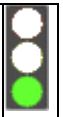
14/3055	Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) hier: Fördervereinbarung	Ku / 28.11.2018 PA / 10.12.2018 Fi / 12.12.2018 **LA / 14.12.2018**	91	2) "3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Frühjahr 2020 im Rahmen einer Vorlage zur Umsetzung der Fördervereinbarung zu berichten."	31.05.2020	Die Verwaltung wird bis Frühjahr 2020 eine Vorlage zur Umsetzung der Fördervereinbarung vorlegen.	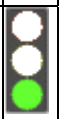
14/3054	Anbindung der "Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde" an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte Fördervereinbarung	Ku / 28.11.2018 PA / 10.12.2018 Fi / 12.12.2018 **LA / 14.12.2018**	91	1) "1. Die Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhG) an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte wird nach Maßgabe der Vorlage Nr. 14/3054 sowie der als Anlage 2 der Vorlage beigefügten Fördervereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen	30.06.2019	Zu Ziff. 1.2: Zahlungsmöglichkeiten werden aktuell eingerichtet. Zu Ziff. 1.3: Die Stellen werden im Rahmen der Stellenplananmeldung zum Stellenplan 2020/2021 angemeldet. Zu Ziff. 2: Der finanzielle Mehrbedarf im Jahr 2019 wird im Rahmen der Förderung aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung verwaltungs-	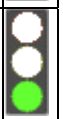

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				und damit zugleich: 1.1 Die Gesamtförderung des LVR an die GRhG beträgt bis auf Weiteres maximal 120.000 EUR pro Jahr. 1.2 Im Jahre 2019 werden Zahlungsmöglichkeiten für zusätzliche 0,5 TVÖD 14 und 0,5 TVÖD 7 Beschäftigte geschaffen. 1.3 Die Einrichtung von einer zusätzlichen 0,5 Stelle TVÖD 14 und einer zusätzlichen 0,5 Stelle TVÖD 7 fließt in die Stellenplanberatungen zum Haushalt 2020 ein. 2. Der sich aus dem Beschluss gemäß Ziffer 1 ergebende finanzielle Mehrbedarf wird im Jahr 2019 durch eine Förderung aus Mitteln der Sozial- und Kulturstiftung, vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse in den Gremien der Stiftung, refinanziert. 3. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 ff. wird das Zuschussbudget des Dezernates 9 um 120.000 EUR aufgestockt."		seitig berücksichtigt. Ein entsprechender Antrag auf Zuweisung von Fördermitteln seitens der SKS ist bereits gestellt. Zu Ziff. 3: Die Aufstockung des Zuschussbudgets des Dezernates 9 um 120.000 EUR wird im Rahmen der Haushalts-Planung für 2020 ff. berücksichtigt. Eine entsprechende Anmeldung ist in Vorbereitung.	
14/3054	Anbindung der "Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde" an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte Fördervereinbarung	Ku / 28.11.2018 PA / 10.12.2018 Fi / 12.12.2018 **LA / 14.12.2018**	91	2) "4. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Fördervereinbarung mit der GRhG abzuschließen und erforderliche administrative Maßnahmen zur Erfüllung der Fördervereinbarung umzusetzen."	15.02.2019	Die Unterzeichnung der Fördervereinbarung war u.a. aufgrund des Auslandsaufenthalts eines Unterzeichners bisher nicht möglich, wird aber zeitnah umgesetzt. Dies beeinträchtigt nicht die Vorbereitung bzw. Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Fördervereinbarung.	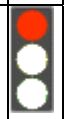

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3054	Anbindung der "Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde" an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte Fördervereinbarung	Ku / 28.11.2018 PA / 10.12.2018 Fi / 12.12.2018 **LA / 14.12.2018**	91	3) "5. Die Verwaltung wird beauftragt, im Frühjahr 2020 im Rahmen einer Vorlage zur Umsetzung der Fördervereinbarung zu berichten."	31.05.2020	Die Verwaltung wird bis Frühjahr 2020 eine Vorlage zur Umsetzung der Fördervereinbarung vorlegen.	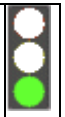
14/3045	Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2017 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin gemäß § 116 GO NRW	Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 **LVers / 19.12.2018**	21	1. Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017 des Landschaftsverbandes Rheinland wird entsprechend der Vorlage-Nr. 14/3045 gemäß § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW bestätigt. 2. Die LVR-Direktorin wird entsprechend § 116 Absatz 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW auf der Grundlage des geprüften Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2017 des Landschaftsverbandes Rheinland entlastet. 3. Von dem Gesamtjahresergebnis 2017 in Höhe von 19.648.431,19 € sind 195.125,87 € anderen Gesellschaftern zuzurechnen. Die Ergebnisverwendung des Jahresüberschusses der LVR-Kernverwaltung von 6.195.723,46 € wird mit der Vorlage Nr. 14/ 2833 beschlossen und der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der übrige Betrag wird als Ergebnisanteil der Konzerntochtereinrichtungen mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.	30.09.2019	Der von der Landschaftsversammlung bestätigte Gesamtabschluss 2017 des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Aufsichtsbehörde angezeigt worden. Die Veröffentlichung steht noch aus.	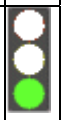
14/3006	Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum	Ko Europa / 04.12.2018 Fi / 12.12.2018 **LA / 14.12.2018** GA / 08.02.2019 Schul / 11.02.2019	2	"Der Landschaftsverband Rheinland bekennt sich zu einer verstärkten Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-) europäischen Raum und beschließt erste	31.12.2023	- Formulierung von Parametern für die beabsichtigte Fördermittelvergabe - erforderliche Schritte zur haushälterischen Umsetzung - Sondierung geeigneter Projekte - ggf. (ab 5.000 € beantragtem Projektzuschuss)	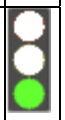

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Schritte zur Umsetzung gemäß Vorlage Nr. 14/3006. Der Stabsstelle 20.01 werden ab 2019 bis vorerst einschließlich 2023 jährlich 25.000 € an Haushaltsmitteln zur Projektförderung zur Verfügung gestellt."		Erstellung von Beschlussvorlagen zur Zustimmung durch den Finanzausschuss - jährliche Berichterstattung über Fördermittelverwendung im Finanzausschuss und in der Kommission Europa - spätestens 31.12.2023 Evaluierung des Gesamtkonzeptes	
14/2973	Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion	Schul / 26.11.2018 Soz / 27.11.2018 Ju / 29.11.2018 Fi / 12.12.2018 **LA / 14.12.2018** Inklusion / 14.03.2019	52	"Dem Konzept 'Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion' wird gemäß Vorlage Nr. 14/2973 zugestimmt."	01.07.2021	Dem Konzept ‚Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion' wurde gemäß Vorlage 14/2973 zugestimmt. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt entsprechend der Vorlage zunächst in zwei Modellregionen im Rheinland.	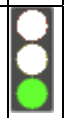
14/2910	Förderung des Lehmbruck Museums	Ku / 19.09.2018 Fi / 26.09.2018 **LA / 01.10.2018**	92	1) "1. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Verhandlungen mit der Stadt Duisburg und der Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum zu führen mit dem Ziel, a) eine Vereinbarung mit der Stadt Duisburg über das zusätzliche finanzielle Engagement der Stadt Duisburg und die Förderung des LVR in Höhe von 100.000 € jährlich vorzulegen, b) einen zusätzlichen Sitz im Kuratorium für den LVR einzurichten, c) den alle fünf Jahre zu vergebenden Wilhelm-Lehmbruck-Preis durch den LVR zu finanzieren und in Wilhelm-Lehmbruck-Preis des LVR umzubenennen d) den Wilhelm-Lehmbruck-Preis erstmalig noch im Jahr 2020 zu verleihen."	31.08.2019	Die Stadt Duisburg hat zu den Punkten a, b und d ihre Zustimmung signalisiert. Zur Namensgebung des Preises (Punkt c) hat sie einen Kompromissvorschlag angeboten, der die Förderung durch den LVR zum Ausdruck bringt bei gleichzeitigem Erhalt des Zusatzes Wilhelm Lehmbruck Preis des Stadt Duisburg. Die Verwaltung beabsichtigt, im April 2019 eine abschließende Vereinbarung zur Beschlussfassung vorzulegen.	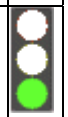
14/2910	Förderung des Lehmbruck Museums	Ku / 19.09.2018 Fi / 26.09.2018 **LA / 01.10.2018**	92	2) "2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Finanzierungskonzept für die Ausrichtung des Wilhelm-Lehmbruck-Preises vorzulegen. Hierbei soll das Preisgeld in Höhe von 10.000 € durch	31.08.2019	Die Finanzierung des Wilhelm-Lehmbruck-Preises war auch Gegenstand der Verhandlungen mit der Stadt Duisburg und der Stiftung. Die Verwaltung wird das Konzept in der für April 2019 geplanten Vorlage (s.o.) vorlegen.	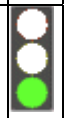

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				den LVR finanziert werden, die darüber hinausgehenden Kosten sollen mit Drittmitteln bestritten werden."			
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 **LA / 01.10.2018**	70.30	1) "1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen."	31.12.2020	Im Jahr 2019 wird ein Umsetzungskonzept für die § 106er-Beratung mit eigenen Mitarbeitenden des LVR entwickelt. Hierzu wird es eine enge Abstimmung mit den örtlichen Trägern geben sowie mit den KoKoBe's dahingehend, wie Ressourcen genutzt werden können und Doppelstrukturen vermieden werden. Mit den KoKoBe wird 2019 zudem ein Prozess der konzeptionellen Weiterentwicklung begonnen zur Neugestaltung der Aufgaben. Die Methode der Peer-Beratung soll hierbei berücksichtigt werden. Die Umsetzung der Beschlüsse aus der Vorlage 14/2493 werden mit der Umsetzung der Vorlage 14/2746 Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung/Teilprojekt 106+ verbunden. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant.	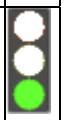
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 **LA / 01.10.2018**	4	2) "2. Im Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG übernehmen zukünftig ab 2020 LVR-eigene Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung."	31.12.2019	Das Ausschreibungsverfahren für die Stellen ist mit dem Dezernat Soziales abgestimmt.	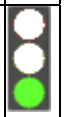
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018	70.30	3) "3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen	31.12.2020	Das Umsetzungskonzept für die § 106er-Beratung wird auf die Eckpunkte und Rahmenbedingungen eingehen, die gegeben sein müssen, um eine Beratung und Bedarfserhebung durch LVR-Mitarbeitende bei Menschen mit Behinderung, die einen Erstantrag stellen, ab 01.01.2020 zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Ent-	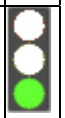

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	Beratungsstellen (KoKo-Be) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	Fi / 26.09.2018 **LA / 01.10.2018**		mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt."		wicklung eines Schulungskonzeptes für neue Mitarbeitende sowie das heutige Fallmanagement. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKo-Be) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 **LA / 01.10.2018**	70.30	4) "4. Das Beratungsangebot Peer Counseling wird im Jahr 2019 in Kooperation mit den regionalen KoKoBe fortgesetzt, um den Übergang bis zum Aufbau des Angebots „Beratung und Unterstützung“ nach § 106 SGB IX n.F. ab dem 01.01.2020 zu gestalten. Die regionalen KoKoBe werden damit beauftragt, das Peerangebot in ihr Beratungsangebot aufzunehmen und die Peerberaterinnen und -berater unter Nutzung der Erfahrungen aus den Modellprojekten zu unterstützen. Die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel werden zur Verfügung gestellt."	31.12.2019	Nach Beschluss der Vorlage am 01.10.2018 wurde das Gespräch mit den Peer-Beratenden aus dem Modellprojekt Peer Counseling aufgenommen sowie mit den regionalen KoKoBe, wie die Beratungsressourcen in die KoKoBe übergeleitet werden können, wenn die Peer-Beratenden dies wünschen. Die KoKoBe, in deren Regionen Peer-Beratende einen Übergang wünschen (Köln, Kreis Viersen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Aachen, Bonn), sind aufgefordert, bis zum Jahresende 2018 einen Antrag auf Förderung zu stellen. Parallel werden die Schulungen zum Peer Counseling durch den LVR fortgeführt, um weitere Peer-Beratende zu gewinnen und die Qualitätssicherung für die bereits geschulten Peer-Beratenden sicherzustellen. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant.	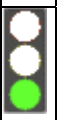
14/2833	Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin	Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 **LVers / 19.12.2018**	21	1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW entsprechend der Vorlage 14/2833 festgestellt. 2. Der in 2017 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 6.195.723,46 € wird aufgrund der Vorgaben des § 75 Abs. 3 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt. 3. Der LVR-Direktorin wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.	30.09.2019	Der von der Landschaftsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2017 des Landschaftsverbandes Rheinland wird der Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Veröffentlichung erfolgt anschließend.	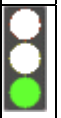

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2756	Stellen-pools/Springerstellen und Alltagshelferinnen und Alltagshelfer in den LVR-Dezernaten, der Rheinischen Versorgungskassen und der Jugendhilfe Rheinland	PA / 02.07.2018 Fi / 04.07.2018 **LA / 09.07.2018**	12	"Der Einrichtung von Stellen-pools/Springerstellen sowie dem Modell der Alltagshelferinnen und Alltagshelfer wird gemäß Vorlage 14/2756 zugestimmt."	31.12.2019	Die Einrichtung von Stellenpools/Springerstellen sowie des Modells der Alltagshelferinnen/-Helfer wird zum Stellenplan 2020 realisiert.	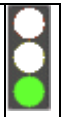
14/2749	LVR-Paul-Klee-Schule Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung; Sanierung Trinkwassernetz und Schadensbeseitigung hier: Durchführungsbeschluss	Schul / 10.09.2018 Bau- und VA / 17.09.2018 Fi / 26.09.2018 **LA / 01.10.2018**	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von rund 4.319.546 € (brutto) für die Erneuerung des Trinkwassernetzes, die Umgestaltung der Sanitärbereiche und die Herstellung der Barrierefreiheit in den Dusch- und Umkleideräumen der Schwimm- und Turnhalle der LVR-Paul-Klee-Schule - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung- in Leichlingen wird gemäß Vorlage 14/2749 zugestimmt. Den Kosten für die Beseitigung der Schäden am Schulgebäude und die Ersatzbeschaffung der Einrichtung und Ausstattung sowie den Kosten für die geplanten Klassencontainer an der LVR-Paul-Klee-Schule - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung- in Leichlingen in Höhe von 7.077.908€ (brutto) wird gemäß Vorlage 14/2749 zugestimmt. Den Gesamtkosten in Höhe von 11.397.454 € (brutto) wird gemäß Vorlage 14/2749 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	31.12.2020	Die Erneuerung des Trinkwassernetzes, die Umgestaltung der Sanitärbereiche und die Herstellung der Barrierefreiheit in den Dusch- und Umkleideräumen der Schwimm- und Turnhalle ist derzeit in Planung. Die Ausführung der Maßnahme soll voraussichtlich im Juni 2019 beginnen. Die Beseitigung der Wasserschäden am Schulgebäude hat bereits begonnen und wird sukzessive weitergeführt. Die Aufstellung eines Modulgebäudes sowie die Sanierung des Neubauriegels wurde als erste Phase der Sanierungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen. Der Schulbetrieb am Standort konnte in Teilen wieder aufgenommen werden.	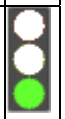
14/2710	Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landesmuseum Bonn hier: Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 25.06.2018 Ku / 27.06.2018 Fi / 04.07.2018 Inklusion /	3	"Der Planung zur inhaltlichen Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn wird gemäß HU-Bau (7.468.825,00 €) und den ergänzenden Maßnahmen (880.000 €) mit	31.03.2020	Die Ausschreibungen sind erfolgt. Im ersten bis zweiten Quartal 2019 soll mit den Ausführungsarbeiten begonnen werden.	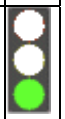

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		05.07.2018 **LA / 09.07.2018**		einer Gesamtsumme von 8.348.825,00 € zugestimmt. Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/2710 mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt."			
14/2708	Langfristige Planung der Investitionen im Kulturbereich	Bau- und VA / 25.06.2018 Ku / 27.06.2018 Fi / 04.07.2018 **LA / 09.07.2018**	9	"1. Die aktualisierte Bauinvestitionsplanung für den Kulturbereich für die Jahre 2014 bis 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 14/2708 zur Kenntnis genommen. 2. Der weiteren Realisierung der Planungen für 2019 wird gemäß Vorlage Nr. 14/2708 zugestimmt."	31.12.2025	Die Realisierung der Planungen für das Jahr 2019 wird entsprechend der Vorlage 14/2708 stetig weiterverfolgt.	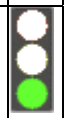
14/2616	LVR-Heinrich-Welsch-Schule Förderschwerpunkt Sprache Köln hier: Außerplanmäßige Auszahlung zum Neubau Schulgebäude Modulbauweise	Schul / 22.06.2018 Bau- und VA / 25.06.2018 Fi / 04.07.2018 **LA / 09.07.2018**	3	"Der außerplanmäßigen Auszahlung zur Errichtung eines Schulgebäudes in Modulbauweise für die LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Förderschwerpunkt Sprache, in Höhe von rund 547.500,00 Euro wird gemäß Vorlage-Nr. 14/2616 zugestimmt."	31.12.2020	Die Stadt Köln, welche hierbei gleichzeitig als Grundstückeigentümerin auftritt, hat noch nicht über den im März 2018 eingereichten Bauantrag entschieden. Nach positivem Bescheid wird die Umsetzung der Maßnahme beginnen.	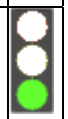
14/2602	Konzept LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler hier: Evaluation Phase 1 sowie Darstellung der weiteren Entwicklungsschritte	Ku / 19.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 **LA / 01.10.2018**	983	1) "1. Der Sachstand zum Konzept des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler wird gemäß Vorlage Nr. 14/2602 zur Kenntnis genommen. 2. Der Fortführung der bereits beschlossenen Maßnahmen der Phase 1 sowie der Umsetzung der in der Vorlage 14/2602 dargestellten Maßnahmen der Phase 2 wird zugestimmt. Im Zusammenhang mit dem 2. Bauabschnitt Stiftung Kunstfonds wird zwingend erwartet, die offenen Fragen, insbesondere die Übernahme evtl. Mehrkosten in der Baumaßnahme, mit Bund und Land zeitnah, jedoch bis spätestens Ende 1. Quartal 2019, abschließend zu verhandeln."	31.12.2021	Die Maßnahmen der Phase 1 des Konzepts des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler werden durch die Verwaltung konsequent fortgeführt: Bis auf folgende Maßnahmen wurden alle Projekte der Phase 1 erfolgreich umgesetzt: - die Installation einer Ausstellungsbeleuchtung im Winterrefektorium wird sich vss. bis März 2019 aufgrund von Lieferengpässen einzelner Bauteile verzögern - Die Performance der Veranstaltungssoftware muss noch nachgebessert werden - Zur Aufstellung der Außenstelle für die Bewerbung der Kulturveranstaltungen fehlt noch die beantragte Gestattung durch die Stadt Pulheim. Die offenen Fragen im Zusammenhang mit dem 2. Bauabschnitt Stiftung Kunstfonds wurden erfolgreich mit Bund- und Land verhandelt. Entsprechende schriftliche Bestätigungen der Zu-	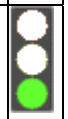

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						schussgeber stehen noch aus.	
14/2602	Konzept LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler hier: Evaluation Phase 1 sowie Darstellung der weiteren Entwicklungs-schritte	Ku / 19.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 **LA / 01.10.2018**	983	2) "3. Die aufgrund der Fortführung der in Phase 1 begonnen Maßnahmen entstehenden Sachaufwendungen sowie Mehrerträge im Jahr 2019 fließen in den Veränderungsnachweis zum Haushaltsplan 2019 ein. Die zusätzlichen Personalaufwendungen werden im Personalkostenbudget für 2019 berücksichtigt."	30.06.2019	Die für die Fortführung der in Phase 1 begonnenen Maßnahmen entstehenden Sachaufwendungen und Mehrerträge wurden zum Veränderungsnachweis des Haushaltsplans 2019 aufgenommen.	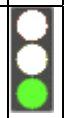
14/2602	Konzept LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler hier: Evaluation Phase 1 sowie Darstellung der weiteren Entwicklungs-schritte	Ku / 19.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 **LA / 01.10.2018**	983	3) "4. Die zusätzliche Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen gemäß Phase 2 in den Haushaltsjahren 2020 ff. sowie die unter Ziffer VI. 3. der Begründung beschriebenen zusätzlichen Stellen fließen in die Haushalts- und Stellenplanberatungen 2020/2021 ein."	30.06.2019	Die zusätzlichen Stellen wurden in die Stellenplanberatungen 2020/21 eingebracht. Die zusätzliche Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen gemäß Phase 2 in den Haushaltsjahren 2020ff werden termingerecht in die Haushaltsberatungen eingebracht.	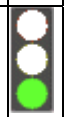
14/2454	LVR-Zentralverwaltung: Erneuerung der Gebäudeautomation in den Dienstgebäuden "Landeshaus" und "Horion-Haus" hier: Grundsatzbeschluss	Bau- und VA / 16.04.2018 Fi / 26.04.2018 **LA / 27.04.2018**	31	"Der Planung zur Erneuerung der Gebäudeautomation in den Liegenschaften 'LVR-Landeshaus' und 'LVR-Horion-Haus' wird gemäß Vorlage 14/2454 im Grundsatz zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt."	30.06.2021	Aktuell werden die Vergaben für HOAI-Leistungen vorbereitet und durchgeführt. Das VGV-Verfahren wurde eröffnet. Mitte 2019 soll mit den Planungen begonnen werden. Die Planungen sollen bis Mitte 2021 abgeschlossen sein.	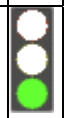
14/2411	Therapeutisches Personal in den LVR-Förderschulen	Schul / 26.02.2018 PA / 12.03.2018 Fi / 14.03.2018 **LA / 19.03.2018**	5	"1. Die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vom 23.11.2012 (Vorlage 13/2394) und vom 06.12.2013 (Vorlage 13/3146/1) werden aufgehoben. 2. Die bisherigen Vorgaben für das therapeutische Personal in den LVR-Förderschulen werden gemäß Vorlage Nr. 14/2411 angepasst. 3. Der Qualitätsstandard (ganzheitliche	31.12.2020	Die Anpassung des neuen Steuerungsmodells Therapie befindet sich in der Umsetzung.	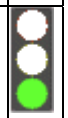

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Förderung der Schülerinnen und Schüler durch eine enge Vernetzung von Therapie, Pflege und Unterricht) für die therapeutischen Leistungen, die von den LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten an den LVR-Förderschulen erbracht werden, wird festgeschrieben und umgesetzt."			
14/2399	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren	Ku / 21.02.2018 Fi / 14.03.2018 **LA / 19.03.2018**	92	"1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/2399 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2019 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt. 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen. 3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich in den jeweiligen Jahren im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen (Eigenmittel der Museen) von 2018 halten."	31.12.2021	Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden die vorgestellten Ausstellungsprojekte geplant. Die notwendigen Verpflichtungen und Zusagen wurden unter Beachtung der unter Ziffer 3 genannten Bedingung eingegangen.	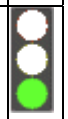
14/2344	Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt	Ku / 08.11.2017 Bau- und VA / 10.11.2017 Fi / 06.12.2017 **LA / 13.12.2017**	31	"Der Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses vom 01.07.2016 zum Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt, ohne Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund über die Planungskosten bei Nichtrealisierung des Projektes, wird gemäß Vorlage 14/2344 zugestimmt."	31.12.2018	Die Stiftung Kunstfonds hat im Oktober 2018 grds. zugestimmt. Aufgrund der Ausstattungswünsche der Stiftung kommt es jedoch zu einer Erhöhung der Kosten. Die zusätzlichen Kosten sollen durch das Land und den Bund übernommen werden. Zurzeit wird von Dez. 9 eine schriftliche Zusage des Landes und des Bundes abgewartet. Der notwendige Durchführungsbeschluss kann den politischen Gremien voraussichtlich im 1. Quartal 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.	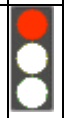

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2250	Umsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NW)	PA / 04.12.2017 **LA / 13.12.2017**	12	"Der Umsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NW) durch den LVR-Gleichstellungsplan 2020 wird - vorbehaltlich des Abschlusses des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens - gemäß der Vorlage 14/2250 zugestimmt."	30.06.2019	Der LVR-Gleichstellungsplan 2020 wurde als Broschüre gedruckt und veröffentlicht. Die Dienstanweisung zur Umsetzung des LVR-Gleichstellungsplans 2020 ist Ende September 2018 in Kraft getreten. Der Zielvereinbarungsprozess zwischen der Stabsstelle GGM sowie allen Dezernaten, Außendienststellen und wie Eigenbetrieben geführten Einrichtungen des LVR befindet sich in der Umsetzung.	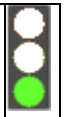
14/2218/1	Machbarkeitsstudie zur Einführung freier Eintritte in die LVR-Museen	Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 **LA / 13.10.2017**	92	2) "2. Zum Ausgleich des aus Vorlage 14/2218 resultierenden höheren Zuschussbedarfes der Museen wird dem Dezernat 9 ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 65.000 € für das Jahr 2018 anerkannt. Sofern dieser Bedarf nicht über das Budget des Dezernates gedeckt werden kann, erfolgt eine Deckung aus dem Gesamthaushalt."	31.03.2019	Der tatsächliche Zuschussbedarf kann nach Abschluss des Haushaltsjahres 2018 ermittelt werden.	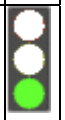
14/2218/1	Machbarkeitsstudie zur Einführung freier Eintritte in die LVR-Museen	Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 **LA / 13.10.2017**	92	3) "3. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung zum Haushalt 2020/2021 wird der erhöhte Zuschussbedarf aufgrund der Erfahrungen aus 2018 des Dezernates 9 zusätzlich eingeplant."	30.06.2019	Der tatsächliche Zuschussbedarf kann nach Abschluss des Haushaltsjahres 2018 ermittelt werden und wird entsprechend in den Haushalt 2019/2020 eingebracht.	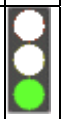
14/2218/1	Machbarkeitsstudie zur Einführung freier Eintritte in die LVR-Museen	Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 **LA / 13.10.2017**	92	4) "4. Die Auswertung der Einführung freier Eintritte in LVR-Museen wird in die Vorlage 'Besuchsstatistik und Erlöse aus Entgelten für die Museen des Landschaftsverbandes Rheinland' aufgenommen."	30.06.2019	Die Auswertung wird im Rahmen der genannten Vorlage der politischen Vertretung voraussichtlich im 1. Halbjahr 2019 vorgelegt.	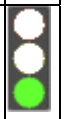
14/2153/1	LOGINEO NRW - Vertragsverlängerung, künftiges Verfahren	Ku / 27.09.2017 PA / 09.10.2017 Fi / 11.10.2017 **LA / 13.10.2017**	987	1) "1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein zu Weiterentwicklung, Betrieb, Pflege und Support der Software-Lösung LOGINEO NRW wird um ein Jahr bis zum 31.12.2018 entsprechend dem Vertragsentwurf zu Vorlage 14/2153 ver-	01.01.2018	Die mit Vorlage 14/2153/1 seinerzeit vorgestellte weitere Planung wurde durch die Fortführung des Projektes auf der Grundlage einer dreiseitigen Nachtragsvereinbarung neu konfiguriert. Die politische Vertretung wird mit der Angelegenheit befasst, wenn Planungen zum dauerhaften operativen Betrieb von LOGINEO NRW nach Abschluss des Projektes in Abstimmung mit dem MSB NRW erfolgt sind.	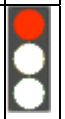

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				längert."			
14/2153/1	LOGINEO NRW - Vertragsverlängerung, künftiges Verfahren	Ku / 27.09.2017 PA / 09.10.2017 Fi / 11.10.2017 **LA / 13.10.2017**	987	2) "2. Die Verwaltung wird beauftragt zu klären, in welcher Form LOGINEO NRW ab 2019 weiterbetrieben werden kann, die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten und die erforderlichen Beschlüsse zu gegebener Zeit einzuholen."	30.06.2018	Die mit Vorlage 14/2153/1 seinerzeit vorgestellte weitere Planung wurde durch die Fortführung des Projektes auf der Grundlage einer dreiseitigen Nachtragsvereinbarung neu konfiguriert. Die politische Vertretung wird mit der Angelegenheit befasst, wenn Planungen zum dauerhaften operativen Betrieb von LOGINEO NRW nach Abschluss des Projektes in Abstimmung mit dem MSB NRW erfolgt sind.	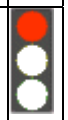
14/1872	LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf/Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes, Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten	Bau- und VA / 10.03.2017 Schul / 13.03.2017 Fi / 29.03.2017 **LA / 04.04.2017**	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 15.376.079,88 € (brutto) für den Neubau einer Einfeld-Turnhalle und den Ersatz des Nebengebäudes sowie die Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks der LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf, wird gemäß Vorlage 14/1872 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	31.03.2020	Die Baugenehmigung wurde durch die Stadt Düsseldorf erteilt. Der Ausführungsbeginn für den Neubau ist im Januar 2019 geplant.	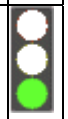
14/1828	Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975	**LA / 09.02.2017** Ku / 06.03.2017 GA / 27.03.2017 Fi / 29.03.2017 Inklusion / 31.03.2017 Ju / 11.05.2017	983	"Der Durchführung des Projektes "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975" wird im Rahmen der im Haushalt 2017/2018 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € (50.000 € jährlich) gemäß Vorlage 14/1828 zugestimmt. Die Verwaltung wird kontinuierlich über den Sachstand berichten."	30.06.2019	Mit der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wurde ein Forschungs- und Entwicklungsvertrag geschlossen. Er sieht vor, dass zwei Wissenschaftler in der Zeit vom 01.07.2017 - 31.12.2018 das Thema bearbeiten und am 31.12.2018 ein Manuskript mit den Ergebnissen ihrer Studien vorlegen. Das Archiv des LVR bereitet anschließend die Drucklegung des Manuskriptes vor, dessen Erscheinen für Mitte 2019 angestrebt wird. Zur Durchführung des Projektes wurden 100.000 € zur Verfügung gestellt. Das Projekt hat am 1. Juli 2017 seine	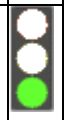

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Arbeit aufgenommen. Die aus Fr. Dr. Silke Fehlemann und Frank Sparing bestehende Projektgruppe wird bis Ende Februar 2019 ihren Abschlussbericht vorlegen. Der Abschlussbericht wird in der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 28.03.2019 vorgestellt.	
14/1752	Freies Bürger-WLAN am Standort Köln-Deutz	PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 **LA / 16.12.2016**	13	"Der Einrichtung eines "Freies Bürger-WLAN" am Standort Köln-Deutz wird gemäß Vorlage 14/1752 zugestimmt."	30.06.2019	Im LVR-Haus und dem Landeshaus sind die WLAN Access-Points installiert. Im Horion-Haus ist bereits das Erdgeschoss abgedeckt, die restlichen Etagen können nach der Sanierung (benötigte Verkabelung wird noch verlegt) versorgt werden.	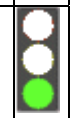
14/1664	LVR-Industriemuseum Oberhausen, Zinkfabrik Altenberg - Vision 2020 hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten	Ku / 23.11.2016 Bau- und VA / 02.12.2016 Fi / 14.12.2016 **LA / 16.12.2016**	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 19.298.880,00 € (brutto) für die Umbaumaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Vision 2020 am Standort LVR-Industriemuseum Oberhausen, Zinkfabrik Altenberg, wird - vorbehaltlich der notwendigen Förderzusagen seitens des Landes NRW sowie der Übernahme des zugesagten Eigenanteils durch die Stadt Oberhausen als Eigentümerin der Immobilie - gemäß Vorlage 14/1664 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	31.12.2021	Der Stadt Oberhausen (Zuwendungsempfängerin) liegt inzwischen die Fördermittelzusage für die baulichen Anlagen vor. Für das Freiraumgelände steht die Entscheidung der Bezirksregierung über die Förderungsmittel immer noch aus. Die Fertigstellung wird somit erst Mitte 2022 erfolgen. Das Museum baut zur Zeit die Ausstellungen zurück, damit die Abbrucharbeiten beginnen können und ein erneute Bestandsaufnahme des Gebäudes gefertigt werden kann (Auflage der Baugenehmigung).	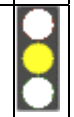
14/1658	Ausbildung durch Werkstätten für Menschen mit Behinderung	Soz / 28.11.2016 Fi / 14.12.2016 **LA / 16.12.2016**	72	"Einer einzelfallbezogenen Förderung von Ansätzen zur Entwicklung eigener Qualifizierungs- und Ausbildungsangebote durch Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) aus Mitteln der Eingliederungshilfe als freiwillige Ermessensleistung wird, wie in der Vorlage 14/1658 dargestellt, zugestimmt."	31.12.2020	Das BMAS hat das Thema ‚Budget für Ausbildung' aktuell aufgegriffen und möchte genau für diesen Personenkreis ein theoriereduziertes Angebot schaffen – die weitere Diskussion / eine Bundesinitiative hierzu bleibt abzuwarten.	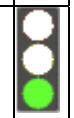

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 **LA / 16.12.2016**	992	2) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 2. Zwei der im Rahmen des Schiffsbauprojekts bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet und im Wege der Schaffung von Stellen unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden. Zudem sollen anstatt der zwei Ausbildungsstellen für Fachpraktiker für Holzverarbeitung bis zu vier entsprechende Ausbildungsstellen eingerichtet werden."	31.12.2021	Die Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung, der bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten, hat zum 01.09.2017 begonnen und endet voraussichtlich Ende März 2021. Eine unbefristete Übernahme befindet sich in Prüfung. Gespräche über eine mögliche Ausweitung der Ausbildungsstellenanzahl auf bis zu vier Stellen finden derzeit statt.	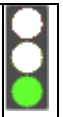
14/1510	LVR-Horion-Haus in Köln-Deutz Brandschutzsanierung hier: Grundsatz- und Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 07.09.2016 Fi / 21.09.2016 **LA / 23.09.2016**	31	"1. Der Brandschutzsanierung im LVR-Horion-Haus in Köln-Deutz in Höhe von 4.775.838,00 € (brutto) wird gemäß Vorlage 14/1510 im Grundsatz zugestimmt. 2. Den Kosten zur Realisierung der Brandschutzsanierung im LVR-Horion-Haus in Köln-Deutz in Höhe von 4.775.838,00 € (brutto) wird - bedingt durch die besondere Dringlichkeit zur zeitnahen Umsetzung der Maßnahme - gemäß Vorlage 14/1510 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.06.2019	Die Baumaßnahme befindet sich in der Umsetzung. Eine Fertigstellung ist vor Ende 2020 nicht möglich. Die Bauaufsicht hat zusätzlichen Forderungen bezgl. des Brandschutzkonzept gestellt. Zudem steht die Maßnahme in Abhängigkeit zu den Maßnahmen Brandmeldeanlagen + ELA und "Firun"-Kälteversorgung/Raumkühlung. Des weiteren wurden Mängel in Bausubstanz aus der Bauzeit festgestellt. Es wird mehr Zeit für Baureinigung, Möblierung, Übergaben und die erforderlichen Umzüge benötigt.	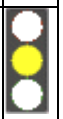
14/1368	Forschungsvorhaben zum Thema: Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland.	Ju / 08.09.2016 Inklusion / 09.09.2016 Fi / 21.09.2016 **LA / 23.09.2016**	42	"Dem Forschungsvorhaben zum Thema "Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland" wird gemäß Vorlage Nr. 14/1368 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlichen	31.12.2019	Das Forschungsprojekt „Rheinland-Kita-Studie: Inklusion von Kindern mit Behinderung“ ist am 01.05.2017 an den Start gegangen. Am 22.06.2017 fand die Auftaktveranstaltung statt. Herr Prof. Kißgen hat dem Ausschuss den Zwischenbericht am 29.11.2018 vorgelegt. Am 07.05.2019 findet die Abschlussfachtagung statt.	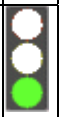

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Schritte einzuleiten."			
14/770	LVR-Projekt "Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen"	Schul / 03.11.2015 Inklusion / 30.11.2015 Fi / 02.12.2015 **LA / 09.12.2015**	52	"Dem Projektvorschlag der Verwaltung "Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen" wird gemäß Vorlage Nr. 14/770 zugestimmt. Das Projekt startet am 01. Februar 2016."	31.12.2019	Mit Vorlage 14/770 ist dem LVR-Projekt "Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen" zum 01.02.2016 zugestimmt worden. Das Projekt „Mit den Ohren sehen – Klicksonar an den LVR-Förderschulen“ ist planmäßig am 1. Februar gestartet. Alle fünf LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen beteiligen sich daran. Mit Vorlage Nr. 14/1659 hat die Verwaltung in der Sitzung SchulA 01.12.2016 über den Start des Projektes sowie den Verlauf des ersten Projekthalbjahres berichtet und einen Ausblick auf die weiteren Schritte gegeben. Das Projekt endet Ende Februar 2019. Das Forschungsinstitut „Inklusion durch Bewegung und Sport“, welches das Projekt wissenschaftlich begleitet hat, wird zum Ende des Projektes ihre Ergebnisse als Bericht vorlegen. Die Verwaltung wird anschließend der Politik berichten und Konsequenzen aus dem Projekt ableiten.	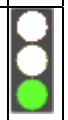
14/758	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung von LVR-InfoKom	PA / 14.09.2015 LA / 25.09.2015 **LVers / 11.12.2015**	13	"Der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom wird gemäß Vorlage Nr. 14/758 zugestimmt."	31.12.2017	Die Beschlüsse der Vorlagen 14/550 und 14/758 eröffnen LVR-InfoKom die Möglichkeiten, sich organisatorisch weiterzuentwickeln. Um eine zukunftssichere Entscheidung zu treffen, werden aufbauorganisatorische Anpassungen nur nach sorgfältiger Prüfung der Arbeits- und IT-Serviceprozesse durchgeführt. Diese Prüfung ist umfangreicher als ursprünglich geplant. Aus diesem Grunde ist die ursprüngliche Zeitplanung nicht zu halten. Die möglichen Organisationsauswirkungen wurden in 2017 konkretisiert und sollten dann in 2018 umgesetzt werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation von LVR-	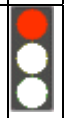

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						InfoKom wurde die Umsetzung in 2018 jedoch zurückgestellt und für 2019 vorgesehen.	
14/651	LVR-Archäologischer Park Xanten/LVR-RömerMuseum im APX - Maßnahmen 2015 bis 2020 aus dem Zeit- und Kostenplan APX	Ku / 26.08.2015 Fi / 16.09.2015 **LA / 25.09.2015**	992	"Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/651 beauftragt, die Grabungs-aktivitäten für die Jahre 2015 bis 2020 durchzuführen und ermächtigt, die hierfür über die bereits zum Haushalt 2015 für die Jahre 2015 bis 2019 an-gemeldeten, weiter erforderlichen Finanzmittel in die zukünftigen Haus-halte aufzunehmen sowie die notwen-digen Verpflichtungen einzugehen."	31.10.2020	Die Maßnahme wird gem. Vorlage durchgeführt und umgesetzt.	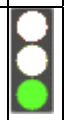
14/550	Organisationsprinzipien von LVR-InfoKom	PA / 15.06.2015 **LA / 26.06.2015**	13	"Die mit der Vorlage Nr. 14/550 vorge-schlagenen Organisationsprinzipien (Modell C „Erweiterung der Geschäfts-führung“ und Modell F „Einführung von Geschäftsbereichen“) werden gemäß dieser Vorlage beschlossen und die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt."	31.12.2017	Die Beschlüsse der Vorlagen 14/550 und 14/758 eröffnen LVR-InfoKom die Möglichkeiten, sich organisatorisch weiterzuentwickeln. Um eine zukunftssichere Entscheidung zu treffen, werden aufbauorganisatorische Anpassungen nur nach sorgfältiger Prüfung der Arbeits- und IT-Serviceprozesse, durchgeführt. Diese Prüfung ist umfangreicher als ursprünglich geplant. Aus die-sem Grunde ist die ursprüngliche Zeitplanung nicht zu halten. Die möglichen Organisationsaus-wirkungen wurden in 2017 konkretisiert und sollten dann in 2018 umgesetzt werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation von LVR-InfoKom wurde die Umsetzung in 2018 jedoch zurückgestellt und für 2019 vorgesehen.	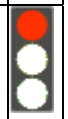
14/447	Betrieb Digitales Archiv NRW	PA / 15.06.2015 Fi / 17.06.2015 **LA / 26.06.2015** Ku / 26.08.2015	92	1) "Es wird beschlossen, dass 1. der LVR über LVR-InfoKom am Re-gelbetrieb des Digitalen Archivs NRW (DA NRW) teilnimmt, 2. der LVR sein digitales Archiv- und Kulturgut in der gebotenen Qualität zur dauerhaften Archivierung unter Maß-gabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in das DA NRW über-	31.12.2016	1. Entsprechend des Beschlussvorschlages nimmt der LVR über LVR-InfoKom am Regelbetrieb des Digitalen Archivs NRW teil - hierfür hat der Dach-verband der kommunalen IT-Dienstleister (KDN) wie in Vorlage 14/447 eine öffentliche Vereinba-rung mit dem Land NRW abgeschlossen. 2. Die bis Ende 2016 avisierten vorbereitenden Aufgaben zur Realisierung der Archivierung von Kulturgut in DA NRW sind aufgrund der komple-	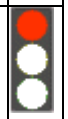

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				führt."		xen Thematik in 2016 nicht abzuschließen. Durch die Einrichtung einer Volontariatsstelle konnte im Jahr 2018 ein Start-Bestand von 600 kulturhistorisch wertvollen Digitalisaten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland für die Langzeitarchivierung fertiggestellt werden. Dieser Bestand wird Anfang 2019 in das DA NRW überführt. Nach Klärung letzter vertragsrechtlicher Fragen kann der LVR dann im Laufe von 2019 am Regelbetrieb des DA NRW teilnehmen.	
14/224/1	Neukonzeption der LVR-Inklusionspauschale	Schul / 20.01.2015 Fi / 04.02.2015 Inklusion / 09.02.2015 **LA / 11.02.2015**	52	"Dem Vorschlag der Verwaltung wird entsprechend der Vorlage Nr. 14/224/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Fortführung der LVR-Inklusionspauschale in der vorgeschlagenen Form beauftragt."	30.06.2019	Gemäß Vorlage 14/1634 wird die Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale um weitere zwei Schuljahre (2017/2018 & 2018/2019) verlängert. Der LA hat der Verlängerung als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär, zur landesrechtlichen Förderung in der Sitzung am 16.12.2016 zugestimmt. Dabei werden die weiteren Evaluationsergebnisse durch die Verwaltung verfolgt, die Ausschöpfung der Landesmittel beobachtet und bei der zukünftigen Ausrichtung der LVR-Inklusionspauschale berücksichtigt.	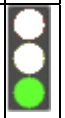
14/7	LVR-Klinikum Düsseldorf Erneuerung und hygienische Optimierung der bestehenden Infrastruktur hier: Vorstellung der Planung und der Kosten	**LA / 24.10.2014**	3	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 5.503.180,00 € brutto für die Erneuerung und hygienische Optimierung der bestehenden Infrastruktur für das LVR-Klinikum Düsseldorf wird gemäß Vorlage-Nr. 14/7 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt."	30.12.2017	Baubeginn der Maßnahme war am 30.06.2015. Aufgrund von Abhängigkeiten im Zusammenhang mit dem laufenden Klinikbetrieb und von gegebenen Schnittstellen zum Bauprojekt DTFZ kommt es zu einer Verzögerung der Baumaßnahme. Derzeit ist eine Fertigstellung der Maßnahme für das Jahr 2019 geplant.	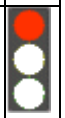
14/251 SPD, CDU	Digitalisierung und Mobilität beim LVR Stellenplan/Haushalt 2019	PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	1	Entsprechend der Koalitionsvereinbarung wird die Verwaltung beauftragt eine Organisationsstruktur/ein Dezernat für eine neu zu schaffende LVR-Organisationseinheit mit den Arbeitsschwerpunkten „Digitalisierung, IT–Steuerung, Mobilität und technische	31.12.2019	Die Verwaltung wird ein Konzept für die Arbeitsinhalte und Struktur eines neuen Dezernates "Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation" entwickeln und dieses in Verbindung mit dem Entwurf für die Stellenausschreibung einer Dezernatsleitung der politischen Vertretung in Kürze vorlegen. Die weiteren per-	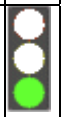

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Innovation“ zu entwickeln. Das Anforderungsprofil der Führungsposition ist zu erstellen und diese Stelle auszuschreiben und alle Vorkehrungen für eine Besetzungsentscheidung zu treffen. Die Stelle soll als Dezernenten-Stelle ausgeschrieben werden. Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin nimmt an den Sitzungen des Leitungsgremiums (Verwaltungsvorstand) teil, ist an allen Ausschusssitzungen beim LVR teilnahmeberechtigt und vertritt seinen/ihren Dezernatsbereich eigenverantwortlich. Darüber hinaus sind erforderliche Veränderungen im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 herbeizuführen, sowie die notwendigen Finanzmittel bereitzustellen.		sonellen Voraussetzungen für den sukzessiven Aufwuchs dieses Dezernates werden Gegenstand der Stellenplanentwürfe für die Haushaltsjahre 2020/2021 sein.	
14/250 SPD, CDU	Ausweitung des LVR-Programms „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbewegung an Orten der Erinnerung“ Haushalt 2019	Ju / 13.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018** Ko Europa / 04.12.2018	4	Das Programm „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbewegung an Orten der Erinnerung“ soll ausgeweitet werden. Die für das Programm vorgesehenen Mittel sollen um 75.000 Euro angehoben werden. Die Verwaltung wird beauftragt, zwei weitere Orte in das Programm aufzunehmen. Hierbei soll mindestens einer dieser Orte in den Niederlanden liegen.	31.12.2019	Die Verwaltung ist mit zwei Trägern der Jugendsozialarbeit im Gespräch, um Erstkontakte mit den Niederlanden und einem weiteren europäischen Standort aufzunehmen. Bezüglich der Partnerorte in den Niederlanden wurden erste Gespräche mit dem IJAB (Fachstelle für internationale Jugendarbeit in der Bundesrepublik Deutschland e.V.) aufgenommen, um länderspezifische Informationen zu erhalten und erste Kontaktmöglichkeiten zu erhalten.	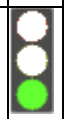
14/249 CDU, SPD	Barrierefreie Erschließung des Archäologischen Parks Xanten und ggf. weiterer Freilichtmuseen des LVR Haushalt 2019	Ku / 19.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	9	Im Hinblick auf den hohen Anteil älterer und behinderter Besucher im Archäologischen Park Xanten wird die Verwaltung gebeten, die Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs einer e-betriebenen Wegebahn in dem weitläufigen Gelände unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und	31.12.2022	Ein Betriebskonzept für eine Wegebahn Im LVR-Archäologischen Park Xanten wurde erstellt. Das Konzept wird der politischen Vertretung voraussichtlich in der Sitzung des Kulturausschusses am 11.04.2019 im LVR-Archäologischen Park Xanten vorgestellt. Als Zeitraum für die Erprobung der Bewährung einer solchen Einrichtung werden zwei Jahre nach	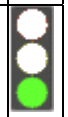

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				der zu erwartenden Investitions- und Unterhaltungskosten zu prüfen, und gegebenenfalls einen Realisierungsvorschlag zu unterbreiten. Sollte sich eine solche Einrichtung bewähren, ist eine ähnliche Maßnahme in den Freilichtmuseen des LVR zu prüfen.		Anschaffung angesetzt. Im Anschluss kann die Realisierung einer ähnlichen Maßnahme in den Freilichtmuseen des LVR geprüft werden.	
14/233 GRÜNE	Careleaver unterstützen	Ju / 13.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	4	1. Das Landesjugendamt Rheinland unterstützt den Verein Careleaver e.V. Deutschland darin, auf die Situation von Careleavern aufmerksam zu machen, diese miteinander zu vernetzen und gibt ihnen damit die Chance, sich untereinander auszutauschen. 2. Insbesondere im Rahmen der immer noch ausstehenden SGB VIII-Reform macht das Landesjugendamt Rheinland aufmerksam auf die besondere Situation von Careleavern und unterstützt diese in ihrem Anliegen, dass Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien früher eine dauerhafte Bleibeperspektive gegeben wird und sie nach Möglichkeit gleich behandelt werden mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen.	31.12.2023	Der LVR stellt die Räumlichkeiten für einen regelmäßigen Austausch zur Verfügung und begleitet die Teilnehmenden an den Sitzungen des Careleaver e.V. Die Möglichkeiten des LVR-Landesjugendamtes auf eine eventuell anstehende Reform des SGB VIII im Hinblick auf den § 41 werden wahrgenommen und ausgeschöpft.	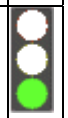
14/227/1 SPD, CDU	Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers /**	4	Die Verwaltung wird gebeten, auf der Basis einer Bestandsaufnahme der aktuellen Unterstützungsangebote in den Mitgliedskörperschaften ein Konzept zur Unterstützung der bestehenden oder neu aufzubauenden regionalen Angebote von Hilfen für Kinder psychisch kranker und/ oder suchterkrankter Eltern zu entwickeln. Bei einer Konzeptentwicklung ist zwingend zu beachten, dass die Anforderungen aus der ehemaligen Modellförderung des	31.12.2022	Mit der Umsetzung des Beschlusses werden die Dezernate 4 und 8 beauftragt. Am 15.12.2018 hat die Arbeitsgruppe ihre Arbeit aufgenommen. Die Fachausschüsse werden regelmäßig über den Stand der Umsetzung informiert.	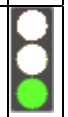

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		08.10.2018		LVR in den neun Modellregionen auch für eine eventuelle weitergehende Förderung in den Mitgliedkörperschaften wie folgt zugrunde zu legen sind: • Die Entwicklung, Koordination und Vernetzung von Hilfen für Kinder psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern in der jeweiligen Versorgungsregion ist gewährleistet. • Konkrete Maßnahmen zur Betreuung, Beratung und Versorgung von Kindern psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern werden durchgeführt. • Konkrete Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung von psychisch- und/oder suchterkrankten Eltern werden durchgeführt. • Der niedrigschwellige Zugang zu den Hilfen für Kinder psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern und den betroffenen Eltern ist sichergestellt. • Die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Institutionen, insbesondere der Gemeindepsychiatrie, der kommunalen Gesundheitshilfe, den Fachkrankenhäusern, den Institutionen der Jugendhilfe und den Jugendämtern sowie der Suchthilfe ist sichergestellt. • Vorhandene Angebote und Strukturen sollen durch eine eventuelle Förderung durch den LVR nicht ersetzt, sondern unterstützt und ggfls. weiterent-			

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				wickelt werden.			
14/226/1 CDU, SPD	Optimierung des Übergangs Schule - Beruf Haushalt 2019	Schul / 10.09.2018 Soz / 11.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	5	Die Verwaltung wird aufgefordert eine Datenlage zu erfassen, die beim Übergang Schule - Beruf speziell auf die besonderen Bedarfe von Schülerinnen der LVR-Schulen achtet. Hierzu werden die Übergänge auf den Arbeitsmarkt (Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse) sowie in Werkstätten nach Geschlecht aufgeschlüsselt. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf Schülerinnen mit Migrationshintergrund gelegt werden.	30.11.2019	Im Herbst eines Jahres berichtet die Verwaltung im Schulausschuss und im Sozialausschuss regelmäßig über Schulabgangszahlen und nachschulische Perspektiven. In der für 2019 zu erstellenden Vorlage werden die Fragen zu den Staatsangehörigkeiten der Schülerinnen und Schülern beantwortet sowie geschlechtsdifferenzierte Angaben eingearbeitet. Die hierfür erforderliche Onlinebefragung der Schulen wird derzeit vorbereitet und im 2. Quartal 2019 durchgeführt.	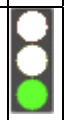
14/225/1 SPD, CDU	Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 JHR / 18.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	8	I. Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Modellregion im Rheinland ein Konzept für einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund zu erarbeiten und dessen Umsetzung zu initiieren. Bei der Konzepterstellung sollen die Ergebnisse und Maßnahmen des Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ sowie die sich daraus abgeleiteten Landesinitiativen „Starke Seelen“ und „kein Kind zurücklassen“, die die nachhaltige Verbesserung des Ineinandergreifens von kommunalen bzw. regionalen Präventions- und Hilfestrukturen zum Ziel hatten, Beachtung finden. Die für eine Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes erforderlichen Ressourcen z.B. in Form eines Vernetzungs- bzw. Case Managements sind	31.12.2020	Ein Konzept für einen „Kooperationsverbund seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ ist erstellt. Eine Modellregion wurde ausgewählt. Die Umsetzung ist in einem fortgeschrittenen Stadium. Haushaltsmittel im benötigten Umfang sind eingestellt. Die Prüfung der Etablierung eines weiteren Verbundes unter Beteiligung einer LVR-Klinik und der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie die Möglichkeit dadurch weitere Angebote für sog. Systemsprenger zu schaffen, ist abgeschlossen und über die Ergebnisse wurde der politischen Vertretung des LVR berichtet.	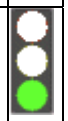

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				zu benennen, und – soweit in den Budgets der beteiligten Leistungserbringer im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Verbund nicht enthalten, durch den Haushalt des LVR zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Beteiligung durch das Land sowie die beteiligten Gebietskörperschaften in der Modellregion wird erwartet. II. Darüber hinaus soll die Verwaltung prüfen, ob der LVR selbst in einer weiteren Region zum Beispiel durch vernetzte Angebote zwischen einer LVR-Klinik und der Jugendhilfe Rheinland in Richtung auf einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund tätig werden kann. Hierdurch könnten auch weitere Angebote für sog. Systemsprenger geschaffen werden.			
14/224 CDU, SPD	Hilfsmittelversorgung in LVR-Schulen prüfen bzw. verbessern Haushalt 2019	Schul / 10.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	5	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die entsprechenden individualrechtlichen Ansprüche der Schülerinnen und Schüler auch befriedigt werden bzw. ob es daneben einen Bedarf für eine freiwillige Leistung des LVR gibt.	31.12.2019	Die Verwaltung wird unter Einbindung der Schulen recherchieren, inwieweit die Hilfsmittelansprüche der Schülerinnen und Schüler durch die Reha-Träger befriedigt werden bzw. ob es daneben einen Bedarf für eine freiwillige Leistung des LVR gibt.	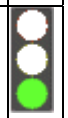
14/221 SPD, CDU	Akquise von Mitarbeitenden mit Behinderung im LVR für die Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt (vormals gehobener und höherer Dienst) Haushalt 2019	PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	1	Die Verwaltung wird aufgefordert, die Möglichkeiten einer verstärkten Gewinnung von Mitarbeitenden mit Behinderung im LVR für die Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt und die entsprechenden Tarifstufen der Beschäftigten zu prüfen und dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung zu berichten. In diese Prüfung soll einbezogen werden, ob der LVR in seiner Rolle als Arbeitgeber und Dienstherr in Form eines Stipendien-	31.12.2019	Die Verwaltung stellt die aktuelle Situation und das weitere Vorgehen unter Betrachtung der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen einer Vorlage dar.	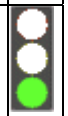

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				programmes Studierende mit Behinderung finanziell fördern kann. Ferner wird die Verwaltung aufgefordert zu prüfen, in welcher Form Hochschulabsolventinnen und -Absolventen mit Behinderung für die Personalauswahlverfahren zur Besetzung der Neuauflage des Traineeprogramms im Jahr 2019 angesprochen werden können.			
14/220 CDU, SPD	Weiterentwicklung der Strukturen und Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements im LVR Haushalt 2019	PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	1	Die Verwaltung soll darstellen, wie die Organisationsstrukturen, Maßnahmen und Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements im LVR weiterentwickelt werden können, um ein gesundes Arbeiten im LVR wirksam zu unterstützen. Dabei sind auch die für einen Ausbau der Maßnahmen erforderlichen finanziellen Ressourcen unter Einschluss einer etwaigen Finanzierung von Maßnahmen durch Dritte aufzuzeigen.	31.12.2019	Die Verwaltung stellt im Rahmen einer Vorlage den Status Quo und die Entwicklungsfelder des BGM dar.	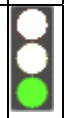
14/219 SPD, CDU	Ausbau der Elektromobilität im LVR Haushalt 2019	Bau- und VA / 17.09.2018 Fi / 26.09.2018 Um / 27.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	3	1. Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob und in welchem Umfang der Anteil an Elektrofahrzeugen und/oder anderer umweltfreundlicher Fahrzeuge im Fuhrpark des LVR erhöht werden kann. 2. Für den Ausbau der Ladeinfrastruktur beim LVR sind die erforderlichen zusätzlichen Mittel 2019 im Haushalt bereitzustellen. Die Mittel sollen zum Zweck der Selbstbesorgung, der Anschubfinanzierung oder als Baukostenzuschüsse verwendet werden. 3. Die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren bzw. Anbietern im Bereich Elektromobilität und/ oder anderer alternativer Antriebsformen soll– unter Einhaltung vergaberechtlicher Normen	31.12.2019	1. Das Ergebnis der aktuellen Ausschreibung bietet den einzelnen Dienststellen wieder die Möglichkeit, Elektrofahrzeuge abzurufen und auch andere umweltfreundliche Antriebstechniken auszuwählen. 2. Die Haushaltsmittel wurden mit 100.000,00 € berücksichtigt. Es wurde zum Beispiel ein Elektrolastenfahrrad für die ZV angeschafft. 3. Ein Pilotprojekt zum Ausbau der Elektro-Mobilität mit den LVR-Kliniken Viersen und Mönchengladbach und dem örtlichen Energieanbieter ist in Vorbereitung. Die Stelle Klimaschutzmanagement/Schwerpunkt Mobilität wurde neu besetzt.	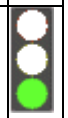

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				– intensiviert werden. Denkbare Themenfelder sind dabei Mobilitätsmanagement, Ladeinfrastruktur und Beschaffung. Sich daraus ergebende Handlungsalternativen sind aufzuzeigen. 4. Die Verwaltung wird gebeten, der politischen Vertretung im ersten Halbjahr 2019 einen ersten Sachstandsbericht zum Umsetzungsprozess im LVR zu geben und anschließend laufend zu berichten.			
14/218 CDU, SPD Haushalt 2019	Prüfauftrag Schulsozialarbeit	Schul / 10.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	5	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Einführung von Schulsozialarbeit die Förderung der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen sowie die inklusive Beschulung und Förderung unterstützen könnte. Die mit einer Einführung von Schulsozialarbeit verbundenen haushalterischen Auswirkungen sind darzulegen.	31.12.2019	Die Verwaltung prüft, inwieweit die Einführung von Schulsozialarbeit die Förderung der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen sowie die inklusive Beschulung und Förderung unterstützen könnte.	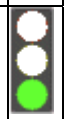
14/217 SPD, CDU Haushalt 2019	Positionspapier zur schulischen Inklusion	Schul / 10.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	5	Die Verwaltung wird beauftragt, den gegenwärtigen Umsetzungsstand der Inklusion an den Schulen im Rheinland anhand des Trainee-Projektberichts des LVR (Anlage zum Protokoll des SchulA vom 13.04.2018) sowie der vorliegenden Daten zur Schulentwicklungsplanung des LVR darzustellen, schulfachlich zu bewerten sowie Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für eine gelingende Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aufzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Wirkungen der gegenwärtigen Situation auf die Aufgaben des LVR als Schulträger und auf die fortlaufende Schulentwicklungsplanung	31.12.2019	Entsprechend des Beschlusses wird die Verwaltung ein Positionspapier entwickeln, um den Beschluss umzusetzen. Neben dem Trainee-Projektbericht, den vorliegenden Daten zur Schulentwicklungsplanung werden dabei auch die gemeinsamen Stellungnahmen der beiden Landschaftsverbände zu Erlassen des Ministeriums zur schulischen Inklusion in den weiterführenden Schulen bzw. zur Mindestgrößen-Verordnung berücksichtigt [„Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland zum Erlassentwurf: Runderlass Neuausrichtung der Inklusion in den weiterführenden Schulen“ vom 10.9.2018 sowie die „Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Verord-	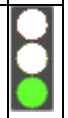

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				darzustellen.		nung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO)“ vom 10.9.2018].	
14/215 CDU, SPD	Implementierung von Ambient Assisted Living/Unterstützter Kommunikation Haushalt 2019	HPH / 14.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	8	Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob und in welchem Umfang die (Team-)Schulung von Expertinnen und Experten in Unterstützter Kommunikation/Ambient Assisted Living im HPH-Verbund sinnvoll umgesetzt werden kann.	31.12.2019	Die Verwaltung wird ein Konzept erarbeiten.	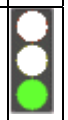
14/214/1 SPD, CDU	Peer-Evaluation und -Beratung Haushalt 2019	Soz / 11.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	8	Die HPH-Netze werden gebeten, ein Konzept zur Unterstützung von Peer-Beraterinnen und Beratern im gemeinschaftlichen Wohnen (heute stationäres Wohnen) sowie zu deren Ausbildung zu erstellen, welches auch Aussagen zu den dafür benötigten Ressourcen enthält.	31.12.2022	Mit Blick auf die diversen Anforderungen aus dem BTHG und der Re-Organisation der LVR-HPH-Netze wird das Thema Peer und Selbstbestimmung auch vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus dem Projekt "Hier bestimme ich" des Bundesverbandes evangelischer Behindertenhilfe (BeB) in ein Gesamtstrategiepapier überführt werden müssen. Zielperspektive ist das Jahr 2022.	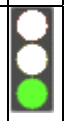
14/213 CDU, SPD	BTHG-Schulung der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte Haushalt 2019	Soz / 11.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	8	Die HPH-Netze werden gebeten, die Stärkung der Selbstvertretungskompetenzen von Menschen mit Behinderung durch die Ermöglichung von Fortbildungen der Mitglieder der Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte der LVR-HPH-Netze zum Bundesteilhabegesetz in Einfacher Sprache zu ermöglichen. Ein entsprechendes Konzept (einschließlich Finanzierungsvorschlag) soll vorgelegt werden, dabei sollen auch andere Träger einbezogen werden.	31.12.2019	Ein Schulungskonzept wird erarbeitet.	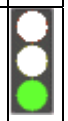
14/212 SPD, CDU	Neue Versorgungsformen im Klinikverbund Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	84	Die Verwaltung wird gebeten, die Einführung von Hometreatment und weiteren neuen Versorgungsformen in den LVR-Kliniken zu prüfen und über die Umsetzung zu berichten.	31.12.2021	Im Gesundheitsausschuss am 07.09.2018 wurde bereits über die Möglichkeiten des Angebotes der stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlungen in der LVR-Klinik Viersen berichtet. Ein weiterer Bericht über die Implementierung im LVR-Klinikverbund erfolgt im Laufe des Jahres 2021.	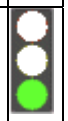

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LVers / 08.10.2018					
14/211 CDU, SPD	Hometreatment in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Ju / 13.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	84	Die Verwaltung wird gebeten, die Einführung eines Hometreatment-Modells an einem kinder- und jugendpsychiatrischen Standort im Klinikverbund zu prüfen und über die Möglichkeit zur Umsetzung zu berichten.	31.12.2021	Mit Vorlage 14/2800 wurde bereits zum Thema berichtet. Eine weitere Berichterstattung erfolgt im Laufe des Jahres 2021.	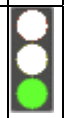
14/210 SPD, CDU	Reduzierung von Zwangsmaßnahmen Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	84	Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie die verschiedenen erfolgreichen Konzepte und Maßnahmen, die in den LVR-Kliniken zur Reduktion von Zwangsmaßnahmen angewandt werden, zu einem multimodalen Interventionsprogramm des Klinikverbundes gebündelt werden können.	31.12.2019	Mit Vorlage 14/2650/1 (LVR-Benchmarking-Report) wurde bereits zum Thema berichtet. Eine weitere Berichterstattung erfolgt im Benchmarking-Report 2019.	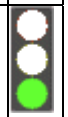
14/209/1 CDU, SPD	Erprobung von Angeboten von Peer-Beratung im Übergang von der stationären zur ambulanten Behandlung Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	8	Der Verwaltung wird gebeten, ein Modell zur Erprobung von Peer-Beratung im Übergang von der stationären zur ambulanten Behandlung sowie im Rahmen der weiteren ambulanten Behandlung an mindestens einem Klinikstandort einzuführen.	30.06.2020	Die Verwaltung prüft die Einbindung der Krankenkassen in die Aufstellung eines Modellvorhabens gemäß § 64b SGB V.	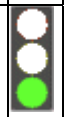

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/174 CDU, SPD	1000 Jahre Abtei Brauweiler im Jahr 2024	**LA / 28.06.2017** Ku / 27.09.2017	9	„Die Verwaltung wird beauftragt, anlässlich des 1000-jährigen Bestehens des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler im Jahr 2024 geeignete Jubiläumsaktivitäten (z.B. Publikationen bis hin zu gesellschaftlichen Veranstaltungen) vorzuschlagen. Hierzu soll die Verwaltung für die zuständigen Gremien der Landschaftsversammlung eine Beschlussvorlage erarbeiten. Bei diesen Überlegungen und Prüfungen sind alle Abteidienststellen (einschließlich Verwaltung) wie auch der sehr aktive ehrenamtliche Umkreis der Abtei Brauweiler (u.a. Freundeskreis der Abtei Brauweiler, Pulheimer Geschichtsverein, Kunstfonds) intensiv mit einzubeziehen. In der Vorlage sollen (auch alternativ) die finanziellen Auswirkungen dargestellt werden. Zugleich sollen alle Möglichkeiten eines Sponsorings zur Unterstützung der Jubiläumsveranstaltungen geprüft werden.“	31.12.2020	Für die 1.000-Jahr-Feier wird ein umfassendes Veranstaltungsprogramm entwickelt, soweit möglich in Kooperation mit dem Freundeskreis Abtei Brauweiler e. V., dem Verein für Geschichte e. V. Pulheim, der Gold-Kraemer-Stiftung, der Stiftung Kunstfonds, der katholischen Pfarreiengemeinschaft Brauweiler Geyen Sinthern, der evangelischen Kirche Brauweiler, der Stadt Pulheim und dem Rhein-Erft-Kreis. Hierzu werden entsprechende Gespräche nach Beschlussfassung der politischen Vertretung zu der Vorlage 14/2602 aufgenommen, in die der vorliegende Antrag 14/174 zur Vermeidung einer separaten Beratungsfolge aufgenommen wurde.	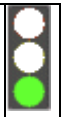
14/167 CDU, SPD	Erstellung einer Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum	**LA / 04.04.2017** Ko Europa / 27.04.2017	2	"Die Verwaltung wird gebeten, eine Konzeption zu erstellen, die die Möglichkeiten von unterstützenden Partnerschaften mit Einrichtungen/Institutionen für psychisch kranke Menschen bzw. Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum aufzeigt. Hierzu sollen alle Fördermöglichkeiten der europäischen Gemeinschaft bzw. deren Institutionen in Anspruch genommen werden."	30.06.2018	Bereits erfolgt: - Bestandsaufnahme des derzeitigen LVR-Kooperationsengagements in den Themenfeldern Einrichtungen für MmB, psychiatrische Kliniken und LVR-Schulen - Sondierung künftiger fachlicher Anknüpfungspunkte in den Dezernaten (insbesondere Dez. 8 und 5) - Sondierung von Fördermöglichkeiten für ein weitergehendes Engagement insbesondere im osteuropäischen Raum (EU-Mitgliedstaaten, Nicht-EU-Staaten), Herstellung von Erstkontakten, Initiierung eines Vorantrags (zur Co-Finanzierung von Hilfstransporten) hinsichtlich des Engagements der LVR-Kliniken mit Lemberg	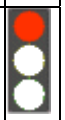

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						- Entscheidung der Dezernatsleitung 2, i.R. der Zuständigkeit für Europaangelegenheiten im LVR die Geschäftsstelle und die Geschäftsführung des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V. in der Stabsstelle Übergreifende Kommunal- und finanzwirtschaftlichen Aufgaben, Europaangelegenheiten anzusiedeln: Ziel ist Gewährleistung der nötigen administrativen Strukturen zur Verstetigung, ggf. Ausweitung der Vereinstätigkeit - Formale Bestellung der neuen Geschäftsführung des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V in Vorstandssitzung im November 2017 - Intensiver fachlich-inhaltlicher Austausch mit den Akteuren des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V sowie mit den Akteuren des Lemberg-Engagements - Zwischensachstandsbericht kommuniziert mit Vorlage 14/2429 in der Kommission Europa am 20.02.2018 Beschlusskontrolle steht auf rot, da gewünschte Konzepterstellung weitere, umfangreiche Recherchen und Abfragen erforderlich macht(e). Grobkonzept mit Handlungsoptionen samt nachfolgenden, teils mittel- bis langfristigen Schritten wird in einer weiteren Vorlage behandelt. Eine politische Klärung des „Engagementrahmens“ (weitere Partnerschaften?) und des Engagementumfanges (Ressourceneinsatz?) muss dabei noch erfolgen. Weitere Schritte dabei: - Darstellung des (privaten) Engagements der Mitarbeitenden der Kliniken, HPH-Netze und der Förderschulen sowie der politischen Vertretung des LVR - Abstimmung mit den Fachdezernaten über potentielle Handlungsfelder und ihre jeweilige Rolle	

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						(fachlich-inhaltlicher Input, „Partnerschaftspaten“, personelle Ressourcen) - Darstellung von möglichen regionalen Handlungsschwerpunkten und künftigen Anknüpfungspunkten für ein erweitertes Engagement des LVR - Potentialanalyse und Klärung der Rolle des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V. - Suche und Gewinnung von inländischen und europäischen Partnern	
14/121 CDU, SPD	Inklusives Bauen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland	Bau- und VA / 31.05.2016 HPH / 02.06.2016 Soz / 20.06.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 **LA / 01.07.2016**	84	1) "Die Verwaltung wird beauftragt, - die im Juni 2014 beratene Vorlage Nr. 13/3692 „Ersatzbedarf für nicht barrierefreie stationäre Wohnangebote der LVR-HPH-Netze“ zu aktualisieren;"	31.12.2019	Die Verwaltung wird dem Ausschuss im Laufe des Jahres 2019 eine aktualisierte Vorlage zur Kenntnis geben.	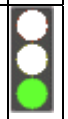
14/121 CDU, SPD	Inklusives Bauen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland	Bau- und VA / 31.05.2016 HPH / 02.06.2016 Soz / 20.06.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 **LA / 01.07.2016**	30.01	2) "Die Verwaltung wird beauftragt, - einen Kriterien-Katalog mit Standardanforderungen für inklusive individualisierte Wohnangebote im Rheinland unter Berücksichtigung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen (WTG etc.) zu entwickeln und den voraussichtlichen Investitionsbedarf im Rahmen einer Grobkostenschätzung zu beziffern;"	31.12.2019	Die Verwaltung wird einen Vorschlag erarbeiten.	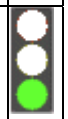
13/3640	Stiftung Preußen-Museum NRW Übernahme des Museums in Wesel durch den LVR	Ku / 27.05.2014 **LA / 27.06.2014**	92	"1. Der Sachstandsbericht wird gemäß Vorlage 13/3640 zur Kenntnis genommen. 2. Den weiteren Schritten des mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW und der Stiftung Preußen-Museum NRW abgestimmten Übernahmeverfahrens wird zugestimmt."	31.12.2016	Gemäß Vereinbarung zwischen dem LVR, der Stiftung Preußen-Museum NRW und dem MBWSV des Landes NRW hat der LVR am 01.01.2015 die Betriebsführung des Museums in Wesel übernommen. Erst nach Herstellung der Mängelfreiheit des Gebäudes in Verantwortung der Stiftung und einer entsprechenden Abnahme durch den LVR wird die neue "Rheinische Stiftung" gegründet und die Trägerschaft des Museums durch den LVR übernommen.	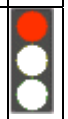

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Die Wiedereröffnung des Museums konnte am 18. März 2018 gefeiert werden. Die neue "Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel" wurde gegründet. Das Schlusstestat der Mängelfreiheit steht aufgrund unerledigter Restarbeiten weiterhin aus, sodass sich die Übernahme der Trägerschaft weiter verzögert.	
13/377	Projekt "Wege der Jakobspilger im Rheinland"	Ku / 21.06.2010 Fi / 06.07.2010 **LA / 14.07.2010**	91	"Dem Abschluss des bestehenden Auftrages des Projektes "Wege der Jakobspilger im Rheinland" und seiner Finanzierung wird gemäß Vorlage Nr. 13/377 zugestimmt."	31.10.2016	Eine zeitnahe Aufstellung der Stelen in Essen ist weiterhin fraglich, da die Stadt Essen bzw. die Jakobusgemeinschaft in Essen eine Änderung der vorher bereits abgestimmten Stelentexte wünscht. Hierzu befindet sich derzeit die Übernahme der Kosten in Abstimmung und Klärung. Bis eine Einigung gefunden wird, werden die Stelen in einer Bauhalle der Stadt sicher gelagert. Es ist zeitlich nicht abzusehen, welchen Rahmen die Abstimmung in Anspruch nehmen wird. Das Projekt verlängert sich daher erstmal auf unbestimmte Zeit.	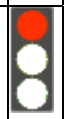
13/264 SPD, GRÜNE, FDP	Haushalt 2014 Hilfsansprüche für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bekannt machen	Schul / 20.11.2013 Fi / 28.11.2013 LA / 04.12.2013 **LVers / 06.12.2013**	52	1) Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Publikation in einfacher Sprache darzustellen, welche individuellen Hilfsansprüche für behinderte Schülerinnen und Schüler bestehen.	31.03.2019	Die Verwaltung wurde im gemeinsamen Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/18 der beiden Fraktionen (CDU und SPD, Antrag 14/140) beauftragt, ein Konzept für ein Beratungsangebot im Rheinland zur Unterstützung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu entwickeln sowie ggf. zunächst modellhaft umzusetzen. Im Rahmen der laufenden Entwicklung des Beratungsangebotes wird auch geprüft, welche schriftlichen Informationen für Eltern nötig sind, um individuelle Hilfsansprüche bekannt zu machen und entsprechende schriftlichen Informationen zu entwickeln.	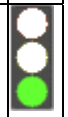

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
13/235 CDU	Haushaltsberatungen Prozesswärme für Kälte-maschinen	Um / 11.12.2012 Fi / 12.12.2012 LA / 14.12.2012 **LVers / 17.12.2012**	3	Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, inwieweit es möglich und wirtschaftlich darstellbar ist, die in Gebäuden betriebenen Kältemaschinen nicht durch Strom, sondern durch Prozesswärme zu betreiben.	30.12.2019	Dem Bauausschuss ist am 10.10.2013 ein Zwischenbericht vorgelegt worden. Tenor: Da nach den Ausführungen derzeit keine fertiggestellten Gebäude mit Absorptionskältemaschinen vorhanden sind, wird dieser Bericht als Zwischenbericht vorgelegt. Die Verwaltung wird nach Fertigstellung und einer gewissen Betriebsphase über die Wirtschaftlichkeit und Betriebserfahrung berichten. Zur Zeit wird bei den Neubauvorhaben (Bettenhäuser) der LVR Kliniken Düren, Langenfeld und Bedburg-Hau und des LVR-Klinikums Düsseldorf (Diagnose-, Therapie- und Forschungszentrum) die Nutzung der Prozesswärme der BHKW'e zur Kälteerzeugung mittels Absorptionskältemaschinen planerisch umgesetzt. Der Neubau für die Kinder- und Jugendpsychiatrie für die LVR-Klinik Düsseldorf ist im Juli 2015 baulich fertiggestellt und im Herbst 2015 zur Nutzung übergeben worden. In dem neu errichteten Gebäude für die Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde zuerst eine adiabate Kühlung installiert und die Vorrichtungen (z.B. Leitungen) für die Absorptionskältemaschine installiert. Das Blockheizkraftwerk wurde in Betrieb genommen und der Neubau der Kinder-und Jugendpsychiatrie daran angeschlossen. Der Sommer 2019 muss nun abgewartet werden. Demzufolge kann frühestens im Jahr 2020 über eine Wirtschaftlichkeit und Erfahrungswerten der Absorptionskältemaschine berichtet werden.	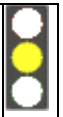
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012	3	1) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Ziel-	31.12.2017	Die Montage von rahmensichernden, diebstahlsicheren Fahrradgeländern/-bügeln vor allen Kultureinrichtungen sowie den wichtigsten Gebäuden an allen LVR-Liegenschaften mit Publikumsverkehr, Sitzungssälen, Turnhallen, Sportplätzen etc wurden für das allgemeine Grundvermögen bau-	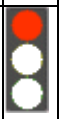

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		KA 1 / 06.12.2012 Bau / 11.12.2012 HPH / 12.12.2012 Fi / 14.12.2012 LA / 17.12.2012 **LVers / 19.12.2012**		setzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: Montage von rahmensichernden, diebstahlsicheren Fahrradgeländern/-bügeln vor allen Kultureinrichtungen sowie den wichtigsten Gebäuden an allen LVR-Liegenschaften mit Publikumsverkehr, Sitzungssälen, Turnhallen, Sportplätzen etc. Davon soll ein Teil auch für Dreiräder und Tandems nutzbar sein. Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.		lich vollumfänglich umgesetzt. Im LVR-Sondervermögen sind noch vereinzelte Anlagen zu modernisieren.	
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 Bau / 11.12.2012 HPH / 12.12.2012 Fi / 14.12.2012 LA / 17.12.2012 **LVers / 19.12.2012**	3	2) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: Austausch von alten felgenschädlichen Abstellanlagen gegen rahmensichernde Fahrradbügel. Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden.	31.12.2017	Die Maßnahmen zum Austausch von alten felgenschädlichen Abstellanlagen gegen rahmensichernde Fahrradbügel wurden für das allgemeine Grundvermögen baulich vollumfänglich umgesetzt. Im LVR-Sondervermögen sind noch vereinzelte Anlagen zu modernisieren.	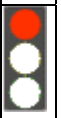

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.			
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 HPH / 11.12.2012 Fi / 12.12.2012 LA / 14.12.2012 **LVers / 17.12.2012**	3	3) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: Aufstellen von Fahrradboxen und/oder überdachten Fahrradparkplätzen nicht nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch für die Klientinnen und Klienten mit der Möglichkeit, die Fahrradkleidung sicher und trocken aufzubewahren. Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.	31.12.2020	Mit Vorlage 14/336 ist die Verwaltung beauftragt worden, ein Pilotprojekt durchzuführen und darüber zu berichten. Mit Vorlage 14/2373 hat die Verwaltung wie folgt berichtet: Nach einjähriger Betriebszeit einer Pilot-E-Bike Ladestation am Standort LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler wurde deutlich, dass diese Art von öffentlichen E-Bike Ladestationen vom Publikum derzeit nicht angenommen werden. An drei alternativen Standorten (LVR- Römermuseum Xanten, LVR-Landesmuseum Bonn, LVR-Zentralverwaltung) ist nun ein alternatives Pilotprojekt mit abschließbaren Fahrradboxen gestartet worden. Hierbei wird das E-Bike in einer separaten Fahrradbox eingeschlossen und über einen innenliegenden Stromanschluss ebendort aufgeladen. Die Verwaltung wird nach einjähriger Erprobungsphase erneut berichten.	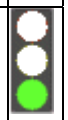
TOP	Ehrungen und Auszeichnungen	**LA / 13.12.2017**	LD	"1. Ehrenring des Rheinlandes Der Ehrenring des Rheinlandes wird wie bisher vergeben. 2. Wissenschaftspreise Sowohl der Paul-Clemen-Preis als auch der Albert-Steeger-Preis sollen wie bisher vergeben werden. Nach einem Zeitraum von drei Jahren soll überprüft werden, ob der beste-	01.10.2018	Die Verwaltungsvorlage zu einer Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR wurde fertiggestellt. Der Entwurf eines neuen Konzeptes sowie die Richtlinien gehen in die zweite Ausschussrunde 2019 mit dem Ziel der abschließenden Behandlung im Landschaftsausschuss am 16.05.2019.	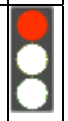

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				hende Modus oder eine jährlich alternierende Vergabe angemessen ist. 3. Leo-Breuer-Förderpreis Der Leo-Breuer-Förderpreis soll unverändert erhalten bleiben. 4. Einführung einer zusätzlichen Preiskategorie Der unter Ziff. 5.2.3 der Vorlage als „Zukunftspreis“ benannte Preis soll eingeführt werden. Dieser richtet sich gezielt an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderung im Alter bis zu 25 Jahren. Geehrt werden sollen junge Menschen mit und ohne Behinderung für ihre eigenen Ideen und Beiträge zu einer inklusiven Gesellschaft. Zielsetzung hierbei ist es, eine Personengruppe anzusprechen, die bei sonstigen Preisverleihungen von Inklusionspreisen nur selten zum Zuge kommt (siehe Ziff. 5.2.3 des Konzeptes der Verwaltung). Die Gestaltung der Regularien dieses „Zukunftspreises“ soll möglichst weit gefasst sein, so dass ein großer Spielraum im Hinblick auf die Möglichkeit der zu ehrenden Aktivitäten besteht. Das Preisgeld soll 5.000 € betragen. 5. Rheinlandtaler Der Rheinlandtaler ist zweifelsohne die Ehrung des LVR, die die größte öffentliche Resonanz findet. Daher sollen alle übrigen Preise und Ehrungen ab sofort unter dem Label			

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				„Rheinlandtaler“ in drei Kategorien zusammengefasst werden. a) Rheinlandtaler „alt“ in den bisherigen Kategorien b) Inklusion und Soziales c) Kultur überregional und Frauenkultur Die Anzahl der Rheinlandtaler wird auf insgesamt 30 jährlich festgesetzt. Alle Rheinlandtalerempfänger erhalten ein Preisgeld in Höhe von 1.000 Euro. Eine angemessene Berücksichtigung aller Mitgliedskörperschaften soll gewährleistet sein. Die Verwaltung wird gebeten, das vorliegende Konzept auf dieser Basis zu überarbeiten."			

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3096	Genehmigung einer Dienstreise zur ersten Sitzung des "Politischen Beirats" der REGIONALE 2025 Agentur GmbH	**LA / 14.12.2018**	06	"Der Dienstreise für die Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland aus dem Oberbergischen Kreis, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis und aus dem Rhein-Sieg-Kreis zur ersten Sitzung des 'Politischen Beirats' der REGIONALE 2025 Agentur GmbH wird gemäß Vorlage Nr. 14/3096 zugestimmt.	31.12.2018	Die Dienstreise wurde durchgeführt und die Teilnehmenden an der Sitzung haben einen Abrechnungsboden erhalten.	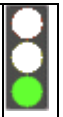
14/3085	Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte	**LA / 14.12.2018**	1	"Der Änderung der Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte wird gemäß Vorlage Nr. 14/3085 zugestimmt."	02.01.2019	Die vom Landschaftsausschuss gemäß Vorlage Nr. 14/3085 beschlossene Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte ist am 02.01.2019 in Kraft getreten.	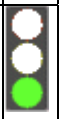
14/3083	Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses	LA / 14.12.2018 **LVers / 19.12.2018**	83	1. Feststellung der Jahresabschlüsse Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 der LVR-HPH-Netze werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2017 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2017 festgestellt. 2. Gewinnverwendung 2.1 LVR-HPH-Netz Niederrhein Aus dem festgesetzten Kapital werden EUR 95.721,51, entsprechend des Gebäudeabgangs Loosenhof, in die zweckgebundene Rücklage für Gebäude eingestellt. Aus den vorhandenen Gewinnrücklagen wird ein Betrag von EUR 51.516,68, entsprechend den Abgängen und Abschreibungen auf das eigenfinanzierte Anlagevermögen, sowie die Pensionsrücklage in Höhe von EUR 32.247,39, entsprechend der Auflösung des dotierten EFOG-Fonds, entnommen. Zusammen mit dem Jahresüberschuss 2017 in Höhe von EUR 177.033,67 und	19.12.2018	Die entsprechenden Buchungen zur Gewinnverwendung wurden von den LVR-HPH-Netzen Niederrhein, Ost und West durchgeführt.	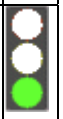

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				dem Gewinnvortrag des Vorjahres in Höhe von EUR 92.691,64 wird ein Betrag in Höhe von EUR 328.433,25 in die zweckgebundene Rücklage für Gebäude eingestellt. Der resultierende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 25.056,13 wird auf neue Rechnung vorgetragen. 2.2 LVR-HPH-Netz Ost Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 34.693,70, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 2.355,04, dem Gewinnvortrag aus 2016 in Höhe von EUR 27.347,66 und der Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe der Abschreibungsbeträge für die aus Rücklagen finanzierten Fahrzeuge in Höhe von EUR 4.991,00, wird auf neue Rechnung vorgetragen. 2.3 LVR-HPH-Netz West Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 63.128,35, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 20.520,46, dem Gewinnvortrag aus 2016 in Höhe von EUR 20.103,38 und der Reduzierung des Eigenkapitals in Höhe von EUR 22.504,51 aus Grundstückverkäufen, wird auf neue Rechnung vorgetragen. 3. Entlastung des Betriebsausschusses Dem Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 3 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.			
14/3073	Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Förder-Richtlinien	Soz / 27.11.2018 Inklusion / 06.12.2018 Fi / 12.12.2018 **LA / 14.12.2018**	73	"Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland zur geänderten Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (Vor-	31.01.2019	Die Satzung(Vorlage Nr. 14/3037) wurde am 04.01.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) veröffentlicht. Die Förderrichtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in	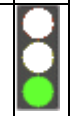

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		Bau- und VA / 18.02.2019		lage Nr. 14/3037) werden die geänderten Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß Vorlage Nr. 14/3073 beschlossen. Die Förderrichtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (Vorlage Nr. 14/3037) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft."		Kraft, also am 05.01.2019.	
14/3070	Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland 2019	Ku / 28.11.2018 Fi / 12.12.2018 **LA / 14.12.2018**	91	"1. Den in den Anlagen 1 und 2 zur Vorlage Nr. 14/3070 aufgeführten Projekten mit einem Fördervolumen in Höhe von 5.537.367,00 EUR im Rahmen der Regionalen Kulturförderung wird entsprechend der Empfehlung der Kommission Rheinlandtaler und Regionale Kulturförderung zugestimmt. 2. Die nicht projektgebundenen und somit verbleibenden GFG-Mittel in Höhe von 3.752,95 EUR werden im Rahmen der Regionalen Kulturförderung 2020 für Fortsetzungsprojekte verwendet. 3. Dem künftigen Umgang mit sog. Fortsetzungsprojekten wird wie in der Vorlage dargestellt zugestimmt. 4. Für Fortsetzungsprojekte sind für das Jahr 2020 aktuell 1.695.300,00 EUR und für das Jahr 2021 aktuell 30.000,00 EUR vorgemerkt. 5. Den für die Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages erforderlichen außer- und überplanmäßigen Erträgen und Aufwendungen sowie die Einzah-	31.12.2019	Die Beschlussempfehlung der Kommission Rheinlandtaler und Regionale Kulturförderung vom 07.11.2018 zur Vorlage 14/2976 wurde in der Vorlage 14/3070 zusammengestellt und vom Kulturausschuss am 28.11.2018 sowie vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 12.12.2018 und im Landschaftsausschuss am 14.12.2018 abschließend beschlossen. Im Rahmen der Jahresabschlusstätigkeiten 2018 wurden die für die Projekte 2019 notwendigen GFG-Mittel bereitgestellt. Ebenso wurden die nicht projektgebundenen GFG-Mittel für die Fortsetzungsprojekte 2020 übertragen und stehen für die Entscheidung in 2019 für 2020 zur Verfügung. Dem künftigen Umgang mit sog. Fortsetzungsprojekten wurde zugestimmt. Für Fortsetzungsprojekte sind für das Jahr 2020 aktuell 1.695.300,00 EUR und für das Jahr 2021 aktuell 30.000,00 EUR vorgemerkt. Die Bewilligungen/Ablehnungen der für 2019 beschlossenen Projekte wurden im Januar 2019 ausgesprochen.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				lungen und Auszahlungen bei Investitionstätigkeiten wird zugestimmt. 6. Die Deckung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu den Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages erfolgt durch umlageneutrale, pauschale allgemeine Landeszuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG). 7. Die der Vorlage Nr. 14/3070 als Anlage 3 beigefügte Tabelle "Förderanfragen, Rücknahmen u. a. (Nachrichtliche Liste)" wird zur Kenntnis genommen."			
14/3056	Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO hier: Änderung der Gültigkeitsdauer bei konsumtiven Auszahlungsresten in Bezug auf Rückstellungen und investiven Auszahlungsresten in Bezug auf Baumaßnahmen	Fi / 12.12.2018 **LA / 14.12.2018**	21	"1. Konsumtive Ermächtigungen von Auszahlungen in Bezug auf Rückstellungen können unbegrenzt übertragen werden. 2. Ermächtigungen für Auszahlungen von Investitionen und Investitionsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar."	14.12.2018	Der Beschluss wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum jeweiligen Haushalt ab 2018 umgesetzt.	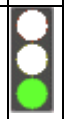
14/3055	Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) hier: Fördervereinbarung	Ku / 28.11.2018 PA / 10.12.2018 Fi / 12.12.2018 **LA / 14.12.2018**	91	1) "1. Der Fördervereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) mit Wirkung zum 01.01.2019 wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 14/3055 zugestimmt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Fördervereinbarung mit dem RVDL abzuschließen und erforderliche administrative Maßnahmen zur Erfüllung der Fördervereinbarung um-	15.02.2019	Die Fördervereinbarung ist fristgemäß in Kraft getreten und wurde unterzeichnet.	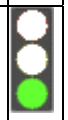

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				zusetzen."			
14/3049	Resolution "2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten"	Um / 30.11.2018 Ko Europa / 04.12.2018 **LA / 14.12.2018**	31	"Der Landschaftsverband Rheinland schließt sich der Erklärung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)/ Deutsche Sektion '2030-Agenda - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten' an und beschließt erste Schritte zur Umsetzung gemäß Vorlage Nr. 14/3049."	31.12.2018	Nach Beschluss durch den Landschaftsausschuss wurde die Resolution unterschrieben und an den Städtetag versandt. Der Beschluss wurde umgesetzt.	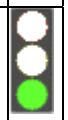
14/3044	Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse	LA / 14.12.2018 **LVers / 19.12.2018**	83	1. Feststellung der Jahresabschlüsse Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2017 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2017 festgestellt. 2. Gewinnverwendung Die Gewinnverwendung sieht - ausgehend von den nachfolgend aufgeführten LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei - wie folgt aus: 2.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 284.184,79 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 65.208,41 wird ein Betrag in Höhe von EUR 349.393,20 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.	31.12.2018	Die entsprechenden Buchungen wurden durchgeführt.	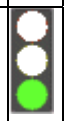

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				2.2 LVR-Klinik Bonn Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 370.584,36 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 109.531,02 wird ein Betrag in Höhe von EUR 480.115,38 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt. 2.3 LVR-Klinik Düren Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 1.909.244,58 zzgl. einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 356.392,63 wird ein Betrag in Höhe von EUR 2.245.000,00 der Gewinnrücklage zugeführt. Davon entfallen EUR 80.000,00 für die Betriebsmittelrücklage. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 29.250,50 wird auf neue Rechnung vorgetragen. 2.4 LVR-Klinikum Düsseldorf Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 218.927,42 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 369.382,16 wird ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 588.309,58 ausgewiesen. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 588.309,58 wird auf neue Rechnung vorgetragen. 2.5 LVR-Klinikum Essen Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 744.157,96 wird ein Betrag in Höhe von EUR 744.157,96 der zweckgebun-			

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				denen Rücklage zugeführt. 2.6 LVR-Klinik Köln Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 378.492,92 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 289.925,80 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 74.306,29 wird ein Betrag in Höhe von EUR 742.725,01 der Gewinnrücklage zugeführt. 2.7 LVR-Klinik Langenfeld Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 247.359,66 wird ein Betrag in Höhe von EUR 247.359,66 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt. 2.8 LVR-Klinik Mönchengladbach Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 431.860,80 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 50.186,57 wird ein Betrag in Höhe von EUR 482.047,37 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt. 2.9 LVR-Klinik Viersen Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 497.027,21 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 414.868,71 wird ein Betrag in Höhe von EUR 911.895,92 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.			

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				2.10 LVR-Klinik für Orthopädie Viersen Aus dem Jahresfehlbetrag zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 193.487,64 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 104.885,49 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 226.234,15 wird ein Betrag in Höhe von EUR 137.632,00 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt. 2.11 LVR-Krankenhauszentralwäscherei Mit dem Jahresfehlbetrag zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 52.293,47 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 10.454,77 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 80.000,00 wird ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 38.161,30 erzielt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 38.161,30 wird auf neue Rechnung vorgetragen. 3. Entlastung der Krankenhausausschüsse Den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 - 4 wird Entlastung erteilt.			
14/3037	Inklusive Bauprojektförderung - Entwurf der geänderten Satzung	Soz / 27.11.2018 Inklusion / 06.12.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 **LVers / 19.12.2018** Bau- und VA / 18.02.2019	73	Die geänderte Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/3037 beschlossen.	31.01.2019	Die Satzung wurde am 04.01.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) veröffentlicht.	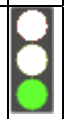

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3026	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	LA / 14.12.2018 **LVers / 19.12.2018**	06	Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3026 beschlossen.	31.03.2019	Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde am 04. Februar 2019 im GV.NRW. S. 19 veröffentlicht und ist somit am 05. Februar 2019 in Kraft getreten.	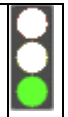
14/3008	Erhöhung der Förderung von KoKoBe, SPZ und SPKoM	GA / 23.11.2018 Soz / 27.11.2018 HPH / 03.12.2018 Fi / 12.12.2018 **LA / 14.12.2018**	7	"Die Erhöhung der Förderung der KoKoBe und SPZ sowie der SPKoM von jährlich 70.000,00 Euro auf 80.000,00 Euro pro Vollzeitstelle ab dem 01.01.2018 wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3008 dargestellt, beschlossen."	31.12.2018	Nach der Beschlussfassung im Landschaftsausschuss am 14.12.2018 wurden Ergänzungsbescheide (rückwirkende Erhöhung 2018) und Förderbescheide für 2019 an die KoKoBe-Träger versendet.	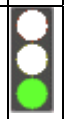
14/2994	Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)	Schul / 26.11.2018 Inklusion / 06.12.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 **LVers / 19.12.2018**	52	Der Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale) wird gemäß Vorlage 14/2994 zugestimmt.	31.01.2019	Die Landschaftsversammlung Rheinland hat der Neufassung der Satzung am 19.12.2018 zugestimmt. Die entsprechende Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist bereits beauftragt worden. Die Verwaltung setzt den Auftrag zwischenzeitlich entsprechend um.	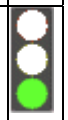
14/2993	Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)	Schul / 26.11.2018 Inklusion / 06.12.2018 Fi / 12.12.2018 **LA / 14.12.2018**	52	"Vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland zur Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (14/2994) wird der Neufassung der Förderrichtlinie gemäß dieser Vorlage 14/2993 zugestimmt. Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (14/2994) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft."	31.01.2019	Die Landschaftsversammlung Rheinland hat der Neufassung der Satzung am 19.12.2018 zugestimmt. Die entsprechende Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist bereits beauftragt worden. Die Verwaltung setzt den Auftrag zwischenzeitlich entsprechend um.	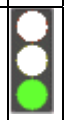
14/2969	Änderung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) zu den Förderrichtlinien des LVR für das "LVR-Netzwerk Kulturlandschaft - Biologische	Ku / 28.11.2018 Um / 30.11.2018 **LA / 14.12.2018**	91	"Den Anpassungen und Ergänzungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) zu den Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland für das „LVR-Netzwerk Kulturlandschaft – Biologische Stationen im Rheinland“	01.01.2019	Die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) zu den Förderrichtlinien des LVR für das "LVR-Netzwerk Kulturlandschaft - Biologische Stationen im Rheinland" wurden entsprechend der Vorlage 14/2969 angepasst. Die Biologischen Stationen wurden über die Ände-	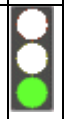

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	Stationen im Rheinland"			um die Ziffern 2.10 und 2.11 wird gemäß Vorlage Nr. 14/2969 zugestimmt."		rungen informiert.	
14/2965/2	Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für das Jahr 2019	LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	21	Der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2019 einschließlich Haushaltsplan, Veränderungsnachweis und Anlagen wird gemäß Vorlage Nr. 14/2965/2 zugestimmt.	05.02.2019	Die Landschaftsversammlung hat der Haushaltssatzung 2019 in ihrer Sitzung am 08.10.2018 zugestimmt. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde liegt inzwischen vor. Die Veröffentlichung ist unter bekanntmachungen.lvr.de am 05.02.2019 erfolgt.	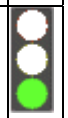
14/2964/1	Neufassung der Satzung des LVR über die Heranziehung der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (vormals örtliche Fürsorgestellen)	PA / 10.12.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 **LVers / 19.12.2018**	53	Die Neufassung der Satzung über die Heranziehung der kreisfreien Städte, der Kreise und der großen kreisangehörigen Städte als örtliche Träger zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen (Heranziehungssatzung) wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 14/2964/1 beschlossen.	04.02.2019	Die Neufassung der vorstehenden Satzung ist mit der Veröffentlichung im Gesetz-und Verordnungsblatt NRW am 04.02.2019 erfolgt.	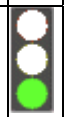
14/2956	Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2019 (Ausgleichsabgabesatzung 2019)	Schul / 26.11.2018 Soz / 27.11.2018 Fi / 12.12.2018 LA / 14.12.2018 **LVers / 19.12.2018**	53	Der Ausgleichsabgabesatzung für das Jahr 2019 wird gemäß Anlage zur Vorlage 14/2956 zugestimmt.	30.01.2019	Die Satzung wurde am 04.01.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW)veröffentlicht.	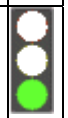
14/2950	Wiederwahl der Landesrätin des LVR-Dezernates 8 - Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	PA / 24.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	12	"Frau Landesrätin (B 5) Martina Wenzel-Jankowski wird mit Wirkung vom 10.03.2019 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zur Landesrätin des LVR-Dezernates 8 - Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen - wiedergewählt und erhält zum 10.03.2019 - frühestens jedoch mit Inkrafttreten des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2019 - gemäß § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (Ein-	09.03.2019	Die Urkundenaushändigung zur Wiederwahl und zur Ernennung zur Landesrätin (B 6) ist am 13.02.2019 erfolgt.	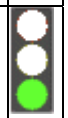

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				grVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 6 LBesO zuzüglicher höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ihr ist der Geschäftsbereich Leitung des LVR-Dezernates 8 - Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen - übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist jederzeit möglich."			
14/2945	Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	LA / 14.12.2018 **LVers / 19.12.2018**	499	1. Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2017 der LVR-Jugendhilfe Rheinland fest. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Überschuss in Höhe von 1.428.261,84 € erwirtschaftet. 2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.428.261,84 € wird den Rücklagen zugeführt. 3. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.	31.12.2018	Die erforderlichen Buchungen wurden durchgeführt.	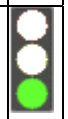
14/2920	Einwendungen gegen die im Entwurf der Haushaltssatzung 2019 berücksichtigte Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2019	Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	21	Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage 14/2920 wie folgt beschlossen: 1. Den Einwendungen zur Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung des Umlagesatzes für das Jahr 2019 wird mit der Umlagesatzsenkung entsprochen. 2. Die Einwendungen bezogen auf Umlagesatzerhöhungen bei möglichen Haushaltsverschlechterungen werden ebenso zurückgewiesen wie die Anre-	15.02.2019	Die einwendenden Mitgliedskörperschaften wurden mit Schreiben vom 11.02.2019 über den Beschluss der Landschaftsversammlung zu den erhobenen Einwendungen informiert.	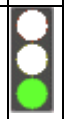

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				gung, durch einen Einsatz der Ausgleichsrücklage den Umlagesatz noch weiter abzusenken. 3. Den Einwendungen zur Fortführung der stetigen Konsolidierungsbemühungen zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften entspricht der LVR durch das dritte Konsolidierungsprogramm. Daher werden die Einwendungen formal zurückgewiesen. 4. Die Einwendungen zur Abstimmung der Haushaltsplanungen von LVR und den Mitgliedskörperschaften hinsichtlich der Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist mit der Gründung der gemeinsamen Arbeitsgruppe ‚Finanzen und Haushalt' entsprochen worden.			
14/2903	Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 08.11.2018 in Brühl hier: Benennung einer / eines Delegierten	**LA / 01.10.2018**	21	"1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Landkreistages NRW Frau Astrid Natus-Can M.A. (CDU) als stimmberechtigte Vertreterin des LVR zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 08.11.2018 in Brühl. 2. Die stimmberechtigte Vertreterin übt das Stimmrecht des LVR sowohl in der Landkreisversammlung am 08.11.2018 als auch anschließend in schriftlichen Abstimmungsverfahren bis zur auf den 08.11.2018 folgenden Landkreisversammlung aus. 3. Sollte die mit diesem Beschluss benannte stimmberechtigte Vertreterin an der Teilnahme der Landkreisversammlung am 08.11.2018 verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion	07.11.2018	Frau Astrid Natus-Can wurde zeitnah über den weiteren Ablauf der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW unterrichtet.	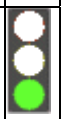

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen."			
14/2832	Fortführung der LVR-Inklusionspauschale	Schul / 10.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 **LA / 01.10.2018**	52	"Die Verwaltung wird gemäß der Vorlage 14/2832 mit der Fortführung der LVR-Inklusionspauschale in der vorgeschlagenen Form beauftragt."	19.12.2018	Die Förderrichtlinien (Vorlage: 14/2993) und die Satzung (Vorlage: 14/2994) wurden entsprechend aktualisiert. Die Verwaltung setzt den Auftrag bereits entsprechend um.	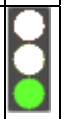
14/2807	Feststellung des Jahresabschlusses 2017 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	LA / 14.12.2018 **LVers / 19.12.2018**	13	1. Der Jahresabschluss 2017 von LVR-InfoKom wird entsprechend den als Anlagen zur Vorlage Nr. 14/2807 beigefügten Bilanz zum 31.12.2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2017 festgestellt. 2. Der Bilanzverlust von LVR-InfoKom zum 31.12.2017 in Höhe von 998.652,49 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. 3. Dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung wird in seiner Funktion als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom gemäß § 5 (1) c der Betriebssatzung Entlastung erteilt.	25.01.2019	Der Verlustvortrag des Jahresabschlusses 2017 wird am 25.01.2019 auf neue Rechnung in GJ 2018 vorgetragen.	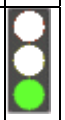
14/2770	Erhöhung des LVR-Mitgliedsbeitrages für den Region Köln/Bonn e.V.	Fi / 04.07.2018 **LA / 09.07.2018**	LD	"Der Erhöhung des LVR-Beitrages für die Mitgliedschaft im Region Köln/Bonn e.V. von derzeit 5.000 EUR auf 20.000 EUR pro Jahr ab dem 01.01.2019 wird zugestimmt."	31.01.2019	Für 2019 wurde die Auszahlung von 20.000 EUR angewiesen; der Mitgliedsbeitrag soll auch in der Folgejahren in selber Höhe geleistet werden.	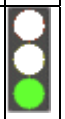
14/2768	Energeticon gGmbH hier: Gremienbesetzung	**LA / 09.07.2018**	21	"1. Der Landschaftsausschuss beruft mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages der Energeticon gGmbH alle bisherigen Vertreterinnen / Vertreter des LVR aus dem Aufsichtsrat und der Gesellschaftersammlung der Energeticon gGmbH ab. 2. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß § 8 Absatz 6 des Entwurfs des	01.11.2018	1. Die Energeticon gGmbH sowie die bisher benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder wurden mit Schreiben vom 13.08.2018 über den Beschluss des Landschaftsausschusses unterrichtet. Der neue Gesellschaftsvertrag der Energeticon gGmbH ist am 01.09.2018 in Kraft getreten. 2. Mit Schreiben vom 01.10.2018 wurden die Gesellschaft sowie die nachbenannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder über den Be-	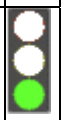

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Gesellschaftsvertrages der Energeticon gGmbH mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages sieben Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des LVR in die Gesellschafterversammlung. 3. Es werden folgende Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des LVR in die Gesellschafterversammlung entsandt: CDU: Willi Bündgens (Stellvertretung: nn) Axel Wirtz (Stellvertretung: nn) SPD: Nicole Susanne Weiden-Luffy (Stellvertretung: Heike Steinhäuser) Margret Schulz (Stellvertretung: Raoul Pöhler) Grüne, FDP, Linke, FW: wird nachbenannt (Stellvertretung: wird nachbenannt) Grüne, FDP, Linke, FW: wird nachbenannt (Stellvertretung: wird nachbenannt) 4. Der Landschaftsausschuss benennt gemäß § 8 Absatz 6 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages der Energeticon gGmbH für die Mitglieder des LVR in der Gesellschafterversammlung mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages Herrn Axel Wirtz (CDU) zum Stimmführer und nn (wird nachbenannt*) zur stellv. Stimmführerin / zum stellv. Stimmführer. *) Anmerkung: Nachbenennung: Frau Nicole Susanne Weiden-Luffy (SPD)		schluss des Landschaftsausschusses unterrichtet.	

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				5. Der Landschaftsausschuss bindet den unter Ziffer 4. zu benennenden Stimmführer gemäß § 8 Absatz 10 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages der Energeticon gGmbH mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages, Frau Weiden-Luffy (SPD) zur Wahl zur Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorzuschlagen und dessen Wahl zuzustimmen."			
14/2766	Wirtschaftsplanentwürfe 2019 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplanentwürfen 2019 des LVR-Klinikverbundes	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	83	1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes für das Jahr 2019 einschließlich der ihnen vorangestellten Betrauungsakte, des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden unter Berücksichtigung der Veränderungsnachweise in der Fassung der Vorlage Nr. 14/2766 festgestellt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2019 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung in den Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.	08.10.2018	Die endgültigen Wirtschaftspläne sind in der Landschaftsversammlung Rheinland am 08.10.2018 festgestellt worden. Die Drucklegung ist veranlasst.	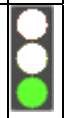
14/2747/1	Überprüfung der Strukturen, Stellenpläne und Geschäftsprozesse auf Aktualität und Wirksamkeit - Verwaltungsstrukturüberprüfung (VSÜ)	PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 **LA / 01.10.2018**	12	"Die Ergebnisse der umfassenden Verwaltungsstrukturüberprüfung werden gemäß Vorlage Nr. 14/2747/1 als Grundlage für eine bürgernahe, flexible und moderne Verwaltung bestätigt."	24.09.2018	Die Verwaltungsstrukturüberprüfung ist, wie in der Vorlage Nr. 14/2747/1 dargestellt, flächendeckend erfolgt.	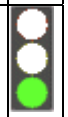

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2746	Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung	GA / 12.06.2018 Schul / 22.06.2018 Soz / 26.06.2018 Ju / 28.06.2018 Fi / 04.07.2018 Inklusion / 05.07.2018 **LA / 09.07.2018**	LD	"Dem Aufbau einer integrierten Beratungsstruktur durch die beiden zentralen Projekte 'Sozialräumliche Erprobung' (A) und 'Portal Integrierte Beratung' (B) wird gemäß Vorlage Nr. 14/2746 zugestimmt."	31.12.2018	Die für die Umsetzung der beiden Projekte (A + B) zum Jahresanfang 2019 zu besetzenden Personalstellen wurden intern und extern ausgeschrieben. Der Bericht über die weiteren Projektverläufe erfolgt gemäß Ziffer 5 der Beschlussvorlage mindestens jährlich in eigenen Vorlagen.	
14/2742/1	Wirtschaftsplanentwürfe 2019 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen	HPH / 14.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	83	1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2019 einschließlich der ihnen vorangestellten Betrauungsakte sowie des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Fassung der Vorlage Nr. 14/2742/1 festgestellt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2019 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung in den Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.	08.10.2018	Die endgültigen Wirtschaftspläne sind in der Landschaftsversammlung Rheinland am 08.10.2018 festgestellt worden. Die Drucklegung ist veranlasst.	
14/2649/1	Wirtschaftsplanentwurf 2019 der LVR-Jugendhilfe Rheinland	JHR / 18.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	499	1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2019 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 14/2649/1 festgestellt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2019 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erfor-	08.10.2018	Die Landschaftsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 08.10.2018 dem Wirtschaftsplanentwurf zugestimmt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				derliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.			
14/2643/1	Haushalt 2019 hier: Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses	**LA / 01.10.2018**	21	"1. Dem Entwurf des Haushaltes 2019 für die Produktgruppen 045, 046 und 047 im Produktbereich 01 wird gemäß Vorlage 14/2643/1 zugestimmt. 2. Dem Entwurf des Haushaltes 2019 einschließlich des Veränderungsnachweises der Produktgruppen 043 und 044 im Produktbereich 01 wird gemäß Vorlage 14/2643/1 zugestimmt."	08.10.2018	Der Haushalt 2019 des LVR wurde am 08.10.2018 von der Landschaftsversammlung verabschiedet. Hierdurch wurde auch die vom Landschaftsausschuss am 01.10.2018 beschlossene Vorlage 14/2643/1 umgesetzt.	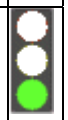
14/2557	LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland; Fördervorschlag 2018	Um / 21.06.2018 Ku / 27.06.2018 Fi / 04.07.2018 **LA / 09.07.2018**	91	"Dem Förderprogramm 2018 für das LVR-Netzwerk Kulturlandschaft mit den Biologischen Stationen im Rheinland gemäß Vorlage-Nr. 14/2557 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen entsprechend umzusetzen."	31.12.2018	Die Förderbescheide zur Umsetzung der Maßnahmen wurden zum 02.11.2018 sämtlich versandt.	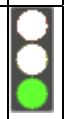
14/2447	Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde" an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte	Ku / 21.02.2018 PA / 12.03.2018 Fi / 14.03.2018 **LA / 19.03.2018**	9	1) "1. Die organisatorische und räumliche Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhGK) an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) wird unter den nachstehenden Rahmenbedingungen grundsätzlich beschlossen (Grundsatzbeschluss): 1.1 Die Gesellschaft bleibt als altrechtlicher Verein bestehen. 1.2 Die Geschäftsstelle des Vereins wird vom bisherigen Standort im Stadtarchiv Köln nach Bonn in die Räumlichkeiten des LVR-ILR verlegt."	31.12.2018	Die endgültige Entscheidung zur Anbindung der Gesellschaft erfolgte durch Beschlussfassung des LA am 14.12.2018 (Vorlage 14/3054; s. dort). Der Verein bleibt als altrechtlicher Verein bestehen (Bestandteil der Beschlussfassung gemäß Vorlage 14/3054; s. dort). Die Verlegung der Räumlichkeiten der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde vom bisherigen Standort im Stadtarchiv Köln nach Bonn in die Räumlichkeiten des LVR-ILR war Bestandteil der endgültigen Beschlussfassung des LA gemäß Vorlage 14/3054 (s. dort).	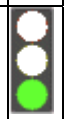

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2447	Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde" an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte	Ku / 21.02.2018 PA / 12.03.2018 Fi / 14.03.2018 **LA / 19.03.2018**	9	2) "1. Die organisatorische und räumliche Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhGK) an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) wird unter den nachstehenden Rahmenbedingungen grundsätzlich beschlossen (Grundsatzbeschluss): 1.3 Als Mindestanforderung für die Geschäftsstelle wird eine Geschäftsführung (0,5-Stelle) und eine Assistenzkraft (0,5-Stelle) gesehen. "	31.12.2018	Die Anbindung wurde mit Vorlage 14/3054 am 14.12.2018 im LA beschlossen. Zum weiteren Umsetzung s. zur Beschlusskontrolle dort. Zu Ziff. 1.3: Die Mindestanforderung wurde im LA-Beschluss gemäß Vorlage 14/3054 berücksichtigt.	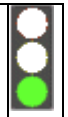
14/2447	Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde" an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte	Ku / 21.02.2018 PA / 12.03.2018 Fi / 14.03.2018 **LA / 19.03.2018**	9	3) "1. Die organisatorische und räumliche Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhGK) an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) wird unter den nachstehenden Rahmenbedingungen grundsätzlich beschlossen (Grundsatzbeschluss): 1.4 Der finanzielle Gesamtaufwand des LVR für die Bereitstellung von Räumen, Ausstattung, Sachmitteln und Personalkosten wird auf bis zu 120.000 EUR p. a. festgeschrieben. Die Refinanzierung soll über einen entsprechenden Förderantrag an die Sozial- und Kulturstiftung des LVR sichergestellt werden (siehe hierzu Vorlage 14/2444). 1.5 Diese Neuregelung soll mit Wirkung vom 01.01.2019 erstmals für das Haushaltsjahr 2019 nach abschließender Beschlussfassung und unter Berücksichtigung der ausstehenden Klärungen in Kraft treten."	01.01.2019	Im Haushaltsentwurf 2019 sind die Zuwendung der Sozial- und Kulturstiftung und der entstehende finanzielle Aufwand in der PG 077 als Mehrertrag und Mehraufwand von jeweils 120.000€ insgesamt ergebnisneutral berücksichtigt. In die Planung der Eigenmittel des LVR-Haushalts 2020/2021 wird der Mehraufwand entsprechend aufgenommen. Eine Refinanzierung aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung erfolgt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.	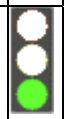

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2447	Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde" an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte	Ku / 21.02.2018 PA / 12.03.2018 Fi / 14.03.2018 **LA / 19.03.2018**	9	4) "1. Die organisatorische und räumliche Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhGK) an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) wird unter den nachstehenden Rahmenbedingungen grundsätzlich beschlossen (Grundsatzbeschluss): 2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden in einem entsprechenden Vertrag bzw. einer Satzung vereinbart."	31.12.2018	Zu Ziff. 1: Der endgültige Beschluss über die Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde ist durch den LA gemäß Vorlage 14/3054 am 14.12.2018 erfolgt. Zu Ziff. 2: Eine Fördervereinbarung ist ausgearbeitet und war Bestandteil der Vorlage 14/3054; zur Beschlusskontrolle s. dort.	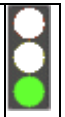
14/2447	Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde" an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte	Ku / 21.02.2018 PA / 12.03.2018 Fi / 14.03.2018 **LA / 19.03.2018**	9	6) "4. Die Verwaltung wird zudem beauftragt, gemeinsam mit der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde die rechtlichen/vertraglichen sowie organisatorischen Voraussetzungen bis zum Herbst 2018 zu klären (Ausgestaltung der Anbindung) und zur politischen Beschlussfassung vorzulegen."	31.12.2018	Die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Anbindung wurden einvernehmlich im gesetzten Zeitrahmen geklärt. Die entsprechende Fördervereinbarung war Bestandteil der Beschlussfassung des LA am 14.12.2018 gemäß Vorlage 14/3054. Wegen der weiteren Umsetzung wird auf die Beschlusskontrolle zur Vorlage 14/3054 verwiesen.	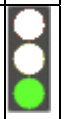
14/2251	Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin	Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 **LVers / 15.12.2017**	21	1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW entsprechend der Vorlage 14/2251 festgestellt. 2. Der LVR-Direktorin wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.	31.05.2018	Der von der Landschaftsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2016 wurde der Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Veröffentlichung ist erfolgt.	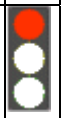
14/2242	Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland - Bestandsaufnahme und Maßnahmen	Beirat Inkl., MenschenR / 08.12.2017 **LA / 13.12.2017**	0	1) "1. Die Bestandsaufnahme zu Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen, die der LVR selber ausführt oder fördert, wird gemäß Vorlage Nr. 14/2242 zur Kenntnis genommen. 2. Die Verwaltung wir beauftragt, zu den beiden in der Vorlage Nr. 14/2242	30.09.2018	Der Landschaftsausschuss hat Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung am 09.07.2018 beschlossen (siehe Vorlage Nr. 14/2746).	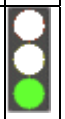

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				vorgeschlagenen Wegen jeweils Umsetzungskonzepte zu entwickeln und diese der politischen Vertretung vorzulegen: a) Sozialräumlich neugestaltete Präsenz zur Integrierten Beratung,"			
14/2181	Inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland - Entwurf der Förderrichtlinien	Soz / 05.09.2017 Bau- und VA / 08.09.2017 Inklusion / 20.09.2017 Fi / 11.10.2017 **LA / 13.10.2017**	73	"Die Förderrichtlinien für die Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland werden gemäß Vorlage Nr. 14/2181 beschlossen."	31.03.2019	s. Haushaltsantrag 14/223 Eine Überarbeitung der Satzung und der Förderrichtlinien wird erforderlich. Der LA hat am 14.12.2018 mit Vorlage 14/3073 die Änderung der Förderrichtlinien beschlossen.	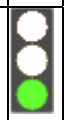
14/2074	Verwaltungsstrukturüberprüfung im LVR - Ergebnis der Überprüfung im Dezernat 9	Ku / 27.09.2017 PA / 09.10.2017 Fi / 11.10.2017 **LA / 13.10.2017**	1	2) "Der Landschaftsausschuss beschließt: 2. Auf Grundlage des neuen Personalkostenbudgetierungsverfahrens zum Haushalt 2019/2020 werden die bisher nicht finanzierten 9 Stellen im Stellenplan Teil A im Auslastungsgrad berücksichtigt und damit finanziert. Die anerkannten Stellen im Stellenplan Teil B werden mit den entsprechenden Durchschnittswerten hinterlegt. Das hierfür notwendige Budget wird dem Dezernat 9 zur Verfügung gestellt."	31.12.2018	Mit Beschluss des Haushaltes 2019 in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 08.10.2018 wurde der Teilbeschluss 2 der Vorlage Nr. 14/2074 ausgeführt.	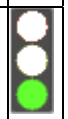
14/2024	Entwurf einer Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland	Fi / 23.06.2017 LA / 28.06.2017 **LVers / 30.06.2017** Soz / 05.09.2017 Bau- und VA / 08.09.2017 Inklusion / 20.09.2017	73	"Die Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der beiliegenden Fassung beschlossen."	31.03.2019	s. Haushaltsantrag 14/223 Eine Überarbeitung der Satzung wurde erforderlich, s. Vorlage 14/3037. Die Beschlussfassung ist in der Landschaftsversammlung am 19.12.2018 erfolgt.	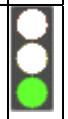
14/1854	MiQua.LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln: Sachstand des Projektes	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 **LA / 28.06.2017**	90.70	1) "Der Landschaftsausschuss stimmt dem Antrag Nr. 14/180 der Fraktionen von CDU und SPD unter Berücksichtigung des Hinweises von Herrn Prof. Dr.	31.12.2018	Die Umsetzung des Beschlusses wurde und wird im Rahmen der Haushalts- und Stellenplanungen für die Haushaltsjahre 2019 ff. entsprechend vorgesehen.	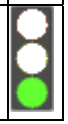

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	sowie finanzielle Rahmenbedingungen			Rolle zur Ziffer 4 zu: 1. Die Personalkosten für die Museumsverwaltung des LVR-Jüdischen Museums im Archäologischen Quartier Köln werden bis auf weiteres ab dem Jahr 2020, bezogen auf die - wie in der Vorlage dargestellt - 20 Stellen begrenzt."			
14/1854	MiQua.LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln: Sachstand des Projektes sowie finanzielle Rahmenbedingungen	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 **LA / 28.06.2017**	90.70	2) "2. Im Hinblick auf die unter 2.3.1 der Vorlage Nr. 14/1854 benannten möglichen Kooperationen und Umsatzbeteiligungen wird die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Gespräche zu führen und über die Ergebnisse zu berichten."	31.12.2018	Die Konditionen der Nutzung des Spanischen Baus für die Museumspädagogik und die Sicherheitszentrale sind Teil des Nutzungsvertrages zwischen LVR und Stadt Köln. Das gleiche gilt für die Mitnutzung des Stiftersaals im Wallraf-Richartz-Museum. Die Konditionen wurden nach entsprechenden Verhandlungen im Nutzungsvertrag festgelegt. Der Nutzungsvertrag wurde inzwischen der politischen Vertretung vorgelegt. In diesem Zusammenhang wird auf die im März 2019 in der politischen Vertretung zu beratenden Vorlage 14/3010/1 sowie den dazu gestellten Antrag 14/264 verwiesen.	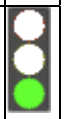
14/1854	MiQua.LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln: Sachstand des Projektes sowie finanzielle Rahmenbedingungen	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 **LA / 28.06.2017**	90.70	3) "Der endgültige Nutzungsvertrag ist mit der Stadt Köln zu verhandeln und zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei ist der dem Landschaftsverband entstehende Einnahmeausfall durch die erhebliche Verringerung der Flächen (Wegfall von Museumsshop und Cafeteria) zu kompensieren."	31.12.2018	Der Nutzungsvertrag wurde inzwischen der politischen Vertretung vorgelegt. In diesem Zusammenhang wird auf die im März 2019 in der politischen Vertretung zu beratenden Vorlage 14/3010/1 sowie den dazu gestellten Antrag 14/264 verwiesen.	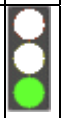
14/1854	MiQua.LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln: Sachstand des Projektes sowie finanzielle Rahmenbedingungen	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 **LA / 28.06.2017**	90.70	4) "3. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, mit der Stadt Köln und dem Land zu verhandeln, inwieweit eine Kostenübernahme/-beteiligung für die Bewachungs-/Sicherungskosten in Frage kommt. Über das Ergebnis der Gespräche soll ebenfalls unverzüglich berichtet werden.	31.12.2018	Die Verhandlungen bezüglich der Bewachungskosten waren Teil der Nutzungsvertragsverhandlungen. Im Ergebnis wurde eine hälftige Übernahme der Bewachungskosten durch die Stadt Köln zugesagt. Der Nutzungsvertrag wurde inzwischen der politischen Vertretung vorgelegt. In diesem Zusammenhang wird auf die im März 2019 in der politischen Vertretung zu beratenden Vorlage 14/3010/1 sowie den dazu gestellten	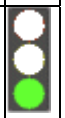

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Der LVR verzichtet auf das Kündigungsrecht, wenn die Bewachungskosten vollständig von dritter Seite übernommen werden."		Antrag 14/264 verwiesen.	
14/1854	MiQua.LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln: Sachstand des Projektes sowie finanzielle Rahmenbedingungen	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 **LA / 28.06.2017**	90.70	5) "4. Der jährliche Zuschuss wird ab 2020 insgesamt auf maximal 6,5 Mio. Euro (unter Berücksichtigung der Inflationsrate ab 2017) gedeckelt."	31.12.2018	Die Umsetzung des Beschlusses wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Haushaltsjahre 2019 ff. vorgesehen.	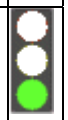
14/1796/1	Entfristung der Verträge zwischen den Landschaftsverbänden und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 **LA / 28.06.2017** Schul / 04.09.2017	987	3) "3. Darüber hinaus werden die Einrichtung einer E10- und einer halben E6-Stelle sowie der Wegfall eines KW-Vermerkes einer E13-Stelle zum Stellenplan 2019 beantragt."	31.12.2020	Die Verwaltung hat das notwendige zur Einrichtung der Stellen zum Stellenplan 2020/2021 bzw. zum Wegfall des kw-Vermerks beantragt.	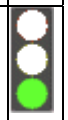
14/1788	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren	Ku / 01.02.2017 Fi / 08.02.2017 **LA / 09.02.2017**	92	1) "1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/1788 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2018 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt. "	31.12.2020	Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden bzw. wurden die vorgestellten Ausstellungsprojekte geplant. Eine aktualisierte Fassung der Ausstellungsplanung wurde mit Vorlage 14/2399 vorgelegt.	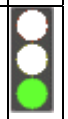
14/1788	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren	Ku / 01.02.2017 Fi / 08.02.2017 **LA / 09.02.2017**	92	2) "2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen. 3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich in den jeweiligen Jahren im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen (Eigenmittel der Museen) von 2017 halten."	31.12.2020	Die notwendigen Verpflichtungen und Zusagen wurden unter der Beachtung der unter Ziffer 3 genannten Bedingung eingegangen.	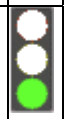
14/1114/1	Konzept LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler	Ku / 07.10.2016 Fi / 16.11.2016 **LA / 18.11.2016**	983	"1. Das Konzept zum LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler wird gemäß Vorlage Nr. 14/1114/1 zur Kenntnis genommen. 2. Der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen der Phase 1 mit Aufwendungen in Höhe von 412.870 € im Jahr 2017 wird zugestimmt."	31.12.2018	Die für die Phase 1 des beschlossenen Konzeptes vorgesehenen Maßnahmen befinden sich in Bearbeitung bzw. sind zum Teil abgeschlossen. Abgeschlossen: - Die personellen Neueinstellungen sind erfolgt. - Die Programmatik für das LVR-eigene Kulturprogramm wurde erarbeitet und wird seit 2018 entsprechend durchgeführt.	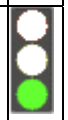

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						- Zur Verbesserung der konventionellen Tagungsausstattung wurden die erforderlichen Beschaffungen durchgeführt. - Die neuen Granitbänke wurden im Prälaturhof aufgestellt. - Sämtliche neuen Parkleuchten wurden aufgestellt und in Betrieb genommen. - 2 Freiwillige für ein Ökologisches Jahr wurden zur Verbesserung des Parkpflegezustandes und der ökologischen Aktivitäten des Abteiparks eingestellt. - Zur Netzwerkbildung und Nutzung neuer Vertriebswege wurden Mitgliedschaften beim Cologne Convention Bureau (Köln-Tourismus), Rhein-Erft-Tourismus und Klosterland e. V. begründet. - Das Tagungsangebot der Abtei wird über Tagungsplattformen von Expedia.de und Find Your Location beworben. - Ein neues Corporate Design des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler wurde von der Agentur muehlhausmoers corporate communications entwickelt. - Der neue Abtei-Guide wurde veröffentlicht. - Ein neuer Flyer zum Tagungsangebot wurde gestaltet und produziert. - Die Erstellung eines kulturtouristischen Konzepts ist abgeschlossen. - Die Neupolsterung der Hansen-Stühle ist abgeschlossen, so dass die Abtei über eine einheitliche, hochwertige Bestuhlung im Prälaturgebäude West verfügt. - Info-Raum, Empfang und Abtei-Shop wurden mit einer neuen Beleuchtung versehen. - Der Abtei-Shop wurde am 31.08.2018 eröffnet. - Die neue Veranstaltungssoftware NewTime befindet sich seit dem 01.09.2018 in einem Probebetrieb. - Der Abteiguide liegt in sechs Sprachen vor.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						- Ein Konzept zur Barrierefreiheit wurde erarbeitet und wird der politischen Vertretung 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt. Wie in Vorlage 14/2602 dargestellt, wurden die Phase 1 sowie alle darauffolgenden Phasen um ein Jahr verlängert. Zurzeit noch in Bearbeitung, jedoch innerhalb der neuen Zeitvorgabe, sind folgende Maßnahmen: - Die Installation einer Ausstellungsbeleuchtung im Winterrefektorium wird sich voraussichtlich bis März 2019 aufgrund von Lieferengpässen einzelner Bauteile verzögern. - Die Performance der Veranstaltungssoftware muss noch nachgebessert werden. - Zur Aufstellung der Außenstele für die Bewerbung der Kulturveranstaltungen fehlt noch die beantragte Gestattung durch die Stadt Pulheim. Weitere Details zur Fortführung des Entwicklungskonzepts und der noch offenen Maßnahmen sind fortan der Beschlusskontrolle zu Vorlage 14/2602 zu entnehmen.	
14/949	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren	Ku / 24.02.2016 Fi / 04.03.2016 **LA / 09.03.2016**	9	"1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/949 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2017 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt. 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen. 3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich in den jeweiligen Jahren im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen (Eigenmittel der Museen) von 2016 halten."	31.12.2019	Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden bzw. wurden die vorgestellten Ausstellungsprojekte geplant. Eine aktualisierte Fassung der Ausstellungsplanung wurde mit den Vorlagen 14/1788 und 14/2399 vorgelegt.	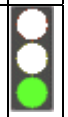

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/249	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren	Ku / 21.01.2015 Fi / 04.02.2015 **LA / 11.02.2015**	92	"1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/249 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2016 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt. 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen. 3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich in den jeweiligen Jahren im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen (Eigenmittel der Museen) von 2015 halten."	31.12.2018	Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden die vorgestellten Ausstellungsprojekte geplant. Eine aktualisierte Fassung der Ausstellungsplanung wurde mit den Vorlagen 14/949, 14/1788 und 14/2399 vorgelegt.	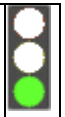
14/259 FDP	Umbesetzung in den Gremien	**LA / 14.12.2018**	06	"Der Landschaftsausschuss stimmt folgender Neubesetzung zu: Kommission Albert-Steeger-Preis Mitglied: Albrecht, Frank* (zuvor: Dr. Strack-Zimmermann, Marie-Agnes) * sachkundiger Bürger	21.12.2018	Die Umbesetzungen wurden in LVIS erfasst.	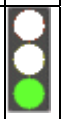
14/257 SPD	Umbesetzungen in Gremien	**LA / 14.12.2018**	06	"Der Landschaftsausschuss stimmt folgenden Umbesetzungen zu: Ordentliches Mitglied im Stiftungsrat Neanderthal-Museum alt: Stephan Schnitzler neu: Stephan Schnitzler Ordentliches Mitglied im Beirat der Sozial- und Kulturstiftung LVR alt: Stephan Schnitzler neu: Stephan Schnitzler Ordentliches Mitglied im Kuratorium der Stiftung Beethoven-Haus Bonn alt: Peter Kox neu: Prof. Dr. Jürgen Wilhelm	21.12.2018	Die Umbesetzungen wurden in LVIS erfasst.	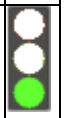

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Mitglied in der Kommission LVR-Ehrenpreis für soziales Engagement und Prädikat Behindertenfreundlich alt: Doris Nottebohm (sachkundige Bürgerin) neu: Doris Nottebohm (Mitglied der Landschaftsversammlung) Ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung Metropolregion Rheinland alt: Joachim Gabriel neu: Thomas Böll Stellvertretendes Mitglied in der Mitgliederversammlung Metropolregion Rheinland alt: Thomas Böll neu: Gerda Recki Stellvertretendes Mitglied in der Kommission Albert Steeger-Preis alt: Joachim Gabriel neu: Doris Nottebohm Stellvertretendes Mitglied in der Kommission Rheinlandtaler und regionale Kulturförderung alt: Joachim Gabriel neu: Ursula Mahler"			
14/252 CDU	Umbesetzung in Gremien	**LA / 01.10.2018**	21	„Der Landschaftsausschuss stimmt folgenden Umbesetzungen zu: Kommission Europa (ordentliches Mitglied) Besetzung (alt): Fritz Meies Besetzung (neu): Peter Fischer Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat (stellvertretendes Mitglied)	31.10.2018	Die Umbesetzungen wurden in LVIS erfasst. Das Klinikum Oberberg ist über die Umbesetzung im Aufsichtsrat mit Schreiben vom 23.10.2018 informiert worden.	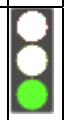

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Besetzung (alt): Fritz Meies Besetzung (neu): Joachim Kühlwetter"			
14/230/1 CDU, SPD	Peer Counseling Haushalt 2019	Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	7	Die Verwaltung wird aufgefordert, ausgehend von der Drucksache 14/2746 Eckpunkte zur Umsetzung der integrierten Beratung zu prüfen, wie das Peer Counseling als integraler Bestandteil eines differenzierten Unterstützungssystems dauerhaft zu etablieren ist. Dies ist mit dem Umsetzungskonzept „Sozialräumlich neugestaltete Präsenz zur Integrierten Beratung" abzustimmen. Grundlage hierfür sollen die Ergebnisse aus dem Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation zum Thema "Peer Counseling im Rheinland" sein. Geprüft werden soll auch, ob bzw. wie Peer Counseling-Angebote dauerhaft an die KoKoBe, bzw. SPZ und IFD angebunden werden können. Da die Modellprojekte des LVR zum Peer Counseling am 31.12.2018 enden, eine verpflichtende Beratung des LVR nach dem BTHG aber erst zum 01.01.2020 gesetzlich vorgesehen ist, wird die Verwaltung beauftragt, schnellstmöglich ein Konzept vorzulegen, wie die ausgebildeten Peer Counselor modellhaft schon ab dem 01.01.2019 inhaltlich eingebunden und finanziell abgesichert werden können.	01.10.2018	Mit der vom Landschaftsausschuss beschlossenen Vorlage 14/2893 erledigt.	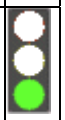
14/223 SPD, CDU	Inklusive Bauprojektförderung, Haushalt 2019	Soz / 11.09.2018 Bau- und VA / 17.09.2018 Inklusion / 20.09.2018	7	Die Verwaltung wird beauftragt die inklusive Bauprojektförderung auf Darlehensbasis auch rückwirkend zum nächstmöglichen Zeitpunkt in eine Zuschussförderung umzuwandeln und	31.12.2018	Erledigt mit Vorlagen 14/3037 und 14/3073.	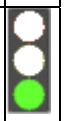

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**		die Fördersatzung sowie die Richtlinien entsprechend anzupassen.			
14/222 CDU, SPD	Umsetzung BTHG beim LVR Haushalt 2019	Soz / 26.06.2018 Fi / 04.07.2018 **LA / 09.07.2018**	7	"Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Weiterentwicklung der vorhandenen Beratungsstruktur der KoKoBe zu erstellen. Hierbei soll berücksichtigt werden: • die umfassende gesetzliche Beratungs- und Unterstützungsverpflichtung des Leistungsträgers nach § 106 SGB IX und die Begleitung im Gesamt-/Teilhabeplanverfahren auch mit eigenen Mitarbeitenden in dezentralem Einsatz • die Kompetenz der Expertinnen und Experten in eigener Sache (peer councelor) • die Wertschätzung der bestehenden psychosozialen Beratungskompetenz der Kokobe • eine Öffnung der KoKoBe für alle Lebenslagen und Behinderungsformen."	31.12.2018	Erledigt mit Vorlage 14/2893, Beschluss LA 01.10.2018.	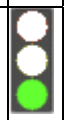
14/208/1 SPD, CDU	Erhöhung der Förderung von KoKoBe und SPZ Haushalt 2019	HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 **LVers / 08.10.2018**	7	Die finanzielle Förderung der KoKoBe und SPZ wird ab dem 01.01.2018 von derzeit 70.000 Euro auf 80.000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle erhöht.	31.12.2018	Erledigt mit Vorlage 14/3008.	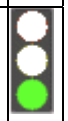
14/193 SPD, CDU	Fachpersonal für den LVR erfolgreich halten, finden und binden - Qualität der Aufgabenerfüllung sichern	PA / 04.12.2017 Fi / 06.12.2017 **LA / 13.12.2017**	1	"Die Verwaltung soll im Einzelnen darstellen, - welche Faktoren die Attraktivität des LVR für die Beschäftigten ausmachen und damit zu einer Bindung des Personals beitragen, - mit welchen Maßnahmen sich der LVR	31.07.2018	Der erste Teil der Antwort der Verwaltung zum Antrag 14/193 der Fraktionen von CDU und SPD "Fachpersonal für den LVR erfolgreich halten, finden und binden - Qualität der Aufgabenerfüllung sichern" wurde mit der Vorlage Nr. 14/2586 im Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung am 23.04.18 präsentiert und von diesem	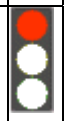

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 01.10.2018

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				heute und zukünftig am allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich der akademischen Ausbildungsstellen positioniert, um die Gewinnung von Fachpersonal zu gewährleisten, - welche Elemente zur Steigerung der Attraktivität des LVR als Arbeitgeber darüber hinaus in Frage kommen."		zur Kenntnis genommen. In der Sitzung des Ausschusses am 10.12.2018 hat ELR im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation (siehe Anlage zur Niederschrift) den aktuellen Stand der Initiative "Fachpersonal für den LVR erfolgreich halten, finden und binden - Qualität der Aufgabenerfüllung sichern" dargestellt. Der veränderte Personalrekrutierungsprozess wird bei Zeiten ebenso im Ausschuss dargestellt wie die Entwicklung einer Arbeitgebermarke.	
14/112 SPD, CDU	Dezernatsumbildung	PA / 23.11.2015 **LA / 09.12.2015**	1	3) "III. Verhandlungskompetenz des LVR stärken Im Bereich der Landesdirektorin soll schnellstmöglich ein neuer Bereich installiert werden mit dem Ziel, die Verhandlungskompetenz des LVR insgesamt zu stärken und bündeln. Zudem sollen durch diesen Bereich Qualifizierungsmaßnahmen für die LVR-Mitarbeiter/-innen aus den Dezernaten, die mit Verhandlungen betraut sind, zentral konzipiert werden. Die Durchführung dieser Qualifizierungsmaßnahmen soll schnellstmöglich erfolgen. Zur Umsetzung der beiden Punkte soll unverzüglich ein Konzept entwickelt und zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die zur Umsetzung notwendigen Stellen sollen (ggf. durch Verlagerung) eingerichtet werden. Ggf. notwendige Anpassungen der internen Regelungen sind vorzunehmen."	31.12.2017	Die zum Stellenplan 2017 eingerichteten zwei Stellen zur Stärkung/Bündelung der Verhandlungskompetenz im Dezernat 0 wurden aufgrund des vom Landtag NRW beschlossenen Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 und einer damit verbundenen Neujustierung der diesbezüglichen Organisationsüberlegungen nicht besetzt. Im Kontext der LVR-internen Verwaltungsstrukturüberprüfung wurden die beiden Stellen zwischenzeitlich in zwei Stellen für IT-Steuerung im Dezernat 0 umgewidmet und im Zuge des Stellenplans 2019 von der LVers am 08.10.2018 beschlossen.	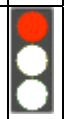

TOP 24 Karneval für alle 2019 - Rückblick

TOP 25 Besondere Vorkommnisse

TOP 26 Bericht aus der Verwaltung

TOP 27 Verschiedenes